

ÖSTERREICHISCHES

Anwältinnen blatt

553 FLEXCO

Die FlexCo und ihre Gestaltungsmöglichkeiten

Ausgewählte berufsrechtliche Fragen zur FlexCo

Die notarielle Privaturkunde bei der Anteilsübertragung der FlexCo

Die FlexCo als Berufsausübungsgesellschaft für Wirtschaftstrehänder

550 3 FRAGEN AN ...

DI Georg Daurer

551 JUSTITIA AWARDS

Justitia Awards: Rechtswissenschaftlerinnen ausgezeichnet

584 IM GESPRÄCH

Dr. Gernot Kanduth –
Bewusstsein für den Rechtsstaat schaffen



Hier geht's zur digitalen Version

www.oerak.at

entdecken Sie
TWENTY



Büro Ideen Zentrum
A-2100 Korneuburg, Mo-Fr 8:00-17:00 Uhr
www.blaha.co.at

ANDERS AUS PRINZIP.

blaha
OFFICE

Erfolgsmodell FlexCo

Diese Ausgabe des Anwältinnen-Blatts ist dem Schwerpunkt-Thema der Flexiblen Kapitalgesellschaft gewidmet.

Anlass genug: Immerhin kommt es durchaus nicht häufig zur Einführung einer neuen Gesellschaftsform in den österreichischen Rechtsbestand. Mit Stand 1. 9. 2024 sind bereits 523 Flexible Kapitalgesellschaften in das Firmenbuch eingetragen (im Vergleich: derzeit gibt es 1.074 Aktiengesellschaften und 2.977 Privatstiftungen).

Die Anzahl mag für manche im Vergleich mit den GmbHs durchaus überschaubar wirken – ich sehe darin aber einen großen Erfolg, wenn man berücksichtigt, dass sich die Information über diese neue Rechtsform erst „herumsprechen“ muss. Jedenfalls scheint es eine sehr gute Akzeptanz am Markt für diese Rechtsform zu geben, die von vielen als modern, flexibel und damit attraktiv eingestuft wird.

Wie universell diese Gesellschaftsform – auch außerhalb der Anwaltschaft – einsetzbar ist, zeigt sich auch aus einigen Beiträgen in diesem Heft.

Bekanntermaßen „belebt der Wettbewerb das Geschäft“ – warum soll das nicht auch für die Konkurrenz verschiedener Rechtsformen gelten? Für uns Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte ist das naturgemäß eine Herausforderung in

der Beratungspraxis, aber auch wieder eine weitere Chance, unsere Qualitäten zu zeigen.

Die Rechtsgeschichte zeigt, dass manche in den letzten Jahrzehnten neu eingeführten Gesellschaftsformen heute nicht mehr dem Rechtsbestand angehören. Wer erinnert sich noch an die OEG und KEG, die später – ohne Beeinträchtigung der Rechtssicherheit – in die OG und KG „aufgegangen“ sind.

Wer weiß? Vielleicht finden wir uns in einem Jahrzehnt in der Situation wieder, dass es auch keine FlexCo mehr gibt, weil diese dann in die GmbH „aufgegangen“ sein wird. Viele der für die FlexCo geschaffenen Regelungen können ebenso gut im allgemeinen GmbH-Recht umgesetzt werden – auch diesmal wird nach meiner Überzeugung die Rechtssicherheit nicht darunter leiden.

Auch hier gilt: Schreiten wir doch frohen Mutes in die Zukunft!

ARMENAK UTUDJIAN

Präsident des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages (ÖRAK)



2024/235

Inhalt 10_2024

- 541 Editorial
- 543 Wichtige Informationen
- 544 Recht kurz & bündig
- 548 Europa aktuell
- 550 3 Fragen an ...



DI Georg Daure Foto: Martina Draper/Concisa
Vorsorgeberatung und Management AG

- 551 Justitia Awards
- 614 Inserate
- 616 Indexzahlen
- 616 Impressum

AUTORINNEN UND AUTOREN DIESER AUSGABE:

RA Dr. Manfred Ainedter, Wien
 RA Mag. Gerold Beneder, Wien
 RA Dr. Michael Buresch, Wien
 Mag. Alexander Dittenberger, ÖRAK
 RA Mag. Thomas M. Egerth, Wien
 Mag. Philipp Karl Friedl, Graz
 RA Mag. Franz Galla, Wien
 Paula Gerl, Wien
 Mag.^a Ursula Koch, ÖRAK
 RA Mag. David Kohl, BSc, Wien
 Mag.^a Jessica König, ÖRAK Büro Brüssel
 RAⁱⁿ Britta Kynast, ÖRAK Büro Brüssel
 em. RA Prof. Dr. Nikolaus Lehner, Wien
 Mag.^a Sophie Martinetz, Wien
 Mag. Christian Moser, ÖRAK
 RA Hon.-Prof. Dr. Gernot Murko, Klagenfurt
 RAAⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Marina Murko, BA, Wien
 RA Dr. Ullrich Saurer, Graz
 RA Dr. Armenak H. Utudjian, M.B.L.-HSG, Wien
 Markus Weiss, MBA, Igls
 Mag. Alexander Winkler, Wien
 RA Dr. Alexander Wittwer, LL.M., Dornbirn
 RA Dr. Michael Wukoschitz, Wien
 Univ.-Prof. Mag. Dr. Johannes Zollner, Graz

553 SCHWERPUNKT

FLEXCO

- 554 Die FlexCo und ihre Gestaltungsmöglichkeiten
Johannes Zollner und Philipp Karl Friedl
- 561 Ausgewählte berufsrechtliche Fragen zur FlexCo
Gernot Murko und Marina Murko
- 570 Die notarielle Privaturkunde bei der Anteils-
übertragung der FlexCo
Alexander Winkler
- 580 Die FlexCo als Berufsausübungsgesellschaft für
Wirtschaftstreuhänder
Thomas M. Egerth

583 SERVICE

- 584 Im Gespräch
- 588 Legal Tech & Digitalisierung
- 591 Strategie & Prozessmanagement
- 593 Termine
- 594 Chronik
- 596 Aus- und Fortbildung
- 602 Rezensionen
- 608 Zeitschriftenübersicht

611 RECHTSPRECHUNG

- 612 Disziplinarverfahrensrecht
- 612 Überhöhte Honorarverrech-
nung

Wichtige Informationen

Geldwäscheprävention – goAML, Phänomene, Trends und Muster

Verdachtsmeldungen sind über die Applikation goAML zu erstatten. Schon bisher wurden wichtige Informationen der Geldwäschestelle über goAML direkt an Verpflichtete übermittelt. Dies betrifft nicht nur Nachrichten hinsichtlich erstatteter Verdachtsmeldungen und deren Ergebnis, sondern auch **Informationen und Hinweise über Phänomene, Trends und Muster**.

Um künftig Informationen von der Geldwäschemeldestelle empfangen und Verdachtsmeldungen jederzeit abgeben zu können, registrieren Sie sich mit Ihrem USP-Zugang. **Link zur Registrierung:** <https://www.usp.gv.at/goaml>

Auf der Website des Bundeskriminalamts finden Sie eine Kurzanleitung samt bildlicher Schritt-für-Schritt-Anleitung: https://www.bundeskriminalamt.at/308/files/goAML_Registrierung_BF_20231019.pdf

Für technische Fragen im Zusammenhang mit der Registrierung oder Nutzung steht Ihnen außerdem auch das Techniker-Team der Geldwäschemeldestelle gerne zur Verfügung.

Für technische Fragen oder bei Problemen zu goAML wenden Sie sich bitte an: goAML-Tec@bmi.gv.at bzw +43 664 8833 2115.

Inhaltliche Fragen zu den Themen Geldwäscherei & Terrorismusfinanzierung beantwortet weiterhin die Geldwäschemeldestelle unter: A-FIU@bmi.gv.at bzw +43 1 24836 985 298.

Bei Problemen mit dem Unternehmensserviceportal (zB mit ID Austria/Bürgerkarte) steht der USP-Support unter der Telefonnummer +43 50 233 733 oder über das Kontaktformular des USP zur Verfügung.

Aktuelle Purple Notices sowie Informationen zu den Risikobedenken betreffend „virtueller IBAN bzw virtuelles Konto“ finden Sie im ÖRAK-Mitgliederbereich.

AD

Versorgungseinrichtung Teil B – Wechsel der Veranlagungsgruppe noch bis 30. 11. 2024 möglich!

Gem § 54 Satzung Teil B 2018 haben Sie die Möglichkeit, jährlich zwischen den bestehenden Veranlagungsgruppen – ALPS 15, ALPS 30 und ALPS 50 – zu wechseln. Ein Wechsel ist durch schriftliche Erklärung gegenüber jener Rechtsanwaltskammer auszuüben, der Sie angehören oder zuletzt angehört haben. Außerdem kann der Antrag über das Online-Portal der Concisa gestellt werden.

Bitte beachten Sie: Für einen Wechsel zum 1. 1. 2025 muss das Formular **spätestens** am **30. 11. 2024** bei Ihrer Rechtsanwaltskammer **einlangen**.

UK

Cyber-Versicherung

Der ÖRAK bietet über seinen unabhängigen Versicherungsmakler Aon Austria eine Cyber-Versicherung mit umfassendem Versicherungsschutz an:

- Wiederherstellung, IT-Krisenberatung, Lösegeldzahlungen
- Kosten/entgangener Gewinn in Folge Betriebsunterbrechung
- Abwehr und Freistellung von Schadenersatzansprüchen IT-Forensik
- Vertretung vor der Datenschutzbehörde, Benachrichtigungskosten
- etc

Die Versicherung kann von allen österreichischen Rechtsanwaltskanzleien bezogen werden. Das Prämienmodell richtet sich nach Kanzleiumsatz und Versicherungssumme.

Nähere Informationen finden Sie im ÖRAK-Mitgliederbereich auf www.oerak.at unter „Services extern“/„Cyber-Versicherung“. Dort können Sie sich auch die Aufzeichnung des Webinars ansehen, in dem das Produkt vorgestellt wurde.

Trotz Abschluss einer Versicherung empfiehlt der ÖRAK unbedingt, zunächst die Sicherheitslücken in der eigenen IT-Infrastruktur zu schließen. Die Cyber-Versicherung kann die Rechtsrisiken versichern, nicht aber das Risiko an sich!

CM

ALEXANDER DITTENBERGER (AD)
ÖRAK, Leiter Juristischer Dienst

URSULA KOCH (UK)
ÖRAK, Generalsekretärin
Stellvertreterin

CHRISTIAN MOSER (CM)
ÖRAK, Juristischer Dienst

Diese Ausgabe von
„Recht kurz & bündig“
entstand unter
Mitwirkung von

ULLRICH SAURER (US)
Rechtsanwalt

**MANFRED
AINEDTER (MA)**
Rechtsanwalt

FRANZ GALLA (FG)
Rechtsanwalt

§ 28 KartG

2024/236

Zum Doppelbestrafungsverbot (KartG)

1. Das KartG enthält keine Vorgaben hinsichtlich der Frage, ob die Beteiligung an einem Submissionskartell, dh an wettbewerbsbeschränkenden Absprachen bei Vergabeverfahren, ausschließlich gem § 168b StGB zu bestrafen ist oder ob zusätzlich eine Geldbuße nach § 29 KartG verhängt oder eine Zuwiderhandlung gegen das Kartellverbot nach § 28 KartG festgestellt werden kann. Eine prozessuale Sperrwirkung entfalten nur jene Entscheidungen, die in einem Strafverfahren iSd Art 4 7. ZP-EMRK ergingen. Ihre Wirkung erstreckt sich nur auf solche Strafverfahren. Die Auslegung des Begriffs „Strafverfahren“ hat analog zu Art 6 und 7 EMRK autonom, somit unabhängig vom nationalen Recht, zu erfolgen. Für die Beurteilung zieht der EGMR die sog „Engel-Kriterien“ heran und orientiert sich an der Einordnung der Zuwiderhandlung im nationalen Recht, an der Art und Schwere der angedrohten Sanktion und an der Natur des Vergehens. Der EGMR hat bereits mehrfach klargestellt, dass die Einstellung eines Strafverfahrens durch die Staatsanwaltschaft weder einer Verurteilung noch einem Freispruch iSd Art 4 des 7. ZP-EMRK entspricht. Er stellte jedoch fest, dass eine Verurteilung oder ein Freispruch nicht zwingend durch ein Gericht erfolgen müsse, sondern dass es darauf ankommt, ob es sich um die Entscheidung einer Behörde mit judiziellen Aufgaben im Rahmen der Strafrechtspflege handelt, die nach nationalem Recht befugt ist, das einer Person vorgeworfene rechtswidrige Verhalten festzustellen und gegebenenfalls zu bestrafen.

2. Die strafrechtliche Diversion stellt eine Beendigung des Strafverfahrens ohne Schuldspruch und ohne förmliche Sanktionierung des Beschuldigten durch die Staatsanwaltschaft dar. § 198 Abs 1 StPO normiert dabei die Voraussetzung für eine diversionelle Erledigung durch die Staatsanwaltschaft: Es muss aufgrund eines hinreichend geklärten Sachverhalts feststehen, dass eine Einstellung des Verfahrens nach §§ 190 bis 192 StPO nicht in Betracht kommt.

3. Nach Maßgabe der Auslegung des Art 4 7. ZP-EMRK durch den EGMR ist es naheliegend, der diversionellen Erledigung durch die Staatsanwaltschaft keine Sperrwirkung nach Art 4 7. ZP-EMRK zu verleihen. Zumal der Staatsanwaltschaft keine allgemeine Sanktionsbefugnis zukommt, die diversionelle Erledigung nach ihrer Ausgestaltung durch die StPO keine förmliche Sanktionierung darstellt, die Erbringung diversioneller Leistungen auf Freiwilligkeit beruht und die Verfahrensbeendigung durch Diversion keine Bindungswirkung für nachfolgende Zivilprozesse entfaltet.

4. Die Feststellung einer Zuwiderhandlung gegen das Kartellverbot nach § 28 KartG wegen wettbewerbswidriger Absprachen verstößt somit hinsichtlich des wegen dieser Absprachen geführten und durch Diversion beendeten strafrechtlichen Ermittlungsverfahren nicht gegen Art 4 7. ZP-EMRK. OGH 17. 5. 2024, 16 Ok 5/23f, JusGuide 2024/28/21863.us

§ 2 UWG

2024/237

Zur irreführenden Kennzeichnung von Lebensmitteln

1. Lebensmittelproduzenten ist es einerseits nach § 2 UWG, andererseits auch nach EU-Lebensmittelkennzeichnungsrecht nicht gestattet, Verbraucher irrezuführen. Art 7 Abs 1 lit a Lebensmittel-Informationsverordnung (kurz: LMIV) normiert dies ausdrücklich: „Informationen über Lebensmittel dürfen nicht irreführend sein, insbesondere in Bezug auf die Eigenschaften des Lebensmittels, insbesondere in Bezug auf Art, Identität, Eigenschaften, Zusammensetzung, Menge, Haltbarkeit, Ursprungsland oder Herkunftsort und Methode der Herstellung oder Erzeugung.“ Dies gilt gem Abs 4 lit a und b auch für die Werbung und die Aufmachung, insbesondere für die Form, das Aussehen oder die Verpackung von Lebensmitteln, die verwendeten Verpackungsmaterialien sowie für die Art ihrer Anordnung und den Rahmen der Darbietung.

2. Für die Frage der Irreführung ist nach dem EuGH der Gesamteindruck der Etikettierung ausschlaggebend, somit „alle(r) Angaben, Kennzeichnungen, Hersteller- oder Handelsmarken, Abbildungen oder Zeichen, die sich auf ein Lebensmittel beziehen und die auf dessen Verpackung angebracht sind“.

3. Ein vollständiges und richtiges Zutatenverzeichnis kann unter Umständen eine Fehlvorstellung des Verbrauchers bezüglich der Eigenschaften des Lebensmittels nicht berichtigen. Dies kann vorkommen, wenn einige der obig aufgezählten Angaben unwahr, falsch, mehrdeutig, widersprüchlich oder unverständlich sind.

4. Der deutsche Bundesgerichtshof äußerte kategorisch die Sorge, dass die Gestaltung des Produkts den Verbraucher davon abhalten könnte, das Zutatenverzeichnis überhaupt zu betrachten. Ein korrektes Zutatenverzeichnis allein bietet den Herstellern keinen umfassenden Schutz vor Irreführungsvorwürfen.

5. Die von der österreichischen Rechtsprechung entwickelten Prinzipien, nach denen ein aufklärender Hinweis eine durch auffällige Elemente verursachte Irreführung nicht verhindern kann, sind daher weiterhin mit der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs im Einklang. Die Erfüllung der Kennzeichnungspflicht schützt nicht generell vor Irreführung.

OGH 23. 5. 2024, 4 Ob 25/24s, JusGuide 2024/29/21881. us

§§ 17, 19 PSG; § 877 ABGB

2024/238

Zu Bereicherungsansprüchen gegen Privatstiftungen

1. Im Zuge der bereicherungsrechtlichen Rückabwicklung nach § 877 ABGB ist nicht nur die geleistete Zahlung, sondern auch die gegenüberstehende erbrachte Leistung rückabzuwickeln. Wenn die erbrachte Leistung eine Arbeitsleis-

tung iW S darstellt, ist grundsätzlich ein nach dem verschafften Nutzen angemessener Lohn zu entrichten. Der Empfänger der Arbeitsleistung schuldet daher Wertersatz nach Maßgabe seines Nutzens im Zeitpunkt der Leistung.

2. Der OGH musste bereits Rückforderungsansprüche aus ungerechtfertigter Bereicherung einer Privatstiftung beurteilen, die sich auf Vorstandsvergütungen (§ 19 PSG) bezogen, die an den Beklagten in seiner Funktion als Vorstand der Privatstiftung geflossen waren. Falls die Höhe dieser Vergütung nicht in der Stiftungserklärung geregelt wurde, hat nach § 19 Abs 2 PSG das (Firmenbuch-)Gericht diese zu bestimmen. Eine rechtmäßige Auszahlung von Vorstandsvergütungen ist daher von einer Einbindung des Firmenbuchgerichts und einer entsprechende Beschlussfassung des Gerichts abhängig. Der OGH wies einen vom Beklagten geltend gemachten Bereicherungsanspruch zurück und argumentierte, dass die Zulassung eines solchen Anspruchs einer Umgehung der Bestimmung des § 19 Abs 2 PSG gleichkäme. Würde man im Verfahren zur Rückforderung der nicht vom Gericht bestimmten Vorstandsvergütung eine Prüfung des durch die Tätigkeit des Vorstands für die Privatstiftung entstandenen Nutzens und damit einen entsprechenden Bereicherungsanspruch zulassen, könnten die Vorstände letztlich durch Auszahlung einer von ihnen selbst festgelegten Vergütung ihre Ansprüche befriedigen, ohne das in § 19 Abs 2 PSG vorgesehene Verfahren einhalten zu müssen.

3. Da § 19 Abs 2 PSG als *lex specialis* zu § 17 Abs 5 PSG gilt, lässt sich diese Ausführung auf den vorliegenden Fall übertragen, in dem der von einem Vorstandsmitglied allein beherrschten GmbH die rechtsfreundliche Vertretung der Privatstiftung überlassen und der Beauftragung die gerichtliche Genehmigung nach § 17 Abs 5 PSG versagt wurde. Vor diesem Hintergrund und angesichts des „strukturellen Kontrolldefizits“ bei Privatstiftungen sowie des besonderen Regelungszwecks von § 17 Abs 5 PSG ist ein Bereicherungsanspruch auf angemessene Entlohnung gegen die Privatstiftung abzulehnen, wenn die Genehmigung des Vertrags, auf dem die erbrachten Leistungen basieren, nach § 17 Abs 5 PSG fehlt.

OGH 20. 2. 2024, 2 Ob 64/23k, JusGuide 2024/14/21649. us

§§ 1, 73, 74 UrhG

2024/239

Zum Leistungsschutzrecht bei einem Lichtbild

1. Der OGH hält ausdrücklich fest, dass die Definition des in § 73 UrhG normierten Schutzgegenstands des Lichtbilds weit ist. Somit können auch Abbildungen, welche mit einer Digitalkamera oder einem Mobiltelefon festgehalten wurden, Lichtbildschutz genießen.

2. Beim Leistungsschutzrecht des § 74 UrhG geht man davon aus, dass in der Aufnahme eines Lichtbilds keine eigenständige Gestaltung, sondern eine mit technischen Mitteln

erfolgte Festlegung eines Ausschnitts der Außenwelt darstellt. Unter den Leistungsschutz fällt somit auch eine „rein technische Leistung“ des Lichtbildners „die nicht einmal besondere Fähigkeiten voraussetzt“. Das Leistungsschutzrecht des § 74 UrhG umfasst auch einfache Lichtbilder, zumal die Eigentümlichkeit nach § 1 UrhG nicht erforderlich ist.

3. Das Leistungsschutzrecht besteht nicht, wenn keine „Aufnahme eines Lichtbildes“ vorliegt, etwa weil ein menschlicher Schaffensakt fehlt oder es sich lediglich um eine einfache Reproduktion im Rahmen eines fotografischen Druckverfahrens handelt. In solchen Fällen kann sich der „Hersteller“ nicht auf das Leistungsschutzrecht des § 74 UrhG berufen, da das Mindestmaß an Aufnahmetätigkeit fehlt.

4. Dies liegt im gegenständlichen Fall jedoch nicht vor, da es sich um ein sogenanntes Reproduktionsfoto handelt. Ein Reproduktionsfoto ist die möglichst originalgetreue Abbildung vorgefundener Gegenstände oder Kunstwerke. Das Foto der klagenden Partei ist nicht als Lichtbildwerk, jedoch aber als einfaches Lichtbild zu qualifizieren. Auch eine durch Abfotografieren erzeugte Reproduktionsaufnahme erfüllt das Mindestmaß an Aufnahmetätigkeit. Das Mindestmaß wird im Anlassfall schon deshalb erfüllt, zumal es relevant war, ein Bild für die Festschrift herzustellen.

OGH 4. 4. 2024, 4 Ob 52/24m. us

§ 39 Abs 1 lit a FinStrG

2024/240

Abgabenbetrug im Verhältnis zu

Abgabenhinterziehung

ISd § 39 Abs 1 lit a FinStrG verwendet werden falsche oder verfälschte Urkunden, wenn sie (zumindest) bereitgehalten werden, um sie über allfälliges Verlangen der Beh (§§ 137f BAO) vorzulegen. Abgabenerklärung und Beweismittel stellen solcherart eine Einheit dar, die der Beh durch die Erstattung der Erklärung zugänglich gemacht wird, auch wenn ein Teil dieser Einheit (vorerst) räumlich beim Abgabepflichtigen verbleibt.

OGH 20. 12. 2023, 13 Os 109/23p (LG Innsbruck 29 Hv 26/23h) EvBl 2024/175. MA

§ 37 Abs 1 lit a FinStrG

2024/241

Auslandstat als Vortat der Abgabenhehlerei

§ 37 Abs 1 lit a FinStrG erfordert, dass hinsichtlich der tatverfangenen Sache eine Vortat begangen worden ist, die ua in einer Verkürzung von Eingangsabgaben bestehen kann. Die Vortat muss tatbestandsmäßig und rechtswidrig begangen sowie faktisch vollendet worden sein, auf die Strafbarkeit (einer bestimmten Person als Täter der Vortat) kommt es aber nicht an (§ 37 Abs 5 FinStrG). Ebenso wenig verlangt das Gesetz, dass die Vortat im Inland begangen (§ 5 Abs 2 Satz 1 FinStrG) worden ist oder sonst nach Maßgabe

des § 5 Abs 1 und 2 FinStrG der finanzstrafrechtlichen Verfolgung im Inland unterliegt. Auch im Ausland gesetzte Verhaltensweisen können demnach taugliche Vortat sein, wenn sie – nach österr Recht beurteilt – einer strafbaren Handlung aus dem in § 37 Abs 1 lit a FinStrG normierten Vortatenkatalog subsumiert werden können.

OGH 24. 1. 2024, 13 Os 88/23z (LGSt Graz 10 Hv 8/19h) EvBl 2024/176. **MA**

§ 31 a StGB

2024/242

Nachträgliche Milderung auch nach Zahlungsauftrag

Da § 410 Abs 1 StPO keine zeitliche Einschränkung enthält, ist die nachträgliche Milderung des Verfalls iSd § 31 a Abs 3 StGB auch nach der Erlassung des Zahlungsauftrags möglich, womit die Gerichte zur inhaltlichen Prüfung des Antrags verpflichtet sind.

OGH 24. 1. 2024, 13 Os 117/23i, 118/23m (OLG Graz 8 Bs 8/23x; LGSt Graz 15 Hv 53/17k) EvBl 2024/177. **MA**

§ 130 Abs 2 Fall 1 StGB (§ 70 Abs 1 Z 1 Fall 2 StGB)

2024/243

Gewerbsmäßig schwerer Diebstahl bedarf klarer Feststellungen

Auch bei einem unter Einsatz von besonderen Mitteln iSd § 70 Abs 1 Z 1 Fall 2 StGB verübten (schweren) Einbruchsdiebstahl in eine Wohnstätte bedarf es der Feststellungen zur Absicht des Täters, sich durch die wiederkehrende Begehung von gerade schweren Diebstählen (§ 130 Abs 2 Fall 1 [iVm § 128 Abs 1] StGB) über einen längeren Zeitraum ein nicht bloß geringfügiges fortlaufendes Einkommen (§ 70 Abs 2 StGB) zu verschaffen, um die Qualifikation nach § 130 Abs 2 (iVm § 130 Abs 1 Fall 1) StGB zu begründen.

OGH 13. 2. 2024, 11 Os 132/23f (LGSt Wien 55 Hv 122/22w) EvBl 2024/178. **MA**

§ 390a Abs 1 StPO

2024/244

Tatsächlicher Kostenaufwand bei Verpflichtung zum Kostenersatz unbeachtlich

Ganz erfolglos ist ein RM dann, wenn dem RMANtrag in keinem Punkt Folge gegeben wurde, was auch für ein unzulässiges RM gilt. Die besonderen Kosten des Verfahrens über ihr erfolgloses RM haben PA und PB unabhängig davon zu ersetzen, ob auch der Verurteilte ein RM eingelegt hat. Auf den Umfang des auf dieses erfolglose RM entfallenden zusätzlichen Aufwands im RMVerfahren kommt es bei dieser grundsätzlichen Kostenentscheidung nicht an.

OGH 11. 1. 2024, 12 Os 142/23h (OLG Graz 9 Bs 77/23a; LG Klagenfurt 64 Hv 63/22 v) EvBl 2024/183. **MA**

§ 430 StPO (§ 7 ABGB; Art 6 MRK)

2024/245

HV in Abwesenheit des Betroffenen unzulässig

§ 430 Abs 5 StPO idF vor BGBl I 2022/223 sah die Durchführung der HV in Abwesenheit des Betroffenen vor, soweit dessen Zustand eine Beteiligung an der HV innerhalb angemessener Frist nicht gestattete oder von einer solchen Beteiligung eine erhebliche Gefährdung seiner Gesundheit zu besorgen war. Mit BGBl 2022/223 wurde diese Bestimmung (ersatzlos) beseitigt, wobei in den GMat ausdrücklich festgehalten wurde, dass „eine HV in Abwesenheit des:der Betroffenen nicht mehr zulässig sein soll“ (ErläutRV 1789 BlgNR 27. GP 15). In Hinblick darauf bleibt für die Annahme einer planwidrigen Lücke kein Raum.

OGH 31. 1. 2024, 15 Os 1/24x (LG Wr Neustadt 41 Hv 39/23f) EvBl 2024/184. **MA**

§ 107 b Abs 3 a Z 1 Fall 2 StGB

2024/246

Wehrlosigkeit ist nicht nur Hilflosigkeit

Wehrlosigkeit liegt nicht nur bei Hilflosigkeit, sondern auch bei schlichter Unmöglichkeit, Aussichtslosigkeit oder Unzumutbarkeit einer Verteidigung vor.

OGH 12. 3. 2024, 11 Os 6/24b (LG Krems 38 Hv 60/23y) EvBl 2024/188. **MA**

§§ 1, 9 Abs 5 AHG

2024/247

Haftung des Rauchfangkehrers und unterschiedliche Beurteilung von Rechtswegzulässigkeit und Passivlegitimation

Die Klägerin wirft den Beklagten in ihrer auf Schadenersatz gestützten Klage vor, beim Ausbrennen ihres Kamins einen Brand verursacht zu haben. Der zweitbeklagte Rauchfangkehrer hafte als mit diesen Arbeiten beauftragter Unternehmer. Der Erstbeklagte hafte, weil er als dessen Dienstnehmer den Brand unmittelbar – durch Unterlassen der erforderlichen Dichtheitsprüfung des Rauchfangs – verursacht habe. Die Klägerin begehrt die Feststellung der Haftung für sämtliche aus dem Brandereignis resultierenden Schäden. Das Erstgericht gab dem Klagebegehren statt. Im ersten Rechtsgang hob das Berufungsgericht die erstinstanzliche Entscheidung sowie das ihr vorangegangene Verfahren wegen Unzulässigkeit des Rechtswegs gem § 9 Abs 5 AHG auf und wies die Klage zurück.

Der Senat behob diesen Beschluss zu 1 Ob 124/23a und trug dem Berufungsgericht die inhaltliche Entscheidung über die Berufung der Beklagten auf. Die Zulässigkeit des Rechtswegs sei ausschließlich aufgrund der Behauptungen der klagenden Partei zu beurteilen. Das erstinstanzliche Tatsachenvorbringen lasse erkennen, dass die Klägerin ihren Ersatzanspruch nicht aus der Verletzung eines dem Rauchfangkehrer nach der Salzburger Feuerpolizeiordnung

erteilten Auftrags zur fortlaufenden Überprüfung und gegebenenfalls Kehrung des Kehrgegenstands nach Maßgabe des Kehrplans („Kehrauftrag“) ableite, sondern aus einer Verletzung von Pflichten aus einem daneben abgeschlossenen Werkvertrag. Die Richtigkeit dieses Vorbringens wurde im Verfahren jedoch nicht erwiesen, weshalb die Klage (im zweiten Rechtsgang) wegen mangelnder Passivlegitimation abzuweisen war.

OGH 27. 5. 2024, 1 Ob 62/24k, Zak 2024/431, 239. **FG**

§ 2 Abs 1 HeimAufG

2024/248

Anwendung des HeimAufG auf betreutes Wohnen?

Eine Sozialdienste erbringende GmbH vermietet drei Wohnungen samt Gemeinschaftsräumlichkeiten jeweils an zwei Personen. Pro Wohnung wird ein Zimmer einem Mieter zur alleinigen Benutzung überlassen. Bad, WC, Küche, Flur und Vorraum dienen hingegen zur gemeinsamen Benutzung für alle Mieter. Der Verein VertretungsNetz beantragt, die Freiheit des Bewohners beschränkende Maßnahmen durch Zurückhalten bzw Androhung des Zurückhaltens in einer Einrichtung im Sinn des § 2 Abs 1 Satz 1 HeimAufG gem § 11 HeimAufG zu überprüfen.

Dazu der OGH: Das HeimAufG regelt die Voraussetzungen für die Überprüfung von Freiheitsbeschränkungen in Alten- und Pflegeheimen, Behindertenheimen sowie in anderen Einrichtungen, in denen wenigstens drei psychisch kranke oder geistig behinderte Menschen ständig betreut oder gepflegt werden können. Der Geltungsbereich des HeimAufG wird daher einrichtungsbezogen abgegrenzt. Das HeimAufG soll nach dem Willen des Gesetzgebers aufgrund gänzlich anderer Rahmenbedingungen keine Anwendung finden, wenn eine Person zu Hause von Familienangehörigen oder mobilen Diensten oder im Rahmen einer familienähnlichen Wohngemeinschaft betreut oder gepflegt wird. Zur Abgrenzung eines solchen „betreuten Wohnens“ von einer Alten- und Pflegeeinrichtung müssen Indizien herangezogen werden, weil eine klare Unterscheidung aufgrund des Wortlauts nicht möglich ist.

Im vorliegenden Fall mietet der Bewohner nicht nur ein Zimmer, sondern eine mit Bad, WC und Küche ausgestattete Wohnung, die er sich mit einem Mitbewohner teilt. Diese Wohnung ist zur Führung eines Haushalts objektiv geeignet. Ein verpflichtendes Grundservice stellt die (vermietende) Sozialdienste GmbH selbst nicht zur Verfügung. Es bleibt dem Bewohner überlassen, ob und wen er mit zusätzlichen Leistungen der (mobilen) Pflege und Betreuung beauftragt. Er kann damit zwar die Sozialdienste GmbH beauftragen, allerdings auch jeden anderen mobilen Pflegedienst. Ergebnis: Das HeimAufG ist hier nicht anwendbar. OGH 22. 5. 2024, 7 Ob 71/24b, Zak 2024/446, 253. **FG**

§ 1311 ABGB; § 38 Abs 4, § 88b Abs 1 StVO

2024/249

Wartepflicht des abbiegenden Fahrzeuglenkers auch gegenüber einer E-Scooter-Fahrerin

Die Klägerin begehrt Schadenersatz und stellt ein Feststellungsbegehren. Sie bringt zusammengefasst vor, der erstbeklagte LKW-Lenker habe sie bei der Überquerung der von ihr benützten Radfahrerüberfahrt aufgrund eines massiven Aufmerksamkeitsfehlers übersehen. Sie habe darauf vertrauen dürfen, die Radfahrerüberfahrt gefahrlos überqueren zu können. Auch als E-Scooter-Fahrerin sei sie nicht benachrangt gewesen. Die Beklagten wenden ein gleichteiliges Mitverschulden der Klägerin ein und bringen dazu vor, der Erstbeklagte habe im Zuge seines Einbiegemanövers die Klägerin nicht wahrnehmen können. Diese sei seitlich in das Beklagtenfahrzeug hineingefahren, als der Erstbeklagte das Einbiegemanöver schon fast beendet habe. Zwar sei das Fahren mit dem E-Scooter auf Fahrbahnen, auf denen Radfahren erlaubt sei, zulässig. Allerdings normiere § 88b Abs 3 StVO eine Unterordnungspflicht für E-Scooter-Fahrer, sodass die Klägerin selbst auf einer Radfahrerüberfahrt im Nachrang gewesen sei.

Dazu der OGH: Im Rahmen der 33. StVO-Novelle (BGBl I 2022/122) hat der Gesetzgeber in § 15 Abs 4 StVO klargestellt, dass beim Überholen gegenüber Radfahrern und Rollerfahrern (§ 88b StVO) der gleiche Seitenabstand einzuhalten ist, und damit zum Ausdruck gebracht, dass – zumindest in bestimmten Situationen – gegenüber Radfahrern und Rollerfahrern dieselbe Pflichtenlage besteht. Gemessen an der auch der 31. StVO-Novelle immanenten Teleologie, ein sicheres Miteinander aller Verkehrsteilnehmer zu gewährleisten, ist auch im Anwendungsbereich des § 38 Abs 4 StVO eine Gleichbehandlung von Radfahrern und Rollerfahrern geboten und eine in § 88b Abs 3 StVO allenfalls normierte „allgemeine Unterordnungspflicht“ insoweit jedenfalls teleologisch zu reduzieren.

E-Scooter-Fahrern erwächst sohin bei (berechtigter) Benutzung der Fahrbahn auf dem freigegebenen Fahrstreifen – unabhängig vom Vorhandensein einer Radfahrerüberfahrt – aus § 38 Abs 4 Satz 3 StVO das Recht auf ungehinderte und ungefährdete Überquerung der Fahrbahn bei Grünlicht der für sie geltenden Lichtsignale, dem das vom einbiegenden Fahrzeuglenker zu beachtende Behinderungs- und Gefährdungsverbot gegenübersteht. Der Klägerin ist daher auch kein Verstoß gegen § 88b Abs 3 StVO anzulasten. Vielmehr war der einbiegende Erstbeklagte gem § 38 Abs 4 Satz 3 StVO verpflichtet, ihr als berechnigte Fahrstreifenbenutzerin das gefahrlose Überqueren der Fahrbahn bei Grünlicht des für sie geltenden Lichtsignals zu ermöglichen. OGH 25. 6. 2024, 2 Ob 92/24d, Zak 2024/456, 257. **FG**

BRITTA KYNAST

Leiterin ÖRAK-Vertretung in Brüssel. Die Autorin ist in Deutschland zugelassene Rechtsanwältin.

2024/250

EU-Rechtsstaatlichkeitsbericht: Unterstützung von ÖRAK-Forderungen

Die Europäische Kommission hat auch in diesem Sommer ihren jährlichen Rechtsstaatlichkeitsbericht nebst Länderkapiteln veröffentlicht. In diesem wurden auch **mehrere durch den ÖRAK kritisierte rechtsstaatliche Probleme aufgegriffen.**

Wie auch in den vergangenen Jahren werden verschiedene Entwicklungen in den EU-Mitgliedstaaten verglichen, so aus dem Bereich der Justizorganisation, der Korruptionsbekämpfung, der Pressefreiheit, Gesetzgebungsprozesse und der Rolle der Zivilgesellschaft. Entsprechend der Ankündigung im Jahr 2023 durch Kommissionspräsidentin von der Leyen werden nun auch die im Beitrittsprozess befindlichen Länder einbezogen.

Das **Länderkapitel zur Lage der Rechtsstaatlichkeit in Österreich** zeigt ein recht umfassendes Bild.

Besonders interessant ist, dass in diesem Jahr gleich eine Reihe von Themen aufgenommen werden, die durch den ÖRAK während des Konsultationsprozesses sowie im Rahmen des Länderbesuchs der Kommission angesprochen wurden:

- Die Kommission unterstützt wie auch schon in den Vorjahren die **Kritik des ÖRAK zur Gestaltung der Gerichtsgebühren**. Das BMJ habe informiert, dass eine Änderung aus Haushaltsgründen derzeit nicht möglich sei.
- Weiters wird die **Kritik des ÖRAK zur (mangelnden) Verfahrenshilfe in Verwaltungssachen** – wenn auch zurückhaltender – aufgenommen.
- Zur Diskussion um die **Sicherstellung elektronischer Geräte** verweist die Kommission ausdrücklich auf die Stellungnahme des ÖRAK hierzu im Gesetzgebungsprozess. Sie reagiert damit auch auf Kritik des ÖRAK zum vergangenen Rechtsstaatlichkeitsbericht.
- Die Kommission teilt die Bedenken des ÖRAK und anderer Interessenvertreter zur [verspäteten] **Ernennung des Präsidenten des Bundesverwaltungsgerichts**.

Weitere Themen wie in den Vorjahren waren unter anderem die Schaffung einer unabhängigen Bundesstaatsanwaltschaft, Lobbytätigkeiten, Interessenkonflikte von Abgeordneten sowie staatliche Werbung.

Die **Lage der europäischen Rechtsanwaltschaften** in den Mitgliedstaaten ist ein einzelner Prüfpunkt sowohl in den jeweiligen Länderberichten als auch in der zusammenfassenden Analyse. Schwerpunkte in diesem Jahr sind der **mangelnde Zugang zur Verfahrenshilfe** und die Wahrung des **Verschwiegenheitsgebots**.

Positiv ist insbesondere der belgische Länderbericht zu bewerten, in dem Probleme mit Verstößen gegen das Verschwiegenheitsgebot durch staatliche Stellen ausdrücklich angesprochen werden, auch wenn diese die sonstige politische Agenda der Kommission tangieren,

siehe zB Herausgabeverlangen in steuerrechtlichen Materien.

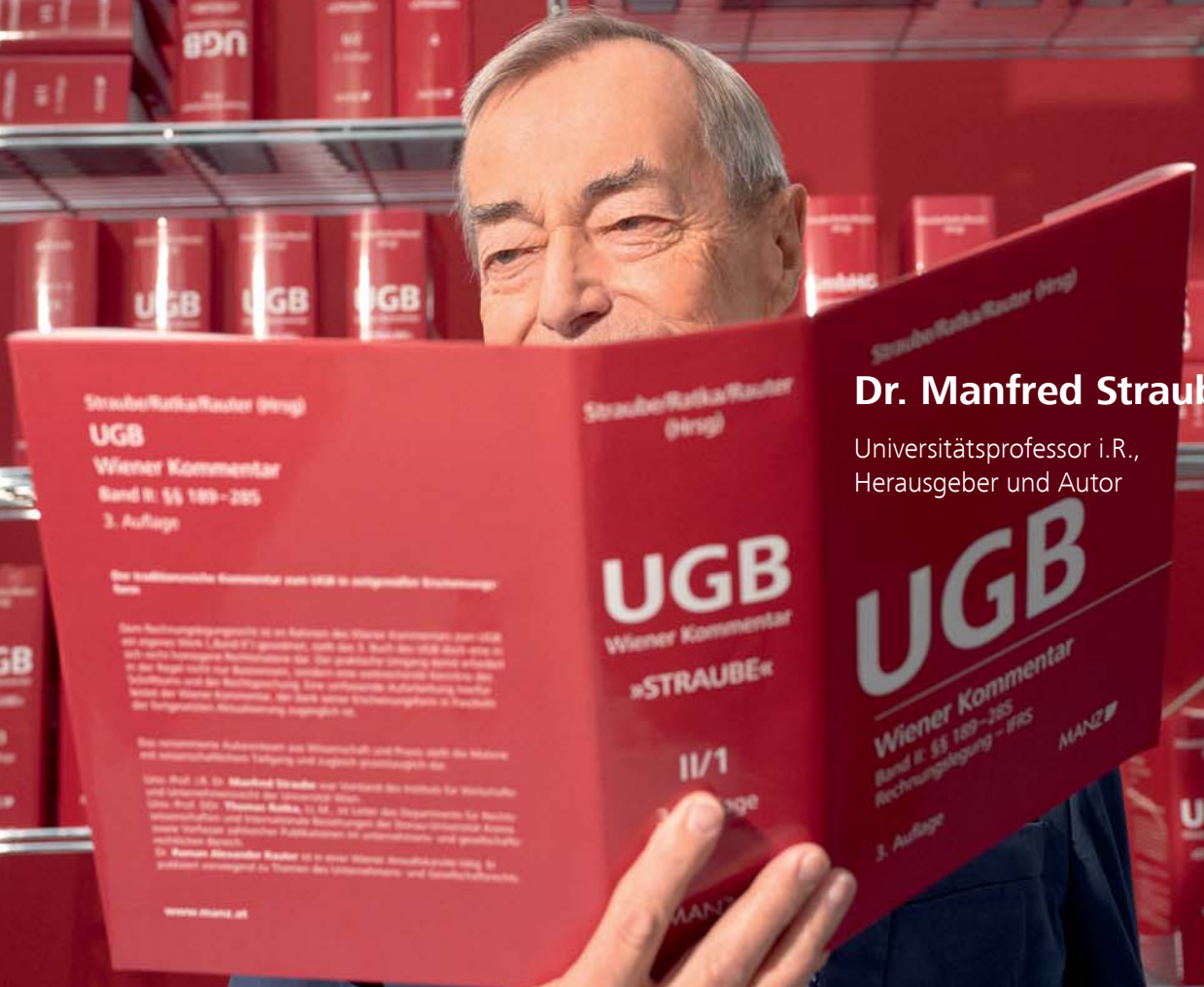
Den Rechtsstaatlichkeitsbericht sowie die dazugehörigen Dokumente finden Sie hier:¹



¹ Anmerkung zur Zitierweise im Rechtsstaatlichkeitsbericht: Der CCBE sammelt die Positionspapiere aller europäischen Kammern anlässlich der jährlichen Konsultation der Kommission. Im diesjährigen Länderbericht fällt auf, dass der Beitrag des ÖRAK als CCBE-Beitrag zitiert wird. Dies wird der ÖRAK ansprechen.

INNOVATIONEN
FÜR GENERATIONEN

»Gerechtigkeit braucht ein fundiertes Regelwerk.«



Dr. Manfred Straube

Universitätsprofessor i.R.,
Herausgeber und Autor

MANZ 
175 Jahre

INTENSIVTAGUNG

Compliance in Krisensituationen

Interne Untersuchungen, Cyberangriffe & Co –
wie Sie bei Alarmstufe Rot richtig reagieren.

Tagungsleiter
RA Dr. **Felix Ruhmannseder**



Termin

5. NOVEMBER 2024

**Hotel DoubleTree by Hilton Vienna
Schönbrunn
Wien**

Gericht der Europäischen Union: Neue Zuständigkeit für Vorabentscheidungen in sechs Bereichen

Mit 1. 9. trat eine bedeutende Änderung in der Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Union in Kraft. Diese Änderung beinhaltet insbesondere die **teilweise Übertragung der Zuständigkeit für Vorabentscheidungen vom Gerichtshof auf das Gericht**. Dem Gericht der Europäischen Union (EuG) wird die Zuständigkeit für Vorabentscheidungen in den folgenden sechs spezifischen Bereichen übertragen (siehe Art 50b):

- Gemeinsames Mehrwertsteuersystem
- Verbrauchssteuern
- Zollkodex
- Zolltarifliche Einreihung von Waren in die Kombinierte Nomenklatur

Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen für Flug- und Fahrgäste bei Nichtbeförderung, Verspätung oder Annullierung von Transportleistungen

System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten

Um die Rechtssicherheit zu schützen, müssen sich die sechs klar abgegrenzten Sachgebiete hinreichend von anderen Sachgebieten trennen lassen können und es muss zu diesen bereits eine umfangreiche Rechtsprechung des Gerichtshofs geben. Der EuGH wird weiterhin für Vorabentscheidungsersuchen zuständig sein, die zwar zu einem oder mehreren der besonderen Sachgebiete gehören, aber eigenständige Fragen der Auslegung des Primärrechts einschließlich der EU-Grundrechte-Charta, des Völkerrechts oder der allgemeinen Grundsätze des Unionsrechts aufwerfen.

Die Umsetzung dieser teilweisen Übertragung wird Vorabentscheidungsfragen betreffen, die **ab dem 1. 10. 2024** vorgelegt werden. Aus Gründen der Rechtssicherheit und der Beschleunigung **sind sämtliche Vorabentscheidungsersuchen beim Gerichtshof einzureichen**. Dieser prüft dann, ob es folglich dem Gericht zuzuweisen ist. Dies soll zur Verringerung der Arbeitsbelastung des EuGH sowie zur Wahrung der Fristen beitragen.

Mit der Satzungsänderung werden sämtliche Vorabentscheidungsersuchen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Europäischen Zentralbank mitgeteilt, damit diese beurteilen können, ob sie ein besonderes Interesse an den aufgeworfenen Fragen haben und von ihrem Recht zur Einreichung von Schriftsätzen oder schriftlichen Erklärungen Gebrauch machen wollen.

In Vorabentscheidungssachen werden die von einem in Art 23 der Satzung bezeichneten Beteiligten eingereichten **Schriftsätze oder schriftlichen Erklärungen innerhalb einer angemessenen Frist** nach Abschluss des Verfahrens auf

der Internetseite des EuGH **veröffentlicht**. Es sei denn, der Beteiligte widerspricht der Veröffentlichung seines Schriftsatzes oder seiner Erklärungen (vgl Art 23).

Die Satzungsänderung sieht außerdem eine Ausweitung des Mechanismus der vorherigen Zulassung von Rechtsmitteln ab dem 1. 9. 2024 vor. Der Mechanismus der vorherigen Zulassung durch den Gerichtshof betrifft die Rechtsmittel in Rechtssachen, die bereits zweifach geprüft worden sind, zunächst durch eine unabhängige Beschwerdekammer einer Einrichtung oder sonstigen Stelle der Union und danach durch das Gericht. Die vier Beschwerdekammern werden nun durch sechs weitere ergänzt (siehe Art 58a).



Verordnung 2024/2019 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. 4. 2024 zur Änderung des Protokolls Nr 3 über die Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Union



JESSICA KÖNIG
Juristischer Dienst
ÖRAK-Vertretung in
Brüssel.

2024/251

3 Fragen an ...

Georg Daurer

In der Versorgungseinrichtung Teil B besteht eine Wahlmöglichkeit zwischen den Veranlagungsgefäßen ALPS ZERO, ALPS 15, ALPS 30 sowie ALPS 50. Die Zahl gibt dabei den Aktienanteil im jeweiligen speziell für die österreichischen Rechtsanwaltskammern aufgelegten Fonds an, ein Wechsel ist jährlich möglich. Die Concisa Vorsorgeberatung und Management AG verwaltet die Versorgungseinrichtung Teil B für die österreichischen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Vorstandsmitglied DI Georg Daurer gibt Auskunft.

2024/252

Wie finde ich das für mich passende Veranlagungsgefäß?

Das ist eine sehr persönliche Frage und hängt von vielen Faktoren ab. Oft wird das Alter als Kriterium herangezogen – je jünger, desto mehr Risiko kann man nehmen. Ein wichtiger Punkt ist auch die Verwendung des Pensionskontos: Zahlt man noch ein oder ist man schon Pensionsbezieher? Als Pensionsbezieher „spürt“ man die Veränderung der Pensionszahlung – der Kontostand als Aktiver ist letztlich nur eine Information. Wichtig erscheint mir auch, inwieweit eine finanzielle Abhängigkeit von der Zusatzpension Teil B besteht: Wenn es nur die „Butter aufs Brot“ ist, kann es auch mal weniger sein. Die Vergangenheit hat jedenfalls gezeigt, dass sich langfristig mehr Risiko in der Veranlagung auszahlt. Das sehen wir auch bei den Veranlagungen der Versorgungseinrichtung Teil B. Garantie ist das natürlich keine.

Ein VRG-Wechsel ist bis zum 30. 11. eines jeden Jahres mit Wirksamkeit 1. 1. möglich. Welche Kosten fallen dabei an?

Es fallen keine direkten Kosten an. Beim Wechsel des Veranlagungsgefäßes wird die anteilige Gewinnreserve berechnet und in das neue Gefäß übertragen. Zu beachten ist, dass man sich dabei in die Gewinnreserve des neuen Gefäßes einkauft. Sollte die anteilige Gewinnreserve aus dem alten Gefäß nicht ausreichen, wird der notwendige Betrag vom

Kontostand (Deckungsrückstellung) entnommen. Ist „zu viel“ vorhanden, wird der übersteigende Betrag dem Kontostand gutgeschrieben. Wenn ein Wechsel der Veranlagung vorgenommen wurde, scheint dies auf der nächsten Kontonachricht unter dem Punkt „Veränderung der Gewinnreserve infolge VRG-Wechsel“ auf.

Was ist die Gewinnreserve und wofür wird sie benötigt?

Die Gewinnreserve dient zur Glättung der Ergebnisse aus der Veranlagung und der Versicherungstechnik. In einem guten Veranlagungsjahr wird ein Teil dieses Ergebnisses in die Gewinnreserve dotiert, in einem schlechten Veranlagungsjahr wird ein Teil der Gewinnreserve aufgelöst und dem persönlichen Pensionskonto (Deckungsrückstellung) gutgeschrieben. Diese Vorgangsweise ist in Vorsorgeeinrichtungen üblich bzw auch zT strikt vorgegeben. Die Bestimmungen der Versorgungseinrichtung Teil B geben angelehnt an das PKG einen Rahmen vor. Die absolute Obergrenze wurde bei 25% festgelegt; negativ darf sie nicht werden. Die Beschlussfassung über die Verwendung der Ergebnisse und damit der Veränderung der Gewinnreserve erfolgt durch den Beirat gem § 45 Satzung Teil B 2018. Bei Auszahlung vor Pensionsantritt oder Teilabfindung bei Pensionsantritt wird die anteilige Gewinnreserve mit ausbezahlt. Weiterführende Informationen zur Versorgungseinrichtung Teil B finden Sie in unserem Kundenportal.



DI Georg Daurer Foto: Martina Draper/Concisa Vorsorgeberatung und Management AG

DI Georg Daurer, geb 1964 in Scheibbs; studierte technische Mathematik und Versicherungsmathematik in Wien, Vorstandsmitglied der BONUS Pensionskassen Aktiengesellschaft, BONUS Vorsorgekasse AG und Concisa Vorsorgeberatung und Management AG, Ausschussmitglied im Fachverband der Pensions- und Vorsorgekassen der WKO, Gerichtssachverständiger und anerkannter Aktuar.

Zum Concisa Online-Portal gelangen Sie über den Mitgliederbereich auf der ÖRAK-Website oder direkt unter: <https://rak-portal.concisa.at>

Justitia Awards: Rechtswissenschaftlerinnen ausgezeichnet

Am 13. September wurden im Justizpalast die Justitia Awards an sechs herausragende Juristinnen verliehen. In dieser Ausgabe stellen wir die ersten beiden Gewinnerinnen vor.

In der Kategorie Academia werden Frauen geehrt, die einen besonderen Beitrag zur Rechtswissenschaft geleistet haben und deren Arbeit einen messbar positiven Einfluss auf die Förderung von Frauen im juristischen Bereich hat.

Anita Ziegerhofer

Die österreichische Gewinnerin in der Kategorie Academia ist die Grazer Professorin für Rechtsgeschichte *Anita Ziegerhofer*. Als erste Frau in der Geschichte der Universität Graz wurde sie zur Professorin für Rechtsgeschichte ernannt und leitet das Institut für die Grundlagen des Rechts sowie die Abteilung für Rechtsgeschichte und europäische Rechtsentwicklung. Ihre Forschung konzentriert sich auf die europäische Rechtsgeschichte und die Rolle der Frauen im Recht, von den Anfängen bis heute. *Ziegerhofer* verbindet Theorie und Praxis, engagiert sich in öffentlichen Debatten und setzt sich für Geschlechtergleichheit ein. Neben ihrer Lehrtätigkeit ist sie in verschiedenen beratenden Gremien aktiv, wie der Kommission für österreichische Rechtsgeschichte an der Österreichischen Akademie der Wissenschaften. Ihre herausragende Arbeit wurde mit mehreren Auszeichnungen gewürdigt, darunter das steirische Ehrenzeichen für Wissenschaft, Forschung und Kultur. *Ziegerhofer* inspiriert künftige Juristinnen und Juristen und fordert sie auf, selbstbewusst und mutig ihre Fähigkeiten zu nutzen, um eine gerechtere Gesellschaft zu gestalten. Ihr Rat an ihr jüngeres Ich: „Sei selbstbewusst, neugierig und immer lernbereit. Vertraue deinem eigenen Verstand und bleib dir treu.“

Rangita de Silva de Alwis

Die internationale Gewinnerin der Kategorie 2 Academia ist die weltweit anerkannte Expertin für Frauenrechte *Rangita de Silva de Alwis*. Die sri-lankisch-amerikanische Akademikerin wurde erst kürzlich als Expertin zur UN-Konvention zur Beseitigung der Diskriminierung von Frauen (CEDAW) gewählt und setzt sich dort intensiv für die Förderung von Frauenrechten weltweit ein. Als Associate Dean for International Affairs an der Penn Carey Law School lehrt sie zu internationalen Frauenrechten und leitet das Global Institute for Human Rights. Als Co-Vorsitzende der High-Level Legal Expert Group on Gender Persecution engagiert sie sich für strukturelle Gleichstellung und Gerechtigkeit.

Sie hat in über 25 Ländern gearbeitet und als Beraterin für zahlreiche Regierungen, die EU, UNICEF und UN Women gewirkt. Ihre Forschungsschwerpunkte umfassen Themen wie geschlechtsspezifische Gewalt, Frauen in Frieden

und Sicherheit sowie reproduktive Gesundheit. Ihr Kampf für eine gerechtere Welt ist aber noch lange nicht beendet. Sie selbst sagt, dass die noch immer bestehenden strukturellen Ungleichheiten einen massiven Einfluss auf die Schaffung und Interpretation von geltendem Recht haben. Ihr Ziel ist es daher, als Lektorin und als Mentorin die nächste Generation von Juristinnen und Juristen zu stärken, die ihre

2024/253



Justitia Award
Winners 2024

Die Gewinnerinnen Anita Ziegerhofer und Rangita de Silva de Alwis auf der Justitia Awards Gala, kurz nachdem ihnen der Justitia Award in der Kategorie 2 – Academia überreicht wurde. Foto: Stephan Huger

Vision einer gerechten und intersektionalen Rechtspraxis weitertragen sollen.

Die Gewinnerinnen wurden nach eingehender Prüfung aus über 150 nominierten Juristinnen von Election Committee ausgewählt. Die nächste Nominierungsphase beginnt am **10. Jänner 2025** und steht allen juristischen Berufen offen.

PAULA GERL

Team Women in Law



Must have im Strafrecht!

- Strafrecht auf aktuellem Stand (1. 6. 2024)
- zahlreiche Beispiele und Grafiken
- hilfreiche Fallprüfungsschemata

Kienapfel/Höpfel/Kert
Strafrecht Allgemeiner Teil
17. Auflage 2024. XVI, 402 Seiten. Br.

Kienapfel/Höpfel/Kert
Lernprogramm Strafrecht
17. Auflage 2024. X, 474 Seiten. Br.

Im Paket:
ISBN 978-3-214-25874-0

105,20 EUR
inkl. MwSt.

shop.manz.at

MANZ 
175 Jahre



Das Recht im Zitat

Eine Sammlung prägnanter,
möglichst geistreicher Zitate und
Sentenzen zum Recht,
von der Antike bis in die Gegenwart.

Kramer/Leitner
**Glanz und Elend
von Recht und
Rechtswissenschaft**

2024. 234 Seiten. Br.
ISBN 978-3-214-25803-0

40,00 EUR
inkl. MwSt.

shop.manz.at

MANZ 
175 Jahre



FLEXCO

Die folgenden Abhandlungen basieren auf Vorträgen, die im Rahmen der „Die FlexCo – (Neue) Möglichkeiten und Grenzen im Berufsrecht“ des Forschungszentrums für Berufsrecht (ZBR) der Universität Graz gehalten wurden.

554 Die FlexCo und ihre Gestaltungsmöglichkeiten

561 Ausgewählte berufsrechtliche Fragen zur FlexCo

570 Die notarielle Privaturkunde bei der Anteilsübertragung der FlexCo

580 Die FlexCo als Berufsausübungsgesellschaft für Wirtschaftstrehänder



JOHANNES ZOLLNER
Der Autor ist Leiter des
Instituts für Unterneh-
mensrecht und Interna-
tionales Wirtschaftsrecht
der Universität Graz.



PHILIPP KARL FRIEDL
Der Autor ist Universi-
tätsassistent am Institut
für Unternehmensrecht
und Internationales
Wirtschaftsrecht der
Universität Graz.

2024/254

Die FlexCo und ihre Gestaltungsmöglichkeiten

I. EINLEITUNG

Mit 1. 1. 2024 ist nach einem fast dreijährigen, teilweise sehr emotional geführten Verhandlungsprozess das Bundesgesetz über die Flexible Kapitalgesellschaft (FlexKapGG) in Kraft getreten. Seitdem besteht die Möglichkeit, eine Flexible Kapitalgesellschaft (FlexKapG) bzw Flexible Company (FlexCo) zu gründen. Die neue Gesellschaftsform soll vor allem den besonderen Bedürfnissen von Start-ups und anderen innovativen Unternehmen entgegenkommen und so eine international wettbewerbsfähige Option bieten.¹ Für manche vereint die FlexCo das Beste aus beiden Welten der GmbH und der AG,² andere stehen ihr recht kritisch gegenüber. Mit dem GesRÄG 2023 wurde nicht nur das FlexKapGG erlassen, sondern auch das Mindeststammkapital bei der GmbH auf € 10.000 herabgesetzt, sodass für beide personalistischen Kapitalgesellschaften das reduzierte Stammkapital gilt. Die Vorschriften über die gründungsprivilegierte GmbH sind mit dieser Novelle entfallen.

Nach etwas mehr als acht Monaten seit Inkrafttreten zeigt sich, dass diese neue Rechtsform durchaus angenommen wird, wenngleich bei Neugründungen von Kapitalgesellschaften die GmbH weiterhin zahlenmäßig klar überwiegt: So wurden im ersten Halbjahr 2024 19 AGs, 336 FlexCos und 6.539 GmbHs gegründet.³

Im nachfolgenden Beitrag gilt es, die Besonderheiten dieser neuen Rechtsform herauszuarbeiten und – soweit dies möglich ist – auch vor dem Hintergrund der ersten Erfahrungswerte einer kritischen Bewertung zu unterziehen.

II. RECHTSFORM UND ANWENDBARES RECHT

Die FlexCo ist eine Kapitalgesellschaft und erfüllt als solche sämtliche Wesensmerkmale einer Korporation.⁴ Auch wenn die neue Gesellschaftsform vor allem den besonderen Bedürfnissen von Start-ups und anderen innovativen Unternehmen entgegenkommen soll, steht diese dennoch allen Unternehmenstypen offen.⁵ Sie kann gleich wie eine GmbH und AG zu jedem zulässigen Zweck errichtet werden und entsteht erst mit Eintragung in das Firmenbuch. Die Errichtung des Gesellschaftsvertrags einer FlexCo ist – trotz diverser Erleichterungen bei den Formpflichten – weiterhin notariatsaktspflichtig.

Anders als etwa für die AG und GmbH finden sich die für diese Gesellschaftsform relevanten gesellschaftsrechtlichen Vorschriften nicht ausschließlich oder überwiegend in einem eigenen Gesetz. Vielmehr ist das auf die FlexCo anwendbare (Gesellschafts-)Recht durch eine Gemengelage

von Normen unterschiedlichen Ursprungs gekennzeichnet: Zunächst gibt es einmal die für die FlexCo neu geschaffenen Regelungen im FlexKapGG. Das Bundesgesetz besteht aus lediglich 29 Paragraphen und enthält gewisse aus dem Aktienrecht übernommene und angepasste sowie wenige gänzlich originäre Bestimmungen, die das österreichische Kapitalgesellschaftsrecht in dieser Form noch nicht kannte. Der Grund für den verhältnismäßig kurzen Gesetzestext liegt im Generalverweis auf das GmbH-Recht in § 1 Abs 2 FlexKapGG: Auf die FlexCo sind die für die GmbH geltenden Vorschriften anzuwenden, soweit im FlexKapGG keine abweichenden Regelungen vorgesehen werden. Vor diesem Hintergrund sprechen die Gesetzesmaterialien von einer „Hybridform zwischen der GmbH und der Aktiengesellschaft“.⁶ Sieht das FlexKapGG keine ausdrückliche Regelung vor, muss freilich trotzdem stets geprüft werden, ob und inwieweit die subsidiäre Anwendung der in Frage kommenden Regelung des GmbH-Rechts bei der FlexCo wertungsgemäß überzeugt.⁷

Neben den Regelungen des GmbHG sind ganz generell sämtliche für Gesellschaften mit beschränkter Haftung sowie für Kapitalgesellschaften geltenden Bestimmungen auch auf die FlexCo anzuwenden. Dies betrifft etwa das UGB, FBG, EKEG und UmwG. Über § 1175 Abs 4 ABGB können auch subsidiär Regelungen des GesBR-Rechts zur Anwendung kommen, wobei aufgrund der Unterschiede zwischen GmbH und FlexCo die Subsidiaritätsprüfung nicht zwingend zu demselben Ergebnis wie bei der GmbH führen muss.⁸

III. ORGANISATIONSVERFASSUNG

Die Organisationsverfassung einer FlexCo entspricht weitestgehend jener einer GmbH. Das FlexKapGG weist in dieser Hinsicht nur einige wenige Besonderheiten auf:

1. Aufsichtsratspflicht

Die wohl wichtigste Besonderheit betrifft die Pflicht zur Einrichtung eines Aufsichtsrats. Zusätzlich zu den Voraus-

¹ ErläutRV 2320 BlgNR 27. GP 1, 3.

² Siehe etwa *Pradka*, Das Beste aus GmbH und AG: Neue Rechtsform soll österreichische Start-ups wettbewerbsfähiger machen, handelsblatt.com (Stand 27. 8. 2024); vgl auch ErläutRV 2320 BlgNR 27. GP 1.

³ *Ke. Rastegar/R. Rastegar*, Ein halbes Jahr FlexCo – ein erstes Resümee, DJA 2024, 94 (94). Zusätzlich sollen neun GmbHs in eine FlexCo umgewandelt worden sein.

⁴ *Hartlieb*, Die FlexCo – die bessere GmbH? ZIK 2024, 42 (42).

⁵ ErläutRV 2320 BlgNR 27. GP 1.

⁶ ErläutRV 2320 BlgNR 27. GP 1.

⁷ *Hartlieb*, ZIK 2024, 42 (42); *R. Rastegar* in *Rastegar/Rastegar/Rastegar*, FlexKapGG-ON^{1.00} § 1 Rz 48 (Stand 1. 1. 2024).

⁸ *Hartlieb/Saurer/Zollner*, Anteilsübertragung bei der GmbH (2024) Rz 9.54; *Hartlieb*, Gesellschafterausschluss aus wichtigem Grund bei GmbH & FlexKapG, wbl 2023, 665 (670).

setzungen des § 29 Abs 1 GmbHG ist gem § 6 FlexKapGG schon bei mittelgroßen Kapitalgesellschaften iSd § 221 Abs 2 und 4 UGB zwingend ein Aufsichtsrat einzurichten. Konkret bedeutet dies, dass die FlexCo bereits aufsichtsratspflichtig ist, wenn sie von den Merkmalen i) € 5 Mio Bilanzsumme, ii) € 10 Mio Umsatzerlöse, iii) 50 Arbeitnehmer im Jahresdurchschnitt zumindest zwei von drei überschreitet.⁹ Ist ein Aufsichtsrat eingerichtet, so kommt aufgrund des Generalverweises in § 1 Abs 2 FlexKapGG auch die in § 110 ArbVG angeordnete drittelparitätische Besetzung des Aufsichtsrats zur Anwendung.¹⁰

2. Schriftliche Abstimmung

Ein weiterer organisationsrechtlicher Unterschied betrifft die Durchführung von Umlaufbeschlüssen. Nach den Vorgaben des GmbHG ist eine schriftliche Beschlussfassung nur zulässig, wenn entweder sämtliche Gesellschafter dem Beschlussantrag zustimmen oder sich zumindest mit der Abstimmung auf schriftlichem Weg für einverstanden erklären. Dieses Erfordernis der individuellen Zustimmung sämtlicher GmbH-Gesellschafter im Einzelfall kann im Gesellschaftsvertrag nicht abbedungen werden.¹¹ Zwar wurde die Problematik für die GmbH mit dem Inkrafttreten des VirtGesG insofern ein wenig entschärft, als dass Gesellschafterversammlungen auch nach Außerkrafttreten des COVID-19-GesG – zwar aufgrund einer satzungsändernden Mehrheit, allerdings gerade ohne Zustimmung sämtlicher Gesellschafter im Einzelfall – ohne physische Anwesenheit der Teilnehmer durchgeführt werden können.¹² Das FlexKapGG geht allerdings noch einen Schritt weiter und ermöglicht es, im Gesellschaftsvertrag die Notwendigkeit der individuellen Zustimmung sämtlicher Gesellschafter zur schriftlichen Beschlussfassung abzubedingen (§ 7 FlexKapGG). Auch kann im Gesellschaftsvertrag in diesem Zusammenhang vorgesehen werden, dass für die schriftliche Abstimmung die Einhaltung der bloßen Textform iSd § 13 Abs 2 AktG genügt und es auf eine Unterschriftlichkeit iSd § 886 ABGB nicht ankommt.¹³

3. Uneinheitliche Stimmabgabe

Im Zusammenhang mit der Stimmabgabe erklärt § 8 FlexKapGG eine uneinheitliche Stimmabgabe ausdrücklich für zulässig. Damit wurde – zumindest für die FlexCo – die im GmbH-Recht kontrovers diskutierte Frage, ob und inwieweit das Stimmrecht für einen Geschäftsanteil uneinheitlich ausgeübt werden kann, ausdrücklich beantwortet.¹⁴

IV. GESELLSCHAFTSANTEILE

Am deutlichsten fallen die Unterschiede einer FlexCo zur GmbH im Hinblick auf die Geschäftsanteile aus. Zum einen weist der FlexCo-Geschäftsanteil im Vergleich zum

GmbH-Geschäftsanteil einige Besonderheiten auf, die nicht nur für erhebliche Diskussionen im Gesetzgebungsprozess geführt haben, sondern einen ganz zentralen Unterschied zur GmbH ausmachen (Abschnitt IV. 1). Zum anderen stellt der Gesetzgeber diesen „regulären“ Geschäftsanteilen mit den sogenannten Unternehmenswert-Anteilen eine zweite, vollkommen neue und insbesondere stimmrechtslose Anteilsklasse zur Seite (Abschnitt IV. 2).

1. „Reguläre“ Geschäftsanteile

Mangels abweichender Regelungen im FlexKapGG entspricht die Rechtsstellung des FlexCo-Gesellschafters aufgrund des Generalverweises in § 1 Abs 2 FlexKapGG im Wesentlichen jener eines GmbH-Gesellschafters.¹⁵ In Abweichung zur Mindesteinlage beim GmbH-Geschäftsanteil (€ 70 gem § 6 Abs 1 GmbHG) muss die Stammeinlage des FlexCo-Gesellschafters bloß mindestens € 1 betragen (§ 3 FlexKapGG); dabei ist allerdings die fehlende Abstimmung mit § 39 Abs 2 GmbHG zu beachten, nach welcher je € 10 einer übernommenen Stammeinlage eine Stimme gewähren.¹⁶ Das FlexKapGG weist hinsichtlich des FlexCo-Geschäftsanteils folgende weitere Besonderheiten auf:

a) Form der Anteilsübertragung und Übernahmeerklärung

Eine ganz zentrale Besonderheit der FlexCo betrifft die Form der Anteilsübertragung und Übernahmeerklärung bei einer Kapitalerhöhung: Als Alternative zur zwingenden Notariatsaktpflicht bei der GmbH ist bei der FlexCo vorgesehen, dass ein Notar oder ein Rechtsanwalt eine (Privat-)Urkunde errichten kann (§ 12 FlexKapGG). Wengleich das Konzept auf den ersten Blick sehr klar und einleuchtend erscheint, sind damit doch eine Vielzahl an Fragen verbunden; auf diese wird aber im folgenden Beitrag nicht näher eingegangen, es kann auf die Beiträge von *Murko/Murko* sowie *Winkler* in diesem Heft verwiesen werden.

b) Teilbarkeit von Geschäftsanteilen

Während GmbH-Geschäftsanteile unter Lebenden nur dann teilbar sind, wenn dies im Gesellschaftsvertrag vorgesehen ist, dreht § 14 FlexKapGG das GmbH-rechtliche Regel-Ausnahme-Verhältnis um: FlexCo-Geschäftsanteile

⁹ Die EU-Kommission hat mit delegiertem Rechtsakt (2023/2775) die Bilanzsumme und Umsatzerlöse um je 25% angehoben. Die neuen Schwellenwerte sind zwingend für am 1. 1. 2024 beginnende Geschäftsjahre anzuwenden. Die Implementierung in das nationale Recht ist in Österreich im Zeitpunkt der Drucklegung dieses Beitrags noch ausständig.

¹⁰ ErläutRV 2320 BlgNR 27. GP 3 aE (zu § 6 FlexKapGG).

¹¹ ErläutRV 2320 BlgNR 27. GP 4 (zu § 7 FlexKapGG); *Enzinger in Straube/Ratka/Rauter*, WK GmbHG § 34 Rz 65 mwN (Stand 1. 9. 2021); *Koppensteiner/Rüffler*, GmbHG³ (2007) § 34 Rz 22.

¹² Vgl. *Nicolussi in Rastegar/Rastegar/Rastegar*, FlexKapGG-ON^{1.00} § 1 VirtGesG Rz 24 (Stand 1. 1. 2024).

¹³ *Ka. Rastegar in Rastegar/Rastegar/Rastegar*, FlexKapGG-ON^{1.00} § 7 Rz 85 (Stand 1. 1. 2024).

¹⁴ Zur Diskussion im GmbH-Recht etwa *Enzinger in Straube/Ratka/Rauter*, WK GmbHG § 39 Rz 36ff (Stand 1. 5. 2023).

¹⁵ *Hartlieb/Saurer/Zollner*, Anteilsübertragung Rz 9.9; *Told/Sottner*, Die FlexCo zwischen klassischen Gesellschaftern und Unternehmenswert-Beteiligten, NZ 2024, 275 (276).

¹⁶ Siehe dazu Abschnitt VII. aE.

sind teilbar, sofern im Gesellschaftsvertrag nicht das Gegenteil geregelt ist. Wie bei der GmbH ist eine Teilung allerdings nur im Zuge einer zeitgleich wirksamen (Teil-)Übertragung zulässig, weshalb der FlexCo-Gesellschafter durch die Teilung nicht vom Grundsatz der Einheitlichkeit des Geschäftsanteils abweichen und sich auf diesem Wege zwei Geschäftsanteile verschaffen kann.¹⁷

c) Stückanteile

Der Grundsatz der Einheitlichkeit des Geschäftsanteils gilt auch bei der FlexCo, und zwar sowohl für die „regulären“ Geschäftsanteile als auch für die Unternehmenswert-Anteile.¹⁸ Allerdings ist bei der FlexCo anders als bei der GmbH ein Abgehen von diesem Grundsatz im Gesellschaftsvertrag ausdrücklich erlaubt. § 13 FlexKapGG gestattet nämlich die Ausgabe von sogenannten Stückanteilen. Bei Inanspruchnahme dieser Möglichkeit verfügen Gesellschafter nicht mehr über einen einheitlichen Anteil, vielmehr halten sie mehrere, jeweils auf den Nennbetrag – mindestens € 1 bei Geschäftsanteilen und 1 Cent bei Unternehmenswert-Anteilen – lautende (Stück-)Anteile. Im Ergebnis kommt es dadurch zu einer Verselbstständigung der Mitgliedschaft wie im Aktienrecht,¹⁹ weshalb ein und derselbe Gesellschafter zugleich einen oder mehrere Geschäftsanteile und einen oder mehrere Unternehmenswert-Anteile halten kann, die rechtlich getrennt bleiben und über die der Gesellschafter unabhängig von den restlich von ihm gehaltenen Anteilen verfügen kann. Folgerichtig ist eine Teilung von Stückanteilen nicht mehr möglich, weshalb § 14 FlexKapGG in diesem Fall keine Bedeutung mehr zukommt. Durch die Schaffung von Stückanteilen ist es ein und demselben Gesellschafter insbesondere möglich, zwei oder mehrere Geschäftsanteile bzw. Unternehmenswert-Anteile verschiedener Gattungen (also mit unterschiedlichen mitgliedschaftlichen Rechten und Pflichten) – etwa im Zuge von verschiedenen Finanzierungsrunden – zu erwerben und zu halten.²⁰

2. Unternehmenswert-Anteile

Die wohl umfangreichsten und innovativsten originären Bestimmungen des FlexKapGG stellen jene über die neu geschaffene Beteiligungsform der Unternehmenswert-Anteile dar (§§ 9–11 FlexKapGG). Mit dieser neuen Anteilsklasse soll die Möglichkeit geschaffen werden, Mitarbeiter insbesondere von Start-ups und innovativen Unternehmen am wirtschaftlichen Erfolg der FlexCo durch eine korporative Beteiligung teilhaben zu lassen, ohne dass diese an der Willensbildung der Gesellschaft mitwirken können.²¹ Der Einsatzbereich von Unternehmenswert-Anteilen ist allerdings weder auf Start-ups und innovative Unternehmen noch auf Mitarbeiter beschränkt; vielmehr können diese von jeglicher natürlichen und juristischen Person unabhängig von einem gewissen Zweck gehalten werden.²² Gerade die flexiblen Möglichkeiten zum Rückerwerb von Unternehmenswert-Anteilen durch die FlexCo selbst machen das Instrument besonders attraktiv.

a) Ausgabe und Erwerb

Die Ausgabe von Unternehmenswert-Anteilen bedarf einer gesellschaftsrechtlichen Grundlage und ist mit knapp unter 25% des Stammkapitals beschränkt (§ 9 Abs 1 Satz 1 FlexKapGG). Eine Pflicht zur Begebung dieser besonderen Anteilsklasse besteht für eine FlexCo allerdings genauso wenig wie zur Ausschöpfung der Maximalgrenze. Werden sie ausgegeben, so stehen sie als zweite, gesetzlich besonders regulierte Anteilsklasse neben den „regulären“ FlexCo-Geschäftsanteilen.

Im Gegensatz zum FlexCo-Geschäftsanteil, bei dem die Stammeinlage – in Abweichung zur Mindesteinlage beim GmbH-Geschäftsanteil (€ 70 gem § 6 Abs 1 GmbHG) – mindestens € 1 betragen muss, kann die Stammeinlage beim Unternehmenswert-Anteil auch lediglich auf 1 Cent lauten, wobei diese bei der Übernahme sofort in voller Höhe zu leisten ist (§ 9 Abs 2 FlexKapGG).

Die Regelung über die Möglichkeit zur Ausgabe von Unternehmenswert-Anteilen muss zwingend mit einer Regelung über ein Mitverkaufsrecht im Gesellschaftsvertrag verbunden sein; der Mitverkaufsfall wird dabei ausgelöst, wenn die Gründungsgesellschafter ihre Geschäftsanteile mehrheitlich veräußern (§ 10 Abs 1 FlexKapGG). Wie die generelle Möglichkeit zur Ausgabe und das Mitverkaufsrecht müssen auch die erwähnten Gründungsgesellschafter – spätestens zum Zeitpunkt der Ausgabe der jeweiligen Unternehmenswert-Anteile – im Gesellschaftsvertrag der FlexCo geregelt sein, wobei diese „reguläre“ Gesellschafter – also ein oder mehrere Inhaber von FlexCo-Geschäftsanteilen – sein müssen und zum Zeitpunkt der Ausgabe zusammen über eine Mehrheit des Stammkapitals, nicht aber zwingend über eine Mehrheit der Stimmrechte verfügen müssen.²³ Es ist möglich – und wird in der Praxis durchaus häufiger vorkommen –, dass die Ausgabe von Unternehmenswert-Anteilen zeitlich gestaffelt erfolgt. In diesem Fall ist im jeweiligen Zeitpunkt der Ausgabe ein Wechsel der Mehrheitsverhältnisse zu prüfen, gegebenenfalls eine Adaption der statutarischen Vorgaben und eine Zuweisung der unterschiedlichen Gründungsgesellschafter zu den einzelnen Tranchen von Unternehmenswert-Anteilen erforderlich.²⁴ Die Verwaltung dieser unterschiedlichen Tranchen und Generationen von Gründungsgesellschaftern kann mitunter recht aufwendig und kompliziert sein.

Eine sowohl im Vergleich zum GmbH-Geschäftsanteil (Notariatsakt) als auch im Vergleich zum FlexCo-Ge-

¹⁷ Hartlieb/Saurer/Zollner, Anteilsübertragung Rz 9.12.

¹⁸ Siehe für die Unternehmenswert-Anteile den Wortlaut von § 9 Abs 2 Satz 1 FlexKapGG.

¹⁹ Vgl. Hartlieb, ZIK 2024, 42 (45 aE).

²⁰ ErläutRV 2320 BlgNR 27. GP 11 (zu § 13 FlexKapGG).

²¹ ErläutRV 2320 BlgNR 27. GP 4 (zu § 9 FlexKapGG).

²² Vgl. ErläutRV 2320 BlgNR 27. GP 4 aE (zu § 9 FlexKapGG); Hartlieb/Saurer/Zollner, Anteilsübertragung Rz 9.14; Ke. Rastegar/Ka. Rastegar/R. Rastegar in Rastegar/Rastegar/Rastegar, FlexKapGG-ON^{1.00} § 9 Rz 12 (Stand 1. 1. 2024).

²³ ErläutRV 2320 BlgNR 27. GP 9 (zu § 10 Abs 2 FlexKapGG).

²⁴ Dazu ausführlich Zollner, Das Mitverkaufsrecht der Unternehmenswert-Beteiligten, ÖJZ 2023, 904 (909).

schäftsanteil (Notariatsakt oder Privaturskunde eines Rechtsanwalts oder Notars) ganz wesentliche Erleichterung besteht darin, dass sowohl bei der originären als auch bei der derivativen Übernahme von Unternehmenswert-Anteilen die Einhaltung der Schriftform ausreicht (§ 9 Abs 6 Satz 1 FlexKapGG). Unter Schriftform ist dabei iSd allgemeinen Vorgaben des ABGB Unterschriftlichkeit nach § 886 ABGB zu verstehen.²⁵

Erfolgt die originäre Übernahme oder der derivative Erwerb eines Unternehmenswert-Anteils durch einen Mitarbeiter zum ersten Mal, so ist dieser von der FlexCo über die Natur des Unternehmenswert-Anteils und die wesentlichen Punkte des Gesellschaftsvertrags in rechtlicher und wirtschaftlicher Hinsicht zu belehren; diese Belehrung ist den Mitarbeitern in einer nachvollziehbar gestalteten Information spätestens zwei Wochen vor Erwerb des Unternehmenswert-Anteils zu erteilen (§ 11 Abs 1 FlexKapGG). Die Rechtsfolgen einer unterlassenen oder fehlerhaften Belehrung regelt das Gesetz nicht; sie richten sich insofern nach den allgemeinen Regeln des Zivilrechts.²⁶

b) Publizität

Eine Eintragung der einzelnen Unternehmenswert-Beteiligten in das Firmenbuch ist nicht vorgesehen; stattdessen wird im Firmenbuch lediglich der Umstand, dass Unternehmenswert-Anteile ausgegeben wurden, und die Summe der auf diese entfallenden Stammeinlagen eingetragen. Die Geschäftsführer haben zur Dokumentation jedoch ein sogenanntes Anteilsbuch zu führen, auf das die Bestimmungen über das Aktienbuch einer AG sinngemäß anzuwenden sind (§ 9 Abs 6 und 7 FlexKapGG).

Aus Gründen der Beteiligungstransparenz haben die Geschäftsführer der FlexCo bei der erstmaligen Ausgabe von Unternehmenswert-Anteilen und danach jeweils spätestens neun Monate nach dem Bilanzstichtag eine sogenannte Namensliste – diese enthält nur die Namen der Unternehmenswert-Beteiligten – sowie Anteilsliste – diese enthält auch die jeweilige Beteiligungshöhe der Unternehmenswert-Beteiligten – zum Firmenbuch einzureichen. Lediglich die Namensliste ist in die öffentlich einsehbare Urkundensammlung aufzunehmen, wohingegen die Anteilsliste nur zum Firmenbuchakt zu nehmen ist und folglich nur bei Vorliegen eines rechtlichen Interesses eingesehen werden kann.²⁷ Der Stand der Listen darf zum Zeitpunkt der Einreichung beim Firmenbuch nicht älter als ein Monat sein, wobei bei der Anteilsliste auch alle Veränderungen im Vergleich zur davor eingereichten Anteilsliste darzustellen sind, sodass Übertragungen von Unternehmenswert-Anteilen lückenlos nachvollzogen werden können (§ 9 Abs 8 FlexKapGG).²⁸

c) Rechte und Pflichten

Unternehmenswert-Anteile sind ein korporatives (Beteiligungs-)Instrument. Inhaber von Unternehmenswert-Anteilen (das FlexKapGG spricht von Unternehmenswert-Beteiligten) sind also Mitglieder und nicht Gläubiger der FlexCo,

die von ihnen geleisteten Einlagen sind Stammeinlagen und folglich Teil des Stammkapitals.²⁹ Sofern das FlexKapGG nichts anderes bestimmt, sind auf sie die Regelungen über Geschäftsanteile anzuwenden (§ 9 Abs 1 Satz 2 FlexKapGG). Die Rechte und Pflichten von Unternehmenswert-Beteiligten sind aber im Vergleich zu anderen korporativen Instrumenten und insbesondere zur zweiten Anteilsklasse in der FlexCo, dem Geschäftsanteil, gesetzlich genau determiniert und stark eingeschränkt.³⁰ Die Gesetzesmaterialien sprechen von einer Beteiligungsform sui generis.³¹

Unternehmenswert-Beteiligte haben kein Stimmrecht (§ 9 Abs 4 Satz 2 FlexKapGG). Der Stimmrechtsausschluss ist anders als bei der stimmrechtslosen Vorzugsaktie nach § 12a AktG von einer finanziellen Besserstellung der Unternehmenswert-Beteiligten im Verhältnis zu den regulären FlexCo-Gesellschaftern – zumindest hinsichtlich der Verteilung des Bilanzgewinns und des Liquidationserlöses – völlig unabhängig; es kommt unter keinen Voraussetzungen zu einem Stimmrechtsaufleben.

Darüber hinaus verfügen Unternehmenswert-Beteiligte grds³² über kein Recht auf Anfechtung oder Nichtigklärung von Gesellschafterbeschlüssen (§ 9 Abs 4 Satz 2 FlexKapGG). Das überrascht, weil das Beschlussanfechtungsrecht bisher verbandsübergreifend als ein unverzichtbares Mitgliedschaftsrecht angesehen wird, das selbst mit der Zustimmung des betroffenen Gesellschafters nicht abbedungen werden kann.³³ Unternehmenswert-Beteiligte sind jedoch zur Teilnahme an den Generalversammlungen berechtigt und sind zu informieren, wenn eine Abstimmung schriftlich durchgeführt wird. Damit verbunden ist auch ein umfassendes Auskunfts- und Fragerecht in der Generalversammlung.³⁴ Im Unterschied zu den herkömmlichen Gesellschaftern soll den Unternehmenswert-Beteiligten nach den Vorstellungen des Gesetzgebers kein umfassendes und unbeschränkbares, sondern nur ein eingeschränktes Informations- und Einsichtsrecht zustehen.³⁵ Nicht eindeutig wird vom FlexKapGG geregelt, ob den Unternehmenswert-Beteiligten dieselben Individual- und Minderheits-

²⁵ Zollner, ÖJZ 2023, 904 (909). Ausweislich der Gesetzesmaterialien ist die Schriftform auch bei der Verwendung von qualifizierten elektronischen Signaturen (vgl § 4 Abs 1 SVG) erfüllt (ErläutRV 2320 BlgNR 27. GP 7 [zu § 9 Abs 6 FlexKapGG]).

²⁶ Hartlieb/Saurer/Zollner, Anteilsübertragung Rz 9.29.

²⁷ ErläutRV 2320 BlgNR 27. GP 8 (zu § 9 Abs 8 FlexKapGG); Artmann, Flexible Kapitalgesellschaft („FlexCo“) in Österreich: Vorbild für Deutschland, ZGR 2024, 482 (496); Hartlieb/Saurer/Zollner, Anteilsübertragung Rz 9.25.

²⁸ Hartlieb/Saurer/Zollner, Anteilsübertragung Rz 9.25.

²⁹ Hartlieb/Saurer/Zollner, Anteilsübertragung Rz 9.15.

³⁰ So ausdrücklich die Materialien ErläutRV 2320 BlgNR 27. GP 7 (zu § 9 Abs 6 FlexKapGG).

³¹ ErläutRV 2320 BlgNR 27. GP 7 (zu § 9 Abs 6 FlexKapGG).

³² Abgesehen von den Fällen des § 9 Abs 5 FlexKapGG. Siehe dazu allerdings Hartlieb/Saurer/Zollner, Anteilsübertragung Rz 9.33.

³³ Hartlieb, Verbandsvertragsrecht (2023) 411f; U. Torggler, Gesellschaftsrecht (2013) Rz 221 aE.

³⁴ ErläutRV 2320 BlgNR 27. GP 6 (zu § 9 Abs 4 FlexKapGG).

³⁵ ErläutRV 2320 BlgNR 27. GP 6 (zu § 9 Abs 4 FlexKapGG); s allerdings Stellungnahme OGH, 29/SN-276/ME 27. GP 3; Aubrunner/Fürst, Unternehmenswertanteile der FlexCo – Die neue Anteilsklasse im Kapitalgesellschaftsrecht: Anteilsbuch, Mitgliedschaftsrechte und Umwandlung, GesRZ 2023, 359 (364); vgl auch Eckert/Sternig, Unternehmenswertanteile, ecolex 2023, 917 (918).

rechte wie GmbH- bzw FlexCo-Gesellschaftern zustehen. Das Schrifttum bejaht dies überwiegend.³⁶

Unternehmenswert-Beteiligte sind nach dem Verhältnis ihrer Stammeinlage am Bilanzgewinn und Liquidationserlös beteiligt (§ 9 Abs 3 Satz 1 FlexKapGG). Eine dahingehende Schlechterstellung ist nur zulässig, wenn eine Gleichstellung mit den Gründungsgesellschaftern iSd § 10 FlexKapGG vorgesehen ist. Dies soll den speziellen Bedürfnissen von Start-ups Rechnung tragen.³⁷ Ein Bezugsrecht bei Kapitalerhöhungen kommt Unternehmenswert-Beteiligten nicht zu, außer im Gesellschaftsvertrag ist etwas anderes geregelt (§ 9 Abs 2 Satz 4 FlexKapGG). Zentrales weiteres Vermögensrecht der Unternehmenswert-Beteiligten ist das zwingend vorzusehende Mitverkaufsrecht gem § 10 FlexKapGG, das diesen eine Beteiligungsmöglichkeit an einer lukrativen Veräußerung bieten soll.³⁸ Das Mitverkaufsrecht bedarf einer gesellschaftsvertraglichen Grundlage und wird ausgelöst, wenn die Gründungsgesellschafter ihre Geschäftsanteile mehrheitlich veräußern (§ 10 Abs 1 Satz 1 FlexKapGG). Im Detail sind gerade in diesem Zusammenhang viele Fragen offen.³⁹ Werden die Unternehmenswert-Anteile von Mitarbeitern gehalten, so hat der Gesellschaftsvertrag zusätzlich zum Mitverkaufsrecht verpflichtend eine Verkaufsoption für den Fall der Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses vorzusehen (§ 11 Abs 2 FlexKapGG).

Diese gesetzlich stark eingeschränkten Mitgliedschaftsrechte der Unternehmenswert-Beteiligten sollen nach den Gesetzesmaterialien durch ein „deutlich reduziertes wirtschaftliches Risiko“ kompensiert werden.⁴⁰ Wie bei herkömmlichen Gesellschaftern besteht die Pflicht zur Leistung der Stammeinlage, die allerdings wie erwähnt sofort in voller Höhe aufgebracht werden muss. Weitere Beitragspflichten bestehen nach dem gesetzlichen Konzept nicht; die Vereinbarung von Nachschusspflichten wird sogar ausdrücklich untersagt. Unternehmenswert-Beteiligte trifft kraft ausdrücklicher gesetzlicher Anordnung im Gegensatz zu herkömmlichen GmbH- und FlexCo-Gesellschaftern keine Ausfallhaftung nach § 70 Abs 1 und 2 GmbHG sowie nach § 83 Abs 2 und 3 GmbHG (§ 9 Abs 2 Satz 3 FlexKapGG). Der Rückerstattungsanspruch nach § 83 Abs 1 GmbHG gegen Unternehmenswert-Beteiligte, die durch eine gegen das Verbot der Einlagenrückgewähr verstoßende Leistung begünstigt sind, ist hingegen nicht ausgeschlossen.⁴¹ Ebenfalls kann es – aufgrund der Zulässigkeit von Sacheinlagen – zu einer Differenzhaftung nach § 10a GmbHG kommen.⁴²

d) Eingriff in die Rechtsstellung

§ 9 Abs 5 FlexKapGG regelt, dass Gesellschafterbeschlüsse nur mit der *Zustimmung* aller betroffenen Unternehmenswert-Beteiligten gefasst werden können, wenn diese eine Änderung ihrer Rechte nach Abs 3 oder eine Umwandlung ihrer Unternehmenswert-Anteile in Geschäftsanteile nach Abs 9 bewirken. In Abs 4 Satz 2 heißt es hingegen, dass den Unternehmenswert-Beteiligten in den Fällen des soeben erwähnten Abs 5 ausnahmsweise ein *Stimmrecht* zu-

steht. Fraglich erscheint somit, ob in diesen Fällen sowohl ein Stimmrecht als auch ein Zustimmungsrecht oder nur eine der beiden Möglichkeiten zusteht und das Gesetz möglicherweise nicht hinreichend zwischen diesen beiden unterschiedlichen Instituten differenziert.⁴³ Weiters unklar sind die konkreten Anwendungsfälle, in denen den betroffenen Unternehmenswert-Beteiligten ein Stimm- bzw Zustimmungsrecht zukommt. Eindeutig wirkt lediglich der zweite Fall, nämlich die Umwandlung von Unternehmenswert-Anteilen in Geschäftsanteile nach Abs 9. Was jedoch genau unter „Änderung der Rechte der Unternehmenswert-Beteiligten nach Abs 3“ zu subsumieren ist, erscheint weniger klar. Abs 3 regelt nämlich nur den Anspruch auf Bilanzgewinn und Liquidationserlös nach dem Verhältnis der Stammeinlagen. Wann genau ein Gesellschafterbeschluss in diesen Anspruch bzw in dieses Recht eingreift, geht aus dem Gesetz nicht hervor. Zumindest ergibt sich aus Abs 5 Satz 3, dass eine Zustimmung ausnahmsweise nicht erforderlich ist, wenn Geschäftsanteile mit vorrangiger Rechtsposition neu ausgegeben werden und diese Maßnahme im Gesellschaftsvertrag vorbehalten ist und die Gleichbehandlung der Unternehmenswert-Beteiligten mit den Gründungsgesellschaftern vorgesehen ist. Ob auch bei sonstigen Maßnahmen, die nicht unter Abs 3 oder Abs 9 subsumiert werden können, aber dennoch in die Rechte der Unternehmenswert-Beteiligten eingreifen, ein Stimm- bzw Zustimmungsrecht zusteht, lässt das Gesetz offen.⁴⁴

V. KAPITALMASSNAHMEN

1. Ausgabe von hybriden Finanzierungsinstrumenten

Ausdrücklich wurde in das Gesetz eine Regelung für sonstige (hybride) Finanzierungsformen aufgenommen (§ 22 FlexKapGG).⁴⁵ Die Bestimmung stellt die Zulässigkeit der Ausgabe von Finanzierungsinstrumenten, bei denen den Gläubigern ein Umtausch- oder Bezugsrecht auf Anteile

³⁶ *Aubrunner/Fürst*, GesRZ 2023, 359 (364); *Steiner*, Zum Entwurf einer Flexiblen Kapitalgesellschaft – wirtschaftliche Parameter, Individual- und Minderheitenrechte, GES 2023, 216 (219f); vgl auch *Told*, Die FlexCo im Spannungsfeld multipler Gesellschafterkategorien, ÖJZ 2023, 897 (902); *Told/Sottner*, NZ 2024, 275 (281f mwN); aA (mit guten Gründen) etwa *Hartlieb/Saurer/Zollner*, Anteilsübertragung Rz 9.35; *Hartlieb*, ZIK 2024, 42 (44); *Ke. Rastegar/Ka. Rastegar/R. Rastegar* in *Rastegar/Rastegar/Rastegar*, FlexKapGG-ON^{1.00} § 9 Rz 110, 154ff (Stand 1. 1. 2024).

³⁷ ErläutRV 2320 BlgNR 27. GP 5f (zu § 9 Abs 3 FlexKapGG).

³⁸ ErläutRV 2320 BlgNR 27. GP 5 (zu § 9 Abs 3 FlexKapGG).

³⁹ *Aubrunner/Fürst*, GesRZ 2023, 359 (366); *Eckert/Sternig*, *ecolex* 2023, 917 (919f); *Zollner*, ÖJZ 2023, 904 (911).

⁴⁰ ErläutRV 2320 BlgNR 27. GP 4 (zu § 9 FlexKapGG).

⁴¹ *Aubrunner/Fürst*, GesRZ 2023, 359 (361); *Hartlieb/Saurer/Zollner*, Anteilsübertragung Rz 9.37; *Zib*, Publikumsschutz und Transparenz im Entwurf zum GesRÄG 2023 und Flex-KapGG, NZ 2023, 382 (385); s allerdings *Ke. Rastegar/Ka. Rastegar/R. Rastegar* in *Rastegar/Rastegar/Rastegar*, FlexKapGG-ON^{1.00} § 9 Rz 169ff (Stand 1. 1. 2024).

⁴² *Hartlieb/Saurer/Zollner*, Anteilsübertragung Rz 9.37 aE.

⁴³ Auch die Materialien geben darüber keinen Aufschluss (ErläutRV 2320 BlgNR 27. GP 6).

⁴⁴ Siehe etwa *Eckert/Sternig*, *ecolex* 2023, 917 (922); für ein Zustimmungsrecht bei einer nachträglichen Einführung einer Vinkulierungsklausel *Zollner*, ÖJZ 2023, 904 (906).

⁴⁵ Siehe dazu ausführlich *Hartlieb*, Hybride Finanzierung von Flexiblen Kapitalgesellschaften, ÖJZ 2023, 918 (918ff).

der Gesellschaft eingeräumt wird (Wandelschuldverschreibungen), sowie von Gewinnschuldverschreibungen und Genussrechten ausdrücklich klar, wengleich dies auch ohne vergleichbare Regelung im GmbH-Recht der herrschenden Ansicht entspricht.⁴⁶ Wie die aktienrechtliche Parallelregelung (§ 174 AktG) sagt die Bestimmung nichts über die Zulässigkeit der inhaltlichen Ausgestaltung von hybriden Finanzierungsinstrumenten aus, sondern regelt die Ausgabevoraussetzungen von schuldrechtlichen Beteiligungsinstrumenten, deren Ausgabe die Rechtsstellung der Gesellschafter verwässert.⁴⁷ Für eine solche Ausgabe ist trotz des schuldrechtlichen Charakters ein Generalversammlungsbeschluss erforderlich, der entweder direkt die Ausgabe derartiger Finanzierungsinstrumente anordnet oder der Geschäftsführung eine Ermächtigung zur Ausgabe erteilt. § 22 Abs 3 FlexKapGG stellt außerdem klar, dass den Gesellschaftern ein Bezugsrecht auf solche Finanzierungsinstrumente zukommt; Unternehmenswert-Beteiligten steht ein solches Recht hingegen nicht zu.⁴⁸

2. Bedingtes und genehmigtes Kapital

Zur Bedienung der Umtausch- oder Bezugsrechte von hybriden Finanzierungsinstrumenten kann gem § 19 FlexKapGG eine bedingte Kapitalerhöhung beschlossen werden. Dieses aus dem Aktienrecht bekannte Instrument kann auch zur Vorbereitung des Zusammenschlusses mehrerer Unternehmen oder zur Einräumung von Anteilsoptionen an Arbeitnehmer ausgenutzt werden. Eine weitere Flexibilisierung hinsichtlich der Strukturmaßnahmen bringt auch die in § 21 FlexKapGG geregelte Möglichkeit zur Schaffung eines genehmigten Kapitals mit sich: Der Gesellschaftsvertrag kann die Geschäftsführung für maximal fünf Jahre zur Erhöhung des Stammkapitals – bis maximal 50% des im Zeitpunkt der Ermächtigung bestehenden Stammkapitals – ermächtigen.

3. Erwerb eigener Anteile

Ein ganz entscheidender Vorteil der FlexCo gegenüber der GmbH stellen die verhältnismäßig liberalen Vorgaben über den Erwerb und die Veräußerung eigener Anteile dar. Die an das Aktienrecht angelehnte, aber nicht idente Regelung in § 15 FlexKapGG erlaubt nicht nur die bereits nach § 81 GmbHG zulässigen Erwerbstatbestände, sondern gestattet auch den Erwerb zur Einziehung und einen zweckneutralen Erwerb aufgrund eines Generalversammlungsbeschlusses oder einer maximal 30 Monate geltenden Ermächtigung der Generalversammlung (§ 15 Abs 1 Z 4 und 5 FlexKapGG). Besonders hervorzuheben ist auch die Möglichkeit einer FlexCo, zweckneutral eigene Unternehmenswert-Anteile zu erwerben (Z 6). Dafür benötigt es grds keinen Beschluss der Generalversammlung.⁴⁹ Voraussetzung für die Zulässigkeit des Erwerbs ist allerdings, dass der Erwerbspreis aus frei ausschüttbarem Vermögen der FlexCo finan-

ziert werden kann (§ 15 Abs 4 Satz 2 FlexKapGG). Damit können Unternehmenswert-Anteile sehr flexibel von der Gesellschaft bei Bedarf zurückerworben werden.⁵⁰ Darüber hinaus kann die Ausgabe von Unternehmenswert-Anteilen mit den großzügigen Möglichkeiten zu deren Erwerb durch die Gesellschaft selbst neue Einsatzgebiete für die Praxis eröffnen. Gerade für die Unternehmensnachfolge können sich durch die Ausgabe von Unternehmenswert-Anteilen mit anschließendem Erwerb durch die Gesellschaft ganz neue Gestaltungsmöglichkeiten ergeben.

VI. UMWANDLUNG

Neben der Möglichkeit zur originären Gründung einer FlexCo gibt es auch die Möglichkeit, eine bestehende Kapitalgesellschaft in eine FlexCo umzuwandeln: So kann etwa die Umwandlung einer Aktiengesellschaft in eine FlexCo unter sinngemäßer Anwendung der §§ 239ff AktG erfolgen (§ 26 Abs 2 FlexKapGG). Ebenso ist es möglich, eine bereits bestehende GmbH in eine FlexCo umzuwandeln (§ 25 FlexKapGG). Diese praktisch viel bedeutsamere Variante ist im Vergleich zur Umwandlung zwischen AG und FlexCo besonders einfach möglich. Es bedarf dafür eines Generalversammlungsbeschlusses, für den die Regelungen über Gesellschaftsvertragsänderungen gelten, wobei aufgrund der sinngemäßen Anwendung von § 99 GmbHG allenfalls Zustimmungserfordernisse bestehen. Besondere Schutzmaßnahmen für Gläubiger und Gesellschafter bestehen gerade nicht.⁵¹

Auch kann eine bestehende FlexCo in eine andere Kapitalgesellschaft identitätswahrend umgewandelt werden. So kommt etwa unter sinngemäßer Anwendung der §§ 245ff AktG ein Rechtsformwechsel in eine Aktiengesellschaft in Betracht. Umgekehrt besteht auch die Möglichkeit, eine FlexCo in eine GmbH umzuwandeln. Da es auf die Umwandlungsrichtung im Verhältnis zwischen FlexCo und GmbH nicht ankommt, ist auch diese Variante vereinfacht möglich.⁵² Offen ist allerdings, ob den Unternehmenswert-Beteiligten in diesem Fall ein Zustimmungsrecht und damit eine Blockademöglichkeit der Umwandlung zusteht oder ob diese zwischen „Umwandeln oder Ausscheiden“ wählen können.⁵³

Bei allen genannten Umwandlungsvarianten handelt es sich um eine formwechselnde Umwandlung, weshalb es zu einer Änderung der Rechtsform kommt, ohne dass Vermö-

⁴⁶ Hartlieb, ÖJZ 2023, 918 (918f); Hartlieb, Der Schutz besonderer Gläubiger in der Umstrukturierung der AG (2017) 46f mit FN 285; zu Genussrechten RIS-Justiz RS0117290; Bergmann, Genussrechte (2016) 49 mwN.

⁴⁷ Hartlieb, ÖJZ 2023, 918 (919).

⁴⁸ Hartlieb, ÖJZ 2023, 918 (921f).

⁴⁹ Foglar-Deinhardstein in Rastegar/Rastegar, FlexKapGG-ON^{1.00} § 15 Rz 80 (Stand 1. 1. 2024).

⁵⁰ Siehe allgemein zum Einsatzbereich eigener Anteile Kals, Die FlexCo, die kleine Schwester der GmbH, die schnell wachsen wird, GesRZ 2023, 345 (345f).

⁵¹ ErläutRV 2320 BlgNR 27. GP 15 (zu § 25 FlexKapGG).

⁵² Baumgartner, Umgründungsflexibilität der FlexKapG, NZ 2024, 2 (2).

⁵³ Siehe dazu ausführlich Baumgartner, NZ 2024, 2 (4ff).

gen übertragen wird, Rechtsverhältnisse berührt werden oder sich die Identität des Rechtsträgers ändert.⁵⁴

VII. FAZIT UND TIPPS FÜR DIE PRAXIS

Mit der Schaffung der FlexCo eröffnen sich vielfältige neue und flexiblere Gestaltungsmöglichkeiten im Kapitalgesellschaftsrecht. Abgesehen von der erweiterten Pflicht zur Errichtung eines Aufsichtsrats sind mit der FlexCo im Vergleich zur GmbH aus rechtlicher Sicht keine Nachteile, sondern nur Vorteile verbunden.⁵⁵ Dies erklärt sich insbesondere daraus, dass es sich bei den meisten Neuerungen lediglich um Gestaltungsoptionen handelt. Werden diese nicht in Anspruch genommen, so entspricht eine FlexCo im Wesentlichen einer GmbH, allerdings mit dem entscheidenden Unterschied, dass die vorteilhaften Gestaltungsmöglichkeiten des FlexKapGG sofort und ohne vorherige Umwandlung genutzt werden können. Auf diesen Umstand werden die rechtsberatenden Berufe in Zukunft insbesondere vor einer gewünschten GmbH-Gründung hinzuweisen und über die Möglichkeiten und die Vorteile der Errichtung einer FlexCo als Alternative zur GmbH zu beraten haben.

Bei der Umsetzung der neuen Möglichkeiten kann man sich wegen der Nähe der FlexCo zur GmbH durchaus an bestehenden Mustern und Vorlagen orientieren. Jedoch ist im Detail Vorsicht geboten: So ist schon bei der Verfassung eines Gesellschaftsvertrags einer FlexCo penibel darauf zu achten, ob mit dem Begriff „Geschäftsanteil“, „Beteiligung“ oder etwa „Kapital“ reguläre Geschäftsanteile und Unternehmenswert-Anteile gleichermaßen gemeint sein sollen oder eben nicht. So kann etwa unklar sein, ob durch die Angabe von Präsenzquoten, die ausdrücklich auf eine bestimmte prozentuale Anwesenheit des Stammkapitals bei einer Generalversammlung abstellen, den Unternehmenswert-Beteiligten die Möglichkeit eröffnet werden soll, durch Nichterscheinen eine Beschlussfassung zu verhindern. Hier macht es Sinn, bei Präsenzquoten nur auf die Stammeinlagen von Gesellschaftern, nicht aber auf jene von Unternehmenswert-Beteiligten, oder auf einen bestimmten Grenzwert des stimmberechtigten Kapitals abzustellen. Gleiches gilt auch für die Begriffe „Gesellschafter“, „Mitglieder“ und „Anteilshaber“.⁵⁶ Insbesondere bei den Regelungen über die Vinkulierung und Aufgriffsrechte ist darauf zu achten, wer genau als Verpflichteter und Berechtigter gemeint sein soll. Auch bei Regelungen des Bezugsrechts ist wegen der gebotenen objektiven Interpretation des Gesellschaftsvertrags genau zu überlegen, ob über die gesetzlichen Vorgaben hinaus durch unpräzise Begriffe nicht versehentlich ein Bezugsrecht der Unternehmenswert-Beteiligten geschaffen wird.⁵⁷ Gerade nach der Schaffung von Unternehmenswert-Anteilen wird im Regelfall eine differenzierte Regelung erforderlich sein.

Zudem müssen die Vertragsverfasser die nicht immer ganz gelungene Abstimmung des FlexKapGG mit dem GmbH-Recht kautelarjuristisch beachten: So gewähren

nach § 39 Abs 2 GmbHG je € 10 Stammeinlage eine Stimme, wobei Bruchteile unter € 10 nicht zu berücksichtigen sind. Bei der FlexCo ist allerdings eine Mindeststammeinlage von lediglich € 1 vorgesehen, weshalb sich die subsidiär anzuwendende Regelung im GmbH-Recht als unpassend erweisen kann.⁵⁸ Die Vertragsverfasser sind daher gefordert, diesen Umstand durch eine entsprechende Regelung im FlexCo-Gesellschaftsvertrag aufzugreifen.

⁵⁴ W. Eitmayer in *Rastegar/Rastegar/Rastegar*, FlexKapGG-ON^{1.00} § 25 Rz 2, § 26 Rz 7 (Stand 1. 1. 2024).

⁵⁵ *Hartlieb*, ZIK 2024, 42 (47); *Ke. Rastegar/R. Rastegar*, DJA 2024, 94 (95f mwN).

⁵⁶ Siehe dazu *Hartlieb* in *Hartlieb/Kulnigg/Simonishvili*, FlexKapGG (im Erscheinen) § 1 Rz 51 aE.

⁵⁷ In § 9 Abs 2 Satz 4 FlexKapGG ist ausdrücklich geregelt, dass Unternehmenswert-Beteiligten im Gesellschaftsvertrag ein Bezugsrecht eingeräumt werden kann.

⁵⁸ Für eine Anpassung der GmbH-rechtlichen Regelung an die Verhältnisse der FlexKapGG, sodass bei Letzterer dispositiv-gesetzlich € 1 eine Stimme gewährt, *Hartlieb* in *Hartlieb/Kulnigg/Simonishvili*, FlexKapGG (im Erscheinen) § 1 Rz 119.

Ausgewählte berufsrechtliche Fragen zur FlexCo

Zur Rechtsanwalts-FlexCo und Anteilsübertragung durch rechtsberufliche Privaturkunden

I. EINLEITUNG

Mit 1. 1. 2024 wurde der Kanon der österreichischen Gesellschaftsformen um eine neue Kapitalgesellschaft erweitert. Die Flexible Kapitalgesellschaft (FlexKapG) oder Flexible Company (FlexCo) steht Gründerinnen als neue Rechtsform zur Verfolgung jedes gewinnbringenden oder ideellen Zwecks zur Verfügung. Die österreichischen Rechtsanwältinnen stehen Klientinnen bei der Gründung und allen Rechtsfragen zur FlexCo beratend zur Seite.

Doch auch aus berufsrechtlicher Sicht wirft die neue Rechtsform Fragen auf. Dieser Beitrag soll zwei dieser Fragen beantworten: Zunächst wird untersucht, ob die FlexCo auch Rechtsanwältinnen als Rechtsform für die Ausübung der Rechtsanwaltschaft zur Verfügung steht. Insbesondere liegt das Augenmerk auf den mit der FlexCo neu geschaffenen Gestaltungsmöglichkeiten und wie sich Rechtsanwalts-gesellschaften diese zu Nutzen machen können.

Sodann widmet sich der Beitrag der rechtsberuflichen Privaturkunde, die neue Möglichkeiten für die gesellschaftsrechtliche Beratungspraxis eröffnet. Neben Inhalt und Form der rechtsberuflichen Privaturkunde wird aufgezeigt, was Rechtsanwältinnen aus standesrechtlicher Sicht zu beachten haben, um eine Anteilsübertragung eines regulären Geschäftsanteils einer FlexCo durchzuführen.

II. DIE FLEXCO ALS RECHTSFORM FÜR DIE AUSÜBUNG DER RECHTSANWALTSCHAFT

1. Das rechtsanwaltliche Sondergesellschaftsrecht

Die besondere Stellung der Rechtsanwältin im Rechtsstaat als Mitgestalterin des Rechtsverkehrs erfordert ihre völlige Unabhängigkeit im vorrangigen Interesse der Klientinnen.¹ Die *Core Values* der Rechtsanwaltschaft sind die Unabhängigkeit, Verschwiegenheit und die Freiheit von Interessenkollisionen. Diese werden durch ein anwaltliches Sondergesellschaftsrecht gesichert,² das in den §§ 1 a, 1 b und 21 c bis 21 g RAO verankert ist.

Diese Bestimmungen regeln berufsrechtliche Beschränkungen des Gesellschaftsrechts, insbesondere hinsichtlich

- zulässiger Gesellschaftsformen;
- firmenrechtlicher Vorschriften anhand des Kreises der Gesellschafterinnen;
- Geschäftsführung und Vertretung;
- Mehrheitsverhältnissen;

- dem Verbot der Mehrfachbeteiligung;
- Tätigkeitsbeschränkungen sowie
- dem Fremdbeteiligungsverbot.

Die Zulässigkeit dieser Beschränkungen ist jedenfalls an den *Core Values* zu messen. Nur wenn ohne solche Einschränkungen Unabhängigkeit, Verschwiegenheit und Freiheit von Interessenkollisionen gefährdet werden, können sie Bestand haben.³ Die Beschränkungen werden regelmäßig evaluiert und auf ihre Aktualität und Relevanz überprüft. Beispielsweise wurde mit dem Berufsrechtsänderungsgesetz (BRÄG) 2020 der bisher starre Kanon der für die Ausübung der Rechtsanwaltschaft zulässigen Gesellschaftsformen erweitert. Nunmehr stehen österreichischen Rechtsanwältinnen alle Gesellschaftsformen zur Berufsausübung offen, in denen die Rechtsanwaltschaft in den Mitgliedstaaten der EU ausgeübt werden kann.

Seit dem BRÄG 2020 ist daher gesetzlich verankert, dass die Rechtsanwaltschaft einerseits in der Form einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts, andererseits in der Form jeder sonstigen in das Firmenbuch eingetragenen Personen- oder Kapitalgesellschaft, mit Ausnahme der Aktiengesellschaft, ausgeübt werden kann.⁴

2. Die Zulässigkeit der Rechtsanwalts-FlexCo

§ 1 Abs 1 FlexKapGG hält explizit fest, dass eine FlexCo eine Kapitalgesellschaft ist. Die Ausübung der Rechtsanwaltschaft in Form einer FlexCo ist daher grundsätzlich zulässig. Ebenso wie bei allen Rechtsanwalts-gesellschaften müssen auch bei der Rechtsanwalts-FlexCo die Regeln des anwaltlichen Sondergesellschaftsrechts eingehalten werden. Gleichzeitig können die neuen gesellschaftsrechtlichen Gestaltungsmöglichkeiten bei der FlexCo auch von Rechtsanwältinnen genutzt werden.

3. Die FlexCo & Co KG

Während der Kreis der natürlichen Personen als Gesellschafterinnen iSd § 21 c RAO beschränkt ist, dürfen juristische



GERNOT MURKO
Der Autor ist Rechtsanwältin in Klagenfurt, Präsident der Rechtsanwaltskammer für Kärnten, Vorsitzender des Arbeitskreis Berufsrecht des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages und Universitätsprofessor für das Recht der Unternehmensgründung und Berufsrecht an der Karl-Franzens-Universität Graz sowie der Co-Leiter des dortigen Forschungszentrums für Berufsrecht (ZBR).



MARINA MURKO
Die Autorin ist Rechtsanwaltsanwältin in Wien und ehemalige Universitätsassistentin am Institut für Unternehmens- und Wirtschaftsrecht der Universität Wien.

2024/255

¹ G. Murko in G. Murko/Nunner-Krautgasser (Hrsg.), Anwaltliches und notarielles Berufsrecht (2022) § 1 a RAO Rz 1.

² G. Murko in G. Murko/Nunner-Krautgasser, Berufsrecht § 1 a RAO Rz 1; G. Murko, Die gesellschaftsrechtlichen Bestimmungen des Berufsrechts-Änderungsgesetzes 2020 – ein Meilenstein in der Weiterentwicklung des anwaltlichen Berufsrechtes, AnwBl 2020, 346 (346).

³ Benn-Ibler, Kapitalbeteiligungen an Rechtsanwaltskanzleien, AnwBl 2008, 389 (394); G. Murko in G. Murko/Nunner-Krautgasser, Berufsrecht § 1 a RAO Rz 1.

⁴ G. Murko in G. Murko/Nunner-Krautgasser, Berufsrecht § 1 a RAO Rz 5.

Personen nicht Gesellschafter einer Rechtsanwalts-gesellschaft sein. Seit 1. 4. 2020 gilt dieses Verbot auch für Privatstiftungen.⁵ Einzige Ausnahme ist gem § 21 c Z 12 RAO die Komplementär-GmbH bei einer GmbH & Co KG.⁶ Fraglich ist, ob auch eine FlexCo Komplementärgesellschaft in einer Rechtsanwaltskommanditgesellschaft sein darf, wenn die übrigen Bestimmungen des § 21 c Z 12 RAO erfüllt sind.

Grundsätzlich spricht § 21 c Z 12 RAO nur von einer Rechtsanwalts-Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Zugleich erweitert der Gesetzgeber jedoch den Kreis der Komplementärgesellschaften auf gleichartige ausländische Kapitalgesellschaften im Sinne des § 1 a Abs 1 Satz 2 RAO. Darin kann jedoch keine Einschränkung bei Inlandsgesellschaften auf die GmbH erblickt werden.

Einerseits war zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des BRÄG 2020 die GmbH die einzig zulässige Kapitalgesellschaft zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft. Der Gesetzgeber konnte die Schaffung der FlexCo als der GmbH gleichwertige Berufsausübungsgesellschaft nicht antizipieren. Darum konnte die fehlende Aufzählung der FlexCo in dieser Bestimmung nicht beabsichtigt sein. Andererseits ist die AG zur Ausübung des Rechtsanwaltsberufs jedenfalls unzulässig. Die Argumente für diese Unzulässigkeit erstrecken sich auch auf die AG & Co KG, weshalb die AG in § 21 c Z 12 RAO nicht genannt ist. Die FlexCo ist jedoch eine zulässige Rechtsform zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft (s oben). Darum spricht nichts dagegen, sie auch zur Komplementärgesellschaft einer FlexCo & Co KG zu machen. Auch würde die gegenteilige Rechtsansicht zu einer Inländerdiskriminierung führen. Ausländische Kapitalgesellschaften im Sinne des § 1 a Abs 1 Satz 2 RAO können Komplementärgesellschaften iSd § 21 c Z 12 RAO sein. Dies muss folglich auch für die österreichische FlexCo gelten. § 21 c Z 12 RAO ist in diesem Sinne verfassungskonform zu interpretieren.⁷ Eine Komplementär-FlexCo einer Rechtsanwaltskommanditgesellschaft muss somit zulässig sein.

4. Unternehmenswert-Anteile (UWA)

a) Zulässigkeit der Ausgabe von UWA in der Rechtsanwalts-FlexCo

Bei einer FlexCo werden einerseits reguläre Geschäftsanteile ausgegeben, andererseits kann im Gesellschaftsvertrag die Ausgabe von Unternehmenswert-Anteilen (UWA) gem §§ 9 ff FlexKapGG vorgesehen werden. Eine standesrechtliche Einschränkung betreffend die Ausgabe solcher UWA ist der RAO nicht zu entnehmen. § 21 c Z 1 RAO beschränkt den Kreis der Gesellschafterinnen auf die darin angeführten natürlichen Personen.⁸ Sowohl Rechtsanwältinnen als auch sonstige Gesellschafterinnen iSd § 21 c Z 1 RAO können daher UWA halten und sohin Unternehmenswert-Beteiligte (UWB) sein.

b) Kreis der Gesellschafterinnen und Erwerb eigener Anteile

Rechtsanwältinnen dürfen einer Rechtsanwalts-gesellschaft nur als persönlich haftende Gesellschafterinnen oder als

zur Vertretung und Geschäftsführung der Gesellschaft befugte Gesellschafterinnen angehören. Eine Ausnahme besteht für Kommanditistinnen der GmbH & Co KG.⁹ Dies bedeutet, dass sowohl Inhaberinnen regulärer Geschäftsanteile als auch UWB, die Rechtsanwältinnen sind, gleichzeitig auch Geschäftsführerinnen der Rechtsanwalts-gesellschaft sein müssen. Ehegattinnen/eingetragene Partnerinnen, Kinder, ehemalige Rechtsanwältinnen und Hinterbliebene im Sinne des § 21 c Z 1 lit b bis lit f RAO können zusätzlich auch UWB sein; ihnen darf aber weder Geschäftsführungs- noch Vertretungsbefugnis zukommen.¹⁰

Die Voraussetzungen des § 21 c RAO müssen bei einer Rechtsanwalts-gesellschaft durchgängig erfüllt sein. Fällt eine Voraussetzung weg, etwa durch Scheidung der Gesellschafterin, die Ehegattin einer der Gesellschaft angehörenden Rechtsanwältin war, ist die jeweilige Gesellschafterin aus der Gesellschaft auszuschließen.¹¹ Ebenso wie bei der GmbH¹² ist bei der FlexCo ein Ausschluss der Gesellschafterin, sei sie UWB oder reguläre Gesellschafterin, nur dann möglich, wenn dies im Gesellschaftsvertrag vorgesehen ist.¹³ Der Gesellschaftsvertrag einer FlexCo muss daher regeln, dass sowohl UWB als auch reguläre Gesellschafterinnen an der Gesellschaft ausgeschlossen werden können, wenn die Voraussetzungen des § 21 c RAO in ihrer Person nicht mehr erfüllt sind.

In diesem Zusammenhang weist die FlexCo als Berufsausübungsgesellschaft einen entscheidenden Vorteil auf: Anders als die GmbH¹⁴ ist die FlexCo berechtigt, die freiwerdenden Geschäftsanteile (auch UWA) der ausgeschlossenen Gesellschafterin selbst zu erwerben. Hierfür müssen lediglich die Voraussetzungen des § 15 FlexKapGG vorliegen.¹⁵ Das bedeutet, die verbleibenden Gesellschafterinnen sind nicht zwingend gehalten, die Anteile persönlich zu erwerben.

c) Beteiligungsmodelle mit UWA

UWA eröffnen einen weiteren Vorteil der FlexCo als Berufsausübungsgesellschaft: UWB kommen im Gegensatz zu gewöhnlichen Gesellschafterinnen nur eingeschränkte Rechte zu. Sie erhalten ihren Anteil am Bilanzgewinn und am Liquidationserlös nach dem Verhältnis ihrer einbezahlten Stammeinlagen, ihnen ist ein Jahresabschluss zuzusen-

⁵ G. Murko in G. Murko/Nunner-Krautgasser, *Berufsrecht* § 21 c RAO Rz 3.

⁶ G. Murko in G. Murko/Nunner-Krautgasser, *Berufsrecht* § 21 c RAO Rz 2.

⁷ Zur gebotenen verfassungskonformen, am Gleichheitssatz zu messenden Interpretation vgl VfGH G 1/04 – B 417/03 VfSlg 17.312 – 17.310; G. Murko in G. Murko/Nunner-Krautgasser, *Berufsrecht* § 21 c RAO Rz 22 zum Verbot der Mehrfachbeteiligung.

⁸ G. Murko in G. Murko/Nunner-Krautgasser, *Berufsrecht* § 21 c RAO Rz 2 ff.

⁹ G. Murko in G. Murko/Nunner-Krautgasser, *Berufsrecht* § 21 c RAO Rz 5.

¹⁰ Vgl G. Murko in G. Murko/Nunner-Krautgasser, *Berufsrecht* § 21 c RAO Rz 5.

¹¹ OGH 20 Os 14/15 d AnwBl 2016, 413 (G. Murko) = PSR 2016/22 (G. Murko).

¹² RIS-Justiz RS0102055.

¹³ H. Foglar-Deinhardstein in Rastegar/Rastegar/Rastegar (Hrsg), *FlexKapGG-ON*^{1.00} § 15 FlexKapGG Rz 86 (Stand 1. 1. 2024, rdb.at).

¹⁴ OGH 6 Ob 14/14y; 6 Ob 697/95.

¹⁵ Zu diesen H. Foglar-Deinhardstein in Rastegar/Rastegar/Rastegar, *FlexKapGG-ON*^{1.00} § 15 FlexKapGG Rz 17 ff.

den und sie sind von der Beschlussfassung zu verständigen. Ihnen steht allerdings, sofern nicht ihre Rechte direkt betroffen sind, kein Stimmrecht und kein Recht auf Anfechtung oder Nichtigerklärung von Gesellschafterinnenbeschlüssen zu. Insbesondere haben sie kein umfassendes allgemeines Informationsrecht, wie es der OGH¹⁶ für GmbH-Gesellschafterinnen statuiert.¹⁷

Gerade diese eingeschränkten Mitbestimmungs- und Informationsrechte machen UWA als Anteilsform für Ehegattinnen/eingetragene Partnerinnen, Kinder, ehemalige Rechtsanwältinnen und Hinterbliebene (vgl § 21 c RAO) interessant, um das Recht auf anwaltliche Verschwiegenheit umfassender wahren zu können, als dies bei einer GmbH der Fall ist.¹⁸

Außerdem bieten UWA eine Möglichkeit, junge Kolleginnen an die Gesellschaft heranzuführen. Sie können mittels UWA am Gewinn beteiligt werden, ohne sofort die gesamten Rechte und Pflichten einer Gesellschafterin zu übernehmen. UWA können in dieser Form als Alternative zur ständigen Substitution ausgestaltet werden, um neue Rechtsanwältinnen auf die Übernahme regulärer Geschäftsanteile vorzubereiten.

d) UWA und zwingende Mehrheitsverhältnisse

Um die vollständige Unabhängigkeit der Gesellschafterinnen bei der Berufsausübung sicherzustellen, fordert § 21 c Z 11 RAO, dass Rechtsanwältinnen die Mehrheit am Stammkapital der Gesellschaft innehaben. Zusätzlich hat ihnen bei der Willensbildung ein bestimmender Einfluss zuzustehen.¹⁹ Bei Berechnung der Mehrheit am Kapital einer FlexCo ist zu beachten, dass die UWA bei deren Ermittlung mitzuzählen sind. Demgegenüber kommt den UWB mit Ausnahme solcher Angelegenheiten, die ihre Rechte betreffen, kein Stimmrecht zu. Es ist daher sicherzustellen, dass den Rechtsanwältinnen im Kreis der regulären Geschäftsanteilsinhaberinnen die einfache oder zur Beschlussfassung vertraglich vorgesehene Mehrheit an Stimmen zukommt.²⁰

e) Vinkulierung von UWA

UWA sind ebenso wie reguläre Geschäftsanteile im Gesellschaftsvertrag der Rechtsanwalts-Gesellschaft zu vinkulieren. Jedwede Übertragung und Belastung erfordert die Zustimmung der Gesellschafterinnen.²¹ Eine Vinkulierung der UWA ist zudem für die Inanspruchnahme der steuerlichen Privilegierung von Start-up-Mitarbeiterbeteiligungen erforderlich.²²

5. Zwischenfazit: Die FlexCo als geeignete Rechtsform für Rechtsanwalts-Gesellschaften

Abschließend ist festzuhalten, dass die FlexCo jedenfalls eine zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft zulässige, aber auch geeignete Kapitalgesellschaft ist. Insbesondere UWA können genutzt werden, um junge Kolleginnen an die Gesellschaft heranzuführen. Für den Fall des Ausscheidens

von Gesellschafterinnen können nach Maßgabe des § 15 FlexKapGG eigene Anteile von der Gesellschaft selbst erworben werden, die wiederum an Neugesellschafterinnen veräußert werden können. Solange Familienangehörige Gesellschafterinnen einer Rechtsanwalts-Gesellschaft sein können, gestattet die Einschränkung der Informationspflichten gegenüber UWB eine bessere Wahrung der anwaltlichen Verschwiegenheitspflicht, als dies bei der GmbH möglich ist.

III. DIE ANTEILSÜBERTRAGUNG DURCH EINE RECHTSANWÄLTISCHE PRIVATURKUNDE

1. Anteilsübertragung in der FlexCo

Während für die Übertragung von Geschäftsanteilen bei der GmbH nach Maßgabe des § 76 Abs 2 GmbHG die Einhaltung der Notariatsaktsform verpflichtend ist,²³ steht bei der Übertragung von regulären Geschäftsanteilen einer FlexCo zusätzlich die rechtsberufliche Privaturkunde zur Verfügung.²⁴ Die rechtsberufliche Privaturkunde ist auch für die Übernahmeerklärung bei der ordentlichen Kapitalerhöhung,²⁵ beim genehmigten Kapital²⁶ und bei der bedingten Kapitalerhöhung²⁷ ausreichend. Auch hier braucht es keinen Notariatsakt. Die Übertragung von UWA bedarf demgegenüber lediglich der Schriftform im Sinne des § 886 ABGB.²⁸ Im Folgenden wird jedoch lediglich auf die Übertragung regulärer Geschäftsanteile eingegangen.

2. Unterscheidung vom Notariatsakt

Die Errichtung der rechtsberuflichen Privaturkunde ist keine Beurkundungstätigkeit im Sinne eines Hoheitsakts. Vielmehr liegt eine qualifizierte Zeugenschaft der Rechtsanwältin über das abgeschlossene Rechtsgeschäft vor.²⁹ In der Urkunde bestätigt die Rechtsanwältin, dass sie diese errichtet und eine Belehrung über die Zulässigkeit, die Rechtsfolgen und die Wirksamkeitsvoraussetzungen des Geschäfts an die

¹⁶ RIS-Justiz RS0060098.

¹⁷ *Ke. Rastegar/Ka. Rastegar/R. Rastegar in Rastegar/Rastegar/Rastegar*, FlexKapGG-ON^{1.00} § 9 FlexKapGG Rz 85f.

¹⁸ Zu diesem Problembereich *Rüffler/Müller*, Zur Zulässigkeit und Sinnhaftigkeit interdisziplinärer Gesellschaften zwischen Rechtsanwälten und Berufsfremden, AnwBl 2016, 515 (524).

¹⁹ *G. Murko in G. Murko/Nunner-Krautgasser*, Berufsrecht § 21 c RAO Rz 20.

²⁰ *Gruber*, Die Rechtsanwalts-GmbH, RdW 2000, 65 (66).

²¹ Zur Ausgestaltung *G. Murko in G. Murko/Nunner-Krautgasser*, Berufsrecht § 21 d RAO Rz 6.

²² *Ke. Rastegar/Ka. Rastegar/R. Rastegar in Rastegar/Rastegar/Rastegar*, FlexKapGG-ON^{1.00} § 9 FlexKapGG Rz 221.

²³ *Pitkowitz/Müller in Schneeweiss/Hule* (Hrsg), FlexKapGG Praxiskommentar (2023) § 12 Rz 8.

²⁴ *Ke. Rastegar in Rastegar/Rastegar/Rastegar*, FlexKapGG-ON^{1.00} § 12 FlexKapGG Rz 66.

²⁵ *Hartlieb/Schüttelkopf in Hartlieb/Kulnigg/Simonishvili* (Hrsg), FlexKapGG Kommentar (im Erscheinen) § 12 FlexKapGG Rz 59 f.

²⁶ *Hartlieb/Schüttelkopf in Hartlieb/Kulnigg/Simonishvili*, FlexKapGG (im Erscheinen) § 12 Rz 61.

²⁷ *Hartlieb/Schüttelkopf in Hartlieb/Kulnigg/Simonishvili*, FlexKapGG (im Erscheinen) § 12 Rz 62.

²⁸ *Ke. Rastegar/Ka. Rastegar/R. Rastegar in Rastegar/Rastegar/Rastegar*, FlexKapGG-ON^{1.00} § 9 FlexKapGG Rz 196.

²⁹ *Ke. Rastegar in Rastegar/Rastegar/Rastegar*, FlexKapGG-ON^{1.00} § 12 FlexKapGG Rz 66; *Pitkowitz/Müller in Schneeweiss/Hule*, FlexKapGG § 12 Rz 15.

Parteien erteilt hat.³⁰ Durch die Unterschrift der Rechtsanwältin wird die Einhaltung der Vorschriften des § 12 FlexKapGG, aber auch des § 10 Abs 4 RAO bestätigt.

Die rechtsberufliche Privaturkunde ist kein „Notariatsakt light“,³¹ sondern eine Privaturkunde mit qualifizierter Zeugenschaft. Sie unterscheidet sich vom Notariatsakt insbesondere dahingehend, dass sie auch ohne Einhaltung der Vorschriften des § 63 NO in jedweder Fremdsprache errichtet werden kann, wenn die Rechtsanwältin die erforderlichen Sprachkenntnisse aufweist, um ihren Belehrungs- und Prüfpflichten nachzukommen.³² Eine persönliche oder gleichzeitige Anwesenheit der Parteien ist ebenso wenig erforderlich³³ wie eine Verlesung der Urkunden.³⁴

3. Unterschriftlichkeit als Formerfordernis

Nach herrschender Ansicht³⁵ bedarf die Urkunde nach § 12 FlexKapGG nicht der Schriftform im Sinne des § 886 ABGB. Sie kann mangels gegenteiliger Bestimmung auch in originärer elektronischer Form (ohne physische Urkunde), in hybrider Form (bei der eine Partei digital teilnimmt und die andere Partei bei der Rechtsanwältin händisch unterfertigt) oder im Umlaufweg errichtet werden.³⁶ Auch § 10 Abs 4 RAO, der die qualifizierte Zeugenschaft durch die Rechtsanwältin regelt, ordnet keine Schriftlichkeit an.³⁷ Wohl aber hat die Rechtsanwältin die Erfüllung ihrer Belehrungs-, Prüfungs- und Identifizierungspflichten mittels Unterschrift auf der Urkunde nach Maßgabe der Bestimmung des § 10 Abs 4 RAO zu dokumentieren.³⁸ Diese Unterfertigung kann jedoch auch durch die elektronische Anwaltssignatur gem § 21 Abs 2 RAO erfolgen.

Die Errichtungsfreiheit des § 12 Abs 4 FlexKapGG iVm § 10 Abs 4 RAO wird für Rechtsanwältinnen durch die Bestimmung des § 11 a Abs 1 lit c RL-BA 2015³⁹ konkretisiert. Die Rechtsanwältin hat demnach dafür Sorge zu tragen, dass die Partei die Urkunde vor ihr entweder persönlich oder durch unmittelbaren Kontakt mittels einer akustischen und optischen Zweiweg-Verbindung in Echtzeit unterfertigt. So ist nach Maßgabe des § 11 a Abs 1 lit c RL-BA 2015 die hybride Errichtung oder eine Errichtung im Umlaufweg weiterhin zulässig. Allerdings wird dies dahingehend eingeschränkt, dass die Vertragsparteien die Urkunde entweder persönlich vor der Rechtsanwältin oder im Rahmen eines Video-Telefonats in Echtzeit, an dem die Rechtsanwältin teilnimmt, unterfertigen müssen.

4. Schriftform: kein Wirksamkeitserfordernis

Wurde nicht persönlich vor der Rechtsanwältin unterfertigt, ist die Urkunde hernach in Schriftform an die Rechtsanwältin zu übermitteln. Für die Einhaltung der Schriftform wird die Judikatur zum § 886 ABGB herangezogen werden können, insbesondere auch jene zur Formpflicht der Bürg-

schaft.⁴⁰ Wird eine händisch unterfertigte Urkunde per Telefax oder per Scan an die Rechtsanwältin übermittelt, sind diese Formvorschriften eingehalten. Qualifiziert signierte elektronische Erklärungen sind gem § 4 Abs 1 SVG wie eigenhändig unterschriebene Erklärungen zu behandeln.⁴¹ Jedenfalls stellt die Einhaltung des § 11 a Abs 1 lit c RL-BA 2015 ebenso wie die Einhaltung des § 10 Abs 4 RAO⁴² eine rein standesrechtliche Verpflichtung, jedoch keine Wirksamkeitsvoraussetzung für den Abtretungsvertrag dar.

Im Gegensatz zu den übrigen Anwendungsfällen des § 10 Abs 4 RAO fordert § 12 FlexKapGG keine Schriftlichkeit.⁴³ Andere Anwendungsfälle sind etwa § 6 Abs 1 PatVG für die Patientenverfügung, § 222 Abs 1 ABGB für die Vorsorgevollmacht und § 14 Abs 5 WEG für die Hälftanteilsvereinbarung, die ausdrücklich auf die Schriftform als Wirksamkeitserfordernis abstellen.

5. Anwendungsumfang des § 12 FlexKapGG

Überall dort, wo § 76 Abs 2 GmbHG eine Notariatsaktpflicht im Zusammenhang mit der Übertragung von Geschäftsanteilen normiert, hat auch die rechtsberufliche Privaturkunde zur Anwendung zu gelangen.⁴⁴ Von der Formpflicht umfasst sind sowohl Angebot- und Annahmeerklärungen als auch Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäfte.⁴⁵ Dasselbe gilt für sämtliche obligatorischen Geschäfte, die auf eine künftige Abtretung von Geschäftsanteilen gerichtet sind, beispielsweise Vorkaufsrechte, Optionsrechte, Wiederkaufsrecht, Aufgriffsrechte, Vorverträge usw.⁴⁶

³⁰ Pitkowicz/Müller in Schneeweiss/Hule, FlexKapGG § 12 Rz 15.

³¹ Ke. Rastegar in Rastegar/Rastegar/Rastegar, FlexKapGG-ON^{1.00} § 12 FlexKapGG Rz 69.

³² Hartlieb/Saurer/Zollner, Anteilsübertragung bei der GmbH (2024) Rz 9.43.

³³ Hartlieb/Saurer/Zollner, Anteilsübertragung Rz 9.43; Ke. Rastegar in Rastegar/Rastegar/Rastegar, FlexKapGG-ON^{1.00} § 12 FlexKapGG Rz 39; Pitkowicz/Müller in Schneeweiss/Hule, FlexKapGG § 12 Rz 16.

³⁴ Ke. Rastegar in Rastegar/Rastegar/Rastegar, FlexKapGG-ON^{1.00} § 12 FlexKapGG Rz 143; Pitkowicz/Müller in Schneeweiss/Hule, FlexKapGG § 12 Rz 16; Hartlieb/Schüttelkopf in Hartlieb/Kulnigg/Simonishvili, FlexKapGG (im Erscheinen) § 12 Rz 24.

³⁵ Ke. Rastegar in Rastegar/Rastegar/Rastegar, FlexKapGG-ON^{1.00} § 12 FlexKapGG Rz 131; Hartlieb/Saurer/Zollner, Anteilsübertragung Rz 9.42; Pitkowicz/Müller in Schneeweiss/Hule, FlexKapGG § 12 Rz 16.

³⁶ Pitkowicz/Müller in Schneeweiss/Hule, FlexKapGG § 12 Rz 16.

³⁷ Hartlieb/Schüttelkopf in Hartlieb/Kulnigg/Simonishvili, FlexKapGG (im Erscheinen) § 12 Rz 25.

³⁸ Pitkowicz/Müller in Schneeweiss/Hule, FlexKapGG § 12 Rz 16.

³⁹ In der aktuellen Fassung des Beschlusses der Vertreterversammlung des ÖRAK vom 26. 9. 2024.

⁴⁰ Siehe dazu P. Bydlinski in Bydlinski/Perner/Spitzer (Hrsg), KBB – Kurzkomentaar zum ABGB⁷ (2023) § 1346 ABGB Rz 9; RIS-Justiz RS0017219 [T 3]; RS0128981; OGH 9 Ob 41/12b.

⁴¹ P. Bydlinski in KBB⁷ § 886 ABGB Rz 5.

⁴² Ke. Rastegar in Rastegar/Rastegar/Rastegar, FlexKapGG-ON^{1.00} § 12 FlexKapGG Rz 69.

⁴³ Ke. Rastegar in Rastegar/Rastegar/Rastegar, FlexKapGG-ON^{1.00} § 12 FlexKapGG Rz 136.

⁴⁴ Pitkowicz/Müller in Schneeweiss/Hule, FlexKapGG § 12 Rz 25.

⁴⁵ Pitkowicz/Müller in Schneeweiss/Hule, FlexKapGG § 12 Rz 26; vgl aber Hartlieb/Hartlieb, Die Form der FlexKapG-Geschäftsanteilsübertragung, RdW 2024 (in Druck), nach denen bei Auseinanderfallen von Angebot und Annahme beim Verpflichtungsgeschäft die Willenserklärung des Veräußerers formfrei abgegeben werden kann.

⁴⁶ AA Hartlieb/Hartlieb, Die Form der FlexKapG-Geschäftsanteilsübertragung, RdW 2024 (in Druck): Da § 12 Abs 1 FlexKapGG anders als § 76 Abs 2 GmbHG nicht auf die Immobilisierung der Geschäftsanteile abziele, bestehe keine Rechtfertigung für die Formpflicht für Vereinbarungen, aus denen der

6. Errichtung der rechtsberuflichen Privaturkunde

§ 12 FlexKapGG unterscheidet zwischen Errichtung und Verfassung des Abtretungsvertrags.⁴⁷ Die Verfassung bezieht sich auf die reine Beratung und die Gestaltung des Vertrags; lediglich die Errichtung verpflichtet zur Einhaltung der Prüf- und Belehrungspflichten nach § 12 FlexKapGG und § 10 Abs 4 RAO. Darüber hinaus finden lediglich auf die Errichterin der Urkunde die Bestimmungen über das Selbstbeteiligungsverbot nach § 12 Abs 4 Satz 1 FlexKapGG und § 11 a Abs 2 RL-BA 2015 (dazu sogleich) Anwendung.⁴⁸

7. Verpflichtungen der errichtenden Rechtsanwältin

a) Zulässigkeitsprüfung der Anteilsübertragung

§ 12 Abs 1 FlexKapGG fordert von der errichtenden Rechtsanwältin eine Zulässigkeitsprüfung der Anteilsübertragung. Im Rahmen dieser Zulässigkeitsprüfung hat die Rechtsanwältin abzuklären, inwieweit gesellschaftsvertragliche Veräußerungsbedingungen wie Vinkulierungen, Aufgriffs- oder Vorkaufsrechte bestehen. Ebenso sind Mitverkaufsrechte und Mitverkaufspflichten von der Überprüfungspflicht umfasst. Sofern Hinweise darauf vorliegen, können auch syndikatsvertragliche Übertragungsbeschränkungen zu überprüfen sein. Die diesbezügliche Nachforschungspflicht darf jedoch nicht überspannt werden.⁴⁹

Auch standesrechtliche Beschränkungen, wie sie § 21 c RAO, §§ 53 und 56 WTBG 2017 statuieren, sind zu beachten. Kann die Erwerberin aus berufsrechtlichen Gründen keine Gesellschafterstellung erlangen, so hat die errichtende Rechtsanwältin darauf aufmerksam zu machen.⁵⁰

b) Belehrungspflichten

Aus den § 12 FlexKapGG, § 10 Abs 4 RAO und § 11 a Abs 1 lit a und b RL-BA 2015 ergeben sich für die urkundenerrichtende Rechtsanwältin umfassende Belehrungspflichten. Zunächst besteht gem § 12 Abs 1 FlexKapGG eine Belehrungspflicht über Übertragungsbeschränkungen des Geschäftsanteils. Diese korrespondieren mit den Prüfpflichten, wie sie in Pkt 7.a) beschrieben sind.

Darüber hinaus hat die Rechtsanwältin eine Belehrung über die Rechtsfolgen der Urkunde vorzunehmen. In diese Belehrung ist eine mögliche Haftung für die Volleinzahlung der Stammeinlage, aber beispielsweise auch für einen Verstoß gegen das Verbot der Einlagenrückgewähr aufzunehmen.⁵¹

Auch § 10 Abs 4 RAO fordert die umfassende Belehrung der Partei über die mögliche Gestaltung der Urkunde und deren Rechtswirkungen. Dies übersteigt den Umfang der Rechtsfolgenbelehrung nach § 12 Abs 1 FlexKapGG in jedem Fall. So wird über allfällige Gestaltungsmöglichkeiten der Urkunden sowie allfälliger Regelungsalternativen für das Rechtsgeschäft im Einzelfall belehrt werden müssen, wenn die Rechtsanwältin dies für erforderlich hält.⁵² Der Sorgfalts-

maßstab der Rechtsanwältin wird sich an der Judikatur zur Vertragserrichtung im Interesse beider Parteien orientieren.⁵³ Nachforschungspflichten treffen die Rechtsanwältin jedoch nicht.⁵⁴ Eine Belehrung kann nur im Rahmen des Möglichen und Zumutbaren erfolgen.⁵⁵ Eine abstrakte und überblicksmäßige Darstellung der typischen Risiken und Rechtsfolgen anhand einer Checkliste wird ausreichend sein.⁵⁶

Nach § 12 Abs 4 FlexKapGG ist die Vornahme der Belehrung in der Urkunde zu dokumentieren. § 10 Abs 4 RAO sieht die Unterfertigung der Urkunde durch die Rechtsanwältin zum Beweis der Erfüllung der Belehrungspflicht vor.⁵⁷

c) Verzicht auf die Belehrung

Wenn selbst beim Notariatsakt⁵⁸ ein Verzicht auf die Rechtsbelehrung zulässig ist, so hat das auch bei der rechtsberuflichen Privaturkunde zu gelten. Dies wird insbesondere dann vorkommen, wenn beide Parteien durch Rechtsanwältinnen vertreten sind. Dieser Verzicht ist in der Urkunde selbst ebenso zu dokumentieren wie die Vornahme der Belehrung gem § 12 Abs 1 FlexKapGG.⁵⁹

8. Spezifische Prüfpflichten

a) Überprüfung der Identität

Neben der Zulässigkeitsprüfung hat die Rechtsanwältin nach Maßgabe des § 10 Abs 4 RAO und § 11 a Abs 1 lit a RL-BA 2015 weitere Prüfpflichten einzuhalten. § 10 Abs 4 RAO verpflichtet die Rechtsanwältin zur Überprüfung der Identität der Parteien anhand eines amtlichen Lichtbildausweises. Da diese Bestimmung bis zum Inkrafttreten des Gesellschaftsrechts-Änderungsgesetzes 2023 ausschließlich auf Urkunden bezüglich natürlicher Personen anwendbar war,⁶⁰ ist der Anwendungsbereich nun auf juristische Personen auszudehnen.

§ 11 a Abs 1 lit a RL-BA 2015 konkretisiert die Pflicht zur Identitätsprüfung dementsprechend unter sinngemäßer

Erwerber bloß das Recht (nicht aber die Pflicht) hat, den Geschäftsanteil zukünftig zu erwerben; ebenso *Hartlieb/Schüttelkopf* in *Hartlieb/Kulnigg/Simonishwill*, FlexKapGG (im Erscheinen) § 12 Rz 41.

⁴⁷ *Ke. Rastegar* in *Rastegar/Rastegar/Rastegar*, FlexKapGG-ON^{1.00} § 12 FlexKapGG Rz 144.

⁴⁸ Vgl die Erläuterungen zur Änderung der Richtlinie für die Ausübung des Rechtsanwaltsberufes (RL-BA 2015) sowie zur Aufhebung der Entlohnungsrichtlinie vom 26. 9. 2024.

⁴⁹ *Ke. Rastegar* in *Rastegar/Rastegar/Rastegar*, FlexKapGG-ON^{1.00} § 12 FlexKapGG Rz 97; *Hartlieb/Saurer/Zollner*, Anteilsübertragung Rz 9.46.

⁵⁰ Einschränkung *Ke. Rastegar* in *Rastegar/Rastegar/Rastegar*, FlexKapGG-ON^{1.00} § 12 FlexKapGG Rz 100.

⁵¹ Vgl zu weiteren allfälligen Belehrungsnotwendigkeiten *Ke. Rastegar* in *Rastegar/Rastegar/Rastegar*, FlexKapGG-ON^{1.00} § 12 FlexKapGG Rz 120; *Pitkowitz/Müller* in *Schneeweiss/Hule*, FlexKapGG § 12 Rz 60.

⁵² *Pitkowitz/Müller* in *Schneeweiss/Hule*, FlexKapGG § 12 Rz 55; OGH 1 Ob 262/98f.

⁵³ RIS-Justiz RS0054994; *Pitkowitz/Müller* in *Schneeweiss/Hule*, FlexKapGG § 12 Rz 67.

⁵⁴ *Pitkowitz/Müller* in *Schneeweiss/Hule*, FlexKapGG § 12 Rz 70.

⁵⁵ OGH 1 Ob 262/98f; 9 Ob 161/12; 2 Ob 178/00s.

⁵⁶ *Pitkowitz/Müller* in *Schneeweiss/Hule*, FlexKapGG § 12 Rz 70.

⁵⁷ *Ke. Rastegar* in *Rastegar/Rastegar/Rastegar*, FlexKapGG-ON^{1.00} § 12 FlexKapGG Rz 125.

⁵⁸ OGH 2 Ob 44/22t; *Zach* in *G. Murko/Nunner-Krautgasser*, Berufsrecht § 52 NO Rz 9.

⁵⁹ *Ke. Rastegar* in *Rastegar/Rastegar/Rastegar*, FlexKapGG-ON^{1.00} § 12 FlexKapGG Rz 128 und 126.

⁶⁰ Zum Anwendungsbereich des § 10 Abs 4 RAO *Ke. Rastegar* in *Rastegar/Rastegar/Rastegar*, FlexKapGG-ON^{1.00} § 12 FlexKapGG Rz 28.

Anwendung des § 8 b RAO. Bei juristischen Personen ist die Identität und Vertretungsbefugnis durch beweiskräftige Urkunden (zB einen Firmenbuchauszug oder eine vergleichbare ausländische Urkunde) nachzuvollziehen.⁶¹ Liegt ein geldwäschegeneigtes Rechtsgeschäft im Sinne des § 8 a RAO vor, so ist auch ein entsprechender WiEReg-Auszug beizuschaffen.⁶²

Bei Ferngeschäften, also wenn die Parteien bei Anknüpfung oder Durchführung des Geschäfts nicht physisch anwesend sind, kann die Identitätsprüfung durch ein Kreditinstitut, das in einem Land ansässig ist, das vergleichbare gesetzliche Geldwäschevorschriften aufweist oder durch eine in einem solchen Land zugelassene Rechtsanwältin erfolgen.⁶³

b) Prüfung der Geschäftsfähigkeit

§ 10 Abs 4 RAO verpflichtet die Rechtsanwältin zu überprüfen, ob die Parteien die Auswirkungen ihrer rechtsgeschäftlichen Verfügung verstanden haben. Hierunter ist das Vorhandensein der erforderlichen Einsichts- und Urteilsfähigkeit bzw Geschäftsfähigkeit zu verstehen.⁶⁴ Die Rechtsanwältin wird sich hierbei auf den äußeren Anschein verlassen dürfen.⁶⁵ Die Vorlage einer ärztlichen Bestätigung ist nur bei Zweifeln nötig.⁶⁶

9. Archivierung der Urkunde

Gem § 12 Abs 4 letzter Satz FlexKapGG ist die Rechtsanwältin verpflichtet, die rechtsberufliche Privaturkunde in das anwaltliche Urkundenarchiv hochzuladen. Dadurch wird gewährleistet, dass die Urkunde nachträglich nicht mehr verändert werden kann. Außerdem ermöglicht dies die Übermittlung der Urkunde elektronisch im Original an das Firmenbuchgericht, sofern dies erforderlich ist.⁶⁷

10. Rechtsfolgen bei Verstößen gegen die Formpflicht

Wird der Abtretungsvertrag nicht von einer Rechtsanwältin (bzw Notarin) errichtet, so führt dieser Verstoß gegen die Formpflicht zu seiner Rechtsunwirksamkeit.⁶⁸ Unterlässt die Rechtsanwältin die Unterfertigung der Urkunde, berührt dies die Wirksamkeit der Urkunde nicht.⁶⁹ Auch unterlassene oder fehlerhafte Prüfungen sowie unterlassene oder fehlerhafte Belehrungen führen nicht zur Rechtsunwirksamkeit des Vertrags.⁷⁰ Wie der Notariatsakt ist die rechtsberufliche Privaturkunde nur in solchen Fällen unwirksam, wenn die Rechtsfolge der Unwirksamkeit vom Gesetzgeber ausdrücklich angeordnet ist.⁷¹ Eine solche ausdrückliche gesetzliche Anordnung fehlt im § 12 FlexKapGG für die gegenständlichen Verstöße.

11. Selbstbeteiligungsverbot

a) Umfang des Selbstbeteiligungsverbots

Nach § 12 Abs 4 FlexKapGG dürfen Rechtsanwältinnen in Sachen, an denen sie selbst beteiligt sind, keine Urkunden

über eine Anteilsübertragung errichten. Nach Maßgabe der erläuternden Bemerkungen⁷² sind Rechtsanwältinnen nicht nur dann, wenn sie in eigener Sache tätig werden, selbstbeteiligt, sondern etwa auch dann, wenn sie als Vollmachtnehmerin oder Vollmachtgeberin, gesetzliche Vertreterin, Treuhänderin oder Treugeberin, Kuratorin oder Testamentsvollstreckerin im fremden Namen tätig sind. Die erläuternden Bemerkungen verweisen ausdrücklich auf die entsprechende Formulierung des § 33 Abs 1 Z 1 NO.⁷³

§ 33 Abs 1 NO idF BRÄG 2020 enthält jedoch eine weit aus umfassendere Regelung für die Ausgeschlossenheit der Notarin bei der Errichtung eines Notariatsakts. Der Verweis auf diese Bestimmung wirft die Frage auf, ob der Hinweis auf § 33 Abs 1 Z 1 NO in den erläuternden Bemerkungen abschließend ist⁷⁴ oder auch die übrigen Ausschlussgründe des § 33 Abs 1 NO analog anzuwenden sind.

Für Rechtsanwältinnen wurde diese Frage mittlerweile beantwortet. Um den Anschein einer Interessenkollision bei der Errichtung von Abtretungsverträgen zu vermeiden, hat die Vertreterversammlung des österreichischen Rechtsanwaltskammertags am 26. 9. 2024 den § 11 a Abs 2 bis 4 RL-BA 2015 eingeführt.⁷⁵ Die Erläuterungen zu dieser Bestimmung stellen klar, dass die in § 11 a Abs 2 RL-BA 2015 gewählte Formulierung „in Sachen“ keinesfalls eine andere Bedeutung zukommt, als der Gesetzgeber dem Begriff „beteiligt“ in § 12 Abs 4 FlexKapGG beigemessen hat.⁷⁶

b) Umfangreiche Ausschlussfälle zur Vermeidung von Umgehungsmöglichkeiten

§ 11 a Abs 2 lit a und b RL-BA 2015 dehnt den Begriff der Beteiligung auf Rechtsanwaltspartnerschaften und Rechtsanwaltsgesellschaften sowie auf Gesellschafterinnen einer Rechtsanwaltspartnerschaft und Rechtsanwaltsgesellschaft aus. Ebenso wie für in einer Notarpartnerschaft miteinander

⁶¹ Manhart in G. Murko/Nunner-Krautgasser, Berufsrecht § 8 b RAO Rz 23.

⁶² Im einzelnen Manhart in G. Murko/Nunner-Krautgasser, Berufsrecht § 8 b RAO Rz 23.

⁶³ Vgl Manhart in G. Murko/Nunner-Krautgasser, Berufsrecht § 8 b RAO Rz 25 ff.

⁶⁴ AB 1513 BlgNR 22. GP 1.

⁶⁵ Rohregger in Engelhart/Hoffmann/Lehner/Rohregger/Vitek (Hrsg), RAO¹¹ (2023) § 10 Rz 40.

⁶⁶ Rohregger in Engelhart/Hoffmann/Lehner/Rohregger/Vitek, RAO¹¹ § 10 RAO Rz 40.

⁶⁷ ErläutRV 2320 BlgNR 27. GP 10 f.

⁶⁸ Ke. Rastegar in Rastegar/Rastegar/Rastegar, FlexKapGG-ON^{1.00} § 12 FlexKapGG Rz 144; Hartlieb/Schüttelkopf in Hartlieb/Kulnigg/Simonishvili, FlexKapGG (im Erscheinen) § 12 Rz 122.

⁶⁹ Ke. Rastegar in Rastegar/Rastegar/Rastegar, FlexKapGG-ON^{1.00} § 12 FlexKapGG Rz 75; Pitkowitz/Müller in Schneeweiss/Hule, FlexKapGG § 12 Rz 16.

⁷⁰ Ke. Rastegar in Rastegar/Rastegar/Rastegar, FlexKapGG-ON^{1.00} § 12 FlexKapGG Rz 144; Pitkowitz/Müller in Schneeweiss/Hule, FlexKapGG § 12 Rz 74 und 68; Hartlieb/Schüttelkopf in Hartlieb/Kulnigg/Simonishvili, FlexKapGG (im Erscheinen) § 12 Rz 74, 85.

⁷¹ Pitkowitz/Müller in Schneeweiss/Hule, FlexKapGG § 12 Rz 76; RIS-Justiz RS0059756.

⁷² ErläutRV 2320 BlgNR 27. GP 10 f.

⁷³ Siehe auch den Verweis auf Zach in G. Murko/Nunner-Krautgasser, Berufsrecht § 33 NO Rz 15.

⁷⁴ Dafür Ke. Rastegar in Rastegar/Rastegar/Rastegar, FlexKapGG-ON^{1.00} § 12 FlexKapGG Rz 146 und 148; Pitkowitz/Müller in Schneeweiss/Hule, FlexKapGG § 12 Rz 91; Hartlieb/Schüttelkopf in Hartlieb/Kulnigg/Simonishvili, FlexKapGG (im Erscheinen) § 12 Rz 117 f.

⁷⁵ Im Folgenden wird der am 17. 9. 2024 vorliegende Textentwurf dieser Änderung berücksichtigt.

⁷⁶ Erläuterungen zur Änderung der RL-BA 2015 vom 26. 9. 2024, 3.

der verbundene Notarinnen⁷⁷ liegt in diesen Fällen klar eine Selbstbeteiligung vor. § 11a Abs 2 lit b RL-BA 2015 erweitert das Selbstbeteiligungsverbot auch auf Regiepartnerschaften, Substitutinnen und angestellte Rechtsanwältinnen.

Es sollen hierdurch auch Umgehungsmöglichkeiten vermieden werden, weil die genannten Konstellationen dem Fall gleichzuhalten sind, bei dem die Rechtsanwältin in eigener Sache beurkundet.⁷⁸ § 11a Abs 2 lit j RL-BA 2015 verbietet auch Errichtungen für in der Kanzlei beschäftigte Rechtsanwaltsanwärterinnen. Auch in deren Angelegenheiten weist die jeweilige urkundenerrichtende Rechtsanwältin nicht das erforderliche Maß der Unabhängigkeit auf. Hierbei wird eine Gleichstellung zu Notarsubstitutinnen⁷⁹ statuiert.

§ 11a Abs 2 lit c und d RL-BA 2015 entsprechen § 33 Abs 1 Z 2 und 3 NO. Auch in Angelegenheiten der in dieser Bestimmung angeführten nahen Angehörigen ist es der Rechtsanwältin standesrechtlich nicht gestattet, eine Urkunde nach Maßgabe des § 12 Abs 4 FlexKapGG zu errichten.

Die lit e und f konkretisieren den in den erläuternden Bemerkungen zum FlexKapGG angeführten Begriff der „gesetzlichen Vertreterin“ und führen bei Rechtsanwältinnen häufig vorkommende einschlägige Anwendungsfälle an. Auch bei der Tätigkeit als Erwachsenenvertreterin oder Vorsorgebevollmächtigte, als Insolvenzverwalterin, Verwalterin in Exekutionssachen oder Restrukturierungsbeauftragte liegt somit Selbstbeteiligung vor. Eine rechtsberufliche Privaturkunde im Sinne des § 12 FlexKapGG darf bei Ausübung dieser Funktionen nicht errichtet werden. § 11 Abs 2 lit e entspricht § 33 Abs 2 Z 4 NO.⁸⁰

c) Die Rechtsanwältin als Vollmachtnehmerin

Zwar verweisen die erläuternden Bemerkungen zu § 12 FlexKapGG⁸¹ auf den Ausschluss der Rechtsanwältin, wenn sie Vollmachtnehmerin der Partei ist. Jedoch ist auch hier auf die Lehre und Rechtsprechung zu § 33 NO zu verweisen. Eine Notarin ist nur Vollmachtnehmerin, wenn sie für die Vollmachtgeberin rechtsgeschäftlich handelt, sohin eine rechtsgeschäftliche Willenserklärung abgibt.⁸² Ein solcher Fall liegt jedoch dann nicht vor, wenn sie die Parteien berät und die Vollmacht zur Durchführung des von den Parteien selbst abgeschlossenen Vertrags im Grundbuch oder im Firmenbuch benutzt.⁸³

Im Übrigen wird sich das Problem der Abschlussvollmacht durch die Rechtsanwältin keinesfalls in dem Umfang stellen, wie bei der Abtretung von Geschäftsanteilen an der GmbH. Schon das mangelnde Erfordernis der gleichzeitigen Anwesenheit aller Parteien reduziert die Notwendigkeit der Vollmachterteilung.⁸⁴

Ausdrücklich klarzustellen ist, dass selbstverständlich die Errichterin der Urkunde diese auch verfassen kann, wenn die übrigen Kollisionsbestimmungen (s. sogleich unter Pkt 12.) eingehalten werden.⁸⁵ Auch wird, wie beim Nota-

riatsakt,⁸⁶ die Erteilung der in der Praxis häufig vorkommenden „Reparaturvollmacht“ für die Rechtsanwältin zulässig sein, soweit die Abänderungsbefugnis des Vertrags insoweit eingeschränkt ist, als es zur Eintragung im Firmenbuch erforderlich ist.

d) Beteiligung an juristischen Personen

Das Verbot zur Urkundenerrichtung erstreckt sich auf Angelegenheiten von juristischen Personen, an denen die Rechtsanwältin (oder eine der in § 11a Abs 2 lit b RL-BA 2015 genannten Personen) die Mehrheit am Stamm-, Grund- oder Eigenkapital oder Stimmrechten hält oder bei denen sie Mitglied des vertretungsbefugten Organs ist. Auch erfasst ist die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat einer juristischen Person, sofern das Aufsichtsorgan unmittelbar an dem beurkundenden Vertrag beteiligt ist.

Dieses Verbot entspricht der Regelung des § 33 Abs 1 S 2 NO.⁸⁷ Der Verweis in dieser Bestimmung erstreckt sich auch auf § 33 Abs 1 Z 1 NO, sodass auch gesetzlich ein angeordneter Fall der Selbstbeteiligung *ex lege* vorliegt. Das gilt selbst bei einem auf § 33 Abs 1 Z 1 NO eingeschränkten Verbotsverständnis, wie es durch den Verweis ausschließlich auf diese Ziffer in den erläuternden Bemerkungen zum FlexKapGG zum Ausdruck kommt. Die beschriebenen Fälle der Beteiligung an juristischen Personen sind somit jedenfalls vom Verbot des § 12 Abs 4 FlexKapGG und nicht nur des § 11a Abs 2 lit h und i RL-BA 2015 umfasst.

e) Verbotserstreckung

Die Verbote der § 11a Abs 2 lit c bis k RL-BA 2015 erstrecken sich nicht nur auf die Rechtsanwältin selbst, sondern auch auf mit ihnen verbundene Rechtsanwaltspartnerschaften und -gesellschaften, Substitutinnen und Regiepartnerinnen. Auch hierdurch sollen Umgehungsmöglichkeiten vermieden werden.

Die Unzulässigkeit der Urkundenerrichtung wird in lit k auch auf Fälle erstreckt, wo die Rechtsanwältin (erstreckt auf den Personenkreis des § 11a Abs 2 lit a oder b RL-BA 2015) in derselben Sache bereits tätig war oder ist. Auch hier soll jeglicher Anschein der mangelnden Unabhängigkeit vermieden werden.

⁷⁷ Zach in G. Murko/Nunner-Krautgasser, *Berufsrecht* § 33 NO Rz 12.

⁷⁸ Erläuterungen zur Änderung der RL-BA 2015, 3.

⁷⁹ Zach in G. Murko/Nunner-Krautgasser, *Berufsrecht* § 33 NO Rz 8.

⁸⁰ Zach in G. Murko/Nunner-Krautgasser, *Berufsrecht* § 33 NO Rz 43.

⁸¹ ErläutRV 2320 BlgNR 27. GP 10f.

⁸² Zach in G. Murko/Nunner-Krautgasser, *Berufsrecht* § 33 NO Rz 16.

⁸³ Zach in G. Murko/Nunner-Krautgasser, *Berufsrecht* § 33 NO Rz 16.

⁸⁴ Ke. Rastegar in Rastegar/Rastegar/Rastegar, *FlexKapGG-ON*^{1.00} § 12 FlexKapGG Rz 150.

⁸⁵ Ke. Rastegar in Rastegar/Rastegar/Rastegar, *FlexKapGG-ON*^{1.00} § 12 FlexKapGG Rz 159.

⁸⁶ Zach in G. Murko/Nunner-Krautgasser, *Berufsrecht* § 33 NO Rz 18; *Kodek*, Zum Beglaubigungserfordernis bei der Treuhänderrangordnung, *ÖJZ* 2013, 59 (61); *Weigand*, Anm zu OGH 1 Ob 14/14 m – Notariatsakt: Ausschließungsgründe nach § 33 Abs 1 NO, *GesRZ* 2014, 326 (326); aA *Hoyer*, Anm zu OGH 1 Ob 14/14 m – Grenzen des Ausschließungsgrundes des § 33 Abs 1 Satz 2 NO, *NZ* 2014, 246 (247).

⁸⁷ Zach in G. Murko/Nunner-Krautgasser, *Berufsrecht* § 33 NO Rz 47f.

f) Ausnahmen vom Selbstbeteiligungsverbot

Das Verbot des § 11 a Abs 2 lit k RL-BA 2015 ist auf die Errichtung von Urkunden über Rechtsgeschäfte betreffend die Übertragung von Geschäftsanteilen nicht anzuwenden, wenn alle Vertragsparteien durch eine eigene Rechtsanwältin oder Notarin – allenfalls auch gemeinsam – beraten werden. Die potenziell vorliegende mangelnde Unparteilichkeit wird durch das Einschreiten der weiteren Rechtsvertreterin aufgewogen.

Aufgrund des ausdrücklichen Ausschlusses von Fällen der gesetzlichen Vertretung in den Materialien zu § 12 Abs 4 FlexKapGG⁸⁸ kann die Ausnahme nicht auf Abs 2 lit a, b und e (Erwachsenenvertreterin oder Vorsorgebevollmächtigte) sowie lit f (Insolvenzverwalterin, Verwalterin in Exekutionssachen und Restrukturierungsbeauftragte) ausgedehnt werden. Hier liegt wohl eine überschießende Regelung des Gesetzgebers vor. Wenn alle Vertragsparteien durch berufsmäßige Parteienvertreter im Sinne des § 12 Abs 1 FlexKapGG beraten sind, muss auch die Errichtung der Urkunde durch eine selbst beteiligte Rechtsanwältin zulässig sein. Dies umso mehr, als eine Errichtung einer Urkunde gem § 12 FlexKapGG unter Einhaltung der Vorschriften des § 10 Abs 4 lediglich eine qualifizierte Zeugenschaft bewirkt.⁸⁹ Die Urkunde selbst bleibt eine Privaturkunde.

g) Selbstbeteiligungsverbot als

Wirksamkeitsvoraussetzung

Eine im Sinne des § 12 Abs 1 FlexKapGG errichtete Urkunde ist eine Privaturkunde, die der zusätzlichen Prüfung und Belehrung einer berufsmäßigen Parteienvertreterin bedarf. § 10 Abs 4 RAO enthält spezifische standesrechtliche Verhaltensregeln, wie die qualifizierte Zeugenschaft bei Errichtung einer rechtsberuflichen Privaturkunde auszuüben ist.⁹⁰ Bei der Erstellung von Privaturkunden im Sinne des § 5 NO ist § 33 NO nicht anzuwenden.⁹¹ Auch bei der Urkunde nach § 5 a NO handelt es sich um Privaturkunden.⁹² Eine analoge Anwendung des § 33 Abs 2 NO auf rechtsberufliche Privaturkunden ist daher keinesfalls zwingend.

§ 12 Abs 4 Satz 1 FlexKapGG ordnet keine Rechtsunwirksamkeit an. Die in § 12 FlexKapGG angeforderten Prüf- und Belehrungspflichten sind lediglich standesrechtliche Vorschriften. Selbst wenn keinerlei Prüfung und Belehrung vorgenommen wurde, wird die Urkunde damit nicht rechtsunwirksam (s Pkt 10.).

Zweck des Selbstbeteiligungsverbots in § 12 Abs 4 FlexKapGG ist die Sicherung der Einhaltung der Prüf- und Belehrungspflichten zum Schutz der Vertragsparteien. Selbst wenn den Parteien aufgrund der Selbstbeteiligung der Rechtsanwältin solche Prüf- und Belehrungspflichten nicht im ausreichend objektiven Maß zuteilwurden, können die Rechtsfolgen keine anderen sein, als wenn diese zur Gänze entfallen wären. Auch im letzteren Fall wäre die rechtsberufliche Privaturkunde rechtswirksam. Nichts anderes kann bei einem Verstoß gegen § 12 Abs 4 Satz 1 FlexKapGG geschehen. Bei der Errichtung von Urkunden ist jedoch zu beachten, dass diese Rechtsfrage strittig und noch nicht abschließend geklärt ist.⁹³

Selbst wenn man jedoch die gegenteilige Ansicht vertreten würde, so bewirkt bestenfalls ein Verstoß gegen ein dem § 33 Abs 1 Z 1 NO entsprechendes Verbot die Unwirksamkeit. Für eine analoge Anwendung der übrigen Verbotsbestimmungen besteht aufgrund des expliziten Verweises des Gesetzgebers kein Raum.⁹⁴

Ein Verstoß gegen die standesrechtlichen Bestimmungen des § 11 a Abs 2 lit c, d sowie g bis k führt keinesfalls zur Unwirksamkeit der Urkunde, weil es sich um rein standesrechtliche Vorschriften handelt. Verstöße gegen standesrechtliche Vorschriften begründen nicht zwangsläufig eine Nichtigkeit des Rechtsgeschäfts gem § 879 ABGB.⁹⁵

12. Vertragsverfasserin als Errichterin

a) Pflichten der Vertragsverfasserin/Errichterin

Wie beim Notariatsakt ist auch die Vertragsverfassung durch die Errichterin der Urkunde nach § 10 Abs 4 RAO zulässig. Es liegt keine eigene Sache im Sinne des § 33 Abs 1 Z 1 NO vor.⁹⁶ Auf die Errichtung der rechtsberuflichen Privaturkunde durch die Rechtsanwältin sind jedenfalls § 10 RAO sowie §§ 10 und 11 RL-BA 2015 anzuwenden.

Ist die Urkundenerrichterin auch Vertragsverfasserin für alle Vertragsparteien, so hat sie die gleichen Sorgfaltspflichten einzuhalten, wie eine Notarin bei der Verfassung von Privaturkunden.⁹⁷ Sie hat umfassende Beratungs- und Belehrungspflichten und darf nicht nur einseitig eine Partei vertreten, sondern hat als Verfasserin der gemeinsamen Urkunde die rechtlichen und wirtschaftlichen Auswirkungen für beide Parteien zu beachten. Beide Parteien sind mit gleicher Sorgfalt zu behandeln.⁹⁸ In einem allfälligen Rechtsstreit betreffend die Urkunde darf die Rechtsanwältin keine der Parteien vertreten.⁹⁹

b) Vertretung beider Parteien durch eine Rechtsanwältin

Sind beide Parteien durch verschiedene Rechtsanwältinnen vertreten, so kann eine von beiden, aber auch beide die Urkunde errichten. Die Belehrungspflicht im Sinne des § 12

⁸⁸ ErlRV 2320 BgNR 27. GP 10.

⁸⁹ Dazu sogleich.

⁹⁰ *Ke. Rastegar* in *Rastegar/Rastegar/Rastegar*, FlexKapGG-ON^{1.00} § 12 FlexKapGG Rz 66.

⁹¹ *Zach* in *G. Murko/Nunner-Krautgasser*, Berufsrecht § 33 NO Rz 3.

⁹² *Spath* in *G. Murko/Nunner-Krautgasser*, Berufsrecht §§ 5, 5a NO Rz 37.

⁹³ Für die hier vertretene Auffassung *Ke. Rastegar* in *Rastegar/Rastegar/Rastegar*, FlexKapGG-ON^{1.00} § 12 FlexKapGG Rz 158; aA *Pitkowitz/Müller* in *Schneeweiss/Hule*, FlexKapGG § 12 Rz 100; *Simon*, Rechtsberufliches Tätigkeitsverbot bei der Urkundenerrichtung nach § 12 FlexKapGG, NZ 2024, 242 (242); für relative Nichtigkeit *Hartlieb/Schüttelkopf* in *Hartlieb/Kulnigg/Simonishvili*, FlexKapGG (im Erscheinen) § 12 Rz 123.

⁹⁴ *Hartlieb/Schüttelkopf* in *Hartlieb/Kulnigg/Simonishvili*, FlexKapGG (im Erscheinen) § 12 Rz 118.

⁹⁵ Siehe beispielsweise zum Verbot der Verjährungseinrede durch einen Rechtsanwalt RIS-Justiz RS0055035.

⁹⁶ *Ke. Rastegar* in *Rastegar/Rastegar/Rastegar*, FlexKapGG-ON^{1.00} § 12 FlexKapGG Rz 159.

⁹⁷ RIS-Justiz RS0054994.

⁹⁸ *Spath* in *G. Murko/Nunner-Krautgasser*, Berufsrecht §§ 5, 5a NO Rz 9.

⁹⁹ *Scheuba* in *G. Murko/Nunner-Krautgasser*, Berufsrecht § 10 RAO Rz 29; *Scheuba* in *G. Murko/Nunner-Krautgasser*, Berufsrecht § 10 RL-BA 2015 Rz 2.

Abs 1 FlexKapGG, aber auch des § 10 Abs 4 RAO besteht grundsätzlich auch gegenüber der anwaltlich vertretenen Partei, dies jedoch nur in eingeschränktem Umfang.¹⁰⁰ Gerade in diesem Fall wird ein Verzicht auf die Rechtsbelehrung, wie beim Notariatsakt,¹⁰¹ möglich und auch zu empfehlen sein. § 11 Abs 1 RL-BA 2015 Fall 1 gestattet auch hier die Vertretung der eigenen Klientin durch die Rechtsanwältin im nachfolgenden Rechtsstreit.¹⁰²

Anders ist die Sach- und Rechtslage jedoch, wenn die Rechtsanwältin nur eine Partei vertritt und die andere Partei durch keine Rechtsanwältin oder Notarin vertreten ist. Im Falle einer „gewöhnlichen“ Vertragsverfassung könnte die Rechtsanwältin einen Vertretungsvorbehalt setzen. Sie müsste zu Beginn der Vertragsverhandlung ausdrücklich erklären, nur ihre Partei zu vertreten.¹⁰³ Die Anforderungen an einen solchen Vertretungsvorbehalt sind jedoch streng.¹⁰⁴

Ein Vertretungsvorbehalt der Errichterin ist bei einer rechtsberuflichen Urkunde nach § 12 FlexKapGG nicht zulässig. Die errichtende Rechtsanwältin darf in einem Rechtsstreit über die Urkunde oder das darin beurkundete Rechtsverhältnis ihre Klientin nicht vertreten. Anderes gilt entsprechend dem neu eingefügten § 11 Abs 2 RL-BA 2015 nur, wenn die andere Partei bei den Vertragsverhandlungen von einer anderen Rechtsanwältin oder Notarin vertreten war.

IV. FAZIT

Die Einführung der FlexCo stellt für die Rechtsanwaltschaft eine große Chance dar. Einerseits kann diese Gesellschaftsform als Berufsausübungsgesellschaft sinnvoll genutzt werden. Andererseits wird Rechtsanwältinnen die Möglichkeit geboten, an der Abtretung von Geschäftsanteilen als Errichterin von rechtsberuflichen Privaturkunden mitzuwirken.

Neben den gesetzlichen Bestimmungen des § 12 FlexKapGG und des § 10 Abs 4 RAO werden auch die neuen Bestimmungen des § 11 Abs 2 und § 11a RL-BA 2015 zu beachten sein. Diese Bestimmungen garantieren neben der unbestrittenen fachlichen Qualität von Rechtsanwältinnen auch die Einhaltung formaler Vorschriften. Somit konnten die Bedenken, die im Begutachtungsprozess des Gesellschaftsrechts-Änderungsgesetzes 2023 zur rechtsberuflichen Privaturkunde geäußert wurden, beseitigt werden.

¹⁰⁰ OGH 2 Ob 555/90 AnwBl 1991/3685.

¹⁰¹ OGH 2 Ob 44/22; *Zach* in *G. Murko/Nunner-Krautgasser*, Berufsrecht § 52 NO Rz 9.

¹⁰² *Scheuba* in *G. Murko/Nunner-Krautgasser*, Berufsrecht § 11 RL-BA 2015 Rz 2.

¹⁰³ *Rohregger* in *Engelhart/Hoffmann/Lehner/Rohregger/Vitek*, RAO¹¹ § 10 RAO Rz 24.

¹⁰⁴ Im Detail *Scheuba* in *G. Murko/Nunner-Krautgasser*, Berufsrecht § 11 RL-BA 2015 Rz 3f.



Die Cloud-Lösung für Rechtsanwaltskanzleien

cloudANWALT ermöglicht Rechtsanwaltskanzleien effizientes und sicheres Arbeiten, vollkommen zeit-, orts- und geräteunabhängig. Mit cloudANWALT erreichen Sie ein Sicherheitsniveau für Ihre sensiblen Daten, wie es in fast keiner Kanzlei möglich ist.



- ✓ Für ADVOKAT, jurXPert, Archivium, ERV und Diktier- und Spracherkennungslösungen optimiert
- ✓ Spart Investitions- und Wartungskosten für lokale IT und Server
- ✓ Schnelle Einrichtung, minimaler Umstiegsaufwand & maximale Flexibilität

Kostenlose Beratung vereinbaren!
sales@bds.info +43 2622 82 570

cloudanwalt.info



ALEXANDER WINKLER
Der Autor ist Öffentlicher Notar in 1180 Wien, Präsident-Stellvertreter der Notariatskammer für Wien, Niederösterreich und Burgenland und Vorsitzender des Ausschusses der Österreichischen Notariatskammer für Treuhandwesen, Geldwäscheprävention und Haftpflichtversicherung.

2024/256

Die notarielle Privaturkunde bei der Anteilsübertragung der FlexCo

Anders als im Berufsrecht der Rechtsanwaltschaft oder der Steuerberatung bzw. Wirtschaftsprüfung steht für die notarielle Berufsausübung keine Form der Kapitalgesellschaft zur Verfügung, aufgrund der Verpflichtung zur persönlichen Berufsausübung können Notarinnen und Notare gem § 22 NO nur Offene Gesellschaften oder Kommanditgesellschaften gründen. Eine Darstellung der FlexCo als Berufsausübungsgesellschaft für Notarinnen ist daher obsolet und der Kern des Vortrags bildet die notariell begleitete Privaturkunde, wie sie § 12 FlexKapGG für die Anteilsübertragung vorsieht, anders als § 76 Abs 2 GmbHG, der für die Übertragung von Geschäftsanteilen einer GmbH die Form des Notariatsakts vorgibt.

Zum besseren Verständnis der Pflichten der Notarinnen bei der Errichtung derartiger Urkunden wurde zuerst als Grundlage die notarielle Urkundensform dargestellt, da die Pflichten bei der Errichtung von Privaturkunden aufgrund des einheitlichen Berufsbilds der Notarin von diesen Pflichten abgeleitet werden.

I. (TEILWEISER) ÜBERBLICK NOTARIELLER URKUNDSFORMEN

1. Notariatsakt

a) Allgemeines und Grundlagen

Wesentlicher Kern der notariellen Tätigkeit ist die Erstellung von Urkunden unterschiedlicher Art, die für den Rechtsverkehr bedeutendsten sind die Notariatsurkunden in Form von Notariatsakten, Notariatsprotokollen und notariellen Beurkundungen. Diese sind öffentliche Urkunden und haben erhöhte Beweiskraft, sie begründen den vollen Beweis dessen, was darin von der Notarin als Urkundsperson bezeugt wird.¹ Die notarielle Urkunde kann aber nicht isoliert bloß als Produkt betrachtet werden und der Beliebigkeit anheimgestellt werden, vielmehr sind die Qualitäten und die Rechtswirkungen der notariellen Urkunde Folge der besonderen Stellung der Person, die diese Urkunde erstellt, der öffentlichen Notarin.

Die Notarin unterscheidet sich durch ihre Befugnisse und durch den Weg zu ihrem Beruf wesentlich von der Rechtsanwältin, wengleich beide eine ähnliche Ausbildung haben und insbesondere während der Berufsausbildung als Notariatskandidatin oder Rechtsanwaltsanwärterin der Wechsel zwischen diesen Berufen² ohne Probleme möglich ist.

Notarinnen sind in der in § 1 NO normierten Tätigkeit der Erstellung öffentlicher Urkunden auch zur Entlastung der Gerichte Beliehene, der Staat hat diese Aufgabe im Rahmen der Ausgliederung aus der staatlichen Vollziehung Notarinnen übertragen.³

Notarinnen werden vom Staat bestellt und durch die Bundesministerin für Justiz auf Grundlage eines Besetzungsverfahrens ernannt (§ 10 NO). Im Besetzungsverfahren haben neben der Notariatskammer auch die Personalenate des für die zu besetzende Amtsstelle örtlich zuständigen Landesgerichts und Oberlandesgerichts aus den Bewerbern einen Besetzungsvorschlag in Form einer Reihung von drei Bewerberinnen zu erstatten (§ 11 NO).

Letztlich sind Notarinnen unter staatlicher Aufsicht tätig (§ 153 NO), diese Beaufsichtigung erfolgt zunächst durch die Notariatskammern als Selbstverwaltungskörper, hinzu kommt die Überwachung der Amtsführung durch die Präsidentinnen der Gerichtshöfe erster und zweiter Instanz, die oberste Aufsicht über das Notariatswesen steht der Bundesministerin für Justiz zu. In der Praxis werden Notarinnen zumindest einmal in einem Zeitraum von drei bis fünf Jahren im Rahmen einer risikobasierten Berufsaufsicht durch die jeweilige Notariatskammer im gesamten Bereich ihrer Tätigkeit einer Überprüfung unterzogen.

Notarinnen sind dem Gesetz verpflichtet und an dieses gebunden, sie sind gleich der RichterIn unversetzbar und unabsetzbar, sie unterliegen anders als andere freiberuflich Erwerbstätige, insbesondere aus der Rechtsberatung, der Pflicht zur Amtsausübung im Rahmen der Tätigkeiten gem § 1 NO und strengen Befangenheitsregeln,⁴ die jüngst neu gefasst wurden (§ 33 NO idF BGBl I 2022/71). Notarinnen sind in ihrer Tätigkeit sowohl bei der Erstellung öffentlicher Urkunden als auch bei der Verfassung von Privaturkunden und der eingeschränkt zulässigen Parteienvertretung zur Unparteilichkeit und Unabhängigkeit verpflichtet,⁵ darüber hinaus ist ihnen die Mitwirkung an verbotenen Geschäften, Scheingeschäften sowie an Geschäften zur widerrechtlichen Benachteiligung Dritter oder von Geschäftsunfähigen untersagt (§ 34 NO). Notarinnen sind aufgrund ihrer besonderen Stellung generell zur Wahrung des Gesetzes verpflichtet.⁶

Die von Notarinnen aufgenommenen öffentlichen Urkunden begründen im Zivilprozess den vollen Beweis dessen, was darin erklärt oder bezeugt wird (§ 292 Abs 1 ZPO), und die Vermutung der Echtheit (§ 310 Abs 1 ZPO). Der RichterIn ist die freie Beweiswürdigung dessen, was in der öffentlichen Urkunde von der Urkundsperson bezeugt

¹ Forster/Dobler in Zib/Umfahrer, NO § 2 Rz 14.

² § 117 a Abs 2 NO sieht für die erstmalige Eintragung in die Liste der Notariatskandidatinnen eine Altersgrenze von 35 Jahren vor.

³ Raschauer in FS Weißmann (2003) 757 (758).

⁴ Raschauer aaO.

⁵ Billeth in Zib/Umfahrer, NO § 33 Rz 1; Forster/Dobler in Zib/Umfahrer, NO § 5 Rz 3.

⁶ ErläutRV zum ENG, 253 BlgNR 26. GP 4.

wird, verwehrt.⁷ Der Prozessgegnerin steht aber die Möglichkeit offen, den Gegenbeweis zu erbringen, dass der bezeugte Vorgang oder die bezeugte Tatsache sich nicht oder nicht so ereignet habe oder der Beurkundungsvorgang unrichtig war.⁸

Da wesentliche Pflichten der Notarin, die für die Errichtung notarieller Urkunden vorgesehen sind, auch auf die Errichtung von Privaturkunden wirken, wie später ausgeführt wird, wurde die Darstellung der notariellen Urkunden der Darstellung der von Notarinnen errichteten Privaturkunden vorangestellt.

b) Pflichten der Notarin

Notariatsakte iSd §§ 52 ff NO dienen der Beurkundung von Rechtserklärungen und Rechtsgeschäften, für die Niederschrift von rechtserheblichen Tatsachen ist die notarielle Beurkundung iSd §§ 72 ff NO vorgesehen.⁹

Notariatsakte werden durch die Notarin aufgenommen, die Pflichten im Zusammenhang mit der Aufnahme des Notariatsakts treffen die Notarin als Normadressatin.¹⁰

Diese Pflichten¹¹ sind:

- Erforschungs- und Prüfpflichten:
 - Identitätsprüfung gem § 55 NO durch amtliche Lichtbildausweise oder durch zwei Identitätszeugen oder durch einen Zeugen und eine andere Urkunde, deren Besitz für die Annahme der Identität der Vorweisenenden spricht;
 - persönliche Fähigkeit, vor allem die Geschäftsfähigkeit;
 - Berechtigung, bei gewillkürter Vertretung das Vorliegen einer entsprechenden Vollmacht, s dazu §§ 69 f NO;
- Klärung des Sachverhalts;
- Belehrungspflicht;
- Verschriftlichung;
- (zwingende) Verlesung und Genehmigung in gleichzeitiger Anwesenheit aller beteiligter Personen („*unitas actus*“).

Verstöße gegen diese Pflichten sind im Rahmen des notariellen Disziplinarrechts zu ahnden, können aber auch zu Schadenersatzansprüchen gegen die Notarin führen, und wenn die Rechtsfolge im Gesetz angeordnet ist, für die Urkunde den Solennitätsverlust bedeuten, dh den Verlust der Qualität als öffentliche Urkunde. Derartige Urkunden können allenfalls als Privaturkunden Gültigkeit erlangen, bei gesetzlich angeordneten Formvorschriften kann der Solennitätsverlust zur Nichtigkeit des beurkundeten Rechtsgeschäfts führen. So bspw bei der Abtretung von Geschäftsanteilen einer österreichischen GmbH, die Verletzung der Notariatsaktpflicht hat die Unwirksamkeit des Verpflichtungs- bzw Verfügungsgeschäfts zur Folge,¹² im Ergebnis geht daher das Eigentum am Geschäftsanteil bei Solennitätsverlust des Notariatsakts nicht auf den Erwerber über.

Grundlage eines Notariatsakts kann eine Privaturkunde sein, § 54 NO ermöglicht es, eine bereits errichtete Privaturkunde durch die dort vorgesehenen Förmlichkeiten, ins-

besondere die inhaltliche Prüfung durch die Notarin und Erstellung eines Notariatsakts, in diesem Fall umgangssprachlich als „Mantelakt“ bezeichnet, zur öffentlichen Urkunde zu erheben.

c) Mitwirkungsverbote

Als Beliehene ist die Notarin bei der Errichtung von Notariatsakten strengen gesetzlichen Regelungen unterworfen, die ihre Mitwirkung untersagen oder zwingend vorsehen.

Von der Mitwirkung jedenfalls gem § 33 Abs 1 NO ausgeschlossen im Sinne eines absoluten Mitwirkungsverbots ist die Notarin in Sachen:

- in denen sie selbst beteiligt ist;
- von Personen, die mit ihr in gerader Linie verwandt, verschwägert oder durch Adoption verbunden sind;
- ihres Ehegatten, eingetragenen Partners oder Lebensgefährten oder Personen, die mit diesen in gerader Linie verwandt sind;
- von schutzberechtigten Personen, die von ihr als Erwachsenenvertreterin oder Vorsorgebevollmächtigte vertreten werden;
- in denen eine Urkunde eine Verfügung zu ihrem Vorteil oder dem einer oben genannten Person aufgenommen wird.

Zu diesen Sachen zählen auch Angelegenheiten von juristischen Personen, an denen die Notarin oder eine der oben genannten Personen die Mehrheit am Stamm-, Grund- oder Eigenkapital oder an den Stimmrechten hält oder Mitglied eines vertretungsberechtigten Organs ist. Ist die Notarin Mitglied eines Aufsichtsorgans einer juristischen Person, darf sie in deren Angelegenheiten keinen Notariatsakt errichten oder eine notarielle Beurkundung über Vorgänge vornehmen, an denen das Aufsichtsorgan unmittelbar beteiligt ist.

Die Außerachtlassung dieser Mitwirkungsverbote hat den Solennitätsverlust der notariellen Urkunde zur Folge.

Die Regelungen über das Mitwirkungsverbot wurden durch das BRÄG 2022¹³ vollständig neu gefasst, wohl mit Absicht hat der Gesetzgeber nicht auf das wirtschaftliche Eigentum an juristischen Personen iSd § 2 WiEReG abgestellt, sondern auf Kapital- oder Stimmrechtsmehrheit.

Zur Offenlegung an die jeweils anderen Parteien und Einholung der Zustimmung zur Amtshandlung ist die Notarin gem § 33 Abs 3 NO verpflichtet in Sachen:

- von Personen, mit denen die Notarin in der Seitenlinie bis zum dritten Grad verwandt oder bis zum zweiten Grad verschwägert ist;

⁷ Wallner-Friedl in *Kodek/Oberhammer*, ZPO-ON § 292 ZPO Rz 50 (Stand 9. 10. 2023, rdb.at).

⁸ Wallner-Friedl in *Kodek/Oberhammer*, ZPO-ON § 292 ZPO Rz 50 (Stand 9. 10. 2023, rdb.at).

⁹ Dobler in *Zib/Umfahrer*, NO § 52 Rz 1.

¹⁰ Dobler in *Zib/Umfahrer*, NO § 52 Rz 7.

¹¹ Ausführlich dazu Dobler in *Zib/Umfahrer*, NO § 52 Rz 11 ff.

¹² Rauter in *Straube/Ratka/Rauter*, WK GmbHG § 76 Rz 221 (Stand 1. 3. 2024, rdb.at).

¹³ BGBl I 2022/71.

- von Personen, die mit dem Ehegatten, eingetragenen Partner oder Lebensgefährten der Notarin in der Seitenlinie bis zum dritten Grad verwandt oder bis zum zweiten Grad verschwägert sind;
- in den Fällen, in denen ein Naheverhältnis, das ein absolutes Mitwirkungsverbot bewirken würde, nicht mehr besteht;
- von juristischen Personen, bei denen die Notarin Mitglied eines Aufsichtsorgans ist und kein Notariatsakt oder notarielle Beurkundung von Vorgängen erfolgt, an denen das Aufsichtsorgan unmittelbar beteiligt ist.

Die Offenlegung und die Zustimmung zur Amtshandlung sind in der Urkunde zu vermerken, wird dies unterlassen, tritt der Solennitätsverlust ein (§ 33 Abs 3 NO).

Weiters darf die Notarin keine Amtshandlungen über verbotene Geschäfte, Schein- oder Umgehungsgeschäfte oder Geschäfte, die der widerrechtlichen Benachteiligung Dritter dienen, vornehmen (§ 34 Abs 1 NO). Ebenso darf keine Amtshandlung mit Personen vorgenommen werden, von denen die Notarin weiß oder mit Grund annehmen muss, dass sie wegen Minderjährigkeit oder anderen Gründen nicht die erforderliche Geschäftsfähigkeit besitzen (§ 34 Abs 2 NO). Ein Verstoß gegen diese Mitwirkungsverbote hat nicht den Solennitätsverlust der Urkunde zur Folge.¹⁴ Dennoch ist die Notarin auch bei Fahrlässigkeit disziplinar verantwortlich und haftet uU für einen eingetretenen Schaden.¹⁵

Darüber hinaus hat die Notarin Verpflichtungen zur Verhinderung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung einzuhalten, auch aus diesen Gründen kann sich ein Mitwirkungsverbot an bestimmten Geschäften ergeben, die Regelungen zur Verhinderung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung sind aber nicht auf konkrete Tätigkeiten wie Errichtung von Notariatsakten ausgerichtet, vielmehr betreffen diese Berufspflichten gem § 36a Abs 1 NO alle Geschäfte, bei denen die Notarin im Namen und auf Rechnung ihrer Partei Finanz- oder Immobilientransaktionen durchführt oder für ihre Partei an deren Planung oder Durchführung mitwirkt. So ist die Notarin bspw gem § 36b Abs 7 NO verpflichtet, die Transaktion nicht durchzuführen und eine bereits bestehende Geschäftsbeziehung zu beenden, wenn sie nicht oder nicht mehr in der Lage ist, die Identität der Partei oder der wirtschaftlichen Eigentümerin ordnungsgemäß festzustellen oder Informationen über Art und Zweck der Geschäftsbeziehung einzuholen. Zukünftig werden diese Pflichten auch auf die Einhaltung von gezielten finanziellen Sanktionen im Zusammenhang mit Proliferationsfinanzierung ausgedehnt werden.¹⁶

Ist Gegenstand des Notariatsakts der Erwerb einer im Inland gelegenen Liegenschaft durch meldepflichtige ausländische Rechtsträger, Trusts oder trustähnliche Vereinbarungen mit Sitz außerhalb des EWR-Raums, muss die Notarin vor der Aufnahme einer Notariatsurkunde prüfen, ob diese Rechtsträger, Trusts oder trustähnliche Vereinbarung die wirtschaftlichen Eigentümer dem Wirtschaftliche Ei-

gentümer-Register gemeldet haben.¹⁷ Ist die Meldung nicht erfolgt, hat die Notarin die Aufnahme des Notariatsakts abzulehnen.¹⁸

Neben den im Gesetz ausdrücklich genannten Mitwirkungsverboten bestehen gem einschlägiger Lehre¹⁹ auch weitere Verweigerungsgründe wie die geforderte Tätigkeit außerhalb der Kanzlei und insbesondere außerhalb des Amtssprengels, Unzumutbarkeit wegen Gefahren wie ansteckenden Krankheiten, einsturzgefährdeten Häusern, akuter Lawinengefahr oder Parteien, die sich wiederholt in beleidigenden Äußerungen gegen die Notarin ergehen.

Gegen die Verweigerung steht den Beteiligten die Beschwerde an die Notariatskammer offen, die Lehre²⁰ ist der Ansicht, dass die Notariatskammer die Amtshandlung von der Notarin nicht erzwingen kann, wenngleich das Ziel der Beschwerde die Beendigung der Verweigerung ist.

Ist die Mitwirkung der Notarin nicht verboten, ist sie gem § 35 NO zur Mitwirkung verpflichtet.²¹

d) Vertretung bei der Errichtung von Notariatsakten, elektronische Errichtung über Distanz

Bei der Errichtung von Notariatsakten kann die Notarin nur durch eine vom zuständigen Landesgericht bestellte Substitutin vertreten werden.

Gem § 69b NO können Notariatsakte auch im Wege einer elektronischen Kommunikationsmöglichkeit durch optische und akustische Zweiweg-Verbindung in Echtzeit errichtet werden.

Bei der Errichtung eines Notariatsakts können sich Parteien auch durch gewillkürte Vertreter vertreten lassen, derartige Vollmachten müssen gem § 69 NO entweder selbst öffentliche Urkunden sein oder Privaturkunden, auf welchen die Unterschrift des Vollmachtgebers gerichtlich, notariell oder von einer österreichischen Vertretungsbehörde im Ausland beglaubigt ist. Diese Regelungen sind *leges speciales* zu §§ 1005f ABGB, als allgemeine Regel gibt sonst die Form des Ausführungsgeschäfts auch die Form der Vollmacht vor.²²

e) Fremdsprachige Urkunden

Notariatsakten können gem § 62 Abs 1 NO auch in einer Fremdsprache aufgenommen werden, wenn die Notarin zur allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Dolmetscherin in der betreffenden Sprache bestellt ist oder an einer Universität ein Studium der Translationswissenschaft in der betreffenden Sprache von zumindest 120 ECTS-Anrechnungspunkten abgelegt und mit einem akademischen

¹⁴ Billeth in Zib/Umfahrer, NO § 34 Rz 78.

¹⁵ Billeth in Zib/Umfahrer, NO § 34 Rz 80.

¹⁶ § 36a Abs 5 NO idF BRÄG 2024, BGBl I 2024/93.

¹⁷ § 11 Abs 1 letzter Satz WiReG.

¹⁸ FAQs zum Register der wirtschaftlichen Eigentümer, März 2021, BMF 2021 – 0.190.795, Pkt 8.2 S 31 ff.

¹⁹ Billeth in Zib/Umfahrer, NO § 35; Kostner, Handkomm zur NO 130, Wagner/Knechtl, NO⁶ § 35 Rz 2.

²⁰ Billeth in Zib/Umfahrer, NO § 35 Rz 51 mwN.

²¹ Billeth in Zib/Umfahrer, NO § 33 Rz 5.

²² Rubin in Kletečka/Schauer, ABGB-ON^{1.03} § 1005 Rz 6ff (Stand 1. 3. 2017, rdb.at).

Grad abgeschlossen hat oder die Fachprüfung für Übersetzer bestanden hat.

Ist eine der Parteien der Sprache, in der der Notariatsakt aufgenommen wird, nicht kundig, muss gem § 63 NO eine allgemein beeidete und gerichtlich zertifizierte Dolmetscherin für die betreffende Sprache der Verhandlung beigezogen werden

f) Aufbewahrung der Urkunden

Notariatsakten sind von der Notarin gem § 110 NO an einem sicheren und trockenen Ort unter Sperre sorgfältig zu verwahren, im Falle der Amtsbeendigung sind diese gem § 146 NO gemeinsam mit dem Geschäftsregister und dem dazugehörigen Namensindex an die Amtsnachfolgerin zu übergeben und von dieser zu verwahren, die Amtsnachfolgerin ist verpflichtet, aus diesen Urkunden Ausfertigungen, Beurkundungen und Abschriften zu erteilen, wenn eine entsprechende Berechtigung besteht. Seit 1. 1. 2000 sind alle Notariatsakte im elektronischen Urkundenarchiv des Österreichischen Notariats „cyberDOC“ dauerhaft zu speichern. Somit ist gewährleistet, dass auch nach Amtsbeendigung einer Notarin die von ihr errichteten Urkunden auffindbar sind.

Nach der Amtsbeendigung von Notarinnen werden immer auf die bestehenden Amtsstellen neue Notarinnen ernannt, dies sichert die Kontinuität in der Aufbewahrung der Urkunden. Eine Kammerkommissarin, die nach Erlöschen oder Ruhen der Berechtigung zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft gem § 34a Abs 2 RAO bestellt wird, hat vor allem die Mandanten der Rechtsanwältin bei der Überleitung der Aufträge an andere Rechtsanwältinnen zu beraten. Die ordnungsgemäße Aufbewahrung der Akten zu besorgen, eine umfassende Pflicht zur dauerhaften Aufbewahrung und Weitergabe von errichteten Urkunden samt Registern, wie es die NO für Notariatsakten vorsieht, ist in der RAO nicht geregelt.

2. Unterschriftsbeglaubigung

a) Allgemeines

Die Beglaubigung einer Unterschrift oder einer Firmazeichnung, geregelt in § 79 NO, dient der Bestätigung der Echtheit einer händischen Unterschrift oder einer elektronischen Signatur. Auch die Unterschriftsbeglaubigung ist Tätigkeit iSd § 1 NO, somit Ausübung öffentlicher Aufgaben, und die Beglaubigungsklausel ist eine öffentliche Urkunde.²³

b) Pflichten der Notarin

Anlässlich einer Unterschriftsbeglaubigung ist die Notarin verpflichtet, Folgendes zu prüfen:

- Identität der Partei gem § 55 NO;
- Bestätigung der Partei, den Inhalt der Urkunde zu kennen und die Unterfertigung frei von Zwang vorzunehmen;
- Inhalt der Urkunde (nur) insoweit als für die Eintragung im Beurkundungsregister erforderlich und ob ein Mitwirkungsverbot gem § 33 NO oder § 34 NO besteht;

- allenfalls und soweit in Wahrnehmung der Pflichten erkennbar, ob das Geschäft der Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung dient (die Regelungen der NO stellen auf die Mitwirkung an der Planung und Durchführung von bestimmten Transaktionen ab);
- bei Liegenschaftserwerb von Rechtsträgern außerhalb des EWR, ob die wirtschaftlichen Eigentümer im WiEReg eingetragen sind.
- Die Prüfpflichten sind in den letzten Jahren tendenziell erweitert worden, bis 31. 12. 2018²⁴ war die Notarin nicht für den Inhalt der Urkunde oder die Berechtigung der Partei verantwortlich und § 34 NO nicht anwendbar. Nicht erforderlich ist die Verlesung der Privaturkunde. Die Partei hat aber mit hinreichender Deutlichkeit zu erklären, den Inhalt zu kennen.²⁵

c) Mitwirkungsverbote

Bei Unterschriftsbeglaubigung gelten die Mitwirkungsverbote der §§ 33 und 34 NO, darüber hinaus ist die Notarin nicht für den Inhalt der Urkunde verantwortlich oder verpflichtet, die Berechtigung der Partei zu prüfen.²⁶

d) Vertretung der Notarin, elektronische

Unterschriftsbeglaubigung über Distanz

Neben der bestellten Substitutin kann sich die Notarin bei der Wahrnehmung der Unterschriftsbeglaubigung durch eine Notariatskandidatin nach positiv absolvierter erster Teilprüfung der Notariatsprüfung vertreten lassen, die Beglaubigungsklausel ist aber von der Notarin zu unterfertigen.²⁷

Gem § 79 Abs 9 NO kann die Notarin Unterschriftsbeglaubigungen bei Einhaltung der Regelungen für die Errichtung von Notariatsakten über Distanz vornehmen, auch hier muss während des gesamten Vorgangs eine optische und akustische Zweiweg-Verbindung bestehen und hat die Partei eine elektronische Signatur zu verwenden.

e) Fremdsprachige Urkunden

Die Beglaubigung von Unterschriften unter fremdsprachigen Texten wird von der Notarin abgelehnt werden müssen, wenn die Einhaltung der Prüfpflichten nicht möglich ist. Es wird auch vertreten,²⁸ dass die Notarin die Unterschriftsbeglaubigung unter einer fremdsprachigen Urkunde im freien Ermessen ablehnen kann.

Die Beurkundungsklausel ist grundsätzlich in deutscher Sprache auszufertigen.²⁹ Ist die Notarin befugt, Notariatsakte in einer fremden Sprache aufzunehmen, kann sie gem § 90 Abs 1 NO auch eine Beurkundung in dieser fremden Sprache vornehmen. Darüber hinaus kann eine Notarin, die nicht berechtigt ist, Notariatsakten in einer fremden Sprache aufzunehmen, eine Beurkundung in einer Fremd-

²³ Gruber/Haiden-Fill in *Zib/Umfahrer*, NO § 79 Rz 4.

²⁴ Änderung durch ENG, BGBl I 2018/71.

²⁵ Gruber/Haiden-Fill in *Zib/Umfahrer*, NO § 79 Rz 36.

²⁶ Gruber/Haiden-Fill in *Zib/Umfahrer*, NO § 79 Rz 56.

²⁷ Endl/Schwarz in *Zib/Umfahrer*, NO § 118 Rz 7.

²⁸ Gruber/Haiden-Fill in *Zib/Umfahrer*, NO § 79 Rz 58.

²⁹ Gruber/Haiden-Fill in *Zib/Umfahrer*, NO § 79 Rz 58.

sprache erteilen, wenn sie gem § 90 Abs 2 NO die sprachliche Richtigkeit gewährleisten kann, und benötigt hierzu keine Dolmetscherin.

f) Aufbewahrung der Urkunden

Urkunden, auf denen eine oder mehrere Unterschriften beglaubigt wurden, werden den Parteien ausgehändigt. Die Notarin hat darüber ein Beurkundungsregister gem § 82 NO zu führen und gem § 116 Abs 6 NO für die Dauer von zehn Jahren aufzubewahren. In der Praxis wird dieses Register häufig durch sog Vermerkblätter gem § 82 Abs 3 NO geführt.

Dieses Register ist bei Beendigung des Amtes der Nachfolgerin zu übergeben.

3. Einfache Privaturkunde

a) Allgemeines

Neben den notariellen Urkunden sind Notarinnen gem § 5 NO auch befugt, Privaturkunden und gem § 5a NO in bestimmten Fällen Privaturkunden mit qualifizierter Zeugenschaft zu errichten. Beides sind wie die qualifizierte Zeugenschaft des § 10 Abs 4 RAO keine Beurkundungstätigkeiten und daher keine Ausübung hoheitlicher Tätigkeit.³⁰

Bei Errichtung einer Privaturkunde sind die Formvorschriften für Notariatsakte nicht anwendbar, insbesondere gilt nicht das Erfordernis des „*unitas actus*“. Es müssen somit nicht alle beteiligten Personen gleichzeitig anwesend sein. Die Verlesung der Privaturkunde ist ebenfalls nicht erforderlich.³¹

Die von einer Notarin errichtete Privaturkunde ist auch im Sinne der ZPO eine Privaturkunde und begründet somit keinen vollen Beweis wie die öffentliche Urkunde Notariatsakt.

b) Pflichten der Notarin

Da die Berufsausübung der Notarinnen einheitlich gesehen wird,³² können die Tätigkeitsbereiche des § 1 NO und des § 5 NO nicht funktionell differenziert werden. Verdeutlicht wird dies durch die einheitliche Berufsaufsicht gem § 5 Abs 5 NO und die Pflicht, auch die Geschäfte gem § 5 NO kraft Anordnung des § 5 Abs 3 NO „mit Redlichkeit, Genauigkeit und Fleiß nach den bestehenden Rechtsvorschriften zu versehen und jede Mitwirkung zu verbotenen, verdächtigen oder zum Scheine vorgegebenen Geschäfte zu versagen“.

Die Standesrichtlinien der Österreichischen Notariatskammer sehen in Pkt 4 vor, dass die Notarin auch bei der Verfassung von Privaturkunden und auch bei einseitiger Auftragserteilung die Unparteilichkeit zu wahren hat.

Die Anforderungen bei der Errichtung von Privaturkunden des § 5 Abs 3 NO bewirken somit eine Gleichstellung des Sorgfaltsmaßstabs bei der Tätigkeit gem § 1 NO, der Errichtung von notariellen Urkunden, und der Tätigkeit gem § 5 NO, der Errichtung von Privaturkunden.³³

Auch bei einseitiger Auftragserteilung ist die Notarin verpflichtet, alle Vertragsparteien gleichermaßen zu belehren und mit der gleichen Sorgfalt zu behandeln und vor Interessengefährdung zu bewahren.³⁴

c) Mitwirkungsverbote

Die Regelungen des § 34 NO über das Mitwirkungsverbot gelten nur für Tätigkeiten gem § 1 NO, nicht aber für Tätigkeiten gem § 5 NO. Wohl gelten die Pflichten gem § 5 Abs 3 NO, nicht an verbotenen, Schein- oder Umgehungsgeschäften mitzuwirken, und die Regelungen der Standesrichtlinie der Österreichischen Notariatskammer, insb Pkt 4 und Pkt 8, zu beachten, wonach die Unparteilichkeit zu wahren ist und die notarielle Tätigkeit nicht zur Vortäuschung von Sicherheiten oder Eigenschaften oder zur Geldwäsche oder Handlungen der organisierten Kriminalität genutzt werden darf.

Gleiches gilt für die Tätigkeit im eigenen Interesse oder für nahestehende Personen gem § 33 NO. Auch diese Regelungen sind auf die Tätigkeiten gem § 5 NO nicht anwendbar,³⁵ wohl aber gelten die Regelungen der Standesrichtlinie der Österreichischen Notariatskammer wie oben dargestellt.

Anders als bei Tätigkeiten gem § 1 NO ist die Notarin bei Tätigkeiten gem § 5 NO berechtigt, das Mandat bzw die Tätigkeit abzulehnen, wohl aber ist sie gem § 1003 ABGB verpflichtet, auf Angebote zu reagieren.³⁶

Die Vorschriften der §§ 36a ff NO zur Prävention von Geldwäscherei, Terrorismusfinanzierung und Proliferationsfinanzierung sind bei geldwäschegeneigten Geschäften ebenfalls einzuhalten.

d) Vertretung, elektronische Errichtung über Distanz

Neben der Vertretung durch eine bestellte Notarsubstitutin kann sich die Notarin gem § 118 Abs 2 lit a NO bei Tätigkeiten gem § 5 NO auch von einer Notariatskandidatin vertreten lassen, die über eine Praxiszeit von einem Jahr und sechs Monaten verfügt und die die erste Teilprüfung der Notariatsprüfung gem NPG oder die Ergänzungsprüfung gem § 12 Z 2 oder Z 4 ABAG abgelegt hat.

Die Regelungen des § 69 NO über die Form von Vollmachten gelten nur für die Errichtung von Notariatsakten.³⁷

Für die Errichtung von Privaturkunden über Distanz bestehen keine Sonderregelungen wie für Notariatsakten gem § 69a NO oder Unterschriftsbeglaubigungen gem § 79 Abs 9 NO, sodass die allgemeinen Regelungen über die Schriftlichkeit zur Anwendung kommen, insbesondere sind die Regelungen des § 886 ABGB und bei Verwendung elektronischer Signaturen die Regelungen des SVG zu beachten, insbesondere § 4 Abs 2 und 3 SVG, wonach letztwillige Verfügungen nicht elektronisch errichtet werden können

³⁰ Forster/Dobler in Zib/Umfahrer, NO § 5a Rz 3.

³¹ Forster/Dobler in Zib/Umfahrer, NO § 5 Rz 9.

³² Forster/Dobler in Zib/Umfahrer, NO § 5 Rz 1.

³³ Forster/Dobler in Zib/Umfahrer, NO § 5 Rz 41.

³⁴ OGH 4 Ob 599/74 NZ 1975, 170.

³⁵ Billeth in Zib/Umfahrer, NO § 33 Rz 144.

³⁶ Billeth in Zib/Umfahrer, NO § 35 Rz 61.

³⁷ D. Baumgartner/Weigand in Zib/Umfahrer, NO § 69 Rz 20.

und andere schriftformbedürftige oder einer strengeren Form unterworfenen Willenserklärungen des Familien- und Erbrechts sowie bestimmte Bürgschaftserklärungen nur dann elektronisch abgegeben werden dürfen, wenn das Dokument eine Erklärung einer Notarin oder einer Rechtsanwältin beinhaltet, dass die Signatorin über die Rechtsfolgen der Signatur aufgeklärt wurde.

e) Fremdsprachige Privaturkunde

Die Regelungen über die Errichtung fremdsprachiger Notariatsurkunden sind auf die Errichtung von Privaturkunden nicht anwendbar.

f) Aufbewahrung der Urkunden

Die von einer Notarin errichteten Privaturkunden werden regelmäßig den Parteien ausgehändigt, über diese Urkunden ist kein Register zu führen. Nur wenn bspw. eine Unterschriftsbeglaubigung auf der Privaturkunde vorgenommen wird, wäre die Unterschriftsbeglaubigung im Beglaubigungsregister zu erfassen.

4. Privaturkunde mit bestätigter notarieller Mitwirkung

a) Allgemeines

Das zur einfachen, durch die Notarin errichtete Privaturkunde Gesagte gilt im Wesentlichen auch für die Sonderform der Privaturkunde mit bestätigter notarieller Mitwirkung, sodass hier nur mehr auf die Besonderheiten im Gegensatz zur einfachen Privaturkunde einzugehen ist.

Die Möglichkeit der Privaturkunde mit bestätigter notarieller Mitwirkung wurde durch das BRÄG 2008³⁸ geschaffen und sollte die Regelung des § 10 Abs 4 RAO³⁹ über eine qualifizierte Zeugenschaft⁴⁰ auch für Notarinnen eröffnen.

Die Privaturkunde mit bestätigter notarieller Mitwirkung ist wie die Privaturkunde mit bestätigter anwaltlicher Mitwirkung keine Beurkundungstätigkeit und keinesfalls eine öffentliche Urkunde.⁴¹

Sowohl § 5a NO als auch § 10 Abs 4 RAO sehen einen eingeschränkten Anwendungsbereich dieser Unterform der Privaturkunde vor, wonach eine ausdrückliche gesetzliche Anordnung für die Anwendung dieser Form zwingend erforderlich ist. Für die Form des Notariatsakts gilt dies nicht, sie steht uneingeschränkt für die Beurkundung von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen zur Verfügung, auch nicht der Notariatsaktsform zwingend vorbehaltene Rechtsgeschäfte und Rechtshandlungen können in Notariatsaktsform beurkundet werden.

Neben der gesetzlichen Anordnung ist auch ein Schriftlichkeitserfordernis Voraussetzung für die Anwendung dieser Sonderform der Privaturkunde, dies ist Unterschriftlichkeit iSd § 886 ABGB. Kann eine Partei keine Unterschrift leisten, ist diese Sonderform der Privaturkunde nicht möglich und ein Notariatsakt unter Anwendung der Sondervorschriften insbesondere § 56 NO zu errichten.⁴²

Die aktuell neben dem FlexKapGG bestehenden Anwendungsbereiche für diese Sonderform der Privaturkunden sind:

- § 14 Abs 5 WEG: Regelungen einer Eigentümerpartnerschaft über das Wohnungseigentum im Todesfall.
- § 262 ABGB: Vorsorgevollmacht.
- § 6 PatVG: Verbindliche Patientenverfügung.
- § 8 Abs 2 iVm § 3 Z 6 StVfG: Sterbeverfügung, ausdrücklich nur Notarinnen und rechtskundige Mitarbeiterinnen der Patientenvertretungen, nicht aber Rechtsanwältinnen.

Ausgangspunkt dieser Sonderform der Privaturkunde war die Regelung des § 14 WEG. Die Rechtsfolgen im Todesfall eines Eigentümerpartners für das gemeinsame Wohnungseigentum der Eigentümerpartnerschaft und die Möglichkeiten von Regelungen für diesen Fall sind derartig komplex, dass eine fachkundige Beratung fast schon zwingend erforderlich ist. Die Aufklärung der beteiligten Personen stand wohl im Vordergrund bei Einführung dieser Bestimmung.

Wie komplex die gesetzlichen Regelungen des § 14 WEG tatsächlich sind, kann auf fast 300 Seiten bei *Rabl, Der Tod des Wohnungseigentumspartners (2023)* eindrücklich nachgelesen werden. Für derartige Regelungen wäre eine besonders strenge Form wie die des Erbvertrags gem § 1249 ABGB und § 1 NotAktG oder der Schenkung auf den Todesfall gem § 603 ABGB zielführender, das Formerfordernis des § 14 Abs 5 WEG ist zu schwach ausgebildet.⁴³

b) Pflichten der Notarin

Die gesetzlich angeordneten Pflichten der Notarin bei der Mitwirkung an Privaturkunden gem § 5a NO sind:

- Identitätsfeststellung, hier kommt nur die Identifizierung durch amtliche Lichtbildausweise in Frage, die Identifizierung durch Zeugen, wie bei der Errichtung von Notariatsakten, ist nicht möglich.⁴⁴
- Belehrung, entsprechend dem Maßstab des § 5 Abs 3 NO, aber nicht so weit gehend wie bei der Errichtung von Notariatsakten gem § 52 NO;⁴⁵
- Dokumentation durch Unterfertigung mit Hinweis auf § 5a NO.

Die jeweiligen gesetzlichen Regelungen, die diese Sonderform der Privaturkunde anordnen, können weitergehende Pflichten vorsehen, s bspw § 262 Abs 2 ABGB oder § 8 StVfG.

c) Mitwirkungsverbote

Grundsätzlich gilt das zur einfachen Privaturkunde Gesagte, einzelne Sondergesetze können Mitwirkungsverbote vorsehen, so bspw § 12 FlexKapGG.

Die Vorschriften der §§ 36a ff NO zur Prävention von Geldwäscherei, Terrorismusfinanzierung und Prolifera-

³⁸ BGBl I 2007/111.

³⁹ BGBl I 2006/93.

⁴⁰ Forster/Dobler in *Zib/Umfahrer*, NO § 5a Rz 1.

⁴¹ Forster/Dobler aaO Rz 3.

⁴² Forster/Dobler aaO Rz 7.

⁴³ *Rabl, Der Tod des Wohnungseigentumspartners (2023)* Rz 989.

⁴⁴ Forster/Dobler in *Zib/Umfahrer*, NO § 5a Rz 17.

⁴⁵ Forster/Dobler in *Zib/Umfahrer*, NO § 5a Rz 21.

tionsfinanzierung sind bei geldwäschegeneigten Geschäften ebenfalls einzuhalten.

d) Vertretung, elektronische Errichtung über Distanz

Gleich wie bei einfachen Privaturkunden kann die Notarin durch eine bestellte Substitutin oder eine teilgeprüfte Notariatskandidatin gem § 118 Abs 2 lit a NO vertreten werden.

Die Parteien können mangels besonderer Vorschriften durch Anwendung allgemeinen Vollmachtsrechts ebenfalls vertreten werden. Da es keine den §§ 69ff NO entsprechenden Regelungen für diese Sonderform der Privaturkunden gibt, richtet sich die Form der Vollmacht wohl nach der Form des Ausführungsgeschäfts und wird die Vollmacht den Anforderungen des § 5a NO bzw § 10 Abs 4 RAO genügen müssen.

Ebenso sind die Regelungen über die Errichtung von Notariatsakten gem § 69b NO oder die Unterschriftsbe glaubigung gem § 79 Abs 9 NO über Distanz auf die Mitwirkung an der Errichtung von Privaturkunden gem § 5a NO nicht anwendbar, es gilt daher das zur einfachen Privaturkunde Gesagte.

e) Fremdsprachige Privaturkunde mit notarieller Mitwirkung

Die NO sieht wie die RAO keine Sonderregelungen vor. Allenfalls ergeben sich Vorgaben über die Urkundssprache aus den jeweiligen Materiengesetzen, die diese Unterform der Privaturkunde vorsehen oder ob die Urkunden österreichischen Gerichten vorgelegt werden. Dies macht regelmäßig die Verwendung der deutschen Sprache oder die glaubigste Übersetzung erforderlich.⁴⁶

f) Aufbewahrung der Urkunden

Auch über die Aufbewahrung oder Erfassung in Registern können in den jeweiligen Materiengesetzen, die die Anwendung dieser Unterform der Privaturkunde anordnen, Vorschriften enthalten sein. Die NO bzw RAO sehen keine speziellen Vorschriften vor. Die Notarin hat kein eigenes Register über derartige Urkunden zu führen und daher keine Informationen an eine Amtsnachfolgerin weiterzugeben.

Derartige Vorschriften bestehen ua für Sterbeverfügungen in § 9 StVfG.

II. ANTEILSÜBERTRAGUNG IM FLEXKAPGG

Lehre und Praxis überbieten sich mit einschlägigen Beiträgen und Meinungen, in den kommenden Jahren werden sicherlich eine ganze Reihe akademischer Arbeiten von Diplomarbeiten über Dissertationen wahrscheinlich auch Habilitationen zu den vielen offenen Fragen rund um die FlexKapG entstehen. Bis die ersten Fragen durch die Rechtsprechung geklärt werden, wird es wohl noch einige Jahre dauern. Erst dann wird für die Praxis eine sichere Grundlage bestehen, auf der die vertraglichen Regelungen und die Abläufe aufgebaut werden können. In der Folge werden hier einzelne Themenbereiche dargestellt, ohne Anspruch auf Vollständigkeit.

1. Allgemeines zur Regelung des § 12 FlexKapGG

Die Regelungen über die Form der Anteilsübertragungen der FlexKapG war einer der umstrittensten Teile in den Vorbereitungen des Gesetzesentwurfs und im Begutachtungsverfahren.⁴⁷ Im Ergebnis war der Gesetzgeber offenbar bemüht, als neue Formpflicht *sui generis* quasi einen „Notariatsakt ohne Notarin“ zu schaffen, da die Pflichten bei der Erstellung einer solchen Urkunde aufbauend auf den Regelungen des § 10 Abs 4 RAO und § 5a NO teilweise den Pflichten bei der Errichtung eines Notariatsakts angelehnt wurden.⁴⁸

Das FlexKapGG sieht sich in § 1 Abs 2 FlexKapGG als *lex specialis* zum GmbHG, dieses sieht in § 76 Abs 2 GmbHG als Form der Urkunden für die Übertragung von Geschäftsanteilen die Notariatsaktsform vor.

Kraft ausdrücklicher Abweichung von den einschlägigen Regelungen des GmbHG normiert § 12 FlexKapGG für die Übertragung von Anteilen neben der Möglichkeit der Errichtung eines Notariatsakts auch die Errichtung einer (Privat-)Urkunde durch eine Rechtsanwältin oder Notarin. Für die Übertragung von Unternehmenswert-Anteilen reicht gem § 9 Abs 6 FlexKapGG die bloße Schriftform aus.

Eines der für die Einführung der neuen Formvorschrift am häufigsten bemühten Argumente, die Reduktion der Kosten von Anteilsübertragungen, erscheint trügerisch zu sein. Die Notarin ist bei Errichtung von Notariatsakten und bei der Erstellung von Privaturkunden in jedem Fall an die Obergrenzen des Notariatstarifgesetzes gebunden und darf diese keinesfalls überschreiten.⁴⁹ Hingegen gilt für die Rechtsanwältin das Primat der freien Honorarvereinbarung.⁵⁰ Für Notarinnen ist der Honoraranspruch für die Erstellung einer Urkunde über ein zweiseitiges Rechtsgeschäft, ungeachtet ob Notariatsakt oder Privaturkunde, in § 18 NTG als Wertstufentarif geregelt, Höchstbemessungsgrundlage sind € 3.633.640,00.

Dies führt im Ergebnis dazu, dass für die Errichtung eines Abtretungsvertrags über einen Anteil mit einer Bemessungsgrundlage von € 5.000, dem zumindest einbezahlten Stammkapital der FlexCo, die Notarin ein Honorar von höchstens € 464,80 zzgl USt und Barauslagen beanspruchen kann, die Rechtsanwältin aber aufgrund einer Stundensatzvereinbarung ohne weiteres drei Stunden zu je € 400,00,⁵¹ somit gesamt € 1.200,00 in Rechnung stellen darf. Und bei niedrigeren Bemessungsgrundlagen sinkt der Honoraran-

⁴⁶ Bspw § 12 Abs 2 FBG.

⁴⁷ Beispielhaft und mwN Gerodinger/Miedler, Zur Liberalisierung von Formvorschriften im Kapitalgesellschaftsrecht (§ 12 FlexKapGG) RdW 2023, 647.

⁴⁸ ErlBem der RV zum FlexKapGG 2320 der Beil 27. GP, S 10; detailliert dazu Pitkowitz/Müller in Schneeweiss/Hule, FlexKapGG: Praxiskommentar § 12 Rz 7.

⁴⁹ § 1 NTG; Pkt 53 STR.

⁵⁰ § 1 AHK.

⁵¹ Diese Zahl beruht nicht auf empirischen Untersuchungen, sondern soll als Grundlage nur für das Rechenbeispiel dienen, erfahrungsgemäß variieren Stundensätze von Rechtsanwältinnen, da diese nicht durch Gesetz oder Stundensatzregelungen vorgegeben sind.

spruch der Notarin zwingend, der Stundensatz wird voraussichtlich unverändert bleiben.

Ob dies dem Gesetzgeber bewusst war, bleibt offen.

2. Besonderheiten des § 12 FlexKapGG über die Pflichten des § 5a NO hinaus

Ohne Anspruch auf vollständige Darlegung aller Herausforderungen im Zusammenhang mit dieser neuen Anwendung der Privaturkunde mit notarieller bzw rechtsanwaltlicher Mitwirkung im Sinne einer qualifizierten Zeugenschaft sollen hier einzelne Besonderheiten dargestellt werden.

Das FlexKapGG baut die Regelungen des § 12 FlexKapGG auf der Grundlage der notariell bzw rechtsanwaltlich begleiteten Privaturkunde auf und ergänzt die Pflichten der Notarin darüber hinaus wie folgt:

a) Prüfung der Zulässigkeit der Anteilsübertragung sowie Belehrung über die Rechtsfolgen der Erklärung und mögliche weitere Voraussetzungen der Wirksamkeit

Das Gesetz sieht vor, dass die Notarin oder Rechtsanwältin die Zulässigkeit der Anteilsübertragung zu überprüfen hat. In der Lehre wird dies unterschiedlich ausgelegt, teilweise wird die Pflicht sehr eng verstanden und auf allgemeine, abstrakte und überblicksmäßige Darstellung der typischen Fallstricke einer Anteilsübertragung reduziert.⁵² Oft wird argumentiert, den Pflichten wird Genüge getan, wenn der Gesellschaftsvertrag auf Vinkulierungen oder ähnliche gesellschaftsvertragliche Veräußerungsbeschränkungen geprüft wird.⁵³

Zu den Rechtsfolgen wird meist⁵⁴ vertreten, dass dies das Haftungsrisiko ausstehender Stammeinlagen anderer Gesellschafter betrifft. Teilweise wird dies auch auf die mit dem Erwerb von Geschäftsanteilen typischerweise verbundenen Haftungsrisiken ausgedehnt.⁵⁵ Die Prüfung der wirtschaftlichen Vorteilhaftigkeit ist aber auch bei Errichtung von Notariatsakten keine Pflicht der Notarin,⁵⁶ sodass diese Vorteilhaftigkeit für die Vertragsparteien wohl auch bei der Anteilsabtretung in der Form des § 12 FlexKapGG nicht von der Notarin oder der Rechtsanwältin zu prüfen sein wird.

Ob eine sehr knappe Prüfpflicht tatsächlich vom Gesetzgeber so beabsichtigt war oder allenfalls andere Regelungen wie bspw Syndikatsverträge oder obligatorische, nicht dinglich wirkende, Beschränkungen zu prüfen sind oder gar als Grundlage der Befugnis zur Veräußerung der abtretenden Gesellschafterin auch die Titelkette, ob diese ordnungsgemäß Eigentum am abzutretenden Anteil hat, bleibt der Rechtsprechung zur endgültigen Entscheidung vorbehalten. Da der Gesetzgeber ausdrücklich diese neue Form gewählt hat, weil „keine Defizite in Bezug auf die Rechtssicherheit für Gesellschafterinnen und Dritte sowie auf die Transparenz zu befürchten sind“,⁵⁷ ist anzunehmen, dass diese Rechtsprechung auf der sehr umfangreichen Rechtspre-

chung über die Belehrungspflichten der Notarin⁵⁸ aufbauen wird. Somit ist zu erwarten, dass die in der Lit derzeit teilweise vertretenen Ansätze einer möglichst knappen Belehrung nur auf Grundlage der Lektüre des Gesellschaftsvertrags wohl besonders bei nicht rechtsfreundlich vertretenen Parteien von der Rechtsprechung als nicht ausreichend angesehen werden könnten und mögliche Haftungsansprüche an die Notarin oder die Rechtsanwältin entstehen könnten. Der Notarin oder Rechtsanwältin sei vor Übernahme derartiger Mandate geraten, die Versicherungssumme der eigenen Berufshaftpflichtversicherung zu überprüfen.

Eine Formnichtigkeit und damit Unwirksamkeit hat die ohne ausreichende Belehrung zustande gekommene notariell oder rechtsanwaltlich begleitete Privaturkunde wohl nicht zu befürchten.⁵⁹

b) Ausschluss in Sachen, in denen die Notarin oder Rechtsanwältin selbst beteiligt ist

Anders als die Regelungen des § 5a NO und § 10 Abs 4 RAO sieht § 12 FlexKapGG vor, dass die Notarin oder Rechtsanwältin keine Urkunden errichten darf, an denen sie selbst beteiligt ist. Auch diese Regelung ist der Errichtung von Notariatsakten nachgebildet, es ist daher nicht nur die Beteiligung in eigener Sache gemeint, sondern auch als „Vollmachtnehmerin oder Vollmachtgeberin, gesetzliche Vertreterin, Treuhänderin oder Treugeberin, Kuratorin oder Testamentsvollstreckerin in der betreffenden Sache (im fremden Namen)“.⁶⁰ Die ErlBem verweisen ausdrücklich auf § 33 Abs 1 Z 1 NO, die Beteiligung in eigener Sache und Sachen, in denen die Notarin sowie (im Falle des § 12 FlexKapGG) die Rechtsanwältin an einer beteiligten juristischen Person die Mehrheit an Stamm-, Grund- oder Eigenkapital oder an Stimmrechten hält. Dies würde aber eine Beteiligung in Sachen der Verwandten, Ehegatten, eingetragenen Partner oder Lebensgefährten sowie deren Verwandten und in Sachen der von der Notarin oder Rechtsanwältin als Erwachsenenvertreterin oder Vorsorgebevollmächtigte vertretenen schutzberechtigten Person ermöglichen.⁶¹ Eine Hinweispflicht bei Beteiligungen an Sachen im weiteren Bereich der Notarin oder Rechtsanwältin nahestehenden Personen gem § 33 Abs 3 NO wäre dann ebenfalls nicht erforderlich.

In Hinblick auf das Bemühen, die Urkunde über eine Abtretung gem § 12 FlexKapGG an den Notariatsakt anzu-

⁵² Pitkowicz/Müller in Schneeweiss/Hule, FlexKapGG: Praxiskommentar § 12 Rz 63.

⁵³ Keyvan Rastegar in Rastegar/Rastegar/Rastegar, FlexKapGG-ON^{1.00} § 12 Rz 99 (Stand 1. 1. 2024, rdb.at).

⁵⁴ Keyvan Rastegar in Rastegar/Rastegar/Rastegar, FlexKapGG-ON^{1.00} § 12 Rz 114 (Stand 1. 1. 2024, rdb.at).

⁵⁵ Pitkowicz/Müller in Schneeweiss/Hule, FlexKapGG: Praxiskommentar, § 12 Rz 60.

⁵⁶ OGH 11. 12. 2023, 7 Ob 173/23 a.

⁵⁷ ErlBem RV 2320 Beil NR 27. GP, S 10.

⁵⁸ Dobler in Zib/Umfahrer, NO § 52 Rz 23 ff.

⁵⁹ Zum Notariatsakt bei unzureichender Belehrung zuletzt OGH 2 Ob 44/22t NZ 2022/127.

⁶⁰ ErlBem RV 2320 Beil NR 27. GP, S 11.

⁶¹ So wohl Keyvan Rastegar in Rastegar/Rastegar/Rastegar, FlexKapGG-ON^{1.00} § 12 Rz 148 (Stand 1. 1. 2024, rdb.at).

nähern, könnte aber auch eine analoge Anwendung der gesamten Regelungen des § 33 NO erforderlich werden, wobei dies wohl im Gesetzestext keine Deckung findet.

c) Speicherung im Urkundenarchiv des österreichischen Notariats bzw im anwaltlichen Urkundenarchiv

Zum Zwecke der nicht mehr veränderbaren Dokumentation ist die verpflichtende Speicherung im Urkundenarchiv der Österreichischen Notariatskammer oder im anwaltlichen Urkundenarchiv zwingend vorgesehen, beides sind Urkundenarchive gem § 91 c GOG. In der Lehre wird vertreten, dass es sich dabei um kein Wirksamkeitserfordernis handelt, vielmehr ist Zweck die Beweissicherung und die Möglichkeit der Vorlage der Urkunde an das Firmenbuchgericht.⁶² Die ErlBem nehmen dazu keine Stellung, vielmehr verweisen sie richtigerweise darauf, dass die Urkundenvorlage nur in Ausnahmefällen nötig werden wird, da der Gesellschafterwechsel eine vereinfachte Anmeldung gem § 11 FBG ist. Auch hier bleibt abzuwarten, welche Schlüsse die Rsp in einem Fall ziehen wird, in welchem die Speicherung nicht erfolgt ist.

Zur Auffindbarkeit der Urkunden sei auf das oben Gesagte zur Amtsnachfolge der Notarin und die Befugnisse der Kammerkommissarin für eine aus dem Anwaltsstand ausgeschiedene Rechtsanwältin verwiesen. Ob Urkunden auch Jahre nach deren Errichtung noch gefunden werden können, bleibt abzuwarten.

3. Offene Fragen für die Praxis

Im Zuge der Gesetzwerdung und der Rezeption in der Praxis haben sich erste wesentliche Fragen im Zusammenhang mit der neuen Form der Anteilsübertragung gezeigt, auf diese soll nun schlaglichtartig eingegangen werden.

a) Errichtung durch ausländische Notarin oder Rechtsanwältin

Weder das Gesetz noch die ErlBem legen dar, woraus sich der Begriff der Notarin oder Rechtsanwältin ableitet. Der Verweis auf § 5 a NO und § 10 Abs 4 RAO lässt schließen, dass es sich um die durch die nationalen Rechtsvorschriften der Notariatsordnung und der Rechtsanwaltsordnung definierten Berufe und Berufsangehörigen handelt.

Eine Beschränkung der Befugnis auf inländische Berufsangehörige, nämlich durch die Bundesministerin ordnungsgemäß im Inland ernannte Notarinnen gem § 10 NO oder in die Liste der Rechtsanwälte einer inländischen Rechtsanwaltskammer eingetragenen Rechtsanwältin gem § 1 iVm § 5 RAO, ist aber äußerst fraglich.

Bereits seit längerem ist die Anerkennung ausländischer notarieller Urkunden im Rechtsverkehr möglich, für das Firmenbuch besteht hier eine gefestigte Rechtsprechung.⁶³

Für die grenzüberschreitende anwaltliche Tätigkeit besteht seit 1977 eine sektorale Richtlinie⁶⁴ der damaligen EWG, nunmehr EU, sowie eine nationale österreichische

Umsetzung im EIRAG. Demnach dürfen europäische Rechtsanwälte Dienstleistungen im Sinne des Art 57 AEUV jedenfalls vorübergehend wie ein in die Liste einer österreichischen Rechtsanwaltskammer eingetragener Rechtsanwalt erbringen, unterstehen dabei aber der Berufsaufsicht einer österreichischen Rechtsanwaltskammer. Wollen sich europäische Rechtsanwälte auf Dauer in Österreich niederlassen, so sind sie über Antrag in die Liste der niedergelassenen europäischen Rechtsanwälte einzutragen.

Die Errichtung von Privaturkunden ist wohl unter den Begriff der Dienstleistung zu subsumieren, sodass anzunehmen ist, dass jedenfalls europäische Rechtsanwältinnen auf Grundlage der Rechtsanwälte-Dienstleistungs-Richtlinie und dem EIRAG Privaturkunden auch unter anwaltlicher Mitwirkung errichten können und daher auch Urkunden über die Anteilsübertragung einer FlexKapG.

Ob ähnliches auch für den notariellen Bereich gilt, ist nicht klar, es besteht keine sektorale Richtlinie. Die Berufsbefugnisse der Notarinnen richten sich immer nach der Rechtsordnung, in welcher diese Notarin bestellt ist.

Eine wegweisende Entscheidung zur grenzüberschreitenden Anerkennung notarieller bzw anwaltlicher Tätigkeiten, die E des EuGH iS *Piringer*, C-342/15, betraf die Anerkennung einer ausländischen Privaturkunde, nämlich einer anwaltlichen Bestätigung über die Echtheit einer Unterschrift als inländische öffentliche Urkunde, nämlich einer notariellen Unterschriftsbeglaubigung. Der EuGH hat diese Gleichwertigkeit im Ergebnis nicht anerkannt. Wie oben ausgeführt und in der Lehre unstrittig, ist die eine Urkunde gem § 5 a NO oder § 10 Abs 4 RAO aber keine öffentliche Urkunde, sondern eine Privaturkunde, die *Piringer*-Entscheidung kann daher wohl nicht als Argument für einen Vorbehalt der Errichtung von Urkunden unter notarieller oder anwaltlicher Mitwirkung iSd § 12 FlexKapGG für in Österreich ernannte Notarinnen oder in die Liste einer österreichischen Rechtsanwaltskammer eingetragene Rechtsanwälte dienen.

Und da die Speicherung im Urkundenarchiv der Österreichischen Notariatskammer oder dem anwaltlichen Urkundenarchiv wie oben ausgeführt, in der Lit nicht als konstitutives Erfordernis angesehen wird, vermag auch diese Pflicht keine Exklusivität für österreichische Berufsbefugte tragen. Im Übrigen spricht das Gesetz selbst davon, dass die Urkunde in einem Archiv zu speichern ist, nicht dass dies die mitwirkende Notarin oder Rechtsanwältin selbst vornehmen muss, somit könnte im Wege einer kollegialen grenzüberschreitenden Zusammenarbeit eine Berufsangehörige mit Speicherungsmöglichkeit im Archiv die Urkunde, die eine ausländische Notarin oder Rechtsanwältin er-

⁶² Keyvan Rastegar in Rastegar/Rastegar/Rastegar, FlexKapGG-ON^{1.00} § 12 Rz 175 (Stand 1. 1. 2024, rdb.at).

⁶³ Bspw OLG Wien 21. 09. 1995, 6 R 95/95.

⁶⁴ Richtlinie 77/249/EWG des Rates vom 22. März 1977 zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des freien Dienstleistungsverkehrs der Rechtsanwälte oder Rechtsanwalte-Dienstleistungs-Richtlinie.

richtet hat, im Archiv speichern. Letztlich wird wohl auch diese Frage durch die Rechtsprechung zu klären sein.

b) Vertretung der Parteien, Form der Vollmacht

Das FlexKapGG kennt neben der Formvorschrift des § 12 FlexKapGG keine Sondervorschriften über die Möglichkeit der Bevollmächtigung für die Abtretung von Anteilen, es ist aber davon auszugehen, dass es sich bei der Abtretung von Anteilen einer FlexKapG nicht um ein vertretungsfeindliches Rechtsgeschäft handelt und die rechtsgeschäftliche Vertretung zulässig ist.⁶⁵

Da das Gesetz aber auch keine Regelungen über die Form von Vollmachten enthält, ist davon auszugehen, dass die Form des Ausführungsgeschäfts auch die Form von Vollmachten vorgibt, wenn der Formzweck des Ausführungsgeschäfts Warnfunktion bzw. Übereilungsschutz oder Beweisfunktion über Abschluss und Inhalt des Rechtsgeschäfts hat.⁶⁶ Da der Gesetzgeber die neue Form *sui generis* auch zur Warnung der Anteilserwerber vorgesehen hat, insbesondere die Pflichten der Notarin bzw. Rechtsanwältin über die Belehrung über die Rechtsfolgen vorsieht, ist davon auszugehen, dass die Formpflicht des § 12 FlexKapGG als Ausführungsgeschäft auch für Vollmachten zum Abschluss eines solchen Rechtsgeschäfts auszudehnen ist.⁶⁷

c) Schriftlichkeit oder Formfreiheit der Vereinbarung

Das Gesetz sieht die Errichtung einer Urkunde vor, in der Lit gibt es aber Stimmen, die mangels ausdrücklich normierter Schriftlichkeit der geforderten Urkunde keine Notwendigkeit der Unterschriftlichkeit erkennen können.⁶⁸ Im Ergebnis wäre wohl die Dokumentation der Belehrung dann der einzige von der mitwirkenden Notarin oder Rechtsanwältin unterschriebene Teil der Urkunde, da deren

Unterschrift als Nachweis der Erfüllung der Pflichten gem § 5 a NO bzw § 10 Abs 4 RAO zwingend notwendig ist. Ob das Erfordernis einer Urkunde tatsächlich ohne Unterschrift der Parteien erfüllt werden kann, wird wohl ebenfalls die Rechtsprechung zu klären haben.

d) Verstoß gegen die Formpflicht

Die Rechtsfolgen eines Verstoßes gegen die Formpflichten des § 12 FlexKapGG ist im Gesetz nicht geregelt, in der Lit wird teilweise vertreten, dass sämtliche Pflichten der beteiligten Notarin bzw. Rechtsanwältin standesrechtlich abgesichert wären und deren Verletzung keine Nichtigkeit der Übertragung bewirken würde,⁶⁹ andere Autoren sehen analog zu den Folgen formnichtiger Notariatsakte die Nichtigkeit der Übertragungsvereinbarung.⁷⁰ Welcher Meinung die Rechtsprechung folgen wird, bleibt abzuwarten. Ob eine Urkundsform, deren Nichteinhaltung mit Ausnahme möglicher Disziplinarsanktionen keine Folgen hat, die Rechtssicherheit und Transparenz zu stärken vermag, sei dahingestellt.

⁶⁵ Pitkowitz/Müller in Schneeweiss/Hule, FlexKapGG: Praxiskommentar § 12 Rz 21.

⁶⁶ Rubin in Kletečka/Schauer, ABGB-ON^{1.03} § 1005 Rz 6ff (Stand 1. 3. 2017, rdb.at).

⁶⁷ AA Pitkowitz/Müller in Schneeweiss/Hule, FlexKapGG: Praxiskommentar § 12 Rz 21 ff, wonach das Fehlen einer dem § 69 Abs 1 NO gleichenden Regelung indiziert, dass keine Beglaubigung erforderlich wäre.

⁶⁸ Pitkowitz/Müller in Schneeweiss/Hule, FlexKapGG: Praxiskommentar § 12 Rz 16; Keyvan Rastegar in Rastegar/Rastegar/Rastegar, FlexKapGG-ON^{1.00} § 12 Rz 130 (Stand 1. 1. 2024, rdb.at).

⁶⁹ Keyvan Rastegar in Rastegar/Rastegar/Rastegar, FlexKapGG-ON^{1.00} § 12 Rz 144 (Stand 1. 1. 2024, rdb.at).

⁷⁰ Pitkowitz/Müller in Schneeweiss/Hule, FlexKapGG: Praxiskommentar § 12 Rz 30.



THOMAS M. EGERTH
Der Autor ist Rechtsanwalt und Steuerberater in Wien, Mitglied des Berufsrechtsausschusses und des Instituts für Facharbeit der Kammer der Steuerberater:innen und Wirtschaftsprüfer:innen (KSW).

2024/257

Die FlexCo als Berufsausübungsgesellschaft für Wirtschaftstreuhandhändler

Es folgt zunächst eine kurze Darstellung der wesentlichen berufsrechtlichen Rahmenbedingungen für Wirtschaftstreuhandgesellschaften und im Anschluss eine zusammenfassende Analyse der Auswirkung dieser Rahmenbedingungen auf den Einsatz der FlexCo als Berufsausübungsgesellschaft.

I. DAS GELTENDE BERUFSRECHTLICHE REGIME FÜR WIRTSCHAFTSTREUHANDGESELLSCHAFTEN (§ 51 FF WTBG 2017)

Vorausgeschickt sei, dass Wirtschaftstreuhandgesellschaften selbst Träger der Berufsbefugnis sind, die ihnen im Rahmen des Anerkennungsverfahrens für (Berufsausübungs-)Gesellschaften gem §§ 65 ff WTBG 2017 von der Kammer der Steuerberater:innen und Wirtschaftsprüfer:innen (KSW) auf Antrag urkundlich zuerkannt wird. Gesellschaften, welche die Voraussetzungen für die Anerkennung erfüllen, haben gem § 66 Abs 1 WTBG 2017 Anspruch auf Anerkennung.

Die Berufsausübungsbefugnis der Wirtschaftstreuhandgesellschaft unterscheidet sich dabei grundsätzlich nicht von jener der natürlichen Person. Lediglich hinsichtlich der Erteilung eines förmlichen Bestätigungsvermerks durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ordnet § 57 WTBG 2017 an, dass der gem § 77 Abs 9 WTBG 2017 verantwortliche Berufsberechtigte, der stets eine natürliche Person ist, den Bestätigungsvermerk jedenfalls zu unterschreiben hat.

Die Bestimmungen des 4. Hauptstücks, §§ 71 ff WTBG 2017, betreffend Rechte und Pflichten der Berufsberechtigten sind daher sowohl auf natürliche Personen als auch auf Wirtschaftstreuhandgesellschaften (soweit mit ihrer Rechtsnatur vereinbar) anwendbar. Insbesondere auf § 79 Abs 1 WTBG 2017 sei an dieser Stelle hingewiesen, der die Berufsberechtigten unter Einhaltung der Auflagen der Abs 2 bis 4 *leg cit* grundsätzlich dazu berechtigt, auch andere Tätigkeiten auszuüben.

Das 3. Hauptstück, §§ 51 ff WTBG 2017, enthält sondergesellschaftsrechtliche Bestimmungen für Wirtschaftstreuhandgesellschaften.

Die Geschäftsführung und die Vertretung nach außen hat gem § 51 WTBG 2017 durch Berufsberechtigte, die zur selbständigen Ausübung ihrer Berufsbefugnis berechtigt sind, zu erfolgen. Eine ruhende Berufsbefugnis ist sohin nicht ausreichend. Bei grundsätzlich geschäftsführungs- und vertretungsbefugten Gesellschaftern von Personengesellschaften ohne aktive Berufsbefugnis ist daher ein Ausschluss dieser Befugnisse bzw eine Einschränkung der Vertretungsbefugnis auf außerhalb der Ausübung der Berufsbefugnis liegende Materien vorzunehmen.

Das WTBG 2017 kennt zwei Berufsgruppen, jene der Steuerberater und jene der Wirtschaftsprüfer. Eine Wirt-

schaftstreuhandgesellschaft kann nun über eine der beiden oder über beide Berufsbefugnisse (doppelte Berufsberechtigung) verfügen. Verfügt sie über (nur) eine Berufsbefugnis, hat gem § 52 WTBG 2017 die Geschäftsführung und Vertretung nach außen grundsätzlich mehrheitlich durch Berufsberechtigte der entsprechenden Berufsgruppe zu erfolgen (diese Einschränkung gilt für Geschäftsführer, nicht jedoch für Prokuristen). Bei doppelter Berufsberechtigung hat dies gleichartig durch beide Berufsgruppen zu erfolgen. Sonderregeln nehmen auf die Konstellation nur eines doppelt Berufsberechtigten bei zwei Geschäftsführern Bedacht. Es muss weiters jedenfalls gewährleistet sein, dass jede von der Berufsbefugnis der Wirtschaftstreuhandgesellschaft umfasste Berufsgruppe eigenständig (ohne Mitwirkung der anderen Berufsgruppe) vertretungsbefugt ist.

Ähnliche Regelungen enthält § 53 WTBG 2017 für die Aufteilung des Kapitals (Anteile) und der Stimmrechte an der Wirtschaftstreuhandgesellschaft. Die Aufteilung von Kapital und Stimmrechten hat so zu erfolgen, dass ein mehrheitlicher und maßgeblicher Einfluss jener Berufsgruppe gewährleistet ist, der die Berufsberechtigung der Gesellschaft entspricht. Bei doppelter Berufsberechtigung hat die Aufteilung des Kapitals und der Stimmrechte eine Gleichberechtigung der Berufsgruppen zu gewährleisten.

Hinsichtlich der für eine Wirtschaftstreuhandgesellschaft zulässigen Gesellschaftsform ordnet § 54 WTBG 2017 an, dass die Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufs durch Personen- und Kapitalgesellschaften des Unternehmensrechts, die in das Firmenbuch eingetragen werden können, zulässig ist.

Die Firma hat gem § 55 Abs 1 WTBG 2017 die Bezeichnung des ausgeübten Wirtschaftstreuhandberufs (Steuerberater und/oder Wirtschaftsprüfer) zu enthalten. Die bloße Bezeichnung „Wirtschaftstreuhandgesellschaft“ ist daher nicht ausreichend. Sofern die Gesellschaft anderweitig aktiv ist, während die Berufsbefugnis ruht, ist das Anführen der Bezeichnung eines Wirtschaftstreuhandberufs gem Abs 2 *leg cit* nicht zulässig.

§ 56 WTBG 2017 regelt den zulässigen Kreis der Gesellschafter einer Wirtschaftstreuhandgesellschaft. Dies sind im Wesentlichen berufsberechtigte natürliche Personen und Gesellschaften, die Kernfamilie (Ehegatten, eingetragene Partner und Kinder bis 35 Jahre, jeweils mit Hauptwohnsitz in einem EU-/EWR-Mitgliedstaat und Vorliegen besonderer Vertrauenswürdigkeit gem § 9 WTBG 2017 und geord-

ner wirtschaftlicher Verhältnisse gem § 10 WTBG 2017) und qualifizierte Privatstiftungen (der Stiftungszweck hat sich auf die Unterstützung natürlicher Personen aus dem zulässigen Gesellschafterkreis zu beschränken, der Stiftungsvorstand ist auf Berufsberechtigte beschränkt). Auch ausländische Berufsberechtigte (EU, EWR, Schweiz) sind als Gesellschafter einer Wirtschaftstreuhandgesellschaft zulässig. Dies allerdings nur unter bestimmten Auflagen, so darf etwa der maximale Anteil am Kapital und an den Stimmrechten grundsätzlich 25% nicht übersteigen, bei der Beteiligung von Abschlussprüfer und Prüfungsgesellschaften gem Art 2 Z 2 und 3 der Abschlussprüfungs-RL an Wirtschaftsprüfungsgesellschaften maximal 75%, Reziprozität muss gegeben sein und eine ähnliche Ausbildung muss nachgewiesen werden.

Sämtliche Rechte dürfen von den Gesellschaftern nur im eigenen Namen und auf eigene Rechnung ausgeübt werden. Eine treuhänderische Ausübung von Gesellschaftsrechten, partiarische Darlehen und ähnliche Vertragsverhältnisse sind daher unzulässig. Stille Beteiligungen dürfen nur zulässigen Gesellschaftern eingeräumt werden; es besteht diesbezüglich eine Meldepflicht an die KSW.

Gesellschaftsvertragliche Gestaltungen, die das wirtschaftliche Eigentum eines Gesellschafter „aushöhlen“, sind unzulässig.

Das Erlöschen der Berufsberechtigung eines Gesellschafter während der Dauer der Zugehörigkeit zur Gesellschaft bewirkt den Widerruf der Anerkennung der letzteren, wenn der ehemalige Berufsberechtigte nicht innerhalb von sechs Monaten aus der Gesellschaft ausscheidet (Ausnahme Pensionsantritt).

Nach dem Tod eines Berufsberechtigten ist sein Ehegatte bis zu seiner allfälligen Wiederverhehlung oder Begründung einer eingetragenen Partnerschaft, sein eingetragener Partner bis zu einer allfälligen Verhehlung oder Begründung einer neuerlichen eingetragenen Partnerschaft und sind seine Kinder bis zur Vollendung ihres 35. Lebensjahres berechtigt, in seine Stellung als Gesellschafter einzutreten, sofern sie seinen Gesellschaftsanteil von Todes wegen erworben haben. Der Ehegatte, die Kinder und der eingetragene Partner haben zu den angeführten Zeitpunkten aus der Gesellschaft auszuschneiden, wenn sie bis dahin nicht bereits selbst berufsberechtigt sind.

Sämtliche Gesellschafter unterliegen dem WTBG 2017.

Verfügt eine Wirtschaftstreuhandgesellschaft über einen Aufsichtsrat, so müssen sämtliche Mitglieder gem § 58 WTBG 2017 einen Hauptwohnsitz in einem EU-/EWR-Mitgliedstaat, besondere Vertrauenswürdigkeit gem § 9 WTBG 2017 und geordnete wirtschaftliche Verhältnisse gem § 10 WTBG 2017 besitzen.

Eine Besonderheit im Ständerecht der Wirtschaftstreuhänder gegenüber den anderen rechtsfreundlichen Berufen ist die Möglichkeit der Gründung einer Gesellschaft für interdisziplinäre Zusammenarbeit gem §§ 59ff WTBG 2017, an der neben Wirtschaftstreuhändern auch andere freibe-

ruflich Tätige beteiligt sein können.¹ Die Tätigkeiten anderer freier Berufe haben dabei zumindest jenen Anforderungen zu entsprechen, welche die inländischen berufsrechtlichen Vorschriften der Wirtschaftstreuhänder vorsehen. Dies ist durch Verordnung des Bundesministeriums für Arbeit und Wirtschaft im Einvernehmen mit dem zuständigen Bundesminister festzustellen. Eine solche Verordnung (BGBl II 2018/126) wurde bislang nur hinsichtlich der Berufsgruppe der Bilanzbuchhalter erlassen.

Bei der Aufteilung von Kapital, Stimmrechten, Geschäftsführung und Vertretung ist zumindest eine Gleichberechtigung der wirtschaftstreuhandberufsberechtigten zu gewährleisten.

Bei Gesellschaften mit doppelter Berufsberechtigung hat jede der beiden Berufsgruppen zumindest 25% der Anteile und der Stimmrechte zu erhalten, wobei die beiden Berufsgruppen untereinander gleichberechtigt zu sein haben.

Eine Geschäftsführung und Vertretung durch Berufsberechtigte, die zur selbständigen Ausübung der Berufsbefugnis der entsprechenden Berufsgruppe(n) berechtigt sind, muss einzeln oder kollektiv auch ohne Mitwirkung anderer gewährleistet sein. Bei Wirtschaftstreuhandgesellschaften mit doppelter Berufsberechtigung gilt dies jeweils pro Berufsgruppe.

Die Vertretung der Gesellschaft in Angelegenheiten des Berechtigungsumfangs der Wirtschaftstreuhänder durch Angehörige von anderen freien Berufen ist unzulässig, soweit die betreffende Tätigkeit nicht auch von der Berechtigung des jeweiligen Berufsangehörigen umfasst ist.

Zulässige Gesellschaftsformen und Firma sind bei der interdisziplinären Gesellschaft gleich geregelt wie bei der (reinen) Wirtschaftstreuhandgesellschaft.

Die Regelungen zum zulässigen Gesellschafterkreis entsprechen bei der interdisziplinären Gesellschaft mit der Besonderheit der bereits erwähnten Möglichkeit der Beteiligung bestimmter anderer freiberuflich Tätiger sinngemäß im Wesentlichen jener bei der (reinen) Wirtschaftstreuhandgesellschaft. Es sind jedoch insbesondere keine Ehegatten, eingetragenen Partner oder Kinder der Gesellschafter anderer freier Berufsgruppen als Gesellschafter zugelassen und bei jenen der Berufsberechtigten ist dies auf den Erbfall beschränkt.

In § 64 Z 3 WTBG 2017 ist schließlich ausdrücklich festgehalten, dass interdisziplinäre Gesellschaften keine Mandanten vertreten dürfen, deren Interessen durch Ausübung der Berufsbefugnis und anderer beruflicher Tätigkeiten der Gesellschaft und der Gesellschafter einander widerstreiten.

¹ Andere (als wirtschaftstreuhandberufliche) Tätigkeiten einer (reinen) WT-Gesellschaft sind bereits im Rahmen des § 79 WTBG 2017 (Provisionsverbot, keine Gefährdung der Unabhängigkeit) zulässig.

II. DIE FLEXCO ALS BERUFS AUSÜBUNGSGESELLSCHAFT IM GELTENDEN BERUFSRECHTLICHEN REGIME

Gemäß § 1 FlexKapGG ist die FlexCo eine Kapitalgesellschaft auf die, soweit im FlexKapGG keine abweichenden Regelungen getroffen werden, die für Gesellschaften mit beschränkter Haftung geltenden Bestimmungen anzuwenden sind.

Da wie unter Pkt I. aufgezeigt, die Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufs und der gem § 60 WTBG 2017 zulässigen weiteren freiberuflichen Tätigkeiten im Rahmen einer interdisziplinären Gesellschaft durch Personen- und Kapitalgesellschaften des Unternehmensrechts, die in das Firmenbuch eingetragen werden können, zulässig ist, kann die Rechtsform der FlexCo sowohl für (reine) Wirtschaftstreuhandgesellschaften als auch für interdisziplinäre Gesellschaften herangezogen werden.

Die meisten originären Bestimmungen des FlexKapGG weisen keine berufsrechtliche Tangente auf, dazu zählen insbesondere:

- Rechtsformzusatz (§ 2)
- einzelne Mindeststammeinlage mindestens € 1,-
- Einzahlungen auf Stammeinlagen mindestens $\frac{1}{4}$ aber mindestens € 1,- (§ 5)
- gelockerte Formvorschriften für schriftliche Gesellschafterbeschlüsse (§ 7)
- uneinheitliche Stimmabgabe (§ 8)
- gelockerte Formvorschriften für Anteilsübertragungen und Übernahmeerklärungen (§ 12)
- Stückanteile möglich (nicht teilbar) (§ 13)
- dispositivrechtlich vorgesehene Teilbarkeit der Geschäftsanteile (§ 14)

Berufsrechtliche Regelungen sind hingegen im Hinblick auf folgende originäre Bestimmungen des FlexKapGG von Relevanz.

Hinsichtlich der Unternehmenswertanteile gem § 9 FlexKapGG ist zu beachten, dass die Anteilshaber auf den zulässigen Gesellschafterkreis gem §§ 56 und 63 WTBG 2017 beschränkt sind. Als über diesen zulässigen Gesellschafterkreis hinausgehende Form der Mitarbeiterbeteiligung, also insbesondere für nicht berufsberechtigte Dienstnehmer einer Wirtschaftstreuhandgesellschaft, können Unternehmenswertanteile nicht dienlich sein.

Unternehmenswertanteile sind Teil des Stammkapitals. Die spezifischen Mindestquoten gem §§ 53 und 59 WTBG 2017 für die einzelnen Berufsgruppen, die nicht nur die Aufteilung von Stimmrechten, sondern auch von Kapital betreffen, sind daher auch für die Einräumung von Unternehmenswertanteilen zu beachten.

Hinsichtlich der Möglichkeit des Erwerbs bzw der Einziehung von (eigenen) Anteilen (inklusive Unternehmenswertanteilen) durch die Gesellschaft gem §§ 15 ff WTBG 2017 ist zunächst anzumerken, dass die FlexCo als eigenständige Trägerin der Berufsbefugnis *per se* zum Kreis der

zulässigen Anteilshaber gem §§ 56 und 63 WTBG 2017 zählt.

Beim Erwerb von Anteilen durch die FlexCo als Berufsausübungsgesellschaft kann es auch nicht zur Verletzung der Mindestquoten für die einzelnen Berufsgruppen betreffend die Aufteilung des Kapitals kommen, da die Berufsausübungsgesellschaft selbst immer zur „privilegierten“ Berufsgruppe zählt oder doppelt berufsberechtigt ist.

Diese grundsätzliche Möglichkeit, eine Abschichtung von Gesellschaftern unter Heranziehung von Gesellschaftsmitteln vorzunehmen, ist wohl einer der wesentlichsten Punkte, der die FlexCo auch als Berufsausübungsgesellschaft attraktiv machen könnte. Eine entsprechende gesellschaftsvertragliche Gestaltung unter Festlegung von entsprechenden Einziehungstatbeständen, zu denken wäre beispielsweise an den Verlust der Berufsbefugnis eines Gesellschafters oder der Eignung eines Gesellschafters als Familiengeschafter, wird sich empfehlen.

Ein Erwerb von Anteilen durch ein Tochterunternehmen gem § 18 FlexKapGG ist allerdings nur zulässig, sofern das Tochterunternehmen zum Kreis der zulässigen Anteilshaber zählt (§§ 56 und 63 WTBG 2017).

Bei den sonstige Finanzierungsformen gem § 22 FlexKapGG ist zu beachten, dass partiarische Darlehen und ähnliche Vertragsverhältnisse gem § 56 Abs 5 WTBG 2017 unzulässig sind und stille Beteiligungen nur für zulässige Gesellschafter eingeräumt werden können.

Abschließend sei noch angemerkt, da die § 6 FlexKapGG eine Pflicht zur Bestellung eines Aufsichtsrats bereits für mittelgroße Kapitalgesellschaften normiert, dass hinsichtlich der Bestellung von Aufsichtsräten § 58 WTBG 2017 zu beachten ist.

Eine Vermeidung des Schlagendwerdens dieser Bestimmung kann durch Umwandlung in eine GmbH erreicht werden. Hierbei ist aber die Zustimmungspflicht allfälliger Unternehmenswertbeteiligter gem § 9 Abs 5 FlexKapGG zu beachten. Es könnte allerdings wohl das Erreichen der diesbezüglichen Schwellenwerte als Einziehungstatbestand im Gesellschaftsvertrag vorab normiert werden.

**584 Im Gespräch**

Bewusstsein für den Rechtsstaat schaffen

588 Legal Tech & Digitalisierung

AnwältInnen versus Roboter – Künstliche Intelligenz (KI) und die Rechtsberufe: Anwendungen, Chancen und Herausforderungen

591 Strategie & Prozessmanagement

Wie läuft eine Softwarenutzungsanalyse in der Praxis ab?

593 Termine**594 Chronik**

Maria Anna von Ertl'sche Stiftung

Schadenersatz- und Versicherungsrecht auffrischen

596 Aus- und Fortbildung**602 Rezensionen****608 Zeitschriftenübersicht**

Im Gespräch

Bewusstsein für den Rechtsstaat schaffen

Dr. Gernot Kanduth ist seit einem Jahr Präsident der Vereinigung der österreichischen Richterinnen und Richter und hat gleich zu Beginn sehr klare Worte rund um das monatelange Hickhack bei der Bestellung des offenen Präsidentenpostens am BVwG gefunden. Im Gespräch mit Mag. Christian Moser geht er auf weitere Kritikpunkte ein und spricht rechtsstaatliche Defizite offen an.

2024/258

Die Nationalratswahl liegt unmittelbar hinter uns. Fangen wir gleich mit Ihren Wünschen an zukünftige politische Entscheidungsträger an ...

Ein genereller Wunsch wäre, dass man Justizpolitik nicht nur mit Blick auf die nächste Sonntagsumfrage betreibt, sondern nachhaltige Ideen zulässt, wie man die Justiz und die Gerichtsbarkeit insgesamt auf einem Niveau hält, das den Herausforderungen der Technisierung und Globalisierung standhält, und überlegt, wie die Gerichtsbarkeit auch in zehn und zwanzig Jahren noch unabhängig die rechtsstaatlichen Erfordernisse erfüllen kann.

Ich nehme an, da haben Sie selbst auch einige Ideen, die Sie in diesem Zusammenhang einbringen möchten ...

Wenn ich drei nennen darf, dann wäre das zunächst einmal, dass wir als Berufsstand attraktiv bleiben müssen. Da stehen wir wahrscheinlich in einem gewissen Konkurrenzverhältnis mit Ihrem Stand und den juristischen Berufen allgemein.

Man müsste ganz zu Beginn ansetzen und das Interesse der Menschen an Rechtswissenschaft wieder mehr befeuern, weil wir doch einen Rückgang an Jus-Studierenden haben. Dann ist natürlich der Markt relativ klein für die Aufgaben, die wir in den verschiedenen Kernberufen haben. Als Richterinnen und Richter müssen wir konkurrenzfähig bleiben. Wir haben einerseits das Problem, dass wir zu wenige Richterinnen und Richter haben und andererseits in vielen Bereichen bereits eine 6-Tage-Woche Realität ist, weil wir durch Gesetzesreformen einen Anfallszuwachs zu verzeichnen haben und insgesamt die Arbeit komplexer wird. Daher ist es notwendig, zusätzliche Planstellen zu schaffen.

Der zweite Punkt ist, dass wir natürlich auch mit dem Gehalt wettbewerbsfähig bleiben, und da gibt es schon innerhalb unseres Systems Ungleichbehandlungen, die nicht zu rechtfertigen sind. Beispielsweise verdienen Richterinnen und Richter am Bezirks- und Landesgericht deutlich weniger als erstinstanzliche Staatsanwältinnen und Staatsanwälte. Wenn man bedenkt, dass der Antragsteller in einem Verfahren mehr verdient als derjenige, der entscheidet, dann passt das nicht. Für uns wäre eine Anpassung ein Zeichen der Wertschätzung für die Arbeit, die die Richterinnen und Richter in der ersten Instanz leisten.



Ein weiteres Beispiel ist, dass Richterinnen und Richter keine Abfertigung bekommen. Die jüngeren Kolleginnen und Kollegen sind mittlerweile vollharmonisiert und erhalten die ASVG-Pension, die deutlich weniger ausmacht als das, was noch die Generationen davor erhalten haben, aber es gibt trotzdem keine Abfertigung. Das ist eine wesentliche Forderung an die nächste Bundesregierung.

Und dann natürlich der dritte Punkt, der uns mit allen verbindet, die an einem funktionierenden Rechtsstaat interessiert sind: weitere Schritte zu setzen, um das Vertrauen der Gesellschaft in das Funktionieren einer unabhängigen Gerichtsbarkeit wieder zu stärken. Da hat es in der Vergangenheit Vorfälle gegeben, die zwar nur Einzelfälle waren, aber doch medial so lange verarbeitet worden sind, dass die Bevölkerung nicht mehr das beste Bild von der Justiz hat und auch vor allem kein Bild, das dem entspricht, wie wir Richterinnen und Richter uns selbst sehen.

Sie sprechen jetzt wahrscheinlich die Berichterstattung rund um die von der Justizministerin eingesetzte Untersuchungskommission zur Aufklärung des Verdachts der politischen Einflussnahme auf die österreichische Justiz an?

Ja, und dann natürlich vor allem die Besetzungsverfahren beim BVwG, also nicht nur das der Präsidenten-Stelle, die 14 Monate unbesetzt war, was ganz offensichtlich parteipolitischen Junktimierungsgesprächen geschuldet war. Son-

dern auch die Planstellen der einfachen Richterinnen und Richter am BVwG, die anscheinend in einem Paket, das ganz andere Bereiche in der Verwaltung betrifft, zwischen den Regierungsparteien abgetauscht wurden. Das ist etwas, das wir in einem Rechtsstaat nicht akzeptieren können.

Richterstellen als politisches Tauschgeschäft können wir nicht akzeptieren.

Als primäres Kriterium muss die Eignung für die jeweilige Stelle herangezogen werden, nur bei gleicher Eignung können sekundäre Besetzungskriterien herangezogen werden. Aber der Eindruck, der entsteht, wenn Richterstellen wie am Basar abgetauscht werden, ist für die gesamte Gerichtsbarkeit verheerend.

Ein Best-Practice-Beispiel ist die neu geregelte Besetzung des Präsidenten am Obersten Gerichtshof, bei der ein unabhängiger Personalsenat eine Reihung aufgestellt hat und die Ministerin als Alleinverantwortliche sich an diese Reihung gehalten hat. Wenn sie sich nicht an die Reihung gehalten hätte, hätte sie das begründen müssen.



Dieses Bestellungssystem müsste man übernehmen, denn den Besetzungsvorschlag des Personalsenats gibt es ja auch für die offenen Planstellen am BVwG ...

Diesen Besetzungsvorschlag gibt es, aber einen solchen gibt es nicht für den Präsidenten und den Vizepräsidenten und auch nicht für den Präsidenten des BFG. Noch weniger transparent ist es, wenn man sich die Landesverwaltungsgerichte anschaut. Dort gibt es oft nur Ad-hoc-Kommissionen, und letztlich ist es die Landesregierung, die entscheidet. Also jene Verwaltungseinheit, die eigentlich von den jeweiligen Landesverwaltungsgerichten kontrolliert werden sollte. Da entsteht natürlich der Anschein, dass diese Entscheidungen politisch beeinflusst sein könnten.

Um nochmals auf die § 8 BMG-Untersuchungskommission zurückzukommen: Diese stellte fest, dass in politisch

brisanten Einzelfällen Interventionen in Strafsachen möglich seien. Haben wir eine Zwei-Klassen-Justiz?

Ich habe mich oft geärgert, dass verallgemeinernd von der Justiz gesprochen wird. Der Schaden, der allein durch das Wort „Zwei-Klassen-Justiz“ und die mediale Berichterstattung darüber entstanden ist, ist jetzt schwer wieder zu sanieren.

Sie wehren sich gegen die Generalisierung?

Die Justiz besteht aus vielen Einheiten. Wir haben die unabhängige Gerichtsbarkeit, das sind die Richterinnen und Richter sowie die Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger. Wir haben die Staatsanwaltschaft, die im System weisungsgebunden ist. Wir haben die Justizwache – das ist alles Justiz. Im Bericht der Kommission kommen die unabhängigen Gerichte überhaupt nicht vor.

Wenn man den ehemaligen Bundeskanzler fragt, ob er sich in seinem Strafverfahren besser behandelt gefühlt hat als ein „normaler“ oder ein nicht-prominenter Bürger, dann würde er das Gegenteil sagen. Bei dem Begriff „Zwei-Klassen-Justiz“ ist – zumindest in der medialen Berichterstattung – in gewisser Weise eine Täter-Opfer-Umkehr passiert. Was kann die Justiz dafür, dass es eine gesetzliche Ausnahme für clamorose Fälle gibt? Da müsste man eigentlich den Gesetzgeber hinterfragen.

Im Bericht steht auch, dass eine erfolgreiche Beeinflussung bei offenbar stattgefundenen Manipulationsversuchen nicht festgestellt werden konnte. Wo ist also der Vorwurf an die unabhängige Gerichtsbarkeit? Als Präsident der Vereinigung der österreichischen Richterinnen und Richter muss ich dagegen entschieden auftreten.

Und wenn man sozusagen diese „Schuldfrage“ außen vor lässt, müsste man aus Ihrer Sicht an diesem bestehenden System etwas ändern?

Für die Richterinnen und Richter lese ich aus dem Bericht der Untersuchungskommission dafür überhaupt keinen Anlass, weil wir unabhängig sind und weil wir die Verfahren in angemessener Zeit durchführen.

Aber natürlich bin ich nicht so naiv zu sagen, dass die Vorfälle keinen Ausfluss auf die Gerichte haben. Allein der Anschein, der durch die Möglichkeit einer parteipolitischen Einflussnahme auf Strafverfahren erweckt wird, ist schlecht für uns alle. Da gehört etwas geändert, und eine wichtige Möglichkeit wäre, dass man die Weisungsspitze weg von einem parteipolitischen Organ bringt und eine unabhängige Weisungsspitze installiert.

Bislang hat es zu diesem Thema Meinungsverschiedenheiten zwischen der Justizministerin und der Verfassungsministerin gegeben. Sind sie optimistisch, dass man in der nächsten Legislaturperiode zu einem Ergebnis kommen wird?

Für die nächste Legislaturperiode gibt es ja Vorzeichen, dass es nicht mehr die gleichen Verantwortlichen sind, und ich

hoffe schon, dass etwas weitergeht, weil auch die politische Diskussion in der Bevölkerung dahingehend da ist, dass man etwas ändern soll. Ich hoffe aber gleichermaßen, dass kein Schnellschluss gemacht wird, sondern auch die Meinung der Expertinnen und Experten miteinbezogen wird.

Wir brauchen ein verpflichtendes Schulfach über Staatsbürgerkunde.

Der ÖRAK gibt alle zwei Jahre die Fieberkurve des Rechtsstaats heraus, die 2024 im langfristigen Vergleich gesehen nur einer von elf Kategorien („Ordnung und Sicherheit“) eine Verbesserung attestiert. Wie sehen Sie die Entwicklung des Rechtsstaats in den letzten Jahren?

Ganz wichtig wäre, dass man die Bedeutung des Rechtsstaats in das allgemeine Bewusstsein der Menschen bringt. Da müssen wir bei den Kindern in den Schulen anfangen mit einem verpflichtenden Fach über Staatsbürgerkunde.

Ich habe zwei Kinder in der AHS, die lernen Sachen, die sie in ihrem ganzen Leben nie mehr brauchen. Aber sie lernen nicht, was es bedeutet, einen Kaufvertrag zu schließen, Grundkenntnisse über den Stufenbau der Rechtsordnung, was es bedeutet, dass die Ministerin dem Richter keine Weisung geben kann – solche Dinge, die wirklich essenziell sind, um den Rechtsstaat zu begreifen und Vertrauen aufzubauen, dass wir friedlich zusammenleben – denn das garantiert der Rechtsstaat.

Im Moment hängt es vom Engagement der Deutsch- und Geschichtelehrer in den AHS ab, ob die Kinder in diese Richtung etwas lernen. Da müssen wir von Einzelprojekten hin zu einer Institutionalisierung kommen mit einem eigenen Fach, wo das alles unterrichtet wird.

Welche Rolle spielen die Medien in dem Zusammenhang?

Eine gewisse Zwei-Klassen-Qualität haben wir schon in Österreich. Mich schockiert teilweise, wenn ganz offensichtlich wird, dass Medien mit ihren Berichten Eigeninteressen verfolgen.

Sie meinen, um hohe Absätze und Klickraten zu erzielen?

Nicht nur das, sondern anscheinend auch, um in eigenen Angelegenheiten Stimmung zu machen.

Es ist auch haarsträubend, welche Fehler teilweise in der Medienberichterstattung gemacht werden. Beispielsweise der Vorwurf im *Kurz*-Verfahren, wo hinterfragt wird, warum die Justizministerin nicht eingreift, dass der Kollege *Radasztics* dieses Verfahren führt – ganz einfach, weil sie es nicht kann.

Da muss man doch, auch wenn man ein Boulevardmedium ist, zuerst einmal nachfragen. Das wäre mein Wunsch.

Zurückkommend auf die finanziellen Aspekte. Sie haben die Planstellen und die Gehaltsstruktur angesprochen, am Ende geht es immer um die Frage nach dem Geld. Welche Summe muss die Justiz einem Rechtsstaat wie Österreich wert sein?

Jede Summe, der es bedarf, um die Qualität auf dem Standard zu halten, wo wir im europäischen Vergleich liegen, vielleicht sogar noch zu verbessern. Gleichzeitig muss man aber auch die Verfahrensdauer im Blick haben. Um beides in einem zufriedenstellenden Bereich zu halten, bedarf es einfach mehr Planstellen. Bereits zu Beginn des Jahres fehlen alleine an den Bezirks- und Landesgerichten 109 Richterinnen und Richter.

Wir haben zusätzliche Aufgaben dazubekommen und werden durch das Strafprozessrechtsänderungsgesetz noch weitere bekommen, außerdem gibt es in vielen Bereichen eine Anfallssteigerung im Vergleich zum Vorjahr. Und da reden wir noch nicht über die zweiten Instanzen oder über das Bundesverwaltungsgericht. Wenn wir Asylverfahren schnell abschließen möchten, dann braucht man eben mehr Leute, um das in den Griff zu bekommen.



Unsere beiden Berufsstände sind sehr eng miteinander verknüpft. Was wünscht sich die RIV im täglichen Arbeitsgeschäft von den Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälden?

Ich glaube, dass beide Berufsvertretungen ein hohes Vertrauen in der Bevölkerung genießen, damit auch sehr verantwortungsbewusst umgehen und sich dann zu Wort melden, wenn der Rechtsstaat in Gefahr ist. Ich hoffe, dass das auch weiter so funktioniert und wir mit unseren unterschiedlichen Zugängen – aber mit dem gleichen Ziel – weiterhin aktiv sind und die Rolle einnehmen, die uns zuge-dacht ist.

Was mir als Instanzrichter auffällt, und da nehme ich uns Richterinnen und Richter nicht aus, ist, dass wir immer länger werden. Wir sollten uns vielleicht einmal, beide Berufsgruppen, an der Nase nehmen und uns aufs Wesentliche konzentrieren, sowohl bei den Schriftsätzen als auch bei den Urteilsausfertigungen. Gerade auch vor dem Hintergrund der künstlichen Intelligenz: Je mehr Daten zu verar-

beiten sind, desto weniger schafft es das menschliche Gehirn und desto eher gibt es Einsatzmöglichkeiten für die KI. Ich möchte nicht, dass irgendwann einmal die KI den Menschen als Entscheidungsorgan ablöst. In dieser Welt würde ich mich nicht mehr zu Hause fühlen. Vielleicht sollten wir daher gemeinsam hinterfragen, ob man nicht einmal einen Schritt zurückgeht und wir uns wieder auf das Wesentliche konzentrieren.

Vielen Dank für das Gespräch!



Dr. Gernot Kanduth, geb 1970 in Klagenfurt; studierte Rechtswissenschaften in Wien, ab 2002 Richter am BG Klagenfurt, ab 2007 Richter am LG Klagenfurt, seit 2022 Richter am OLG Graz, seit 2004 im Vorstand der Vereinigung der österreichischen Richterinnen und Richter, ab 2013 Vizepräsident, seit 2023 Präsident.

Fotos: Werner Himmelbauer



Übersicht und Analyse – Erwachsenenschutz im Kontext des Gesellschaftsrechts

- Wie können Belastungen im Rechtsverkehr vermieden werden?
- Welche Formen der Fremd- und Eigenverwaltung sind möglich?
- Welche Rechtsberatung ist nötig und welche Haftung liegt vor?

Uitz
**Erwachsenenschutz im
Gesellschaftsrecht**

2024, XL, 450 Seiten, Br.
ISBN 978-3-214-25807-8

108,00 EUR
inkl. MwSt.

shop.manz.at

MANZ 
175 Jahre



SOPHIE MARTINETZ

Die Autorin ist Gründerin und Managing Partnerin von Future-Law.

2024/259

Anwältinnen versus Roboter – Künstliche Intelligenz (KI) und die Rechtsberufe: Anwendungen, Chancen und Herausforderungen

Was brauchen die Anwältinnen und Anwälte eigentlich noch, um auf den Digitalisierungszug aufzuspringen? Zahlreiche Ideen, Beiträge wie laufend hier im Anwaltsblatt, Tech-Lösungen, Veranstaltungen und Arbeitsgruppen sind in den letzten Jahren gegründet worden. Nun hat auch ChatGPT, eine Form der generativen Künstlichen Intelligenz, alle Unternehmen und die Wirtschaft aufgeweckt. Obwohl digitale Themen vielen Anwältinnen und Anwälten noch fremd sind, werden Legal-Tech-Tools zunehmend wichtiger, aber noch nicht flächendeckend in der Branche genutzt. Es gibt natürlich die Leuchttürme, also Kanzleien, die zeigen, wie es funktionieren kann. Dabei handelt es sich um Kanzleien aller Größen. Denn gerade die kleinen Kanzleien könnten sich durch die Einbindung von generativen KIs ihren Arbeitsalltag erheblich erleichtern.

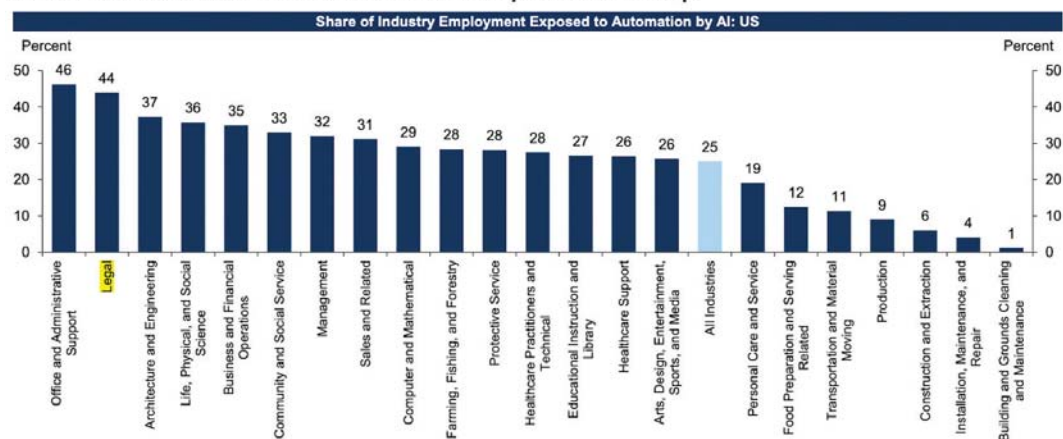
Anwältinnen und Anwälte sind oft nicht technologieaffin, auch, da sie meist in den letzten 30 Jahren vielleicht ein Kanzleimanagement-Tool gekauft und implementiert haben, nicht aber laufend mit Technologie im Büro in Kontakt sind. Im Privaten ist es für alle aber bereits selbstverständlich, am Mobiltelefon alles digital zu erledigen.

Natürlich sind Aspekte wie Datenschutz und Geheimhaltungspflicht bei neuen Technologien zu gewährleisten, hier hat die Standesvertretung auch schon Grundlagen gelegt, aber diese Aspekte sind auch schon bei bestehenden Technologien einzuhalten und somit nichts Neues.

Viele Rechtsabteilungen beschäftigen sich aktuell intensiv mit dem Nutzen von digitalen Tools und erarbeiten sich Strategien, wie sie sich in immer digitaler werdende Unternehmen einfügen und Mehrwert bringen können. Auch Privatpersonen mögen die einfache und unkomplizierte Erledigung von Problemen.

Die Justiz gibt starke neue Impulse zB mit dem digitalen Akt. Inzwischen gibt es auch viele Anbieter, die Standard-Software für bestimmte Anwendungsfälle anbieten; dazu mehr weiter unten. Oder Anbieter, die helfen können, bestehende Systeme in der Kanzlei zu optimieren bzw mit digitalen Tools zu erweitern und digitale Workflows zu ermöglichen. Es gibt also viele Möglichkeiten, die Digitalisierung und KI für die Kanzlei zu nutzen. In der Praxis sehen wir aktuell einen deutlichen Unterschied zwischen einer kleineren Gruppe von Anwältinnen und Anwälten, die sich intensiv mit den Anwendungsmöglichkeiten von generati-

Exhibit 5: One-Fourth of Current Work Tasks Could Be Automated by AI in the US and Europe



Quelle: <https://www.gspublishing.com/content/research/en/reports/2023/03/27/d64e052b-0f6e-45d7-967b-d7be35fabd16.html>

ver KI und Digitalisierung beschäftigen, diese testen, ihre Teams einbeziehen, Budget dafür bereitstellen und die KI produktiv in ihre juristische Arbeit integrieren, und jenen, die das Thema weitgehend ignorieren, weil sie zu beschäftigt sind, um sich strategisch mit den Vorteilen für ihr berufliches Umfeld auseinanderzusetzen.

Die Identifikation der richtigen Prozesse und Themen erfordert sowohl Zeit als auch möglicherweise finanzielle Ressourcen. Und Zeit haben Anwältinnen und Anwälte aufgrund der beruflichen Auslastung immer sehr wenig.

Es geht also darum, die Grundlagen aufzubereiten, um aus dem Analogen ins Digitale zu kommen. Laut einer internationalen Studie werden im Rechtsbereich 44% aller Tätigkeiten in naher Zukunft durch KI erledigt werden:

Welche manuellen Tätigkeiten könnten das in einer Anwaltskanzlei sein:

- Duplizieren von Vorlagen/Anfertigen erster Entwürfe
- Anpassen von Vorlagen
- Übertragen/Einfügen von Daten
- Aktenanlage und Datenerfassung
- Copy/Paste
- Quellen finden
- Klauseln/Textbausteine in vorherigen Fällen wieder finden
- Abrechnung
- Dokumente vergleichen/abgleichen
- Händisches (drag & drop) Ablegen und Dateien umbenennen
- etc

Zum Ausgleich: Gleichzeitig äußerte Google-CEO *Sundar Pichai* im „The Verge Interview“, dass KI wohl weitreichende Folgen für den Rechtsbereich haben könnte, er aber andererseits darauf wetten würde, dass es in einem Jahrzehnt mehr als doppelt so viele Anwältinnen und Anwälte geben wird als heute.



Quelle: Wolters Kluwer/Whitepaper KI: Paradigmenwechsel für die Rechtsabteilung?

Um hier Tools erfolgreich einzusetzen, benötigt es, wie schon seit Jahren bekannt, eine Bedarfsanalyse. Nur dort, wo es sinnvoll ist, etwa bei der E-Mail-Speicherung, lohnt es sich, sich erst intensiv mit dem Prozess und dann mit den passenden digitalen Tools zu beschäftigen. Dann kann man diese Prozesse gesamtheitlich anschauen und optimieren.

Dh beim Fall von E-Mail-Ablage: Vielleicht sollte überlegt werden nach der Prozessanalyse, dass zukünftig in einem zentralen starken Tool mit viel Rechenleistung, dh alles geht auch schnell, gearbeitet wird, das es erlaubt, dass man nicht mehr das E-Mail und das System extra als zwei Systeme hat, sondern wo automatisch alle E-Mails schon aktbezogen abgespeichert werden bzw von der KI erkannt werden und ein Speicherort vorgeschlagen wird. Dieses Beispiel verdeutlicht, wie ein scheinbar kleines Thema wie die „E-Mail-Ablage“ zu einem großen, komplexen Bereich wird.

Oder wenn es darum geht, mit der KI einzelne Klientenakten zu konsolidieren und zu analysieren, zB mit „Frag den Akt“, ist es wichtig, alle gespeicherten Dokumente rasch und einfach auch zu diesem Klienten befragbar zu machen. Und nicht, sich mühsam alles zusammensuchen zu müssen (das macht dann auch niemand). In diesem Sinne ist es also wichtig, die Grundlagen ordentlich aufzubereiten und Prozesse und Systeme zu planen. Die Ausrede, dass Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter oder Anwältinnen und Anwälte neue Systeme nicht mögen, sich nicht umgewöhnen können etc, bewahrheiten sich meist nicht – im Gegenteil. Viele Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bzw Chefinnen und Chefs freuen sich über die Verbesserung ineffizienter und mühsamer Abläufe. Wie zB der KYC-Prozess – auch hier gibt es jetzt schon viel bessere und DSGVO-konforme Möglichkeiten, einen schlanken digitalen Prozess aufzusetzen, wo Urgegnen/Nachfragen massiv verbessert werden können.

Welche konkreten KI-Anwendungsbereiche gibt es nun in der Anwaltsarbeit?

- **Dokumentenautomatisierung:** KI kann bei der Erstellung und Verwaltung von Dokumenten eingesetzt werden. Um echten Mehrwert zu generieren, ist es wichtig, die grundlegenden Abläufe von Anfang bis Ende digital zu durchdenken. Tools wie Lawlift können komplexe logische Verknüpfungen zur Erstellung von Dokumentenvarianten generieren, die nicht nur auf Vorlagen basieren, sondern durch Sprachverständnis unterstützt werden.
- **Vertragsprüfung:** KI kann systematisch Verträge Dritter überprüfen, indem sie Klauseln mit vordefinierten Playbooks (Regeln) abgleicht und Risiken oder Abweichungen in großen Vertragsportfolios und einzelnen Verträgen schnell und effizient identifiziert. Auch Rechtsabteilungen nutzen diese Tools, teilweise auch, um beispielsweise dem Vertrieb zu ermöglichen, einfache Verträge direkt durch KI prüfen zu lassen.
- **Rechtsrecherche:** KI wird hier schon lange eingesetzt, wobei generative KI-Systeme Juristinnen und Juristen noch besser und schneller unterstützen, indem sie große Datenmengen semantisch durchsuchen und präzise Ergebnisse liefern.
- **Analyse elektronischer Beweissammlungen:** KI-Tools können alle verfügbaren Daten analysieren, um relevante Informationen zu extrahieren. Dies beschleunigt den Prozess und verbessert die Genauigkeit, insbesondere bei der Erkennung von Mustern, Trends und Zusammenhängen.

- **Wissensmanagement:** Die Suche und das Finden von Informationen in eigenen Datenbanken werden durch KI erheblich verbessert. Dies kann für ganze Dokumente, Dokumentengruppen und einzelne Klauseln nützlich sein. Die endgültige Beurteilung, welche Klausel jedoch „gut“ oder „passend“ ist, bleibt den Juristinnen und Juristen überlassen.

Im juristischen Alltag bieten Sprachmodelle, wie ChatGPT, folgende Vorteile: Zusammenfassung langer Dokumente, zB von Entscheidungen, Auflistung von Verpflichtungen, „Frag-den-Akt“-Funktionen, Umformulieren von Klauseln oder ganzen Abschnitten, Aufbau von kleinen Wissensassistenten mit eigenem oder frei verfügbarem Wissen, Verfassen erster Entwürfe für Memos, Artikel, teilweise auch Erstentwürfe für ganze Verträge und Konzepte. Viele Juristinnen und Juristen nutzen bereits regelmäßig eine Enterprise-Version von LLMs. Diese Anwendungen führen zu Effizienzsteigerungen, Kostensenkungen, teils zu verbesserter Genauigkeit und idealerweise zu erhöhter Produktivität.

Folgende Überlegungen sind beim Einsatz und der Anschaffung von KI-Tools im Sinne einer „verantwortungsvollen KI“ wichtig:

- **Funktionalität:** Wofür ist das KI-System speziell trainiert? Welche Aufgaben kann es effektiv erfüllen? Beispielsweise Übersetzungen oder juristische Textanalysen. Ist dies mit Ihren Anforderungen kompatibel?
- **Trainingsdaten:** Welche Art von Daten wurde verwendet, um das Modell zu trainieren? Gibt es eine Ähnlichkeit mit Ihrem spezifischen Anwendungsfall? Beispielsweise sollten österreichische Rechtstexte anstelle von Texten aus anderen Ländern berücksichtigt werden.
- **Inputdaten:** Welche Daten werden vom KI-System verarbeitet? Besteht ein logischer Zusammenhang mit Ihrem Verwendungszweck?
- **Datenspeicherung:** Werden Ihre Eingabedaten extern gespeichert? Wenn ja, wo und wie werden sie geschützt?

- **Vertraulichkeit:** Werden Ihre Daten als Trainingsdaten verwendet? Wie wird der Schutz von Geschäftsgeheimnissen gewährleistet?

- **Output-Daten:** Was ist das Ergebnis des KI-Systems und wo werden diese Daten gespeichert?

Anwältinnen und Anwälte müssen natürlich auch die für sie geltenden berufsrechtlichen Regelungen berücksichtigen.

Die Wirtschaft und ihre Rechtsabteilungen setzen bereits aktiv KI und andere digitale Tools ein, um Wissen zu erhalten, zu nutzen, effizienter zu arbeiten, mehrsprachige Dokumente zu bearbeiten, Sachverhalte schneller aufzubereiten und digitale Workflows zu leben. Dies erwarten sie in naher Zukunft auch von ihren Anwältinnen und Anwälten. Dafür ist es wesentlich, die Grundlagen ordentlich aufzubereiten. In diesem Sinne „Back to the Future“ und mit 100% in Richtung digitaler Transformation.

Zur „Back to the Future“ Legal Tech Konferenz am 13. 11. 2024 geht es hier: legaltech.future-law.at

INFOBOX

LEGAL TECH KONFERENZ 2024

Schwerpunkt „AI und Clients“ mit der Möglichkeit zum Netzwerken und Austausch und Ausprobieren von Legal-Tech- und AI-Tools

Termin: Mittwoch, 13. 11. 2024, Park Hyatt Vienna

Anmeldung: www.eventbrite.at/e/767040427567/?discount=oerakvip

Code: OERAKVIP

Rabatt: € 100,- auf das LIVE-Ticket

Weitere Infos: <https://legaltech.future-law.at/>

Wie läuft eine Softwarenutzungsanalyse in der Praxis ab?

Die Anforderungen an Anwaltskanzleien sind in den letzten Jahren stetig gestiegen. Effiziente Betriebsorganisation, strategische Weiterentwicklung und die Integration digitaler Technologien sind heute unerlässlich, um langfristig erfolgreich zu sein. Als kompetente und auf Anwaltskanzleien spezialisierte Unternehmensberatung unterstützen wir Sie dabei, Ihre Kanzlei zukunftssicher aufzustellen. In unserer Beratungspraxis geht es häufig darum, bestehende Softwareprogramme besser zu nutzen bzw. die Möglichkeiten der Software zu verstehen und mit der Arbeitsweise abzugleichen. Wir möchten Ihnen in diesem Artikel einen Überblick über den Ablauf einer von uns durchgeführten Softwarenutzungsanalyse geben.

Kickoff-Meeting

Das Kickoff-Meeting markiert den offiziellen Start des Projekts und bietet allen Beteiligten die Gelegenheit, eine gemeinsame Grundlage zu schaffen. In diesem Meeting werden die Ziele des Projekts klar definiert und die Erwartungen aller Beteiligten abgestimmt. Ein wesentlicher Bestandteil ist die Identifizierung der aktuellen Probleme, die mit der bestehenden Softwarelösung verbunden sind. Hierbei werden typische Herausforderungen und Engpässe, die im Arbeitsalltag auftreten, offen besprochen. Diese Analyse der Ist-Situation bildet die Basis für die Erarbeitung von Lösungsvorschlägen, die im Verlauf des Projekts umgesetzt werden sollen. Darüber hinaus werden die Anforderungen und Wünsche der Nutzerinnen und Nutzer dokumentiert. Dies umfasst nicht nur funktionale Aspekte der Software, sondern auch die Benutzerfreundlichkeit, Schnittstellen zu anderen Systemen und die Anpassungsfähigkeit an zukünftige Bedürfnisse.

Analyse der bestehenden Arbeitsweise

Im nächsten Schritt der Softwarenutzungsanalyse erfolgt eine umfassende Untersuchung der aktuellen Arbeitsweise innerhalb der Kanzlei. Ziel ist es, alle relevanten Arbeitsbereiche und -prozesse detailliert zu prüfen und die aktuelle Nutzung der eingesetzten Softwarelösungen zu dokumentieren. Dieser Schritt ist entscheidend, um einen umfassenden Überblick über die Ist-Situation der Kanzlei zu erhalten. Während dieser Analyse werden sämtliche Prozesse, von der Mandatsannahme über die Akten- und Dokumentenverwaltung bis hin zur Abrechnung und Verbuchung, systematisch untersucht. Es wird dokumentiert, welche Softwarelösungen in welchen Bereichen eingesetzt werden, wie effizient diese genutzt werden und wo eventuell bestehende Probleme oder Ineffizienzen auftreten. Dadurch wird sichtbar, in welchen Bereichen die Kanzlei gut organisiert

ist und wo Optimierungspotenzial besteht. Diese detaillierte Dokumentation dient als Entscheidungsgrundlage für alle weiteren Schritte im Projekt. Sie bietet die notwendige Transparenz, um fundierte Entscheidungen über mögliche Anpassungen oder Veränderungen treffen zu können. Die Analyse wird von uns mittels Fernzugang durchgeführt, was bedeutet, dass für diesen Schritt kein Zutun von Ihrer Seite erforderlich ist. Wir führen die Analyse diskret und effizient durch, ohne den laufenden Betrieb Ihrer Kanzlei zu stören. Nach Abschluss der Analyse wird ein persönliches Gespräch vereinbart, in dem wir die Ergebnisse im Detail besprechen. In diesem Meeting klären wir alle noch offenen Fragen, die sich aus der Analyse ergeben haben, und erörtern mögliche nächste Schritte. So stellen wir sicher, dass alle relevanten Informationen verstanden und die weiteren Maßnahmen zielgerichtet geplant werden können.



MARKUS WEISS
Der Autor ist Unternehmensberater bei Markus Weiss Consulting GMBH.
www.kanzleiconsult.at

2024/260

Inhalt

Softwarenutzungsanalyse	
Kanzleistruktur	
Übermittelte Dokumente	
Aktuelle Lizenz	
Einstellungen:	
Legende	
Personenverwaltung	
Conflict Check	
Aktenverwaltung	
Dokumentenverwaltung	
Leistungserfassung	
Honorarabrechnung	
Offene Postenverwaltung	
Aktenevidenz	
Fristenverwaltung	
Terminverwaltung	
Überweisungen	
Buchhaltung	
Forderungsbetreibung	
Fremdgeldverwaltung	

[Inhaltsverzeichnis Softwarenutzungsanalyse](#) Screenshot: privat

Überblick Anwendungsmöglichkeiten künstliche Intelligenz

Optional bieten wir unseren Kundinnen und Kunden einen umfassenden Überblick über die Einsatzmöglichkeiten und Grenzen der künstlichen Intelligenz (KI), unter besonderer Berücksichtigung des Themas Datenschutz. In einer zunehmend digitalisierten Arbeitswelt stellt KI ein mächtiges

Werkzeug dar, welches, wenn richtig eingesetzt, erhebliche Effizienzgewinne und Verbesserungen in den Arbeitsabläufen ermöglichen kann. Wir zeigen auf, wie KI-basierte Lösungen bereits heute in verschiedenen Bereichen der Kanzleiarbeit erfolgreich eingesetzt werden, zum Beispiel bei der automatisierten Dokumentenanalyse, der E-Mail-Organisation oder dem Auslesen und Aufbereiten von Informationen aus verschiedenen Dokumenten für die Aufbereitung und weitere Bearbeitung. Dabei legen wir besonderen Wert darauf, praxisnahe und realistische Anwendungsbeispiele zu präsentieren, die speziell auf die Bedürfnisse von Rechtsanwaltskanzleien zugeschnitten sind. Abschließend zeigen wir auf, wie KI sinnvoll mit Automatisierung kombiniert werden kann, um wiederkehrende und zeitraubende Aufgaben zu delegieren. Diese Ansätze bieten nicht nur Effizienzgewinne, sondern auch die Möglichkeit, wertvolle Zeit für komplexere und wertschöpfende Tätigkeiten zu gewinnen. Insgesamt erhalten Sie einen klaren und fundierten Überblick über die Potenziale und Herausforderungen der KI in Ihrer Kanzlei. Dies versetzt Sie in die Lage, informierte Entscheidungen darüber zu treffen, wie und wo KI-Technologien gewinnbringend eingesetzt werden können, ohne dabei den Datenschutz und die Qualität Ihrer Arbeit zu kompromittieren.

Entscheidungen

Auf Basis der durchgeführten Analyse werden nun Entscheidungen und Handlungsempfehlungen von uns aufbereitet und der Kanzlei übermittelt. Diese Entscheidungen sind die Basis für die weiteren Umsetzungen. Dabei erfolgt eine Priorisierung der Maßnahmen nach Dringlichkeit und Nutzen für die Kanzlei, um einen strukturierten Umsetzungsplan zu erstellen. Die Entscheidungen legen fest, welche Maßnahmen sofort umgesetzt werden und welche in späteren Phasen folgen sollen. Dieser Prozess wird in enger Abstimmung mit der Kanzlei durchgeführt, um sicherzustellen, dass alle Beteiligten hinter den Entscheidungen stehen. Die festgelegten Prioritäten bilden die Grundlage für eine zielgerichtete und effiziente Umsetzung der Projektziele.

Umsetzung

In der Umsetzungsphase werden die auf Basis der getroffenen Entscheidungen festgelegten Maßnahmen in der Kanzlei realisiert. Wir bereiten die entschiedenen Themen detailliert auf und stellen sicher, dass alle notwendigen Schritte klar definiert sind. Anschließend wird das Kanzleiteam vor Ort geschult, um die neuen Prozesse und Systeme effektiv zu implementieren. Wichtige Arbeitsprozesse werden dabei sorgfältig dokumentiert und schriftlich festgehalten, um eine klare Orientierung für alle Beteiligten zu gewährleisten. Zusätzlich erstellen wir, wo sinnvoll, kurze Videos, die die wichtigsten Abläufe und Änderungen anschaulich erklären. Diese Videos dienen der Wissensweitergabe innerhalb der Kanzlei und ermöglichen es, das erarbeitete Wissen nachhaltig und effizient zu vermitteln. Durch diese

strukturierte Vorgehensweise stellen wir sicher, dass die neuen Prozesse nahtlos in den Kanzleialltag integriert werden und alle Mitarbeiter die notwendigen Kenntnisse erwerben, um diese erfolgreich umzusetzen. In vielen Fällen entwickelt sich aus der erfolgreichen Umsetzung eine längerfristige Zusammenarbeit. Dank unseres umfassenden Know-hows können wir Kanzleien in einer Vielzahl von Themen kontinuierlich unterstützen und beraten, sodass sie auch in Zukunft optimal aufgestellt sind. Unser Ziel ist es, nicht nur kurzfristige Verbesserungen zu erreichen, sondern eine nachhaltige Optimierung der Kanzleiarbeit zu gewährleisten.

Fazit

Eine umfassende oder nur in Teilbereichen durchgeführte Softwarenutzungsanalyse ist eine lohnende Investition in die Entwicklung Ihrer Kanzlei! Gerne beraten wir Sie telefonisch oder persönlich zu den Möglichkeiten und Kosten einer Softwarenutzungsanalyse.

FAZIT

Für weitere Informationen und ein unverbindliches Erstgespräch kontaktieren Sie uns bitte per E-Mail an Markus.Weiss@kanzleiconsult.at oder scannen Sie den QR-Code. Wir freuen uns auf das Gespräch mit Ihnen.



Detaillierte Informationen entnehmen Sie bitte der Website des jeweiligen Veranstalters:Business Circle: <https://businesscircle.at>ÖRAV: <https://www.rechtsanwaltsverein.at>

Weiterbildungsakademie der SFU:

<https://weiterbildungsakademie.sfu.ac.at/de/>**Cybercrime: Hass im Netz und Sicherung von Beweisen**

Weiterbildungsakademie der Sigmund Freud Privatuniversität

15. 10. 2024 ONLINE**2. Tagung „RuSt NEXTGeneration“**

Business Circle Management FortbildungsGmbH

16. 10. 2024 RUST AM NEUSIEDLERSEE**28. Jahrestagung für Recht und Steuern „RuSt in Rust“**

Business Circle Management FortbildungsGmbH

17./18. 10. 2024 RUST AM NEUSIEDLERSEE**Schuldenregulierungsverfahren**

Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV)

6. 11. 2024 HYBRIDSEMINAR**Leistungsfähigkeit erkennen und steuern**

Weiterbildungsakademie, Sigmund Freud Privatuniversität

Wien

8. und 9. 11. 2024 WIEN**Grundbuch II**

Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV)

11. 11. 2024 HYBRIDSEMINAR**Kurrentien-Grundseminar**

Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV)

13. 11. 2024 HYBRIDSEMINAR**Legal Tech Konferenz Wien**

Future-Law

<https://legaltech.future-law.at>**13. 11. 2024** PARK HYATT WIEN**Symposium „KUNST und RECHT“**

Studiengesellschaft für Wirtschaft und Recht

<https://www.plus.ac.at/oeffentliches-recht/fachbereich/studiengesellschaft-fuer-wirtschaft-und-recht/>**14./15. 11. 2024** SALZBURG**Konferenz „Effektiver Schadenersatz in Europa“**

Europäischer Anwaltsverein (UAE)

<https://conference.poduschka.at>**15. 11. 2024** WIEN**Gerichtsmedizin**

Weiterbildungsakademie der Sigmund Freud Privatuniversität

16., 17., 23. und 24. 11. 2024 WIEN**Vergebung von Verträgen bei Selbstberechnung – mit besonderem Fokus auf Mietverträge**

Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV)

18. 11. 2024 ONLINESEMINAR**Wertsicherungsklauseln in Mietverträgen**

Fakultät für Rechtswissenschaften der Sigmund Freud Privatuniversität

20. 11. 2024 ONLINE**13. Strategieforum „Compliance now!“**

Business Circle Management FortbildungsGmbH

21./22. 11. 2024 STEGERSBACH**Fit für den Kanzleialltag – Ein Blick in die Praxis – kompakte Einführung für Studierende**

Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV)

27. 11. 2024 HYBRIDSEMINAR**Geldwäsche – Was Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Kanzleimitarbeiter:innen wissen müssen**

Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV)

2. 12. 2024 HYBRIDSEMINAR**Steuerliche Abwicklung von Schenkungen – insbesondere Liegenschaften und Kapitalvermögen**

Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV)

4. 12. 2024 ONLINESEMINAR**Europäisches und Internationales Digitalisierungsrecht**

Weiterbildungsakademie der Sigmund Freud Privatuniversität

20., 21., 27. und 28. 3. sowie 3., 4. und 7. 4. 2025 WIEN**Jahreskongress****„Die neue (grenzüberschreitende/ internationale) digitale Arbeitswelt“**

Österreichisch-Spanische Juristenvereinigung (ÖSJV)

<https://www.ahauj-oesjv.com/de/2234/>**24.–26. 10. 2024** SEVILLA

Inland

Ausland

Maria Anna von Ertl'sche Stiftung

Die Maria Anna von Ertl'sche Stiftung verleiht auch für das Jahr 2025 Stipendien an Rechtsanwältinnen oder Rechtsanwälte.

Anträge auf Gewährung der Stipendien können spätestens innerhalb von drei Kalenderjahren nach der erstmaligen (berufsbegründenden) Eintragung als Rechtsanwalt in die Liste der Rechtsanwaltskammer Wien gestellt werden, wobei das Jahr der Eintragung selbst nicht mitgerechnet wird.

Die erstmalige Eintragung in einer anderen Rechtsanwaltskammer erfüllt nicht die Antragsvoraussetzungen.

Anträge können von allen jenen Rechtsanwältinnen oder Rechtsanwälten gestellt werden, die im Jahre 2022 oder danach, spätestens jedoch mit Ablauf des Jahres 2025, erstmals als Rechtsanwalt in die Liste der Rechtsanwaltskammer Wien eingetragen wurden und noch eingetragen sind.

Ein Bewerbungsansuchen kann nur einmal gestellt werden.

Anlässlich der Antragsstellung hat der Antragswerber die Absicht der unmittelbar bevorstehenden Gründung oder Mitbegründung einer Rechtsanwaltskanzlei oder der Beteiligung an einer Rechtsanwaltskanzlei in Wien offenzulegen. Verbunden damit sind die ihr oder ihm dadurch entstehenden einmaligen Auslagen sowie die danach laufenden Kosten darzutun und glaubhaft zu machen. Diesen Zahlen ist eine Einnahmenschätzung gegenüberzustellen (Business Case).

Die Gründung, Mitbegründung oder Beteiligung ist ohne Verzug nachzuweisen, erforderliche Unterlagen sind über Verlangen vorzulegen.

Der Punkt Zweitens erster Absatz des Stiftbriefes lautet: „Diese Stiftung soll angehenden Rechtsanwälten männlichen und weiblichen Geschlechtes, d.h. solchen, bei welchen

bereits die Voraussetzungen für die Ausübung der Rechtsanwaltschaft in Wien gegeben sind, verliehen werden, welche ferner unbemittelt sind, von Sitten, Rechtschaffenheit und christkatholischer Religion echte Beweise abstaten und zugleich den Nachweis der mindestens mit sehr gutem Erfolge abgelegten Rechtsanwaltsprüfung zu erbringen.“

Der Punkt Viertens erster und zweiter Absatz des Stiftbriefes lautet:

„Diejenigen welchen diese Stiftung verliehen wird, erhalten im Rahmen der von ihnen dargetanenenen Kosten einen Stiftungsbetrag von insgesamt bis zu EUR 80.800,-, wobei für die Kosten der Gründung, Mitbegründung oder Beteiligung sogleich ein Betrag von EUR 26.800,- in bar und zur teilweisen Deckung der laufenden Kosten des Kanzleibetriebs durch fünf nacheinander folgende Jahre jedes Jahr ein Betrag von EUR 5.400,- in halbjährigen Raten auszubezahlen sind.

Die Auszahlung erfolgt insoweit die liquiden Mittel der Stiftung reichen. Eine Stiftung kann auch zwischen Stiftungswerbern geteilt werden.“

Ansuchen mit allen Unterlagen um Verleihung der Stiftung sind bis spätestens 31. 1. 2026 beim Präsidenten der Rechtsanwaltskammer Wien elektronisch an die E-Mail-Adressen office@rakwien.at und an office@ertlstiftung.at zu stellen.

Stiftungssatzung, Merkblatt und Fragebogen finden sich auch auf der Homepage des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages www.rechtsanwaelte.at im Mitgliederbereich unter Informationen/Sonstiges Maria Anna von Ertl'sche Stiftung und auf der Homepage der Rechtsanwaltskammer Wien www.rakwien.at unter Downloads.

Schadenersatz- und Versicherungsrecht auffrischen

LIVE-WEBCAST FLEX poliert Ihr Wissen auf Hochglanz

Egal auf welches Fachgebiet Sie sich spezialisiert haben – jederzeit kann ein Fall eine schadenersatz- oder versicherungsrechtliche Dimension bekommen. Dafür sind Sie bestens vorbereitet – mit einem Brush Up der Anwaltsakademie. Regelmäßig informieren zwei Experten über die Neuerungen, das nächste Mal im Jänner 2025 in einem LIVE-WEBCAST FLEX.

Diesmal teilen sich Univ.-Prof. Mag. Dr. Ernst Karner vom Institut für Zivilrecht der Universität Wien und em. o. Univ.-Prof. Dr. Attila Fenyves, Leiter des Universitäts-

lehrganges für Versicherungswirtschaft an der Universität Graz, die beiden umfassenden Rechtsgebiete auf. Dr. Karner stellt richtungsweisende Entscheidungen aus dem Schadenersatzrecht vor zu den Themenkreisen Personen- und Sachschaden, Verkehrs- und Reiserecht, Sportunfälle und zu Fragen der Arzt-, Amts- und Produkthaftung.

Im Versicherungsrecht schließt Dr. Fenyves an die Rechtsübersicht des Vorjahres an und widmet sich den interessantesten Entscheidungen des OGH. Dabei geht es häufig um die Kontrolle von Klauseln aus Versicherungs-

verträgen, insbesondere Lebens- und Rechtsschutzversicherungen, und um Präzisierungen und Begriffsdefinitionen aus einem breiten Spektrum unterschiedlicher Versicherungsmaterien.

Machen Sie in wenigen Stunden einen kompletten Rundumblick mit zwei führenden Experten im Schadenersatz- und Versicherungsrecht. Buchen Sie Ihre Auffrischung am besten jetzt gleich!

Termin:

LIVE-WEBCAST FLEX: „Aktuelle Judikatur im Schadenersatz- und Versicherungsrecht“

21. 1. 2025, 10.00 bis 18.00 Uhr

22. 1. 2025, 09.00 bis 12.30 Uhr



Foto: © JohnWollwerth/Shutterstock.com

**ANWALTSAKADEMIE GESELLSCHAFT ZUR FÖRDERUNG
ANWÄLTLICHER AUS- UND FORTBILDUNG M.B.H.**

Reisnerstraße 5/3/2/5, 1030 Wien, www.awak.at

MANZ 
rechtsakademie

INTENSIVTAGUNG
Amtshaftungsrecht

Alles Wesentliche zum Amtshaftungsrecht

Vortragender

Univ.-Prof. Dr. **Andreas Geroldinger**

26. NOVEMBER 2024

DoubleTree by Hilton Vienna Schönbrunn,
Wien

manz.at/rechtsakademie

Aus- und Fortbildung



Anwaltsakademie

OKTOBER

LIVE-WEBCAST FLEX

Unterhalt korrekt berechnen – Neueste Judikatur

14. 10. 2024 ONLINE

Seminarnummer: 20241014-9

LIVE-WEBCAST FLEX

Typische Fallen im Verfahren vor den Verwaltungsgerichten, dem Verwaltungs- und dem Verfassungsgerichtshof (einschließlich Steuern)

15. 10. 2024 ONLINE

Seminarnummer: 20241015-9

SPECIAL

Bauträgervertragsgesetz, Wohnungseigentumsbegründung und Verbücherung – praktisch angewendet

15. 10. 2024 GRAZ

Seminarnummer: 20241015-5

SPECIAL

Versicherungsvertragsrecht: Aktuelle Judikatur und Entwicklungen

15. 10. und 26. 11. 2024 WIEN

Seminarnummer: 20241015-8

LIVE-WEBCAST FLEX

Geschäftsgeheimnisse: Worauf es in der Praxis ankommt!

16. 10. 2024 ONLINE

Seminarnummer: 20241016-9

LIVE-WEBCAST FLEX

Urheberrecht und verwandte Schutzrechte in der digitalen Welt – Teil 1: Urheber und ihre Werke

17. 10. 2024 ONLINE

Seminarnummer: 20241017A-9

SPECIAL

IP-Recht & angrenzender Datenschutz

17. und 18. 10. 2024 WIEN

Seminarnummer: 20241017A-8

LIVE-WEBCAST FLEX

Urheberrecht und verwandte Schutzrechte in der digitalen Welt

17. bis 25. 10. 2024 ONLINE

Seminarnummer: 20241017-9

SPECIAL

start-up für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte – der Sprung ins kalte Wasser

18. 10. 2024 LINZ

Seminarnummer: 20241018-3

LIVE-WEBCAST FLEX

Urheberrecht und verwandte Schutzrechte in der digitalen Welt – Teil 2: Urhebervertragsrecht

18. 10. 2024 ONLINE

Seminarnummer: 20241018-9

SPECIAL

Vertragserrichtung durch Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte – die praktische Vertragsabwicklung

18. und 19. 10. 2024 FELDKIRCH

Seminarnummer: 20241018-7

LIVE-WEBCAST

Das Baurecht nach dem BauRG

21. 10. 2024 ONLINE

Seminarnummer: 20241021-9

LIVE WEBCAST FLEX

Sachverständigenhaftung – Neueste Judikatur in Beraterhaftung

22. 10. 2024 ONLINE

Seminarnummer: 20241022-9

BASIC

Gesellschaftsrecht II – Die GmbH – Gesellschaftsvertrag, Kapitalaufbringung, Haftungen, steuerliche Aspekte

22. und 23. 10. 2024 INNSBRUCK

Seminarnummer: 20241022-6

LIVE-WEBCAST

Die FlexCo in der Praxis – Grundlagen, Neuerungen und Beispiele

22. und 23. 10. 2024 ONLINE

Seminarnummer: 20241022A-9

LIVE-WEBCAST FLEX**Umgang mit digitalen Beweismitteln – Beweisführung und forensische Behandlung****23. 10. 2024** ONLINE

Seminarnummer: 20241023–9

LIVE-WEBCAST FLEX**Urheberrecht und verwandte Schutzrechte in der digitalen Welt – Teil 3: Leistungsschutzrechte und freie Werknutzungen****24. 10. 2024** ONLINE

Seminarnummer: 20241024–9

SPECIAL**Rechtsmittel im Zivilprozess****24. und 25. 10. 2024** GRAZ

Seminarnummer: 20241024–5

BASIC**Gesellschaftsrecht III – Die Aktiengesellschaft****24. und 25. 10. 2024** WIEN

Seminarnummer: 20241024–8

LIVE-WEBCAST FLEX**Urheberrecht und verwandte Schutzrechte in der digitalen Welt – Teil 4: Ansprüche, Rechtsdurchsetzung und Rechtsabwehr****25. 10. 2024** ONLINE

Seminarnummer: 20241025–9

NOVEMBER**BRUSH UP****Datenschutz-Brush Up: Erfahrungen, Best Practices und aktuelle Neuerungen****4. 11. 2024** WIEN

Seminarnummer: 20241104–8

SPECIAL**Grundsätze und aktuelle Weichenstellungen in der aufteilungsrechtlichen Judikatur des OGH****5. 11. 2024** WIEN

Seminarnummer: 20241105–8

BRUSH UP**Rechtsschutz im Ermittlungsverfahren – Möglichkeiten und Praxistipps****6. 11. 2024** WIEN

Seminarnummer: 20241106–8

BASIC**Standes- und Honorarrecht: Anwaltliche Pflichten, Rechte und Standesvertretung und die Honoraransprüche gegenüber Klientinnen und Klienten****7. bis 9. 11. 2024** INNSBRUCK

Seminarnummer: 20241107–6

SPECIAL**Anglo-amerikanisches Zivil- und Wirtschaftsrecht (Schwerpunkt Vertragsrecht)****8. 11. 2024** WIEN

Seminarnummer: 20241108–8

SPECIAL**Schriftsätze im verwaltungsgerichtlichen Verfahren als Vorbereitung auf die Rechtsanwaltsprüfung****8. 11. 2024** GRAZ

Seminarnummer: 20241108–5

BASIC**Unternehmens- und Anteilskauf****8. und 9. 11. 2024** ATTERSEE

Seminarnummer: 20241108–3

LIVE-WEBCAST**Reiserecht II: Boarding now – Europäische und internationale Fluggastrechte****12. 11. 2024** ONLINE

Seminarnummer: 20241112–9

SPECIAL**Die Praxis des Bauträgervertragsgesetzes: Von der Planung bis zur Umsetzung von Bauträgerprojekten****12. 11. 2024** WIEN

Seminarnummer: 20241112–8

SPECIAL**Erbrecht und Verlassenschaftsverfahren in der Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofs: Ein systematischer Überblick anhand grundlegender und aktueller Entscheidungen****13. 11. 2024** GRAZ

Seminarnummer: 20241113–5

SOFT SKILLS**Die optimale Einvernahme von Zeuginnen und Zeugen sowie Parteien im Zivil- und Strafprozess****14. bis 16. 11. 2024** WIEN

Seminarnummer: 20241114–8

Aus- und Fortbildung

BASIC**Lauterkeitsrecht – Welche Regeln gelten im fairen Wettbewerb?**

15. und 16. 11. 2024 WIEN

Seminarnummer: 20241115–8

BASIC**Insolvenzrecht – Grundbegriffe, Verfahrensabläufe, Sanierungsverfahren**

15. und 16. 11. 2024 INNSBRUCK

Seminarnummer: 20241115–6

LIVE-WEBCAST**Achtung: Verjährung! Aktuelles für die Advokatur**

19. und 20. 11. 2024 ONLINE

Seminarnummer: 20241119–9

LIVE-WEBCAST FLEX**Intellectual Property – Marken-, Design- und Patentrecht**

20. bis 26. 11. 2024 ONLINE

Seminarnummer: 20241120–9

BASIC**Das Zivilverfahren – vom ersten Kontakt zu Klientinnen und Klienten bis zum rechtskräftigen Urteil – der Alltag im Prozessverlauf anhand praktischer Beispiele**

21. bis 23. 11. 2024 WIEN

Seminarnummer: 20241121–8

BASIC**Das Exekutionsrecht in Fallbeispielen – Grundlagen, Exekutionsmittel, Durchsetzungsstrategien und einstweilige Verfügungen**

22. 11. 2024 DORNBIRN

Seminarnummer: 20241122–7

BASIC**Der Ablauf des Verwaltungs(gerichts) verfahrens nach dem AVG und VwGVG in der Praxis – dargestellt anhand des Bau-, Anlagen- und Umweltrechts**

22. und 23. 11. 2024 GAMLITZ/SÜDSTEIERMARK

Seminarnummer: 20241122–5

BRUSH UP**Update Verbraucher- und AGB-Recht: aktuelle Judikatur und Gesetzgebung im österreichischen und europäischen Verbraucherschutz- und AGB-Recht**

25. 11. 2024 WIEN

Seminarnummer: 20241125–8

ÖRAK VERANSTALTUNG**Arbeitsrechtstag**

27. 11. 2024 WIEN

Seminarnummer: 20241127O–8

LIVE-WEBCAST FLEX**Privatkonkurs – Aktuelle Entwicklungen bei der Entschuldung von Privatpersonen – Weshalb ein Schuldenregulierungsverfahren für alle Beteiligten besser ist als jahrelange Exekutionsverfahren**

27. 11. 2024 ONLINE

Seminarnummer: 20241127–9

BASIC**Die Ehescheidung und ihre praktischen Rechtsfolgen – von Unterhaltspflicht bis Güteraufteilung**

28. bis 30. 11. 2024 WIEN

Seminarnummer: 20241128–8

BASIC**Das Strafverfahren – Ermittlungsverfahren – Hauptverhandlung und mögliche Rechtsmittel**

28. bis 30. 11. 2024 INNSBRUCK

Seminarnummer: 20241128–6

DEZEMBER**SPECIAL****Die Insolvenzanfechtung und die Anfechtung außerhalb eines Insolvenzverfahrens – Fallbeispiele und aktuelle Judikatur**

2. 12. 2024 WIEN

Seminarnummer: 20241202–8

SOFT SKILLS**Social Media und KI – Workshop – Anwendung künstlicher Intelligenz im Marketing**

2. 12. 2024 WIEN

Seminarnummer: 20241202A–8

LIVE-WEBCAST FLEX**Rechtliche Aspekte von Einbringung, Verschmelzung und Spaltung**

3. 12. 2024 ONLINE

Seminarnummer: 20241203–9

LIVE-WEBCAST**Ein Grundrecht und seine Grenzen: Das Versammlungsgesetz im Fokus – Rechtsrahmen und aktuelle Judikatur zum Versammlungsgesetz**

4. 12. 2024 ONLINE

Seminarnummer: 20241204–9

LIVE-WEBCAST FLEX**Strafrechtliche Compliance und Whistleblowing – Wie Sie Mandantinnen und Mandanten durch Strafbarkeitsrisiken navigieren und Whistleblower-Meldungen (HSchG) effektiv aufarbeiten**

5. 12. 2024 ONLINE

Seminarnummer: 20241205–9

SOFT SKILLS**Grundzüge der Bilanzanalyse und Unternehmensbewertung**

6. und 7. 12. 2024 WIEN

Seminarnummer: 20241206–8

BASIC**Gesellschaftsrecht I – Das Recht der Kapital- und Personengesellschaft – Rechtsformwahl und steuerrechtliche Aspekte**

6. und 7. 12. 2024 GRAZ

Seminarnummer: 20241206–5

BASIC**Insolvenzrecht – Grundbegriffe, Verfahrensabläufe, Sanierungsverfahren****Warum Sie teilnehmen sollten:**

Das Seminar richtet sich hauptsächlich an Berufsanfängerinnen und Berufsanfänger, die im Insolvenzrecht noch keine oder wenig Erfahrung erworben haben. Die wesentliche Betonung liegt in der Aufarbeitung des allgemeinen Teils des Insolvenzrechts (ohne Privatkonkurs). Die Aufgaben als Insolvenzverwalter, Gläubigervertreter und Schuldnervertreter werden anhand von Praxisfällen erörtert.

Vortragende: Dr. *Herbert Matzunski*, Rechtsanwalt in Innsbruck

Dr. *Cosima Told*, Insolvenzrichterin am LG Innsbruck

Dr. *Christian J. Winder*, Rechtsanwalt in Innsbruck

Termin: 15. und 16. 11. 2024

Veranstaltungsort: **Innsbruck**

Seminarnummer: 20241115–6

BRUSH UP**Arzthaftung – Grundlagen und Besonderheiten der Arzthaftung und aktuelle Rechtsprechung**

10. 12. 2024 WIEN

Seminarnummer: 20241210–8

LIVE-WEBCAST**Arzthaftung – Grundlagen und Besonderheiten der Arzthaftung und aktuelle Rechtsprechung**

10. 12. 2024 ONLINE

Seminarnummer: 20241210–9

SPECIAL**Grundlagen des Bankrechts**

12. 12. 2024 WIEN

Seminarnummer: 20241212–8

KANZLEIPERSONAL**Zivilprozess in der Rechtsanwaltskanzlei**

13. 12. 2024 GRAZ

Seminarnummer: 20241213–5

BASIC**Lauterkeitsrecht – Welche Regeln gelten im fairen Wettbewerb?****Warum Sie teilnehmen sollten:**

Das Seminar bietet einen systematischen Überblick über das UWG unter besonderer Berücksichtigung der Rechtsentwicklung. Das Lauterkeitsrecht ist wie kaum ein anderes Rechtsgebiet durch die Spruchpraxis der Gerichte geprägt. Im Zentrum des Seminars steht daher die Erörterung zahlreicher konkreter Fallbeispiele. Zu den materiellrechtlichen Bestimmungen werden jeweils die verfahrensrechtlichen Besonderheiten des Lauterkeitsprozesses behandelt.

Vortragende: VP Dr. *Marcella Prunbauer-Glaser*, MCJ (NYU), Rechtsanwältin in Wien

SPdOGH i. R. Dr. *Manfred Vogel*, Senatspräsident des Obersten Gerichtshofes i. R. in Wien

Termin: 15. und 16. 11. 2024

Veranstaltungsort: **Wien**

Seminarnummer: 20241115–8

Aus- und Fortbildung

BRUSH UP

Update Verbraucher- und AGB-Recht: Aktuelle Judikatur und Gesetzgebung im österreichischen und europäischen Verbraucherschutz- und AGB-Recht

Warum Sie teilnehmen sollten:

Das Verbraucherschutz- und AGB-Recht wurde in den vergangenen Jahren zu einer unübersichtlichen Materie: Nicht nur ist das materielle Recht inzwischen auf unzählige Gesetze verteilt (zB KSchG, VGG, VKrG, FAGG, FernFinG, Pauschalreise-Gesetz etc), sondern es sind neben zahllosen OGH-Entscheidungen auch diverse europäische Vorgaben und die dazu ergangenen Entscheidungen des EuGH zu berücksichtigen. Dieser sprichwörtliche „Dschungel“ erschwert es oftmals nicht nur Verbraucherinnen und Verbrauchern, ihre Rechte zu erkennen, sondern auch Unternehmerinnen und Unternehmern, sich rechtskonform zu verhalten.

Ziel des Seminars, das sich an alle Rechtsberaterinnen und -berater im Bereich des Verbraucherschutzes richtet, ist daher, den Blick auf das Wesentliche zu schärfen: Anhand aktueller Entscheidungen von OGH und EuGH werden die „brennenden“ Themen der Zeit aufgearbeitet. Eine Darstellung aktueller Gesetzgebungsvorhaben rundet das Seminar ab.

Vortragender: Dr. *Fabian Liebel*, LL.M., Rechtsanwalt und Lehrbeauftragter am Institut für Zivil- und Zivilverfahrensrecht der WU Wien in Wien

Termin: 25. 11. 2024

Veranstaltungsort: **Wien**

Seminarnummer: 20241125-8

BASIC

Das Strafverfahren – Ermittlungsverfahren – Hauptverhandlung und mögliche Rechtsmittel

Warum Sie teilnehmen sollten:

Teilnehmerinnen und Teilnehmer sollen anhand konkreter Beispiele die Rolle der „aktiven Verteidigung“ dargestellt erhalten. Diese beginnt mit den ersten Ermittlungsschritten gegen Mandantinnen und Mandanten und endet mit möglichen Rechtsmitteln nach einer Hauptverhandlung.

Der Schwerpunkt dieses Seminars liegt auf dem strafgerichtlichen Vorverfahren, insbesondere der Rolle der Verteidigerin bzw des Verteidigers vor Anklageerhebung.

Vortragende: Univ.-Prof. Dr. *Elke Doberentz*, Direktorin des Instituts für Gerichtsmedizin

Mag. *Mathias Kapferer*, LL.M., Rechtsanwalt in Innsbruck

Dr. *Gabriele Lukasser*, LL.M., Richterin des Landesgerichtes Innsbruck

Dr. *Hubert Stanglechner*, Rechtsanwalt in Innsbruck

MMag. *Hannes Wandl*, Staatsanwalt in Innsbruck

Termin: 28. bis 30. 11. 2024

Veranstaltungsort: **Innsbruck**

Seminarnummer: 20241128-6

SPECIAL

Die Insolvenzanfechtung und die Anfechtung außerhalb eines Insolvenzverfahrens – Fallbeispiele und aktuelle Judikatur

Warum Sie teilnehmen sollten:

Gegenstand dieses Seminars ist die Anfechtung sowohl nach der Insolvenzordnung als auch nach der Exekutionsordnung (§§ 438ff). Nach Darstellung der Grundbegriffe wie Befriedigungstauglichkeit und Nachteiligkeit werden die einzelnen Tatbestände systematisch erarbeitet. Ein wesentlicher Schwerpunkt sind dabei Fallbeispiele und die aktuelle Judikatur.

Vortragende: Dr. *Klemens Dallinger*, Rechtsanwalt und Mediator in Wien

Dr. *Reinhard Rebernik*, Richter des LG Wels

Dr. *Katharina Widhalm-Budak*, Rechtsanwältin in Wien

Termin: 2. 12. 2024

Veranstaltungsort: **Wien**

Seminarnummer: 20241202-8

BASIC

Gesellschaftsrecht I – Das Recht der Kapital- und Personengesellschaft – Rechtsformwahl und steuerrechtliche Aspekte

Warum Sie teilnehmen sollten:

Dieses Seminar ist als Basisseminar für Rechtsanwältinnen bzw Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärterinnen bzw Rechtsanwaltsanwärter konzipiert, die einen Überblick über das aktuelle Gesellschaftsrecht samt steuerlichen Grundlagen suchen. Im Seminar werden auch wichtige gesetzgeberische Änderungen der letzten Zeit (zB die Gründungsprivilegierung bei der GmbH mit € 10.000,- Stammkapital, die

vereinfachte Gründung einer GmbH ohne Notariatsakt und ohne beglaubigte Firmenbuchanmeldung [bis Jahresende 2020], die verpflichtende Frauenquote im AR bei Großgesellschaften und die partielle Gesamtrechtsnachfolge bei der Umwandlung einer GesbR in eine OG aufgrund des GesbR-Reformgesetzes) behandelt.

Weiters gehören zum Seminarinhalt auch wichtige OGH-Entscheidungen, wie zum Beispiel die Entscheidungen zur „verdeckten Sacheinlage“, die für die Beratungspraxis wesentlich sind. Gleiches gilt für das Verbot der Rückgewähr der Einlage an den Kommanditisten einer GmbH & Co KG. Auch die Geschäftsführerhaftung bei unternehmerischen Fehlentscheidungen („Business Judgement Rule“) und bei Insolvenz der Gesellschaft wird unter Heranziehung der Judikatur behandelt.

In drei Halbtagen wird ein praxisnaher Gesamtüberblick über das österreichische Gesellschaftsrecht unter Einschluss der GesbR (die seit 1. 1. 2015 grundlegend reformiert wurde) von den Personengesellschaften (OG, KG) und der stillen Gesellschaft über die GmbH bis zur AG geboten. Dabei werden auch die jeweiligen steuerlichen Rahmenbedingungen erläutert.

Das Seminar bietet eine Zusammenstellung des aktuellen Normenbestands, Hinweise auf die wichtigsten Entscheidungen der letzten Jahre und weiterführende Literaturangaben.

Es ist ein wichtiges Seminar für alle, die ihren Tätigkeitsbereich als Rechtsanwältin bzw Rechtsanwalt nicht speziell auf das Gesellschaftsrecht fokussieren, aber ein solides Fundament in diesem Fachbereich auf aktueller Gesetzesgrundlage benötigen. Für die Teilnehmenden besteht jederzeit die Möglichkeit, fachbezogene Fragen zu stellen.

Vortragende: Univ.-Prof. i. R. Dr. *Gunter Nitsche*, Of Counsel at Graf Isola Rechtsanwälte GmbH

Mag. *Peter Stanzenberger*, Geschäftsführer und Steuerberater, Universitätslektor an der Karl-Franzens-Universität Graz

Termin: 6. und 7. 12. 2024

Veranstaltungsort: **Graz**

Seminarnummer: 20241206-5

MANZ 
rechtsakademie

JAHRESTAGUNG

Vergaberecht 2024

Alles, was es im Vergaberecht zu wissen gilt!

Tagungsleiter
Dr. **Bernt Elsner**

5. DEZEMBER 2024

Courtyard by Marriott Vienna Prater/Messe
Wien

manz.at/rechtsakademie

Kunstfreiheit und Gangsta-Rap

Im Rahmen der Schriftenreihe zum österreichischen und europäischen öffentlichen Recht legt *Antonia Bruneder* eine ausführliche Untersuchung des Grundrechts auf Kunstfreiheit am Beispiel des deutschsprachigen „Gangsta-Rap“ vor. Die Autorin ist wissenschaftliche Mitarbeiterin im Institut für öffentliches Recht und Politikwissenschaft der Universität Graz und daneben als ausgebildete Musikwissenschaftlerin Dramaturgin am Grazer Musikverein für Steiermark tätig. Mit der vorliegenden Arbeit vereint sie offenbar zwei Interessen, die auf den ersten Blick wenig miteinander zu tun haben. Groß ist aber die Zahl der Juristen, die selbst künstlerisch tätig sind, größer noch die Zahl derjenigen unter ihnen, die in den Künsten Erbauung und Ablenkung vom trockenen Berufsalltag suchen, selten dennoch eine berufliche Tätigkeit in beiden Welten. Ebenso selten ist die Auseinandersetzung mit dem Phänomen des sogenannten „Gangsta-Rap“, das bislang auch vom Rezensenten kaum wahrgenommen wurde. Zwar handelt die Autorin grundlegende Fragen der Kunstfreiheit an drei konkreten Strafverfahren ab, die wegen ungeziemender Texte ua als Aufforderung zu strafbaren Handlungen und Gutheißung terroristischer Straftaten gegen die Kunstschaffenden geführt wurden, dies bildet jedoch nur eine äußere Klammer des Buches. In den dazwischenliegenden Kapiteln setzt sich *Bruneder* mit zahlreichen rechtlichen Fragen im Spannungsfeld zwischen Kunst und Recht auseinander. Sie geht von der österreichischen Rechtsordnung aus, in der mit Art 17a StGG erst relativ spät – 1982 – ein eigenes Grundrecht auf Kunstfreiheit verankert wurde, und setzt dies insbesondere zu den Regelungen im deutschen Grundgesetz sowie in der EMRK in Bezug. Gekonnt arbeitet sie die reiche Grundrechtsliteratur ein und setzt sich auch mit der nationalen und europäischen Judikatur eingehend auseinander.



„Gangsta-Rap“, das ist die aus den USA kommende Form des Raps, in der die Grenze zwischen Realität und Fiktion verschwimmt und Erzählungen über Gewalt, Kriminalität, Sexualität und Drogenkonsum in offener, diskriminierender, oft harter und verletzender Weise thematisiert werden. Die Kunstschaffenden stammen zumeist aus den Milieus, denen solche Taten zugeschrieben werden. Sie gelangen mit dieser Art der Auseinandersetzung oftmals zu Popularität und gerade der kalkulierte Grenzgang verleiht ihnen eine Authentizität, gerade auch im Konflikt mit Polizei und Justiz. Dies wird aber, wie die Autorin richtig feststellt, zumeist nicht befriedigend aufgelöst, denn die Frage Straftäter oder Kunstfigur (oder beides) kann dabei zumeist nicht beantwortet werden.

Zur Einordnung all dieser Phänomene bietet die Autorin in einigen Einstiegskapiteln reiche Orientierung. Sie legt diese Auseinandersetzung auch den Justizorganen nahe,

die mit derartigen Fällen konfrontiert sind und denen sie laienhafte und unzureichende Beurteilungen vorhält, mögen diese auch im Ergebnis zutreffend sein.

Eine vollständige Nachzeichnung ihrer immer präzisen, teils etwas breiten Argumentationslinien verbietet sich aus Platzgründen. Ich möchte dennoch auf einige Aspekte näher eingehen, die auch für eine in Sachen Rap wenig kundige Leserschaft von Interesse sein könnten.

Abweichend von der Rechtsprechung der Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts differenziert der OGH bei Art 10 EMRK bereits auf Schutzbereichsebene zwischen „wahren“ und „unwahren“ Behauptungen und schließt daher letztere vom verfassungsrechtlich gewährleisteten Schutz aus. Eine Äußerung kann demnach auch nur gerechtfertigt sein, wenn sie sich auf wahre Tatsachenbehauptungen stützt oder von diesen ableitet. Die Schwierigkeit der österreichischen Gerichte, sich mit Kunst in all ihren Erscheinungsformen anders als diffus und angstvoll auseinanderzusetzen, hängt damit zusammen und wurde von *Alfred J. Noll* schon 1995 in „Holzfällen“ vor dem Richter – Juristisches zu Bernhards Kunst und Lampersberg Ehre“ eingehend beschrieben.

Dabei ist es auf die Katastrophe des Nationalsozialismus und seiner vernichtenden Einteilung in eine „gute“ und eine „entartete“ Kunst zurückzuführen, dass jeder Versuch einer Kategorisierung oder gar Normierung, was denn nun Kunst sei und was nicht, entschieden abgelehnt wird. Auch die Judikatur vermeidet jegliche Parameter für eine Definition des Kunstbegriffs, entscheidet dafür aber fast immer im Einzelfall unter starker Bezugnahme auf die jeweilige Intention des Künstlers. Dies führt dann dazu, dass bekannte ältere Entscheidungen (*Klaus Manns Mephisto*, *Felix Saltens Josefina Mutzenbacher*) zu einer nicht-deterministischen Inklination des Kunstbegriffs tendieren.

Besonders erhellend sind die von der Autorin eingehend analysierte Literatur und Judikatur zu den Schranken der Kunstfreiheit, wobei ich an *Berkas* „Gemeinvorbehalt“ und die Beschlagnahme des Films von *Achternbusch* „Das Gespenst“ 1983 erinnern möchte. Wenn gesagt wird, „das Strafrecht ist die rote Linie“, ist darauf zu verweisen, dass im Interesse der Kunstfreiheit entgegen dem OLG Graz das OLG Wien 1985 im Verfahren *Scrinuzzi* gegen *Heinzl* das Strafrecht als absolute Grenze der Kunstfreiheit abgelehnt und den Beschlagnahmebeschluss einer Schallplatte aufgehoben hat, woran sich Zeitzeugen, wie der Rezensent einer ist, noch lebhaft erinnern können.

Auch wenn es noch lohnend wäre, den Stand der Spannungen zwischen den einzelnen Grundrechten nachzuzeichnen, kann hier nur auf die wichtigen Kapitel zur Intentionalität von Grundrechtseingriffen verwiesen werden, denen bei den COVID-Entscheidungen des VfGH im Zusammenhang mit dem Schließen aller Bühnen in den Lockdowns höchste Relevanz zukam. Dass der VfGH in dieser fordernden Ära Gelegenheit fand, sich in den aktuellen Entscheidungen zur Kunstfreiheit eindeutig zu einem ver-

hältnismäßigen Interessenausgleich zu positionieren, imponiert dabei.

Ähnlich wie die Wissenschaft unterliegt auch die Kunst dem Wandel der Zeit und dem der Gesellschaft. Dazu ist nur daran zu denken, wie sich die Künstler vor geraumer Zeit von der figurativen und gegenständlichen zur abstrakten und in der Folge von dieser (vereinfachend ausgedrückt) zum Teil wieder zurückentwickelten, um zur sogenannten Konzeptkunst mit vielen weiteren Positionen wie Performance, Fluxus oder Objektkunst.

Die Autorin verweist an einigen Stellen auch auf den kürzlich verstorbenen *Manfried Welan*, der mit *Raoul Kneucker* schon in den 1970er-Jahren festhielt, dass sowohl Kunst als auch Wissenschaft als kreative Werte anzusehen sind. Das ist nicht unreflektiert, weil im Gegensatz zur Kunstfreiheit Wissenschaft bei Fragen ihrer Freiheit durch den VfGH definiert wird. Wissenschaft ist eben objektivierbar, während der Kunstbereich niemals vereinheitlicht werden kann. *Bruneder* referenziert auch auf *Welan/Kneucker* bezüglich deren Einschätzung aus dem Jahr 1977 (also noch vor der Gesetzeswerdung des Art 17a StGG), wonach sich die Kunst- von der Meinungsfreiheit abhebt und abheben muss. Hier ist an Schönberg zu erinnern, der in seiner „Darstellung des musikalischen Gedankens“ die Wissenschaft als danach strebend beschreibt, ihre Gedanken unzweideutig widerzuspiegeln, während die Kunst erlebt werden kann, ohne sie zu beschreiben.

Bruneder bringt diese wichtige Differenzierung auf den Punkt. Die Vorbehaltlosigkeit der Kunstfreiheit stelle die Rechtsprechung vor Herausforderungen, weil Kunst per definitionem abstrakt und mehrdeutig bleibe und ihr der Parameter der Irrealität als dynamische Komponente innewohne. Die Bewertung als Kunst bedingt somit immer ein fiktionales Element. Dem Gesetzgeber kommt dabei kein Spielraum zu, weil er, wie *Bruneder* unter Berufung auf *Neisser* belegt, die Freiheit der Kunst nicht aushöhlen können soll. Die damit einhergehenden Wertungen, so *Bruneder* resümierend, kommen daher im Einzelfall den Gerichten zu. Diese hätten sich der Aufgabe in den der Arbeit zugrundeliegenden Verfahren um einzelne „Gangsta-Rap“-Werke aus Graz und aus Deutschland durch eine systematische, womöglich externen (Kunst-)Sachverständigen einbeziehende Analyse unterziehen können und müssen. Mit einem Wort, ein kurzer Prozess, sprich eine vorschnelle Wertung, ist gerade in diesen Fällen nicht angebracht.

Die Kehrseite, nämlich die Einbeziehung der Justiz in Inszenierungen der „Gangsta-Rapper“, zeigt *Bruneder* abschließend auf. Wenn die Ausführenden ihren Anhängern gegenüber vorgeben, es handle sich bei ihren Werken um Abbilder ihres realen Lebens, gegenüber der Justiz aber in Anspruch nehmen, ausschließlich als Kunstfigur agiert zu haben, tritt ein Widerspruch zutage, den die Ausführenden nur durch ein Bekenntnis zu einer dieser Seiten hin auflösen können.

Damit schließt sich der Kreis auch für den nur juristisch ausgebildeten Leser: Kunstfreiheit kann in Anspruch ge-

nommen werden, sofern im Werk die – mit *Bezemek*: intendierte – Fiktion erkennbar ist. Eine Abbildung einer strafbaren Realität in Form oder mit dem Anspruch eines Kunstwerks tut dies niemals.

Die Arbeit *Bruneders* kann allen Rechtsanwendern, die sich mit derart heiklen Fragen zu befassen haben, ans Herz gelegt werden. In der Tiefe der Analyse und der Klarheit der Gedankenführung kann sie darüber hinaus für sich selbst bestehen.

Kunstfreiheit und Gangsta-Rap.

Von *Antonia Bruneder*. Verlag Österreich, 2023, 236 Seiten, br, € 54,-.

NIKOLAUS LEHNER

Handbuch Personengesellschaften

Ein – insbesondere für Praktiker – interessantes neues Werk auf dem Gebiet des Personengesellschaftsrechts erschien kürzlich in der Handbuch-Reihe des MANZ Verlages.



Die Herausgeber *Mag. Christian Steiner*, *Mag. Jochen Neubert* und *Dr. Karl Stückler*, allesamt selbst ausgewiesene Experten auf dem Gebiet der Personengesellschaften, setzten sich selbst das Ziel, mit diesem Handbuch einen umfassenden Einblick in alle für Personengesellschaften relevanten Rechtsgebiete zu geben. Zur Umsetzung dieser Zielsetzung vertrauten sie auf angesehene Autoren aus der Rechts-, Steuer-, und Finanzberatungspraxis, die sich entsprechend ihrer jeweiligen Expertise den einzelnen Kapiteln des Werkes widmeten.

Grob gliedert sich das Handbuch in drei Teile: (1) Unternehmensrecht, (2) Rechnungslegung und Prüfung, (3) Steuerrecht. In Teil 1 (Unternehmensrecht) werden die Gebiete des Gesellschaftsrechts, des Arbeitsrechts, des Sozialversicherungsrechts und des Insolvenzrechts näher beleuchtet. Der Abschnitt Rechnungslegung und Prüfung (Teil 2) gibt Einblicke in die Bereiche Bilanzrecht, Latente Steuern sowie die Prüfung und Bewertung von Personengesellschaften. Schließlich behandelt der 3. Teil des Werkes die wesentlichen Fragen im Zusammenhang mit Personengesellschaften aus Sicht des Steuerrechts und umfasst insbesondere Ertragssteuern, Umsatzsteuer, UmgrStG und Grunderwerbsteuer (sowie relevante verfahrensrechtliche Regelungen).

In den einzelnen Kapiteln ist es den Autoren gut gelungen, jeweils einen praxisnahen Überblick über die behandelten Materien zu geben. Auch die Heranziehung von Praxisbeispielen und Grafiken an vielen Stellen fördert diesen Aspekt. Auch bei Spezialfragen bietet das Werk aufgrund der

Vielfalt an darin enthaltenen Rechtsbereichen, die bei der Arbeit mit Personengesellschaften Relevanz haben können, vielfach Antworten. Sollte dennoch eine tiefgehende Recherche erforderlich sein, sind die den einzelnen Kapiteln (in den meisten Fällen) vorangestellten Literaturverzeichnisse ein äußerst hilfreicher Ausgangspunkt.

Wie schon eingangs angeführt ist dieses Werk insbesondere für Praktiker zu empfehlen. So kann es aufgrund der Breite an behandelten Materien sowohl für jene, die nicht tagtäglich mit Personengesellschaften zu tun haben, als auch für Personengesellschaftsrechtsexperten ein hilfreiches Werkzeug sein und sollte daher in keiner gut bestückten Bibliothek fehlen. Auch für Studenten – insbesondere jene, die sich näher mit Personengesellschaften beschäftigen wollen – bietet das Handbuch einen guten Praxiseinblick in dieses Rechtsgebiet.

Handbuch Personengesellschaften.

Von Christian Steiner/Jochen Neubert/Karl Stückler. Manz Verlag, Wien 2023, 434 Seiten, geb, € 118,-.

DAVID KOHL

Reiserecht

Reisen führen meist ins Ausland, das Überschreiten von Grenzen ist dem Reisen somit geradezu immanent. Auch im Reiserecht ist daher ein Blick über die Grenzen des eigenen Landes angebracht, zumal das Reiserecht in weiten Teilen von supranationalen Vorschriften wie der Pauschalreiserrichtlinie und den europäischen Fahrgastrechteverordnungen oder internationalen Übereinkommen wie dem Montrealer Übereinkommen für den Lufttransport oder dem Athener Übereinkommen für den Seetransport bestimmt ist. In Österreich ist der reiserechtliche „Blick über die Grenze“ seit jeher vor allem auf Deutschland gerichtet, das mit der Kodifikation des Pauschalreiserechts im BGB im Jahr 1979 einer der Vorreiter des europäischen Reiserechts war.



Besondere Bedeutung kommt für diese grenzüberschreitende Betrachtung dem von Fühlich begründeten, im Beck-Verlag erschienenen (und über dessen Modul „Reiserecht“ auch online verfügbaren) Handbuch „Reiserecht“ zu, seit der 8. Auflage herausgegeben von Fühlich/Staudinger, das jetzt in seiner 9. Auflage vorliegt. Im Vergleich zur Voraufgabe hat sich der Kreis der Autoren erheblich erweitert und umfasst neben den beiden Herausgebern Prof. Dr. Ernst Fühlich und Prof. Dr. Ansgar Staudinger nun auch noch Prof. Dr. Charlotte Achilles-Pujol, Prof. Dr. Markus Artz, Dr. Rudi Ruks und Dr. Uta Stenzel.

Wie schon bisher geht das Handbuch von einem sehr breiten Verständnis von „Reiserecht“ aus und behandelt ne-

ben dem Pauschalreiserecht als Kernstück des Werkes nicht nur das Recht der Reisevermittlung, das Personenbeförderungsrecht, das Beherbergungs- und Gastronomierecht, sondern etwa auch das Reiseversicherungsrecht und das Wettbewerbsrecht. Vor welchem reiserechtlichen Problem man auch stehen mag, im Fühlich/Staudinger wird man (fast) immer fündig werden, wobei vor allem in den Kernbereichen des Reiserechts neben der umfassenden Behandlung der Rechtsfragen auch der wissenschaftliche Tiefgang der Erörterung und der gleichzeitig nie aus den Augen verlorene Praxisbezug beeindruckt. Die Neuauflage berücksichtigt nicht nur die jüngste einschlägige Rechtsprechung, auch auf europäischer Ebene, sondern widmet sich insbesondere auch den Fragen, die sich aus der Covid-Krise ergeben haben, von welcher der Reise- und Tourismussektor besonders betroffen war.

Das Werk überzeugt mit der hervorragenden fachlichen Qualifikation der Autoren und ihrer langjährigen Erfahrung, der umfassenden und dennoch gut gegliederten und lesbaren Aufarbeitung sowie dem pragmatischen Zugang, die zahlreich vorhandene Rechtsprechung nicht nur sehr ausführlich darzustellen, sondern auch zu erläutern und zu bewerten, darüber hinausreichende dogmatische Überlegungen anzustellen und auch eigene Ansichten aus früheren Auflagen, wenn erforderlich, kritisch zu hinterfragen. Dabei erkennt man stets auch die profunde Kenntnis der Tourismusbranche und ihrer Besonderheiten, die zu einer Praxisrelevanz des Werkes beiträgt, wie sie sonst nur schwer zu finden ist.

Wer sich in Österreich (auf welcher Seite immer) ernsthaft mit dem Reiserecht beschäftigt, wird auch oft und gerne auf die neue Auflage des Fühlich/Staudinger zurückgreifen, die damit in jeder reiserechtlichen Bibliothek unverzichtbar ist.

Reiserecht.

Von Ernst Fühlich und Ansgar Staudinger. 9. Auflage, C.H. Beck, 2024, 1.351 Seiten, geb, € 199,-.

MICHAEL WUKOSCHITZ

Europäisches Zivilprozess- und Kollisionsrecht EuZPR/EuIPR, Band II und Band III

Der „Rauscher“ ist nach Ansicht des Rezensenten mittlerweile der führende Kommentar zum EU-Zivilprozess- und Kollisionsrecht (EuZPR/EuIPR) im deutschsprachigen Raum. Band I (zur Brüssel Ia-VO) und II/1 zu einem Teil des Zivilverfahrens (EU-MahnVO; EuVTVO; EuInsVO ua) aus der zwischenzeitlich 5. Auflage habe ich in dieser Zeitschrift schon vorgestellt. Auch in Österreich wird mittlerweile standardmäßig und gerne auf dieses umfassende

Werk zurückgegriffen. Allein im RIS findet man unter dem Stichwort „Rauscher EuZPR“ mittlerweile 159 höchstgerichtliche Einträge, was die Praxisrelevanz dieser Buchreihe eindrucksvoll unterstreicht.



Nun gilt es, zwei weitere Bände anzukündigen:

Band II/II (zum Zivilverfahren) behandelt auf rund 600 Seiten die neue, seit **1. 7. 2022** geltende und in weiten Teilen reformierte **Europäische Zustellverordnung 2020**. Das Buch informiert detailliert über die wesentlichen Neuerungen und die daraus entstehenden neuen Rechtsfragen, zB zur Unterstützung bei der Anschriftenermittlung in Art 7 und zur Rechtswirkung elektronischer Schriftstücke (Art 6).



Zentrales Herzstück ist die umfassende Kommentierung der Zustellung gerichtlicher Schriftstücke (Art 8–20) auf rund 200 Seiten. Dabei fällt auf, dass *Ulrici* – Priv.-Doz. an der Uni Leipzig und Anwaltskollege – quasi im Alleingang im ganzen Band umfassend die Judikatur des EuGH und va aus Deutschland, aber ebenso ausländischer (etwa spanischer) Gerichte einarbeitet. So leuchtet er etwa die zentrale Norm zur Annahmeverweigerung in Art 12 auf rund 50 Seiten (111 Randnummern) in allen Details aus; ausgiebig wird dabei österr Literatur (etwa FN 235 oder 236 bei Art 12) berücksichtigt. Auch die von den Gerichten oft noch zu wenig herangezogene Bestimmung zur Zustellung gerichtlicher Schriftstücke durch Postdienste in Art 18 enthält einen beeindruckenden Anmerkungsapparat (einschließlich ausländischer Judikatur, etwa der Corte di Cassazione in FN 7, griechischer, spanischer und italienischer untergerichtlicher Rechtsprechung etwa in FN 22 usw). Dieser Band ist eine wahre Fundgrube solcher ausländischen Rechtsprechung und in der täglichen Praxis sehr hilfreich.

Band III umfasst mit der **Rom-I-Verordnung** und der **Rom-II-Verordnung** die beiden zentralen Instrumente des Internationalen Schuldrechts.

Von Hein bearbeitet etwa zu Art 3 Rom I-VO die Rechtswahl auf rund 80 Seiten, einschließlich der so praxisbedeutsamen Frage der **Rechtswahl in AGB** (Art 3 Rz 42 ff) unter Berücksichtigung der Fiktion in Art 10 Rom I-VO, wonach das Zustandekommen des Vertrags (unter Einbezug der AGB) dem hypothetischen Vertragsstatut unterliegt (dazu *Freitag*, Art 10 Rom I-VO Rz 7). Völlig zu Recht weist *von Hein* (Art 3 Rz 66) darauf hin, dass seit der Rom-I-VO die üblichen Klauseln (zB „es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts“) sachlich überflüssig sind und sie Art 3 Rom-I-VO nicht abwählen können, da dieser gerade die Grundlage für die Rechtswahlfreiheit bildet (treffend aus Sicht

des österr Rechts im Übrigen kürzlich auch *Weber* in FS Neumayr [2023] 920 ff). *Freitag* stellt überdies die Präzisierung des auf die Drittwirkung der Abtretung von Forderungen anwendbaren Rechts bei Art 14 Rom-I-VO umfassend dar; dies unter Einbezug anderer unions- und völkerrechtlichen Regelungen.

Zur Rom-II-VO findet man etwa von *Pabst* eine umfassend aktualisierte „Stufenleiter“ in der internationalen Produkthaftung; wobei erstaunlich ist, dass Rechtsprechung zu dieser komplizierten Norm kaum existiert. Auch in diesem Band findet sich immer wieder österr Literatur und Rechtsprechung (selbst wenn bei Art 16 Rom-II-VO die einzigartige Entscheidung des OGH 2 Ob 40/15v leider fehlt, die selbst in Deutschland mehrfach publiziert wurde – DAR 2016, 591 [*Hauptfleisch*] = IPRax 2017, 507 [*Schaub*, IPRax 2017, 521]).

Auch Praktiker, die nur gelegentlich schuldrechtliche Fälle mit Auslandsbezug behandeln wie Skiunfälle im Ausland, Internationale Produkthaftpflicht-Causen, grenzüberschreitende Verbraucherkäufe oder grenzüberschreitenden Zahlungsverkehr uÄ sind mit diesem Band bestens gewappnet.

Dies soll Beleg genug sein, dass auch österreichische Kollegen – auch wenn die österr Literatur mit *Fasching/Konecny* zum EuZPR sowie mit *Verschraegen/Heindler* und *Laimer* zum IPR aufgeholt hat – an diesem Standardwerk nicht vorbeikommen – wer vielseitig sein will, kauft den „Rauscher“!

Europäisches Zivilprozess- und Kollisionsrecht EuZPR/ EuIPR, Band II und Band III.

Von *Thomas Rauscher*. 5. Auflage, Dr. Otto Schmidt Verlag KG, 2023, Band II: 542 Seiten, geb, € 225,20, Band III: 999 Seiten, geb, € 289,-.

ALEXANDER WITTMER

StPO und wichtige Nebengesetze

Im Jänner 2024 erschien der Kurzkommentar zur StPO mit den wichtigsten Nebengesetzen in neuer, mittlerweile fünfzehnter Auflage, herausgegeben von Dr. *Kurt Kirchbacher*, LL.M., Honorarprofessor an den Universitäten Salzburg und Wien sowie Senatspräsident des Obersten Gerichtshofs im Ruhestand. Der über 1.200 Seiten starke praxisnahe Kurzkommentar beinhaltet sämtliche Novellen seit der letzten Auflage, die neueste Literatur samt Rsp bis September 2023 und die wichtigsten Nebengesetze inkl Anmerkungen im Anhang. Gleich zu Beginn des Kommentars findet man eine Übersicht über die wesentlichsten, praxisrelevanten Themen, welche nach Verfahrensabschnitten gegliedert sind. Jedes Thema enthält Verweise zu den bezughabenden Paragraphen samt Kommentierung. Diese Gliederung des gesamten Strafprozessrechts erleichtert das

Auffinden der jeweils benötigten Informationen für Ankläger, Richter, Verteidiger, Beschuldigte, Opfer oder sonstige Betroffene ungemein.



In dieser Rezension wird in Anlehnung und Fortsetzung an die vergangene Rezension zum Thema Verteidigung bei Hausdurchsuchungen (vgl. *Gerold Beder*, Rezension zum Handbuch Strafverteidigung, AnwBl 2022, 683) besonderes Augenmerk auf die erst kürzlich ergangene und sehr zu begrüßende Entscheidung des VfGH zu G 352/2021 vom 14. 12. 2023 gelegt. In diesem Erkenntnis hat der VfGH § 110 Abs 1 Z 1 und Abs 4 sowie § 111 Abs 2 StPO als verfassungswidrig aufgehoben. Diese Aufhebung tritt mit Ablauf des 31. 12. 2024 in Kraft, frühere gesetzliche Bestimmungen treten nicht wieder in Kraft. Der VfGH formulierte in dieser Entscheidung wesentliche Grundsätze betreffend Sicherstellung von Datenträgern und beweglichen Gegenständen aus.

Im Zeitalter zunehmender Digitalisierung drängt sich verstärkt die Frage auf, was unter dem Begriff „Gegenstand“ iSd § 109 Z 1 lit a StPO verstanden wird und inwieweit die Befugnis der Strafverfolgungsbehörden, die auf sichergestellten Datenträgern gespeicherten Informationen auszulesen, reiche. Da von den österreichischen Gerichten die Vorschriften über die Sicherstellung von Gegenständen auch bei Sicherstellungen von elektronisch gespeicherten Daten angewandt werden/wurden, erschien dies jedoch im Lichte des Schutzes der Persönlichkeit und der Privatsphäre des Menschen korrekturbedürftig. Verstärkte Rechtsschutzmöglichkeiten der Betroffenen wurden zum Teil gefordert, um die Eingriffsintensität der durchgeführten Maßnahmen so gering wie möglich zu halten.

Sicherstellung gem § 109 Z 1 lit a StPO ist die vorläufige Begründung der Verfügungsmacht über Gegenstände durch Strafverfolgungsbehörden. Die Sicherungsmaßnahme setzt lediglich einen Anfangsverdacht voraus. Es genügt sohin der Verdacht irgendeiner Straftat. Gem § 110 Abs 2 StPO ist die Sicherstellung von der Staatsanwaltschaft anzuordnen und von der Kriminalpolizei durchzuführen. Eine richterliche Bewilligung ist nicht vorgesehen. Sicherstellungen stellen Zwangsmaßnahmen dar. Demnach sind Personen nach § 111 Abs 1 StPO verpflichtet, Gegenstände, die sichergestellt werden sollen, herauszugeben. § 111 Abs 2 StPO normiert, dass, wenn auf Datenträgern gespeicherte Informationen sichergestellt werden sollen, jedermann den Zugang zu diesen Informationen zu gewähren und auf Verlangen einen elektronischen Datenträger in einem gebräuchlichen Dateiformat auszufolgen hat. Sichergestellte Gegenstände dürfen sohin durch die Behörde auch ausgelesen werden. Betroffene können lediglich Einspruch gegen die Sicherstellung nach § 106 Abs 1 Z 2 StPO sowie Nichtigkeitsbeschwerde nach § 281 Abs 1 Z 3 bzw Z 4 StPO erheben.

Der VfGH hob zum Kardinalproblem insb Nachfolgendes hervor: Es besteht ein wesentlicher Unterschied zwischen Datenträgern und sonstigen Gegenständen gem § 109 Z 1 lit a StPO. Dies deshalb, da die auf einem Datenträger gespeicherten Daten sehr umfangreich sein können und ein äußerst umfassendes Bild über das Leben des Betroffenen geben. Die Sicherstellung samt anschließender Auswertung von Datenträgern ist daher nicht mit der Sicherstellung sonstiger Gegenstände vergleichbar. Durch die Auswertung sichergestellter Datenträger können sog Persönlichkeitsprofile erstellt werden, welche Rückschlüsse auf das gesamte Leben des Betroffenen zulassen. Es wird sohin die Erstellung eines allumfassenden Profils der betroffenen Person ermöglicht. Diese Befugnisse der Strafverfolgungsorgane greifen besonders in die Grundrechte gem § 1 Abs 1 DSGVO und Art 8 EMRK ein. Dabei verweist der VfGH auf die Rsp des EGMR, der immer wieder betont und darauf hinweist, *dass Systeme der (geheimen) Überwachung die Demokratie – unter dem Schutzmantel ihrer Verteidigung – untergraben oder gar zerstören* (VfGH 14. 12. 2023, G 352/2021 Rn 74 mwN).

Bestandfeste Gesetze, die den Strafverfolgungsorganen solch weitgehende Befugnisse einräumen, erfordern iSd § 1 DSGVO und Art 8 EMRK laut VfGH einen wirksamen Rechtsschutz, und zwar in Form einer richterlichen Kontrolle. Das Gericht hat nicht nur eine mögliche Sicherstellung zu bewilligen, sondern genau festzulegen, welche Daten zu welchem konkreten Zweck ausgewertet werden dürfen.

Zusätzlich zum richterlichen Vorbehalt bloß zu Beginn muss den Betroffenen auch während des Verfahrens ein angemessener Rechtsschutz gewährleistet sein. Die bis dato zur Verfügung stehenden Rechtsmittel bieten nicht den gebotenen Rechtsschutz, weil die Betroffenen und vor allem auch von der Sicherstellung tangierte Dritte zum Teil gar nicht Kenntnis erhalten haben von dem tatsächlichen Vorgang der Auswertung durch die Kriminalpolizei/Staatsanwaltschaft. Der Gesetzgeber hat daher eine umfassende Interessenabwägung zwischen dem öffentlichen Interesse an der Aufklärung und Verfolgung von Straftaten einerseits sowie dem Schutz der Privatsphäre und dem Schutz der Geheimhaltungsinteressen der Betroffenen andererseits durchzuführen. Die verfassungsrechtlichen Anforderungen an mögliche Rechtsschutzmöglichkeiten variieren und sind abhängig von der Intensität des Eingriffs. Demnach macht es einen Unterschied, ob die Sicherungsmaßnahme den Verdacht irgendeiner, unabhängig von ihrer Schwere, oder aber einer bestimmten Straftat voraussetzt. Zweitens sollte der Gesetzgeber Vorkehrungen dahingehend treffen, dass der Vorgang der Auswertung nachvollziehbar und überprüfbar gemacht wird. Drittens ist zu gewährleisten, dass die Betroffenen Informationen erhalten, die ihnen die Wahrung ihrer Rechte ermöglichen. Zu guter Letzt wäre es nicht unwichtig, die Vorgehensweise der Strafverfolgungsorgane einer unabhängigen

Aufsicht zu unterziehen, um sicherzustellen, dass die Rechte der Betroffenen auch gewahrt werden.

Zusammenfassend lässt sich konstatieren, dass der VfGH in seiner obig angeführten Entscheidung grundlegende Leitsätze in Zusammenhang mit der Sicherstellung und Auswertung von Datenträgern ausformuliert hat. Es bleibt nun spannend, wie der Gesetzgeber diese Grundsätze in Zukunft umsetzen wird, um Normen zu schaffen, die den Betroffenen und etwaigen Dritten jenen Rechtsschutz verschaffen, der unter dem Blickwinkel des Art 8 EMRK und des § 1 DSGVO notwendig ist.

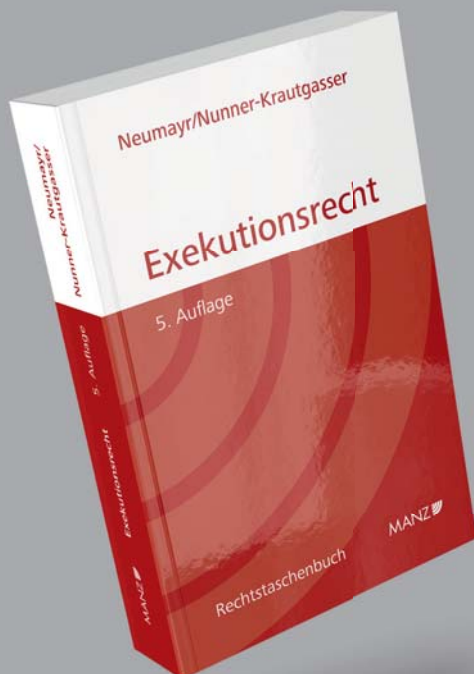
Die fünfzehnte Auflage des Kurzkommentars zur StPO mit den wichtigsten Nebengesetzen des Herausgebers Dr. Kurt Kirchbacher besticht in erster Linie dadurch, dass ein wesentlicher Komplex des Strafrechts sowohl rechtlich

als auch praktisch aufgearbeitet wird. Dem Autor ist es gelungen, auf abschweifende und wenig relevante Ausführungen zu verzichten und die Materie gleichzeitig nahezu erschöpfend darzustellen. Das Werk kann daher vor allem aufgrund seiner exzellenten und kompakten Gliederung kombiniert mit dem überaus sachkundigen Inhalt nur weiterempfohlen werden!

StPO und wichtige Nebengesetze.

Von Kurt Kirchbacher. 15. Auflage, Manz Verlag, Wien 2024, 1.260 Seiten, geb, € 190,-.

GEROLD BENEDER



Klar strukturiertes Fachwissen zum Exekutionsrecht

- Verständnis für Grundlagen und Gang des Exekutionsverfahrens
- mit vielen anschaulichen Beispielen und Querverweisen
- aktuell und anwenderorientiert

Neumayr/Nunner-Krautgasser
Exekutionsrecht

5. Auflage 2024. XLVIII, 460 Seiten. Br
ISBN 978-3-214-25708-8

56,00 EUR

inkl. MwSt.

shop.manz.at

MANZ 
175 Jahre

Zeitschriftenübersicht

AKTUELLES RECHT ZUM DIENSTVERHÄLTNIS

6911 3 *Wiesinger, Christoph*: Die Bestimmungen im Bauarbeiter-Schlechtwetterentschädigungsgesetz für Hitze

BAURECHTLICHE BLÄTTER

4 127 *Bußjäger, Peter*: Die Energiewende als Gemeinschaftsaufgabe: Koordination und Steuerung im Mehr-Ebenen-System
134 *Storr, Stefan*: Energieraumplanung auf Landesebene – Herausforderungen und Steuerungspotenziale

ECOLEX

8 653 *Bisteghi, Marie-Sophie und Tom Dießner*: Hochlauf der Wasserstoffwirtschaft in Österreich: Das EU-Wasserstoff- und Dekarbonisierungspaket und der Gasmarkt von morgen
657 *Rajal, Bernd und Christoph Jirak*: Wind und Photovoltaik – ein perfektes Paar?
661 *Barabas, Patrick und Bernd Rajal*: ElWG: Der Rückzug des Gesetzgebers bei der Netzkostenermittlung – ein Stück zu weit?
664 *Zenz, Nicolas O.*: (Keine) Strompreisanpassungen halten vor dem OGH: Nicht alles ist eine „Änderung vereinbarter Entgelte“
667 *Matt, Bartholomäus und Sebastian Smodics*: OLG Wien zum Zustandekommen von Förderungsverträgen und zur Gesetzeswidrigkeit der FörderungsRL zum InvPrG
674 *Blöschl, Martin und Dominik Schindl*: ERV und eZustellung: Ein (un-)gleiches Duo?
685 *Reich-Rohrwig, Johannes*: GmbH-Generalversammlung: Tonbandaufnahme, Protokollführung, Anspruch auf Berichtigung des GV-Protokolls
695 *Kietaibl, Christoph und Thomas Dullinger*: Ausbildungskosten nach § 11b AVRAG und Ausbildungskostenrückerersatz
701 *Borns, Rainer, Michael Gleiss und Jürgen Romstorfer*: BFH-Update – Steuerrecht
705 *Hautzenberg, Maximilian*: Zum Wesen des Inspektionsbescheids und seiner Bekämpfung
712 *Divjak, Jonas*: Der strafprozessuale Datenschutz im Überblick
715 *Paulitsch, Heidemarie und Katharina Oliva*: Finger weg von meinem Handy!
720 *Kröpfl, Maximilian*: Datenportabilität in der EU-Digitalstrategie
724 *Promok, Lisa Katharina*: Die aktualisierten Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Cyberrisiko-Versicherung

IMMOLEX

7/8 242 *Kothbauer, Christoph*: Normenkontrolle im Mietrecht
245 *Völkl, Moritz*: Das Eintrittsrecht in den Mietvertrag und die Überprüfung mietrechtlicher Regelungen durch den VfGH
250 *Sandrini, Hans*: Die Verfassungsmäßigkeit des Lagezuschlags im Richtwertsystem auf dem Prüfstand
253 *Prankl, Dominik*: Ausnahmegewilligung für gewerbliche Kurzzeitvermietung
256 *Uidl, Maximilian*: Die neun Grundverkehrsgesetze
270 *Fuhrmann, Karin*: Hochwasserkatastrophen
276 *Kothbauer, Christoph*: Zur Verjährungsfrist für Beitragsforderungen im WEG

JOURNAL FÜR MEDIZIN- UND GESUNDHEITSRECHT

2 104 *Sachler, Markus*: OGH: Verstärkter Senat zu „wrongful birth“ und „wrongful conception“
116 *Vorauer, Vanessa*: Übermittlung der Dokumentation an Gerichte im Original?
120 *Maier, Karolina*: OGH: Kausalitätsnachweis zwischen Unterlassung und Gesundheitsschaden
126 *Elisa, Gruber*: OGH: Schutzzweck eines ärztlichen Behandlungsvertrags über die pränatale Diagnostik
130 *Gonau, Angelika, Daniela Marschall und Markus Grimm*: Nostrifizierung eines ausländischen Studienabschlusses der Human- und Zahnmedizin

JURISTISCHE BLÄTTER

7 417 *Brandstätter, Natascha*: Zum Rücktrittsrecht vom Werkvertrag aus wichtigem Grund
429 *Hayden, Helene*: Haftung für fremdes Verhalten am Beispiel der CSDDD

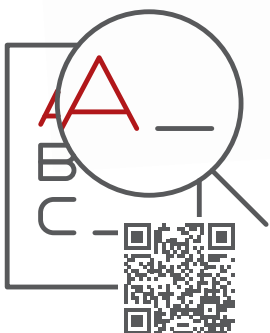
ÖSTERREICHISCHE JURIST:INNENZEITUNG

11 656 *Reischauer, Rudolf*: Gedanken zu Verzugszinsen
662 *Vonkilch, Andreas*: (Un-)Zulässigkeit von Aktivierungsgebühren, Servicepauschalen & Co im Telekommunikationsrecht
667 *Frixeder, Emma und Lisa Janko*: Zu den Rechtsfolgen verfassungswidriger Unterlassungsgegenstände
675 *Schumann, Stefan*: „Sicherstellung von Daten neu“ – Reparatur oder (R)evolution?
682 *Hess, Burkhard*: Verbandsklagebefugnis in horizontaler Anwendung der RL (EU) 1828/2020?

Mit **RDB Keywords** gibt es
keinen Zweifel mehr: Das

Angeld

ist nicht dazu geeignet,
beim Fischfang große Erfolge
zu erzielen.



RDB Keywords

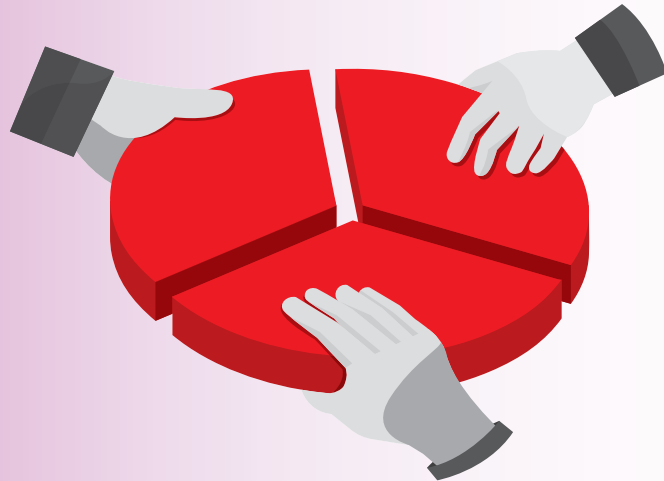
Juristische Begriffe schnell und
unkompliziert erklärt.

Expertenforum Erbrecht 2024

Die aktuelle Rechtsprechung des OGH zum Erbrecht und
zum Verlassenschaftsverfahren.

Vortragende

MMag. **Gregor Sloboda**, Dr. **Gerold Maximilian Oberhumer** und
Mag. **Andreas Tschugguel**



Termin

14. NOVEMBER 2024

DoubleTree by Hilton Vienna
Schönbrunn
Wien

ÖSTERREICHISCHE NOTARIATSZEITUNG

- 7 339 *Kogler, Gabriel*: Erbunwürdigkeit bei einer Straftat gegen die Verlassenschaft
 350 *Entleitner, Philipp*: Die notarielle Verschwiegenheitspflicht im Insolvenz-, Exekutions- und Restrukturierungsverfahren

ÖSTERREICHISCHES RECHT DER WIRTSCHAFT

- 8 524 *Wagner, Erika*: Neue Baumhaftung – HaftRÄG 2024
 530 *Wünscher, Florian*: Unternehmensfinanzierung und Beihilferecht
 536 *Mittlböck, Patrick und Clemens Schwaha*: Neues zur Abwicklung der COFAG
 541 *Siegl, Christine*: MiCAR und MiCA-VVG
 558 *Spitzl, Adalbert*: Pflichtbildungsmaßnahmen und Ausbildungskostenrückersatz
 571 *Zorn, Nikolaus*: VwGH: Schadenersatzzahlung und Rechtsanwaltskosten eines Kronzeugen
 573 *Zorn, Nikolaus*: VwGH: Doppelte Haushaltsführung bei Verlegung des Wohnsitzes zum (Ehe-) Partner
 575 *Zorn, Nikolaus*: VwGH: Reisekosten bei dauerhaftem Arbeitseinsatz im Betrieb eines Kunden
 577 *Hebenstreit, Birgit*: FASTER – Richtlinie über schnellere und sicherere Verfahren für die Entlastung von überschüssigen Quellensteuern
 584 *Zorn, Nikolaus*: VwGH: Teilwertabschreibung einer GmbH-Beteiligung

ÖSTERREICHISCHE STEUERZEITUNG

- 15/16 421 *Deichsel, Michael, Jan Knesl und Pavel Knesl*: Ausgewählte Themen aus dem EStR-WE 2024 im Kontext dargestellt – Teil 2
 429 *Wallig, Franz*: Verlustverrechnung: BEFIT vs § 9 KStG
 435 *Adriouich, Jasmin, Franziska Leo und Jakob Pavloski*: Der UmgrStR-Wartungserlass 2024: Ausgewählte Änderungen der UmgrStRL zu nationalen Umgründungen
 448 *Pfau, Daniel*: VwGH erteilt Gebührenbefreiung für Hotelpachtverträge eine Absage

ÖSTERREICHISCHE ZEITSCHRIFT FÜR KARTELLRECHT

- 3 79 *Ziermann, Fabian*: Tackling the entrenchment of bottleneck power: A new direction for European merger control? – Part 2
 87 *Gruber, Johannes Peter*: Deutschland: Maßnahmen gegen die aktuellen Preiserhöhungen
 98 *Aldor, Thomas*: Zum Begriff des „vorausgegangenem Geschäftsjahrs“ gemäß Abs 1 KartG

TAXLEX

- 7/8 213 *Achatz, Markus und Sabine Kirchmayr*: Banken und Versicherungen im USt-Fadenkreuz des Unionsrechts
 215 *Kanduth-Kristen, Sabine und Stefanie Werkl*: Übertragung von Wirtschaftsgütern aus Personengesellschaften auf Gesellschafter
 219 *Steiger, Stefan*: Lohnsteuerliche Änderungen
 222 *Polivanova, Tatjana*: Fondsbesteuerung und Transparenz
 225 *Niedermair, Jutta und Julia Wagenthaler*: Neuerungen für (EU-)Kleinunternehmer ab 2025
 229 *Herbe, Caroline*: Die echt steuerbefreite Lebensmittelspende
 230 *Knechtl, Markus*: Verfahrensrechtliche Neuerungen im AbgÄG 2024 und Grace-Period-Gesetz
 235 *Brandl, Rainer und Daniel Graschitz*: Das Betrugsbekämpfungsgesetz 2024
 238 *Varro, Daniel*: Neuregelung des Sachbezugs bei Dienstwohnungen
 240 *Reindl, Maximilian*: Nationaler Emissionshandel in Österreich – Gedanken zur Überwälzung des Zertifikatepreises am Treibstoffmarkt
 244 *Stetsko, Iryna und Peter Pichler*: Aktuelle Entscheidungen des BFG und VwGH in Leitsätzen

WIRTSCHAFTLICHE BLÄTTER

- 7 378 *Lettner, Harald*: Das Lkw-Kartell – Analyse eines klassischen Herstellerkartells, Verfahrensfragen und Auswirkungen auf die unternehmerische Compliance
 386 *Koppensteiner, Hans-Georg*: Über die Reichweite des Stimmverbots nach § 125 AktG: Anmerkungen zu BGH II ZR 214/21

WOHNRECHTLICHE BLÄTTER

- 7/8 268 *Häublein, Martin und Christoph Spiessberger*: Die wohnungseigentumsrechtliche Widmung, das unbekanntes Wesen

ZEITSCHRIFT FÜR EUROPARECHT, INT. PRIVATRECHT UND RECHTSVERGLEICHUNG

- 4 153 *Balthasar-Wach, Agnes und Verena Wodniansky-Wildenfeld*: Zur Bedeutung der Gründe für die Bestimmung des gewöhnlichen Aufenthalts

Zeitschriftenübersicht

- 160 *Vrenčur, Renato, Kristjan Zahrastnik und Denis Baghrizabehi*: Rechtliche Voraussetzungen für Kauf und Vererbung von Agrarflächen, Fortflächen und Bauernhöfen nach slowenischem Recht
- 167 *Elumogo, Yvonne*: The unceasing tension between the Hague Convention's initial purpose and domestic violence concerns

ZEITSCHRIFT FÜR FINANZMARKTRECHT

- 7 317 *Marek, Lorenz und Elisabeth Reiner*: (Reverse-) Solicitation beim Online-Vertrieb von Finanzdienstleistungen

ZEITSCHRIFT FÜR INSOLVENZRECHT UND KREDITSCHUTZ

- 3 82 *Nummer-Krautgasser, Bettina und Teresa Perner*: Der Erbantritt im Insolvenzverfahren
- 88 *Watschinger, Georg*: Die Behandlung des neuen ORF-Beitrages im Insolvenzverfahren
- 92 *Mayr, Stefan und Johannes Thaller*: Die Insolvenz von SIGNA aus betriebswirtschaftlicher Sicht: Eine Kennzahlenanalyse hinsichtlich Rentabilität und Liquidität
- 99 *Fürst, Maximilian Georg*: Fragen des Forderungsübergangs auf den Insolvenz-Entgelt-Fonds

ZEITSCHRIFT FÜR VERGABERECHT UND BAUVERTRAGSRECHT

- 5 207 *Killmann, Bernd-Roland*: Europäisches Eigenvergaberecht 2023
- 212 *Hager, Bernhard und Simona Makúchová*: Neue Vergabevorschriften für strategische Investitionen in der Slowakischen Republik
- 236 *Mandl, Oliver Stefan*: Haftung und Datenhoheit beim Building Information Modeling (Teil 1)

ZEITSCHRIFT RECHT DER MEDIZIN

- 4 131 *Wallner, Felix*: Probleme der Weitergabe der ärztlichen Dokumentation
- 137 *Herda, Helene*: Die Verwendung von Patientenbildern durch die Krankenanstalt: Zustimmungserfordernis für Patienten?
- 142 *Seebacher, Manja*: Rechtsfragen des Sterilisationsverfahrens nicht entscheidungsfähiger Personen
- 145 *Plank, Maria-Luise, Claas Röhl und Elisabeth Weigand*: Patient:innenorganisationen: Zaungäste oder Partner im österreichischen Gesundheitswesen?

ZEITSCHRIFT RECHT DER UMWELT

- 4 136 *Hofer, Miriam C.*: Klimaschutz als Grundrecht: EGMR erkennt positive Klimaschutzpflichten der Vertragsstaaten an
- 141 *Bumberger, Leopold*: Rechtsprechung des VwGH zum Wasserrechtsgesetz in den Jahren 2022 und 2023
- 150 *Ecker, Daniela*: Nachhaltigkeitsberichterstattung und Private Enforcement
- 153 *Auner, Alfred Benny*: Bautechnische Regelungen als „Umweltschutzvorschriften“?

ZIVILRECHT AKTUELL

- 13 244 *Kolmasch, Wolfgang und Sabine Kriwanek*: Judikatur-Lexikon zum Abgasskandal 2.0
- 249 *Rathgeb, Felix*: Abgasskandal: Der Übergabeort als Erfolgsort nach Art 7 Z 2 EuGVVO

Die Zeitschriftenübersicht wurde freundlicherweise zur Verfügung gestellt von:
Lorene Fenkart und Paul Kessler, Singer & Kessler Rechtsanwälte OG.



612 Disziplinarrecht

Disziplinarverfahrensrecht

Überhöhte Honorarverrechnung



MICHAEL BURESCH
Der Autor ist Rechtsanwalt in Wien und Anwaltsrichter beim OGH.

2024/261

Disziplinarverfahrensrecht

DISZIPLINARRECHT

§ 48 Abs 1 DSt; § 84 Abs 2 Satz 1 StPO

Keine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Frist zur Erhebung einer Berufung gegen ein Erkenntnis des Disziplinarrats, wenn die Berufung per E-Mail eingebracht wurde
OGH 25. 3. 2024, 21 Ds 11/23 i

Sachverhalt:

Der DB brachte eine Berufung gegen ein Erkenntnis des Disziplinarrats unzulässigerweise per E-Mail ein. Seinen später gestellten Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Berufungsfrist wies der Disziplinarrat ab. Der dagegen erhobenen Beschwerde gab der OGH keine Folge.

Aus den Entscheidungsgründen:

Verfehlt ist auch das auf die regelmäßige Akzeptanz von E-Mail-Eingaben durch die Rechtsanwaltskammer verweisende Vorbringen. Im Lichte der klaren Rechtslage (§ 48 Abs 1 DSt; § 84 Abs 2 Satz 1 StPO) bzw eindeutigen Rechtsprechung zur Unzulässigkeit der Einbringung von Rechtsmitteln im E-Mail-Weg (RIS-Justiz RS0127859 [insb T 2, T 3]; 28 Ds 3/21 m; 26 Ds 4/21 v [Rz 12]; 26 Ds 11/21 y; Murschetz, WK-StPO § 84 Rz 12) und der Tatsache, dass zu einer Fristenversäumung führende Rechtsfehler eines Rechtsanwalts die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ausschließen (*Lewisch*, WK-StPO § 364 Rz 27), ging der Disziplinarrat vielmehr zu Recht von einem nicht entschuldbaren Rechtsirrtum des DB und damit von einem – Wiedereinsetzung ausschließenden – Versehen nicht bloß minderen Grades iSd § 364 Abs 1 Z 1 StPO iVm § 77 Abs 2 DSt aus.

Angesichts der vom Disziplinarbeschuldigten und Wiedereinsetzungswerber ausdrücklich selbst zugestandenen Anweisung an seine Kanzleikraft, die Berufung per E-Mail einzubringen, und der Tatsache, dass diese am 19. 5. 2022 ohnehin im Dienst war und diese Anweisung des DB noch am selben Tag auftragsgemäß umsetzte, kommt der Frage einer unzureichenden Kanzleiorganisation in der Zeit davor (vgl hierzu im Übrigen *Lewisch*, WK-StPO § 364 Rz 35) hingegen keine Bedeutung zu.

Anmerkung

Rechtsmittel gegen Entscheidungen des Disziplinarrats können nur schriftlich, per Telefax oder im ERV eingebracht werden (§ 48 Abs 1 DSt iVm § 84 Abs 2 Satz 1 StPO). Da dies mittlerweile in der Rechtsanwaltschaft allgemein bekannt sein sollte (siehe dazu die in AnwBl 2022, 64 veröffentlichte Judikatur), kann auch ein Wiedereinsetzungsantrag nicht auf die Unkenntnis dieser Bestimmung gestützt werden.

Anderes gilt nur in den nach dem AVG zu führenden Verfahren vor der RAK, wie etwa dem Eintragungsverfahren (so OGH 19 Ob 2/21 i in AnwBl 2022, 402).

MICHAEL BURESCH



MICHAEL BURESCH
Der Autor ist Rechtsanwalt in Wien und Anwaltsrichter beim OGH.

2024/262

Überhöhte Honorarverrechnung

DISZIPLINARRECHT

§ 9 RAO; § 15 RL-BA 2015

Überhöhte Honorarverrechnung als Berufspflichtenverletzung
OGH 27. 3. 2024, 21 Ds 14/22 d

Sachverhalt:

Mit dem angefochtenen Erkenntnis wurde der Disziplinarbeschuldigte der Disziplinarvergehen der Verletzung von Berufspflichten und der Beeinträchtigung der Ehre und des Ansehens des Standes nach § 1 Abs 1 erster und zweiter Fall DSt schuldig erkannt und zu einer Zusatzgeldbuße in Höhe von € 15.000,- verurteilt.

Danach hat er die von ihm in einem Schadenersatzprozess wegen € 435.500,- vertretenen Mit- und Wohnungseigentümer einer Wohnanlage in M*

1./ vor Beginn bzw im Laufe der Prozessvertretung im Zeitraum 25. 11. 2014 bis 27. 7. 2016 mangelhaft über die zu erwartende Honorarverrechnung aufgeklärt und

2./ diesen gegenüber am 30. 5. 2017 für seine im Zeitraum 25. 11. 2014 bis 27. 7. 2016 erbrachten Leistungen ein offenkundig weit überhöhtes und nicht leicht überprüfbares Honorar von € 190.589,16 geltend gemacht, indem er

a./ in seiner Honorarnote vom 30. 5. 2017 die Dauer der einzelnen Leistungen, die Nacht- und Wochenendzuschläge sowie die Bemessungsgrundlage nicht angeführt hat;

b./ einen Streitgenossenzuschlag von 90% im Betrag von € 89.390,58 verrechnet und eingeklagt hat;

c./ 67 TP 5-Schreiben, für die kein Honorar gebührt, mit einem Betrag von € 12.469,76 (brutto) verrechnet hat;

d./ für die Vorbereitung von Verhandlungen und Besprechungen ein „allfälliges“ Aktenstudium sowie rechtliche Recherchen insgesamt € 37.939,43 brutto verrechnet hat und

e./ für den Entwurf einer am 23. 12. 2014 erstellten Honorarvereinbarung ein Honorar von € 4.875,78 brutto verrechnet hat.

Der OGH gab der Berufung des DB keine Folge.

Aus den Entscheidungsgründen:

Der gegen die rechtliche Beurteilung des von Spruchpunkt 2./ umfassten Sachverhalts (auch) als Verletzung von Berufspflichten nach § 1 Abs 1 erster Fall DSt erhobene Einwand, ein Rechtsanwalt handle bei Geltendmachung seines Honorars in eigener Sache (der Sache nach Z 10), übersieht, dass der Rechtsanwalt auch dann in Ausübung seines Berufs tätig ist, wenn dies zwar nicht unmittelbar in der Besorgung fremder Angelegenheiten besteht, damit aber zusammenhängt. Das Tatbild der Berufspflichtenverletzung ist auch dann als erfüllt anzusehen, wenn gesatztes Recht oder die verfestigte Standesauffassung eine Berufspflicht aufstellt und in Ausübung des Berufs offenkundig dagegen verstoßen wird (RIS-Justiz RS0133953 [insbes T 1]). In der gegenständlichen Geltendmachung grob falscher Honorarforderungen liegt ein offenkundiger Verstoß gegen die aus § 9 RAO und § 50 RL-BA 1977 bzw § 15 RL-BA 2015 resultierende Pflicht zur Rechnungslegung und zur ordnungsgemäßen Verrechnung. Die Subsumtion auch nach § 1 Abs 1 erster Fall DSt erweist sich demnach als zutreffend.

Die Argumentation, die Bemessungsgrundlage sei „völlig klar“ und die Dauer der jeweiligen Leistungen unter Ansatz der Tarifposten und des geltend gemachten Betrags einfach zu errechnen gewesen, sodass die Honorarnote leicht überprüfbar gewesen sei, verkennt grundsätzlich, dass einen Rechtsanwalt die aus § 9 Abs 1 RAO und § 15 RL-BA 2015 ableitbare Verpflichtung trifft, nach Abschluss seiner Tätig-

keiten an seine Mandanten eine detaillierte und überprüfbare Honorarnote zu übermitteln (RIS-Justiz RS0106285). Diese allgemeine Verrechnungspflicht ist bei Vorliegen einer Akontozahlung noch verstärkt (vgl 20 Ds 14/20v). In der fehlenden Anführung der Dauer der einzelnen Leistungen, der Nacht- und Wochenendzuschläge und der Bemessungsgrundlage in der Honorarnote vom 30. 5. 2017 liegt ein klarer Verstoß gegen die dargelegte Pflicht.

Inwiefern dieser Umstand im bisherigen Honorarprozess thematisiert wurde, ist für den Vorwurf der Verrechnung eines überhöhten Streitgenossenzuschlags von 90% – und der fehlenden Aufklärung hierüber – irrelevant.

Anmerkung

Die Verrechnung überhöhter Kosten war nach der älteren Judikatur „nur“ als Beeinträchtigung der Ehre oder des Ansehens des Standes, nicht aber als Berufspflichtenverletzung disziplinar. Nach früherer Standesauffassung konnte ein Rechtsanwalt in eigener Sache keine Berufspflichtenverletzung begehen, weil unter Berufspflichten nur solche verstanden wurden, die ein RA in der berufsmäßigen Besorgung fremder Angelegenheiten wahrzunehmen hatten (so noch RIS-Justiz RS0055671). Die Honorarverrechnung wurde aber als eigene Angelegenheit angesehen.

Nach Kritik in der Literatur (*Lehner*, Die disziplinäre Einordnung des sog Handelns in eigener Sache, AnwBl 2021, 565) ist der OGH in einigen Entscheidungen von dieser Auffassung abgegangen (etwa 26 Ds 4/21v in AnwBl 2022,64). 20 Ds 16/21i verlangte etwa, dass ein offenkundiger Verstoß gegen klare Berufspflichten vorliegen muss. Die vorliegende Entscheidung, wonach eine Berufspflichtenverletzung auch dann verwirklicht wird, wenn gesatztes Recht oder die verfestigte Standesauffassung eine Berufspflicht aufstellt und in Ausübung des Berufs offenkundig dagegen verstoßen wird, setzt diese Judikaturlinie fort und ist daher zu begrüßen.

MICHAEL BURESCH

SUBSTITUTIONEN

WIEN

Übernahme **Substitutionen** in Wien und Umgebung, auch kurzfristig, in Zivil- und Strafsachen (Nähe Justizzentrum), auch Verfahrenshilfe und Rechtsmittel. Dr. Christa Scheimpflug, Rechtsanwalt, Erdberger Lände 6, 1030 Wien. Telefon und Fax (01) 713 78 33 und (01) 712 32 28, auch außerhalb der Bürozeiten, oder Mobiltelefon (0664) 430 33 73 und (0676) 603 25 33, E-Mail: scheimpflug@aon.at

RA Dr. *Claudia Stoitzner* übernimmt – auch **kurzfristig** – Substitutionen aller Art in Wien und Umgebung, auch Verfahrenshilfe in Straf-, Zivil- und Verwaltungssachen sowie **Ausarbeitung von Rechtsmittel** und **gänzliche Übernahme von Verfahrenshilfesachen**. Dr. *Claudia Stoitzner*, Rechtsanwältin, Mariahilfer Straße 45/5/36, 1060 Wien, Tel.: (01) 585 33 00, Fax: (01) 585 33 05, Mobil: (0664) 345 94 66, E-Mail: office@rechtsanwaeltinstoitzner.com

Dr. *Steiner* und Mag. *Isbetcherian* übernehmen – auch **kurzfristig** – **Substitutionen** aller Art (auch in Strafsachen), auch Verfahrenshilfe in Strafsachen und Ausarbeitung von Rechtsmitteln, dies in Wien und Umgebung. 1030 Wien, Hintzerstraße 11/4, Telefon (01) 712 63 14, (01) 713 23 20, Telefax (01) 713 07 96, E-Mail: ra-steiner-isbetcherian@aon.at

Substitutionen aller Art in Wien und Wien-Umgebung. RA Mag. *Sebastian Krumpel* übernimmt gerne Substitutionen in Zivil-, Straf- und Verwaltungssachen (auch Verfahrenshilfe, auch Rechtsmittel). Telefon (01) 595 49 92 (Telefax -99), Mobil (0680) 442 48 04, E-Mail: office@krumpel.net, Loquaipplatz 13/19, 1060 Wien, www.krumpel.net

Erfahrener Prozessanwalt übernimmt **Substitutionen aller Art** in ganz **Wien**. RA Dr. *Stephan Messner*, 1130 Wien, Hietzinger Hauptstraße 22/D/B10A, Telefon: 01/876 30 96, Telefax: 01/876 30 96-4, E-Mail: ra.dr.messner@aon.at, homepage: www.ra-messner.at

KÄRNTEN

Substitutionen alle Art (auch Strafsachen und gänzliche Übernahme von Verfahrenshilfesachen), insbesondere für die Bezirksgerichte Villach, Klagenfurt, Spittal/Drau, Feldkirchen, Hermagor, auch kurzfristig – übernimmt Rechtsanwalt Mag. Markus Steinacher, Tiroler Straße 6, 9500 Villach, Telefon (04242) 39 222. E-Mail: office@ra-steinacher.at

STEIERMARK

Graz: RA Mag. Eva Waisoher, Rechtsanwaltskanzlei Waisoher & Partner, 8010 Graz, Kreuzgasse 2c, übernimmt für Sie gerne – auch **kurzfristig** – **Substitutionen** in Zivil- und Strafsachen in Graz und Umgebung. Telefon (0316) 82 65 54, Telefax DW 30, E-Mail: office@anwalt-austria.at, Mobil erreichbar: (0676) 310 48 52.

RA Dr. Ulla Deym übernimmt Substitutionen aller Art – auch kurzfristig – in **Graz, Weiz, Fürstenfeld und Oberwart**. Tel 0664/3008370, Mail: kanzlei@deym.at

SALZBURG

RA Dr. *Klaus Estl*, Schanzlgasse 4a, 5020 Salzburg, mit Kanzleisitz unmittelbar neben Bezirks- und Landesgericht Salzburg, übernimmt auch kurzfristig Substitutionen in Zivil-, Straf- und Verwaltungssachen. Telefon-Nr.: 0662/843164, Telefax: 0662/844443, E-Mail: gassner.estl@salzburg.co.at

Anwalts-Substitution in Salzburg und Umgebung

Anwältin: **RA Mag. Mirela Saric**
Adresse: Giselakai 51, 5020 Salzburg, gegenüber vom Bezirks- und Landesgericht Salzburg
Leistungen: Übernahme von Substitutionen in Zivil-, Straf- und Verwaltungssachen; Mandate in Bosnisch, Serbisch und Kroatisch
Kontakt: Telefon: +43 (0) 662 628000-0; E-Mail: Mirela.Saric@brandauer-rechtsanwaelte.at
RA Mag. Mirela Saric freut sich darauf, Sie kompetent und zuverlässig zu unterstützen.

RA Mag. Merve Orhan, Paris-Lodron-Straße 5, 5020 Salzburg übernimmt – auch kurzfristig – Substitutionen aller Art in Salzburg und Umgebung, wie auch Ausarbeitung von Rechtsmitteln und Rechtsmittelbeantwortungen (Tel.: 0662/872350; E-Mail: morhan@hp-rechtsanwaelte.at).

INTERNATIONAL

Deutschland: Zwangsvollstreckung, Titelum-schreibung, Substitution. Rechtsanwalt aus München übernimmt sämtliche anwaltlichen Aufgaben in Deutschland. Zuverlässige und schnelle Bearbeitung garantiert! Rechtsanwalt *István Cocron*, Liebigstraße 21, 80538 München, Telefon (0049-89) 552 999 50, Telefax (0049-89) 552 999 90. Homepage: www.cllb.de

Deutschland: Rechtsanwalt *Klamert* (Mitglied RAK Tirol/München) steht österreichischen Kollegen für Mandatsübernahmen/grenzüberschreitende Angelegenheiten und Substitutionen/ Zwangsvollstreckungen jederzeit gerne in Gesamt-Deutschland/Kitzbühel zur Verfügung. Telefon 0049/89/540 239-0, Telefax 0049/89/540 239-199, E-Mail: klamert@klamertpartner.de; www.klamertpartner.de

Griechenland: RA Dr. Eleni Diamanti, in Österreich und Griechenland zugelassen, vertritt vor griechischen Gerichten und Behörden und steht für rechtliche Angelegenheiten zur Verfügung. Weyrgasse 6, 1030 Wien, und Ypsilantou 6, 10675 Athen, Telefon (01) 713 14 25 E-Mail: office@diamanti.at, www.diamanti.at

Italien: RA Avv. Ulrike Christine Walter (Partner von del Torre & partners), in Österreich und Italien zugelassene Rechtsanwältin, Alter Platz 23/2, 9020 Klagenfurt und corso Verdi 90, 34170 Goerz, und 33100 Udine, Via Cussignacco 5, Italien, steht österreichischen Kollegen für Mandatsübernahmen und staatenübergreifende Substitutionen aller Art zur Verfügung. Tel. 0039 (0432) 60 38 62, Telefax 0039 (0432) 52 62 37, Mobil 0039 334 162 68 13, E-Mail: udine@euroius.it, Internet: www.euroius.it

Niederlande: Rechtsanwaltskanzlei Schmidt Advocatuur aus Amsterdam mit Zweigstelle in Österreich steht österreichischen Kollegen für Mandatsübernahmen und bei grenzüberschreitenden Angelegenheiten gerne zur Verfügung. Bei Fragen zum Niederländischen Wirtschaftsrecht, Urheberrecht und Allgemeinen Zivilrecht kontaktieren Sie RA Mag. J. Menno Schmidt (M: +43 [0]680 118 1515). Amsterdam, Sarphatistraat 370, NL-1018 GW, Telefon +31 (0)20 320 03 60, E-Mail: mail@schmdt.nl; www.schmdt.nl

Slowenien – Kroatien – Bosnien und Herzegowina – Serbien – Montenegro – Mazedonien

– **Kosovo:** Rechtsanwaltskanzlei –

Steuerberatungskanzlei

Mag. Dr. Mirko Silvo Tischler d.o.o. (GmbH), Trdinova ulica 5, SI-1000 Ljubljana, **Vertrauensanwalt**, steht sämtlichen Kolleginnen und Kollegen für cross-border-Mandatsübernahmen in diversen Rechtssachen zur Verfügung.

Telefon +386 (0)1 434 76 12,

Telefax +386 (0)1 432 02 87,

E-Mail: office@mst-rechtsanwalt.com,

Web: www.mst-rechtsanwalt.com

Ungarn: Substitutionen und sonstige anwaltliche

Aufgaben (Insbesondere aus Wirtschaftsrecht, Handelsrecht, Gesellschaftsrecht, Immobilienrecht und Arbeitsrecht) übernimmt Dr. *Tibor Gálffy*, Rechtsanwalt in **Wien** und **Budapest** bei GÁLFFY & VECSEY, Vertrauensanwalt der österreichischen Botschaft in Ungarn.

Kontakt: 1111 Budapest, Bartók Béla út 54.

Telefon +36 (1) 799 84 40

E-Mail: bp@ga-ve.com **www.ga-ve.com**

KANZLEIÜBERNAHME

NÖ/BADEN

Freundlich und modern voll ausgestattetes, barrierefreies, energieeffizientes Büro (130m² und 2 Kundenparkplätze) sucht Kolleg*in für jederzeitige Mitnutzung und nachfolgende Übernahme ab 2025. Klimaanlage, Server, PCs, umfangreiche Bibliothek, Besprechungszimmer, bis zu 6 Arbeitsplätze. Sehr günstige Miete. Kein Startkapital erforderlich. Tel. 0664-88234299

KANZLEI-EINSTIEG / KANZLEI-BETEILIGUNG

TIROL

Law Experts Rechtsanwaltskanzlei Dr. Wiesflecker, Innsbruck, sucht engagierten Kollegen/Kollegin oder Rechtsanwaltsanwärter mit Anwaltsprüfung mit dem Interesse an einer späteren Beteiligung an unserer erfolgreichen Rechtsanwaltskanzlei in Toplage. Wir bieten ein modernes Team & freuen uns über eine Kontaktaufnahme: office@law-experts.at oder 0512/586 586

REGIEPARTNER:IN / KANZLEIRÄUMLICHKEITEN

NIEDERÖSTERREICH

Ich (ehem. RA) suche für meinen ehem. Klienten, ein Inkassobüro in NÖ (von Wien mit Öffis 30 Minuten), eine/n junge/n RA, der/die die Inkassokunden anwaltlich betreut. Perfekte Anfangs-chance! Eigene Kanzleiräumlichkeiten, großer Mandantenstock, Arbeit und Einkommen von Tag 1 an, super Atmosphäre, erprobtes System- legen Sie sich ins gemachte Nest! Kontakt: alexander@kirchmauer.com

INNOVATIVE RA-KANZLEILÖSUNG

WIEN

LAW CENTRE AUSTRIA – Ihre moderne Kanzleilösung Flexible und innovative Arbeitsmöglichkeiten im Herzen Wiens für Rechtsanwälte:innen und Kanzleien.

Ihre Vorteile:

- Flexibles Timesharing: Arbeitsplätze in der Innenstadt. Eigene versperzbare Akten-Spinte
 - Moderne IT-Infrastruktur: Terminalserver Zugang zu Top-Daten-Center in Oesterreich; Individuelles Software Set-Up wie ADVOKAT, jurXpert, MANZ webERV, Safecloud, Monday u.v.m.
 - Besprechungsräume: Optionen für 5, 8 oder 13 Personen.
 - Zentrales Marketing und Zusatzservices: Post-/Scan- und Sekretariatsdienste, AI-Integration.
- Preis: Ab EUR 999,- netto/Monat. Kontaktieren Sie uns: lawcentreaustria@gmail.com und starten Sie durch!

Indexzahlen

Indexzahlen 2024	Juni	Juli
Berechnet von Statistik Austria		
Index der Verbraucherpreise 2015 (Ø 2015 = 100)	134,2	134,2*
Großhandelsindex 2015 (Ø 2015 = 100)	132,6	133,2*
Verkettete Vergleichsziffern		
Index der Verbraucherpreise 2010 (Ø 2010 = 100)	148,6	148,6*
Index der Verbraucherpreise 2005 (Ø 2005 = 100)	162,7	162,7*
Index der Verbraucherpreise 2000 (Ø 2000 = 100)	179,8	179,8*
Index der Verbraucherpreise 96 (Ø 1996 = 100)	189,2	189,2*
Index der Verbraucherpreise 86 (Ø 1986 = 100)	247,4	247,4*
Index der Verbraucherpreise 76 (Ø 1976 = 100)	384,5	384,5*
Index der Verbraucherpreise 66 (Ø 1966 = 100)	674,9	674,9*
Verbraucherpreisindex I (Ø 1958 = 100)	859,9	859,9*
Verbraucherpreisindex II (Ø 1958 = 100)	862,8	862,8*
Lebenshaltungskostenindex (April 1945 = 100)	7555,9	7555,9*
Kleinhandelsindex (März 1938 = 100)	6512,1	6512,1*
Großhandelsindex (Ø 2010 = 100)	137,4	138,1*
Großhandelsindex (Ø 2005 = 100)	152,2	152,9*
Großhandelsindex (Ø 2000 = 100)	167,6	168,3*
Großhandelsindex (Ø 1996 = 100)	172,6	173,4*
Großhandelsindex (Ø 1986 = 100)	180,0	180,9*
Großhandelsindex (Ø 1976 = 100)	239,8	240,9*
Großhandelsindex (Ø 1964 = 100)	399,1	400,9*
Großhandelsindex (März 1938 = 100) ohne MWSt	3893,0	3911,0*

*) vorläufige Werte Zahlenangaben ohne Gewähr

ÖSTERREICHISCHER RECHTSANWALTSKAMMERTAG · WOLLZEILE 1-3 · 1010 WIEN
TEL.: +43 1 535 12 75-0 · FAX: +43 1 535 12 75-13 · office@oerak.at · www.oerak.at

Die Österreichischen
Rechtsanwältinnen
und Rechtsanwälte

DATENSCHUTZ Informationspflicht gemäß Art 13 DSGVO:

Das Österreichische Anwaltsblatt ist das Kundmachungorgan des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages (ÖRAK). Im Rahmen des Österreichischen Anwaltsblatts informiert der Österreichische Rechtsanwaltskammertag Rechtsanwälte, emeritierte Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter über die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß Art 13 DSGVO wie folgt:

Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen: Österreichischer Rechtsanwaltskammertag, Wollzeile 1-3, 1010 Wien, +43 1 535 12 75-0, office@oerak.at, www.oerak.at. Den Datenschutzbeauftragten erreichen Sie unter an der Anschrift des Verantwortlichen sowie unter der E-Mail-Adresse dsba@oerak.at.

Der ÖRAK verarbeitet personenbezogene Daten der Rechtsanwälte, emeritierten Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter lediglich zur formalen Abwicklung der vom ÖRAK zu besorgenden, gesetzlich vorgeschriebenen Geschäftsfälle, sowie personenbezogene Daten von Veranstaltungsteilnehmern zum Zwecke der Abwicklung der Veranstaltung auf Grundlage deren Einwilligung sowie zur Erfüllung eines Vertragsverhältnisses. Der von der Verarbeitung Betroffene hat das Recht auf Auskunft über die gespeicherten Daten gemäß Art 15 DSGVO, auf Berichtigung unzutreffender Daten gemäß Art 16 DSGVO, auf Löschung von Daten gemäß Art 17 DSGVO, auf Einschränkung der Verarbeitung von Daten gemäß Art 18 DSGVO, auf Widerspruch gegen die unzumutbare Datenverarbeitung gemäß Art 21 DSGVO sowie auf Datenübertragbarkeit gemäß Art 20 DSGVO. Sofern die Verarbeitung aufgrund einer Einwilligungserklärung erfolgt, hat die betroffene Person die Möglichkeit, diese jederzeit zu widerrufen, ohne dass die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung berührt wird. Der Betroffene hat das Recht, sich bei der Aufsichtsbehörde zu beschweren – zuständig ist in Österreich die Datenschutzbehörde.

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter <https://www.oerak.at/impressumdatenschutz/>

IMPRESUMM gem. § 24 Medieng

Offenlegung gem. § 25 MedienG und Angaben zu § 5 ECG abrufbar unter <https://www.manz.at/impressum>

Medieninhaber: MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH. **Anschrift:** Kohlmarkt 16, 1010 Wien. **Verlagsadresse:** Johannesgasse 23, 1010 Wien (verlag@manz.at).

Herausgeber: RA Dr. Armenak H. Utudjian, M.B.L.-HSG, Präsident des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages, Wollzeile 1-3, 1010 Wien, Tel. (01) 535 12 75, Fax: (01) 535 12 75-13, E-Mail: office@oerak.at, www.oerak.at **Redaktionsbeirat:** em. RA Dr. Gerhard Benn-Ibler, RA Univ.-Prof. Dr. Michael Enzinger, RA Dr. Georg Fialka, em. RA Dr. Klaus Hoffmann, RA Dr. Wolfgang Kleibel, RA Hon.-Prof. Dr. Elisabeth Scheuba, RA Dr. Armenak H. Utudjian, M.B.L.-HSG, RA Dr. Rupert Wolff. **Redakteure:** Bernhard Hruschka Bakk., Generalsekretär des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages und Mag. Christian Moser, Juristischer Dienst. **Redaktion:** Generalsekretariat des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages, Wollzeile 1-3, 1010 Wien, Tel. (01) 535 12 75, Fax: (01) 535 12 75-13, E-Mail: anwaltsblatt@oerak.at **Hersteller:** Ferdinand Berger & Söhne Ges.m.b.H., 3580 Horn. **Herstellungsort:** Horn, Österreich. **Verlagsort:** Wien, Österreich. **Zitiervorschlag:** AnwBl 2024/Nummer; AnwBl 2024, Seite. **Anzeigenkontakt:** Stefan Dallinger, Tel. (01) 531 61-114, Fax: (01) 531 61-596, E-Mail: stefan.dallinger@manz.at **Bezugsbedingungen:** Das AnwBl erscheint 11x jährlich (1 Doppelheft). Der Bezugspreis 2024 (86. Jahrgang) beträgt € 395,- (inkl Versand in Österreich). Einzelheft € 43,10. Auslandspreise auf Anfrage. Nicht rechtzeitig vor ihrem Ablauf abbestellte Abonnements gelten für ein weiteres Jahr als erneuert. Abbestellungen müssen schriftlich bis spätestens 18. November des laufenden Abojahres beim Verlag einlangen. **AZR:** Die Abkürzungen entsprechen den „Abkürzungs- und Zitierrregeln der österreichischen Rechtsprache und europarechtlicher Rechtsquellen (AZR)“, 8. Aufl (Verlag MANZ, 2019). **Urheberrechte:** Sämtliche Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung sowie der Übersetzung, sind vorbehalten. Kein Teil der Zeitschrift darf in irgendeiner Form (durch Fotokopie, Mikrofilm oder ein anderes Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung des Verlags reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme gespeichert, verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden. **Haftungsausschluss:** Sämtliche Angaben in dieser Zeitschrift erfolgen trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr. Eine Haftung der Autoren, der Herausgeber sowie des Verlags ist ausgeschlossen. **Fotocredits:** Aufmacher Schwerpunkt/Abhandlungen: istockphoto/boana; Aufmacher Service: istockphoto/Bim; Legal Tech & Digitalisierung: shutterstock_523742284 ©Artistdesign29; Aufmacher Rechtsprechung: istockphoto/tomloek; Foto Umschlag: Werner Himmelbauer; Foto Editorial Armenak Utudjian: Werner Himmelbauer, Foto Johannes Zollner: privat, Foto Philipp Karl Friedl: privat, Foto Gernot Murko: Helge Bauer, Foto Marina Murko: Helge Bauer, Foto Alexander Winkler: privat, Foto Thomas M. Egerth: privat, Foto Jessica König: privat, Foto Sophie Martinetz: Marlene Rahmann, Foto Markus Weiss: privat, Foto Michael Buresch: privat. **Grafisches Konzept:** WERTHER - Marketing- und Kommunikationsberatung, Türkenschanzstraße 46, 1180 Wien. Wird an Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter unentgeltlich abgegeben. Nachdruck, auch auszugsweise, ist mit Zustimmung der Redaktion unter Angabe der Quelle gestattet. Namentlich gezeichnete Beiträge geben ausschließlich die Meinung der Autoren wieder.

INTENSIVTAGUNG
**Gleichbehandlungs-
recht**

Herausforderungen durch die Entgelttransparenz-RL

Tagungsleiter

Dr. **Thomas Dullinger** und
RA Dr. **Andreas Tinhofer, LL.M.**



Termin

3. DEZEMBER 2024

DoubleTree by Hilton Vienna Schönbrunn
Wien

ADVOKAT

Kanzleioptimierung mit unseren neuen Tools!

JETZT
NEU!

ADVOKAT KI Assistent

- Effiziente juristische Unterstützung auf Knopfdruck!
- Integrierte KI-Funktionen für Ihren Kanzleialltag.
- KI-gestützte Textanalysen direkt in Ihrer Aktverwaltung - ohne Abo!

JETZT
NEU!

SharePoint ONLINE

- Höchste Flexibilität und jederzeit produktives Arbeiten an Ihren Dokumenten.
- Sicherer mobiler Dokumentenzugriff über alle Geräte.
- Echtzeit-Zusammenarbeit weltweit - mit automatischer Versionierung!

MEHR
ERFAHREN!



Wir gratulieren dem
ÖRAK zu 50 Jahren
erfolgreicher Vertretung
der österreichischen
Rechtsanwältinnen &
Rechtsanwälte!

ADVOKAT entwickelt seit über 40 Jahren Software für Rechtsanwaltskanzleien, Unternehmen und Behörden. Wir betreuen mit über 70 Mitarbeitern die Mehrzahl österreichischer Anwältinnen und Anwälte, sowie zahlreiche Unternehmen.

Unsere Stärke gibt Ihnen Sicherheit.

www.advokat.at • office@advokat.at